1110.

Geſchicht- und Geſetzmäßige

Anmerkungen,

zu den im Druck erſchienenen

das Kurbayeriſche und Oberpfälziſche

Maut- und Accisweſen

erläuternden Urkunden,

zu derſelben

leichtern und nützlichern Gebrauch, nebſt vielen größtentheils

noch ungedruckten Beylagen ans Licht geſtellt,

von

E. D. P.

Welchen, als ein Anhang,

eine unter der Hand bekannt gewordene

Widerlegung

der

mit der neu aufgelegten

Kurbayeriſchen ſogenannten

Rechtmäßigkeit ꝛc.

zum Druck gegebenen Betrachtungen beygefüget iſt.

Im Jahr 1772.

Vorbericht.

Nachdem die Sammlung verſchiedener das Kurbayeriſche und Oberpfälziſche Maut- und Acciswesen erläuternden Urkunden und Aktenſtücke, welche an Se. Kaiſerl. Majeſtät eine hochanſehnliche Reichsverſammlung mittelſt des Reichsgutachtens vom 26ſten Julius 1771. gebracht hat, hauptſächlich darum in öffentlichen Druck gegeben worden, damit die Höchſt- und hohen Höfe, vornämlich aber die benachbarten Reichskraiſe und Stände, ja das ganze deutſche Publikum von der rechten Beſchaffenheit, wahren Grunde und eigentlichen Gränzen des Maut- und Accisweſens in den Kurbayeriſchen und Oberpfälziſchen Landen durch unumſtößliche Beweißthümer belehret werden möchte: ſo habe ich, zu deſto leichterer Erreichung dieſes löblichen und heilſamen Endzwecks, als ein wahrer deutſcher Patriot, dieſe ſtattlichen Urkunden und Aktenſtücke fleißig durchgegangen, ſolche miteinander verglichen, und die daraus hergeleiteten Schlüſſe und verſchiedene zu derſelben deutlicheren Einſicht dienende Anmerkungen, ſo ich aus der Geſchichte, den Geſetzen und der Verfaſſung meines Vaterlandes gezogen, zuſammen getragen, und theile ſolche, als bloſſe privat Gedanken, nebſt einigen noch zur Zeit ungedruckten Aktenſtücken dem Publikum mit, jedoch mit der dem hohen Kurhaus Bayern ſchuldigſten Verehrung, deſſen gegründeten Rechten ich hierdurch zu nahe zu treten, ſehr weit entfernet bin. Als einen Anhang habe ich die unter der Hand bekannt gewordene vermeintliche Widerlegung der von den Kurbayeriſchen Maut- Gerechtſamen handlenden 10. erſten §§phorum von jenen Betrachtungen, welche mit der von neuem zum Druck gegebenen ſogenannten Rechtmäßigkeit derjenigen Kurbayeriſchen Verordnungen ꝛc. ins Publikum gekommen ſind, beyfügen wollen, und überlaſſe übrigens dem Verfaſſer jener Betrachtungen, ſich, wenn er es anders für nöthig erachtet, gegen dieſe Widerlegung oder ſogenannte Notata zu vertheidigen, wiewol die darinne aufgewärmten Scheingründe und vermeintlichen Beweißthümer nicht nur durch den Innhalt der Urkunden und Aktenſtücke, zu deren Erläuterung folgende Anmerkungen beſtimmt ſind, ſondern auch durch die im Jahr 1770. im Druck erſchienene gründliche Abhandlung von dem Staate des Erzſtifts Salzburg, ſattſam widerlegt, und in ihrer Blöße dargeſtellt werden.

Geſchrieben zu * *
den 31. Dec. 1771.

An-

Anmerkung zu Nro. I.

Dieſe Urkunde dienet nebſt verſchiedenen folgenden blos zum Beweis der uralten Freiheiten und Gerechtſame, ſo der Reichsſtadt Regensburg und deren Bürgern und Einwohnern von Römiſchen Kaiſern und Königen zugeſtanden, und von den damaligen Herren Herzogen in Bayern anerkennet worden ſind.

Sie iſt nichts anders, als eine nothwendige Folge des auch darinn angezeigten Freiheitsbriefs, welchen Kaiſer Rudolph I. beſagter Stadt unterm 4. Jun. 1281. ertheilet hatte, und der unter den Beylagen ſub Lit. A. zu leſen iſt.

Lit. A.

Nach dieſer Jahrszahl iſt dasjenige zu verbeſſern, was der Verfaſſer der Betrachtungen, mit denen die ſogenannte **Rechtmäßigkeit der Kurbayeriſchen Landes-Verordnungen** ꝛc. nachmals zum Druck befördert worden, Blat 30. davon angeführet hat.

Die ſämmtlichen damaligen Herren Herzoge von Bayern erkennen durch dieſen der Stadt Regensburg ertheilten Brief die von Kaiſerl. Majeſtät den daſigen Bürgern und Einwohnern verliehene Befreiung von allen Zöllen in den Bayeriſchen Landen, und legen hierdurch den Grund zu denjenigen Verträgen, die hernach darüber, beſag der nachfolgenden Urkunden, errichtet worden ſind, wodurch aber freilich die gute Stadt jedesmal mehr verlohren, als gewonnen hat. Wiewol jeder der vorgemeldten Verträge die Clauſel enthält, daß der Stadt Regensburg anſonſt habenden Freiheiten andurch nichts ſoll derogirt ſeyn. Vorberührte Gnadenbriefe und derſelben Beſtätigungen ſind weder unter gewiſſen Bedingungen und Umſtänden ertheilet, noch auf beſtimmte Zeiten, oder etwa nur auf die Lebensjahre des Verleihenden eingeſchränket, ſondern für allzeit verliehen worden, wie derſelben Innhalt hinlänglich darthut.

Anmerkung zu Nro. II.

Dieß iſt ein Auszug aus dem Vertrage, welcher im Jahr 1496. am Chriſti Himmelfahrtstage zwiſchen dem Herrn Herzog Albrecht für ſich und deſſen Herrn Brüder Sigmund und Wolfgang in Bayern, und Cammerer und Rath der Stadt Regensburg, verſchiedener am Kaiſerl. und Reichskammergerichte anhängig geweſener Irrungen halber, durch Vermittelung Sr. Kurfürſtl. Gnaden zu Maynz, dann der Städte Nürnberg, Augsburg und Ulm Abgeordnete, unter Kaiſerl. Authorität und Beſtätigung errichtet worden iſt, und folgende Articel hat:

hat: des Schultheiſen Amts halben, Burckfridt, Zoll halben am Hof, Vorſtadt am Hof, Schneller und Zollhäuſel, Pecken am Hof, Freykaufen und Verkaufen in ſeiner Gnaden Fürſtenthum, Bürger Steyer frey zu ſeyn, Gegenlag Obernwörth ſamt dem kleinen Wörtlein, Verzeichniß obverſchriebener Stück, Vergleichung eines Raths obbemeldter Stück halben, Herzog Albrechts Vertretmanſchaft, Beſtättigung anderer Freyheit und Recht, Auſſerung aller Perſonen, Beſchluß, Römiſch-Kaiſerl. Majeſtät *Confirmation*.

Der hier abgedruckte erſte Artickel ertheilet den Bürgern und Einwohnern der Stadt Regensburg die Befreiung vom Zoll am Hof. Da aber der König Rudolph beſagte Bürger, laut der angezogenen Beylage ſub Lit. A. von allen Zöllen in Bayern befreiet hatte: ſo iſt jene Befreiung nicht anderſt, als eine nothwendige Folge des Königl. Begnadigungsbriefs anzuſehen, jedoch ohne daß ſolche die erwähnten Bürgern in Anſehung der übrigen Bayeriſchen Mautſtationen zuſtehende Freiheit entziehe. Zufolge des andern Artickels werden die Bürger von Regensburg in Rückſicht auf das freie Kaufen und Verkaufen im Fürſtenthum, nun Kurfürſtenthum Bayern den Innländern dergeſtalt gleich geſtellet, daß ſie auch in keinem Landgebot von denſelben ausgeſchloſſen werden ſollen. Es iſt dieſes Vorrecht keine bloſſe widerrufliche Vergünſtigung, ſondern die Wirkung eines von Kaiſerl. Commiſſarien errichteten und von Kaiſerl. Majeſtät beſtätigten Vertrags welcher auf den Beſtätigungsbrief von 1641. gegründet worden iſt, und wodurch nichts deſtoweniger die Stadt eine jährliche Entrichtung von 400. Goldgulden übernommen; ſondern auch nebſt andern an richtig beſcheinigten Geldforderungen über 3000. Goldgulden nachgelaſſen hat. Eine für dieſe arme Reichsſtadt zu allen Zeiten ſehr beträchtliche Summe, welche faſt den 3ten Theil derjenigen erreichet, um welche im 14ten Seculo von Herzog Otto in Bayern ein groſſes Fürſtenthum an Kaiſer Carl IV. käuflich abgetreten worden iſt.

Moſers Staatsrecht von Bayern Cap. 4. p. 129.

Anmerkung zu Nro. III.

Dieſes auf ebenmäßige Art unter Kaiſerl. Authorität errichtete, mit Fürſtl. Würden, Worten und Inſiegel betheuerte Zollregiſter, deſſen die Bürger zu Regensburg in ewigen Zeiten befreiet ſind, iſt, wie deſſen eigene Worte lauten, aus den vordern Regiſtern vereint worden. Dieſe Vereinigung begreift nun ihrer Natur nach alles in ſich, was die ſämmtlichen Zollregiſter an zollbaren Waaren und Zollgebühren enthalten haben.

Hierdurch erhält das Publikum die eigene Bayeriſche Geſtändniß, was für Waaren und Güter, und mit was für einem Betrag dem Zoll in Bayeriſchen Landen, nach dieſes hohen Hauſes älteren Kaiſerl. Begnadigungen und darauf ſich gründenden Herkommen bis auf das Jahr 1469.

unterworfen geweſen. Dadurch aber, daß der Zollner zu Regenſtauf nach dem gegenwärtigen Regiſter und nach dem darinn vorgeſchriebenen Zoll ſich ebenmäßig achten müſſen, wird beſtärkt, daß dieſes Zollregiſter ein allgemeines Regiſter für alle Bayeriſche Zollſtätte war.

Es beſtätiget ſich ſolches auch ferner aus dem Auszuge der Stadt-Regensburgiſchen Beſchwerpunkte vom Jahr 1597. (N. XV.) wo es heißt: **Ebenmäßigen Unfugs iſt es, daß die Bayeriſchen Zöll am Hof, auch in der Stadt Regensburg, zu Kehlheim und anderswo von Tag zu Tag je länger je mehr, ſowohl wider des heiligen Reichs *Conſtitutiones* und gemeine Recht, als auch wider vielfeltige Brief und Sigill, und mit Fürſtl. Würden und Worten beteuerte ordentliche Mauth-Regiſter, deren Copien *Nris.* 20. 21. erneuert, erſtaigert ꝛc.**

Die aus dieſem Auszuge ſub Nro. 20. und 21. angeführten Zollregiſter ſind die nämlichen, welche hier ſub Nro. III. und XIV. vorkommen.

Aus der in gegenwärtigem Zollregiſter vom Jahr 1496. enthaltenen Verfügung, daß Rinder, Ochſen, Schaaf, Schwein, Böckel, Geiß, ſo den Bürgern in ihren Häuſern, und den Fleiſchhackern verkauft werden, nichts zahlen, wird der Satz beſtärkt, daß alle nach Regensburg bringende Victualien von je her vom Zoll frei geweſen, welches weiter unten ad N. IX. XIV. und XV. mit mehreren Beweiſen dargethan wird.

Da hier der Regensburger Pfenninge und Helblinge zuerſt gedacht wird ſo dürfte es manchem Leſer angenehm ſeyn, derſelben eigentliches Verhältniß mit der heut zu Tag üblichen Münze zu wiſſen. Ich will daher ſolche Erläuterungen beyfügen, mittelſt welcher dieſes Verhältniß mit leichter Mühe heraus gebracht werden kann.

Ein Regensburger-Pfenning beſtund aus 2. Helblingen oder 5. gemeinen Hellern. Ein Helbling betrug ſo viel als ein Würtenberger-Würzburger- oder Wiener-Pfenning. Das Pfund Regensburger-Pfenninge oder 240. Stück golten 2. Reichsgulden oder Guldinen 51. kr. 3. hl. mithin machten 84. Regensburger- oder 168. Würtenberger-Pfenninge 60. kr. oder einen damaligen Reichsgulden, deren $9\frac{1}{2}$ Stück auf eine Köllniſche Mark giengen, und wornach die feine Mark zu 10. fl. $12\frac{1}{2}$ kr. ausgebracht wurde.

Da nun die Verhältniß des alten und dermaligen Reichsgulden bekannt iſt: ſo kann nach der Verſchiedenheit des Münzfußes auch der Unterſchied der alten Regensburger- und der heut zu Tage gangbaren Pfenninge leicht beſtimmet werden. Nach dieſem Verhältniß wird man den geringen Betrag der in dieſer Zollrolle bemerkten Mautabgaben beurtheilen können.

Auf ſolches dürfte aber freilich wohl bey künftiger Herunterſetzung der eigenmächtig erhöhten Kurbayeriſchen Mautabgaben, und Beſtimmung einer anderen Zollrolle der Bedacht genommen werden.

Dieſes

Dieſes iſt in der That billig, wie auch, laut der Anlage ſub Lit. B. bey einer anderen Gelegenheit von der Juriſten-Facultät einer der berühmteſten deutſchen hohen Schulen dafür gehalten worden iſt. Eine eigenmächtige dergleichen Münzreduction iſt und bleibt aber allzeit bedenklich, und ſolte ſolche billig mit Vorwiſſen und Gutfinden der Behörde, von der die Zollverleihung bewilliget und ertheilet worden, geſchehen. Denn, da dieſe Veränderung in der Wirkung und Folge gar leicht eine Zollerhöhung veranlaſſen kann: ſo müßte dabey, ſo wie bey den Zollerhöhungen ſelbſt, die geſetzliche Gebühr beobachtet werden. Daher auch in einem bey den Wahlhandlungen vom Jahr 1741. vorgekommenen Gutachten darauf angetragen worden, daß ad §. 10. Art. VIII. der Kaiſerl. Wahlcapitulation und zwar ad verbum erhöhen, geſetzet werde, **weder unter dem Vorwand der Vergleichung der ehemgligen und jetzigen Münzſorten, noch ſonſten** ꝛc. Lit. B.

Es haben zwar die Herzogl. Bayeriſchen Räthe in ihren Ao. 1608. eingereichten Memorial (N. XXII.) herkommen laſſen, wie ihr gnädigſter Herr befugt wäre, den alten Zoll und Werth, nach den ehemaligen Sorten, einzufordern. Allein nichts deſtoweniger iſt man von einem dergleichen eigenmächtigen Unternehmen abgeſtanden, und hat lieber um die Verdoppelung der alten rechtmäßig erlangten Zölle nachſuchen wollen. Und wiewohl der Herr Herzog, nachher Kurfürſt Maximilian Ao. 1622. wegen eingeriſſener Münzſteigerung auf jeden Gulden ſeiner Zollgefälle 24. kr. eigenmächtig geſchlagen: ſo war dieſes doch ein durch den dreyßigjährigen Krieg veranlaßtes Unternehmen, welches durch den Weſtphäliſchen Frieden ohnehin abgeſtellet worden wäre, wenn nicht bereits ſchon 1628. zweifelsohne zufolge des Kurfürſtl. Collegialſchreibens, und der in Gemäßheit deſſelben dem Kaiſerl. Verleihungsbrief von 1627. einverleibten Clauſel von Abſtellung der Zollneuerungen (N. XLIII. und XLIV.) die Aufhebung vorermeldter Steigerung von ſelbſt erfolget wäre.

Man wird übrigens aus dieſer Zollrolle erſehen, auf wie wenige Artikel Mautgebühren geſetzet, und wie die meiſten Waaren und Güter nach groſſen Quantis, als ganzen Wägen, Saumen, Lageln, Ballen ꝛc. vermautet worden ſind.

Da die drey letztere Benennungen, welche auch bey der Bayeriſchen Zollrolle von 1608. (N. XXVI.) vorkommen werden, vielleicht nicht jedem Leſer, nach dem eigentlichen Gehalt an Gewicht und Maaß, bekannt ſeyn dürften; deren Känntniß aber bey Vergleichung der alten Zollrollen mit der neuen Kurbayeriſchen Mautordnung nothwendig iſt: ſo habe ich den Gehalt derſelben hier bemerken wollen. Ein Saum iſt bekanntlich die Laſt, die ein Roß tragen kann, und wird gemeiniglich, wenn von trocknen Waaren die Rede iſt, zu 4. Entr. und bei flüßigen Dingen zu $5\frac{1}{2}$ Eimer gerechnet. Ein **Lagel** iſt $2\frac{1}{2}$ bis 3. Eimer, zwey derſelben machen einen Saum. Ein **Ballen** enthält 6. 7. 8. 10. 15. auch 20. Entr. und zwar nach Verſchiedenheit der Waaren, wie ad Nrum. XXVI. erklärt werden ſoll.

Weiter unten ad Nrum. IX. wird gezeigt werden, daß der Vertrag, wovon gegenwärtiges Zollregiſter als ein Theil anzuſehen iſt, von Seiten der Herren Herzoge in Bayern nicht lange gehalten, und die Stadt Regensburg gegen die Uebertretung deſſelben nachher Beſchwerde zu führen, genöthiget worden ſey.

Anmerkung zu Nro. IV.

Gegenwärtige Urkunde nebſt den drey folgenden gehen eigentlich das Oberpfälziſche Mautweſen an, und hätten billig von den übrigen Urkunden abgeſondert werden ſollen. Jedoch da alle insgeſamt Beylagen des nämlichen Reichsgutachtens ſind: ſo ſcheinet es, man habe ſolche in die nach Chronologiſcher Ordnung eingerichtete Reihe mit einſchieben wollen.

Gleichwie überhaupt aus dieſen vier Urkunden der Grund, die Gränzen und geſetzliche Beſchaffenheit des Mautweſens in der Obernpfalz zu entnehmen iſt: ſo zeiget N. IV. inſonderheit, wie vom Kaiſer Maximilian unterm 3. April 1518. dem Herrn Kurfürſten von der Pfalz Ludwig und deſſen Herrn Bruder Friederich für ſie, ihre Erben und Nachkommen, Innhaber des Fürſtenthums der Pfalz, für all Dero Lande, mithin auch für das Herzogthum der Obernpfalz eine Zollverleihung ertheilet worden, welche von jedem Fuder Wein 1. fl. von jedem Malter Korn, Waizen und Erbſen 4. Pfenninge, von jedem Malter Spelzen 2. Pf. und von jedem Malter Haber 1. Pfenning, jedoch im ganzen Land nur an einer Zollſtatt zu erheben, mit der beygefügten Bedingniß geſtattet worden, daß, wenn ſie an andern Orten alte Zölle hätten, und ſie den obberührten neuen Zoll an denſelben Orten haben wolten, oder würden, ſo ſolten die alten Zölle abgehen, und nicht genommen, noch gehebt werden. Dabey iſt ihnen jedoch, in Anſehung der zur Erhebung dieſes Zolls anzulegenden Zollſtätte, oder eigentlich zu reden, der zu Verhütung der Defraudationen zu errichtenden Bey- oder Wehrzölle, freie Hand gelaſſen worden, jedoch mit der Einſchränkung, daß ſothane Errichtung (laut N. VII.) mittelſt gütlicher Vertragung mit den Benachbarten, und unvorgreiflich Kaiſerl. Majeſt. Confirmation geſchehen, auch der verliehene Zoll obberührter maſſen nicht mehr dann einmal, genommen werden ſolle.

Von einer andern Kaiſerl. Zollverleihung für das Fürſtenthum der Obernpfalz iſt ſo wenig etwas bekannt, als von einem vor Erlangung des hier beygebrachten Privilegii in ermeldtem Fürſtenthume geübten alten Zolle, welcher durch die Ausübung dieſes Privilegii ohnehin aufgehoben worden wäre.

Denn, nach der Kurbayeriſcher Seits ſelbſt angegebenen Zeit des Urſprungs der Zollſtätte, die daſelbſt vorhanden geweſen ſeyn ſollen, reichet keine über das Jahr hinaus, wo vorbeſagtes Privilegium ertheilet worden iſt, da Amberg 1565. Bernau 1589. Hannburg 1594. Hirſchau

ſchau 1518. Kemnath 1594. Nabburg 1565. Neumarkt 1575. Nennburg 1575. Pfaffenhofen 1576. Waidhauſen 1596. Waldmünchen 1594. Waldſaſſen 1609. Wernberg 1641. Wetterfeld ſonſt Roding 1604. errichtet worden, mithin ſind, welches hier wohl zu bemerken iſt, jene Zollſtätte, nach dem Innhalte mehrberührter Verleihung, keineswegs als eigentliche Hauptzölle anzuſehen, ſondern vielmehr als in gewiſſer Maaße, zu Handhabung des nur einmal zu erhebenden Zolls, angelegte Wehrzölle zu betrachten. Es iſt dieſe Eigenſchaft erwähnter Zollſtätte nachher nicht geändert worden, mithin bey nicht exiſtirendem anderweiten Zoll-Privilegio, gar kein Grund vorhanden, aus welchem Kurbayern dermalen die dem geſamten Publicum äuſſerſt beſchwerliche, alle mögliche Waaren, Güter und Gegenſtände belegende Maut- und Acciſordnungen in dem Fürſtenthum der Obernpfalz bey 14. Haupt- und 70. und noch mehr ſogenannten Nebenmauten eigenen Gewalts habe einführen können, da es zumal in der geſetzlichen Form noch nicht conſtiret, daß das an den Herrn Kurfürſt Ludwig von der Pfalz und an deſſen Bruder Friedrich für ſie und ihre Leibeserben, nicht aber dem Lande ſelbſt und jedem deſſelben Beſitzer, verliehene Zollprivilegium auf die Titulo ſingulari in der Obernpfalz ſuccedirten und von dem Leib der Herren Pfalzgrafen Ludwig und Friedrich nicht abſtammenden Herren Herzoge, nun Kurfürſten in Bayern von Kaiſerl. Majeſtät mit Kurfürſtl. Mitbewilligung ſey erſtreckt, und andurch beſagte Herren Herzoge und Kurfürſten berechtiget worden, jenen Zoll nur einmal in der beſtimmten ſehr geringen und mit dem Anſatz der neuen Bayeriſchen Mauttarif gar nicht zu vergleichenden Maaße zu erheben.

Dieſe Beweißführung iſt aber um ſo nothwendiger, als die in der Sachen Eigenſchaft, der Obſervanz, der Analogie der Geſetze, ja den Geſetzen ſelbſt von jeher gegründete, und Ao. 1711. Kaiſerl. Majeſtät zur genauen Vollziehung in der Wahlcapitulation von neuem in Erinnerung gebrachte Verfügung ſonſt hierunter die Entſcheidung giebt. Solche lautet nach der neueſten Wahlcapitulation Art. VIII. §. 9.

„Oder Falls auch jemand diejenige Zollsconceßionen, ſo Er „von einem Römiſchen Kaiſer und denen Kurfürſten auf ſich und ſeine „Leibeserben erlanget, hernach ohne ihr, deren Kurfürſten Bewillig- „und Beobachtung gehöriger Requiſiten, auf andere Erben oder Be- „ſitzer hätte extendiren und erweitern laſſen, den oder dieſelbe, ſobald „Wir deſſen von uns ſelbſten in Erfahrung kommen, oder von anderen „Anzeige davon empfangen, wollen Wir durch Mandata ſine Clauſula „und andere behörige nothdürftige Rechtsmittel, auch ſonſten in alle „andere mögliche Wege abhalten, und was alſo vorgenommen, oder „ſonſt von jemanden anderſt wider dergleichen auf die eheliche Leibeser- „ben und Nachkommen allein reſtringirte Conceßion ſich angemaſſet „worden, gänzlich abthun und caßiren.

Anmerkung zu Nro. V.

Da dieſe Urkunde nichts anders enthält, als die Beſtätigung der von den Herren Pfalzgrafen Ludwig und Friedrichen beſitzenden Regalien und Gerechtſame: ſo ſiehet der Verfaſſer keine andere Urſache ein, warum dieſer Beſtätigungsbrief den übrigen Urkunden beygedruckt worden, als um durch Zuſammenhaltung mit der Urkunde N. IV. zu zeigen, was unter den Worten **Zoll** und **Maut** eigentlich beſtätiget worden ſey, und um zu gleicher Zeit zu verhüten, daß es dem Verfaſſer der ſogenannten **Rechtmäßigkeit** nicht etwa einfallen möge, von dieſem Beſtätigungsbriefe einen gleichen Gebrauch zu machen, wie er mit dem Beſtätigungsbrief von Kaiſer Carl IV. obgleich mit einem nicht gar glücklichen Erfolg, gethan hat.

Anmerkung zu Nro. VI.

In gegenwärtiger Urkunde wird der von Kaiſerl. Majeſtät ertheilte Freiheitsbrief vom 3. Sept. 1518. von Kaiſer Carl V. beſtätiget, und dahin erklärt, daß ſich gedachtes Privilegium, deſſen eigentlichem, obſchon von einigen in Zweifel gezogenem Sinn und Verſtand nach, nicht allein auf mehrermeldter Herren Pfalzgrafen Ludwig und Friedrich Fürſtenthum, Land, Obrigkeit, Herrlichkeit und Gebiet, ſo ſie zu derſelben Zeit gehabt, ſondern auch auf die Güter, ſo zu dem Fürſtenthum der Pfalz nachmals kommen ſind, und nun künftiglich wachſen oder kommen möchten, verſtanden werden und gemeint ſeyn ſolle.

Es enthält demnach dieſe Urkunde eine bloſſe Beſtätigung desjegen, was der vorhin erklärte Innhalt des Privilegii von 1518. beſaget, nämlich daß von den darinn benannten Gegenſtänden der beſtimte Zoll nur einmal zu erheben ſey.

Anmerkung zu Nro. VII.

Mittelſt dieſer Urkunde wird zwar die Errichtung der Bey- oder Wehrmauten in den mehr hochgedachten Herren Pfalzgrafen Ludwig und Friedrich gehörigen Landen, mithin auch in der Obernpfalz in Gemäßheit des Privilegii vom Jahr 1518. geſtattet, dabey aber auf die gütliche Vertragung mit den Benachbarten, unvorgreiflich jedoch und unabbrüchig Kaiſerl. Majeſtät Beſtätigung ausgeſetzt.

Durch dieſe Urkunde könnte übrigens die in dem deutſchen Staatsrecht, noch nicht ganz genau beſtimmte Lehre von Beymauten oder Wehrzöllen erläutert werden.

Ueber

Ueber dieſen Gegenſtand iſt zwar bey den Kaiſerl. Wahlhandlun-
gen vom Jahr 1741. nach Ausweis des ſub Lit. C. angefügten Proto- Lit. C.
colarauszugs, verſchiedenes dafür und dagegen vorgekommen, in der Sa-
che ſelbſt aber nichts ausgemacht, noch geſchloſſen worden. Und ob-
wohl viele Staatsrechtslehrer dafür halten, daß es der Obſervanz gemäß
zu ſeyn ſcheine, daß dergleichen Beymauten oder Wehrzölle anzuſtellen,
wohl erlaubt ſey, wenn anderſt dabey die eigentliche Abſicht, damit der
Hauptzoll nicht umfahren werde, ſtatt habe, und kein Mißbrauch zu be-
ſorgen ſey; dieſer Meinung auch, beſage der Beylage ſub Lit. D^1. das Lit. D^1.
Kaiſerl. und Reichskammergericht ſelbſt geweſen iſt: ſo machen doch
Privatmeinungen ſo wenig, als reichsgerichtliche Ausſprüche Geſetze
aus. Vielmehr ſcheinet nach der Anleitung gegenwärtiger Urkunde, und
nach der Analogie der Kaiſerl. Wahlkapitulation, der Schluß richtig zu
ſeyn, daß, wie zu Verlegung eines Zolls von einem Ort oder Bezirk
an einen anderen, alſo auch zu Anlegung eines Bey- oder Wehrzolls,
hauptſächlich aus dem von Kurſachſen, laut der angezogenen Anlage
ſub C. angeführten Grunde, die Kaiſerl. Verleihung und Kurfürſtl.
Bewilligung, auch der benachbarten und der intereßirten Craiſe und Stän-
de Vernehmen erforderlich ſey.

Aus dieſer Urſache haben diejenige hohen Reichsſtände, welche bey
Kaiſerl. Majeſtät und dem hohen Kurfürſtl. Collegio um Zollverleihungen
eingekommen ſind, auf den Fall, wenn ſie zu Behauptung des ſuchenden
Zolls die Anlegung einiger Wehrzölle nöthig erachtet, hierauf ihr Geſuch
ausdrücklich gerichtet. Dieſes beweiſet unter andern das Beyſpiel des
Herrn Biſchofs zu Eichſtädt Hochfürſtl. Gnaden, welche bey Kaiſerl.
Majeſtät und dem hohen Kurfürſtl. Collegio im Jahr 1653. um die
Erlaubniß anſuchten, einige neue Hauptzollſtätte in ihren Landen anzu-
legen. Bey dieſer Gelegenhen baten ſie zugleich, beſage des ſub Lit. D^2. Lit. D^2.
beygedruckten Memorials, daß ihnen geſtattet werden möchte, zu Ver-
hütung allerhand Betrugs und Gefährlichkeiten, etliche Bey- oder Neben-
zölle zu errichten. Mit dem Innhalte dieſes Memorials kommt jenes
überein, welches zu dieſem Ende bey einem Hochlöbl. Kurfürſtl. Collegio
eingereicht worden iſt. Auf dieſes ausdrückliche Begehren iſt ſodann auch
in dem an Kaiſerl. Majeſtät in Betref dieſes ſuchenden Zolls erſtatteten
Kurfürſtl. Bedenken Rückſicht genommen, und die ertheilte Bewilligung
ausdrücklich dahin erſtrecket worden, in den Worten: „volkommentlich
„yedoch nur bey einer haubt Zollſtatt zuerſtatten ſchuldig ſein
„ſolle, Damit zumahl auch aller betrug und gefährlichkeit des
„vmreiſens und dergleichen hirim vermitten werde, währe Ihrer
„Fürſtl. Gnaden zuuerwilligen, daß Si im Ober- undt Vnderm
„Stüfft zu den vorbenanten haubt zoll Stätten noch andere ver-
„ſchiddene neben oder beyzöll an endten und orthen, welche der-
„ſelben mit der hohen Landtßfürſtlichen Obrigkeit vndt territorial
„iurisdiction ohnſtreitbar zugethan ſeindt, wo es Ihro gelegent-
„lich undt gefällig, jedoch mit dieſer Maß vndt reſtriction zulegen

 „vndt

„vndt beyordtnen mögen, daß diejenige welche im obern oder „vnderm Stůfft bey einer haubt zoll Statt den zoll obuerſtandener maßen, einmahl bezalt haben, undt deßwegen politen, „die ihnen zu deßen beſcheinigung iedes orts ohnuerwaigerlich zu „ertheilen, vorweiſen könndten, bey einem oder mehr neben zöllen weiters darmit nicht beſchweret, ſonndern ſolcher nur an „einem orth, es ſeye gleich bey einer haubt= oder nebenzollſtatt „entrichtet werdten. Nach dem Innhalt dieſer Stelle iſt auch das unterm 11. Auguſt 1656. ausgefertigte Kaiſerl. Zollverleihungs=Diploma wirklich eingerichtet worden.

Die Verfaſſungsmäßige Grundſätze, wornach man Fürſtl. Eichſtädtiſcher Seits ſeine Schritte abgemeſſen, ſind allgemein, und von Kurbayern iſt noch keine Ausnahme davon dargethan, oder ein die Anlegung der Wehrzölle ſo deutlich verleihende Kaiſerl. Begnadigung beygebracht worden. Was die Zollverleihung Kaiſer Carls des V. vom Jahr 1534. (Nro. VIII.) beſaget, in den Worten: „ſo haben Wir = = = ihnen „unſer volkhommen Macht und gewaldt gegeben, und beuohlen ſich ſelbſt „nach allem Ihrem vermögen, bey dieſem Unſern gegebenen Zoll, Gnadt „und Freyheiten zue handthaben, zue ſchutzen und zuſchirmen, und ſich „niemandtß daruon mit tringen noch aihnige Irrung darin thun laßen, „In kein Weißе, und was ſie oder die Ihrigen zu handthabung gedachts „Zollß, gnaden und Freyhaitten, in ſolchem alſo handtlen, furnehmenn „und thun, damit ſollen ſy wieder das Hayl. Reiche, noch ſonſt jemandtß „andern, darumb nit gefräuelt, noch gethan, noch deßhalben niemandt „zu antwortten ſchuldig ſein„; iſt eine in allen dergleichen Privilegiis gebräuchliche Formel und Clauſel, die aber keineswegs auf die Anlegung der ſo ſehr verhaßten und gefährlichen Wehrzölle, ſondern vielmehr auf andere zur Handhabung des Zolls dienliche Mittel und Wege, welche in der Kurſächſiſchen Abſtimmung, laut der mehrerwähnten Beylage Lit. C. erzählet werden, vornämlich aber auf die Pfändung auszudeuten iſt, wie dieſes aus der dem Herrn Herzog Albrecht in Bayern von Kaiſer Ferdinand den I. ertheilten Aufſchlags=Verleihung vom Jahr 1560. deutlich erhellet, wo es heißt: „Auch alle die, ſo ſolchen Aufſchlag geuerlich verfüeren, oder denſelben zugeben ſich ſperrn oder verwidern wurden, „darum ſtraffen, pfenndеn, und verhefften und damit, wie an andern „Zollſtetten daſelbſt herumb gewondlich und heerkhomen iſt, halten ſollen „und mögen, von allermeniglich unverhindert.„ Dieſe Clauſel iſt in dem Privilegio Maximiliani von 1566. (Nro. XII.) beynahe wörtlich wiederholet. Noch mehr aber beſtärcket dieſe Erklärung die Bayeriſche Zollduplirungs=Verleihung vom Jahr 1609. (Nro. XXXIII.) welche ohnehin die Anlegung einer neuen Zollſtatt überhaubt, mithin auch virtualiter die Errichtung der Wehrzölle verbietet. Darinnen iſt verfüget: „daß wenn „jemand, wer der oder die wehren den gemeldten erhöhten Zohl oder „aufſchlag gefehrlicher weiß verfahren, den oder dieſelben offtgenannter „Vnſer Vetter und Fürſt, Herzog Maximilian in Bayern, und Sr. L. „Erben, und Nachkhommen, oder derſelben Zohlner, ſo ſy jederzeit auf „und an denen berierten Zöhln und Zollſtetten haben werden, umb ſol-

„ches

„ches vberfahrn mit ſambt Jhren Wahren Haab und Güettern aufhal„ten, und deßhalben nach zimblichtheil den gemainen beſchribnen Rechten „und Reichs-Conſtitutionen gemeß, ſtraffen und pfendten, und damit „gegen Vnß Vnnſern Nachkhommen und dem H: Reich, noch ſonſt „Yemandtß andern nit gefräuelt noch gethon haben ſollen.

Anmerkung zu Nro. VIII.

Unter allen Kaiſerl. Zollverleihungsbriefen, welche den Herrn Herzogen nun Kurfürſten in Bayern ertheilet, und ihrem Jnnhalte nach bekannt geworden, iſt dieſes der älteſte; obgleich in dem Kurbayeriſchen Archiv noch ein oder mehrere vorhanden ſeyn müſſen, worauf das für alle Bayeriſche Lande aus den vordern Regiſtern vereinte Zollregiſter vom Jahr 1496. gegründet worden. Einer dergleichen Zollbegnadigung vom Jahr 1376. erwähnt zwar der Verfaſſer der ſogenannten **Rechtmäßigkeit** §. 3. Lit. b. es iſt ihm aber nicht gefällig geweſen, ſolche ans Licht zu ſtellen, auch findet man nicht, daß die nachherigen Herren Herzoge oder Kurfürſten ſich bey irgend einer Gelegenheit darauf bezogen, oder ſonſt Gebrauch davon zu machen, gut befunden hätten.

Uebrigens erſtrecket ſich, nach dem eigenen Kurbayeriſchen Angeben, der Urſprung der Zoll- und Mautſtätte in dieſen Landen, ausgenommen, was von dem Zolle zu Regensburg und München aus den Geſchichten und Urkunden bekannt, und in den angezogenen Betrachtungen pag. 9. und 24. desgleichen in der Abhandlung von dem Staate des Erzſtifts Salzburg pag. 133. vorgekommen iſt, nicht über das vierzehende Jahrhundert, in welchem einige, die meiſten Zollſtätte aber nachher ſpäter errichtet worden ſind.

Ja es haben ſogar die Herren Herzoge Ludwig und Otto verſchiedene im dreyzehenden Jahrhundert aufgerichtet geweſene Zölle Anno 1290. für Gewiſſens- und Rechtswidrig erklärt und wiederum abgeſtellt. Betrachtungen pag. 31. Daher auch unter allen Kurbayeriſcher Seits oder ſonſt bekannt gemachten Lehen- und Beſtätigungsbriefen, der vom Jahr 1362. von den Zöllen und Mauten zuerſt ausdrückliche Meldung thut, und ſolche, nicht zwar in ſo ferne ſie eigenmächtig errichtet worden, ſondern, wie es darinne heiſſet, in wie weit ſie ſich auf redlich hergebrachte und genugſam erwieſene Handveſte, Briefe, Gnaden und Privilegien, welche Kaiſer Carl der IV. eigentlich zu confirmiren verſprochen hatte, gründen, beſtätiget. Ibidem pag. 15. und 16.

Hieraus ergiebt ſich der Schluß, daß, wann in den ältern Zeiten in Anſehung der Zölle die Herren Herzoge in Bayern diſponiret, ſie ſolches doch nicht als Landesherren, ſondern auf Befehl und Namens der deutſchen Könige und Kaiſer, als derſelben Statthalter gethan haben, denen nebſt anderen Verrichtungen die Einnahme der Kaiſerl. Einkünfte aufgetragen

tragen

tragen war. Dergleichen Einkünfte, worzu vornämlich auch die Zollabgaben gerechnet wurden, hatten die deutſchen Kaiſer und Könige annoch
Lit. E. im 13. Jahrhundert in Bayern zu erheben, wie ſolches der ſub Lit. E. beygedruckte Lehen- und Beſtätigungsbrief Kaiſer Otto des IV. vom Jahr 1208. mittelſt deſſen die Bayeriſche Lande an den Herrn Herzog Ludwig erblich übertragen worden, deutlich beſaget, in den Worten: nos de aliis reditibus noſtris in Bavaria defectum illum ſupplebimus.

Hiernach alſo und nicht nach den alten Rechnungen, Saalbüchern, Herzoglichen Befehlen und Inſtructionen, welche rechtmäßige Handlungen von Anmaſſungen nicht unterſcheiden, dürfte wohl das von Kurbayern ſo hoch angerühmte alte Herkommen in Anſehung der Zölle, welches ſich aber auf nichts anders, als auf wohlhergebrachte Kaiſerl. Verleihungen und Begnadigungen, gemeldter maſſen und ſelbſt nach dem Innhalte der Kaiſerl. Wahlcapitulation Art. VIII. §. 1. und 21. wo es heißt: in **Obſervanz gebrachte, ruhiglich hergebrachte** Privilegio und **Zoll-Conceßionen**, begründen kann, und nebſt dieſem die wahre Beſchaffenheit der von Altersher in Bayern beſtandenen Zölle beurtheilt werden.

Was nun eigentlich die Ertheilung des Privilegii, wovon bey dieſer Nummer die Frage iſt, betrift: ſo war die Veranlaſſung davon folgende. Da die Herren Herzoge von Bayern Wilhelm und Ludwig ſahen, daß zu Abtragung der Schulden, worein ihr Land durch die in den gegen den Türken geführten Kriegen geleiſtete Hülfe, auch durch die vielen Durchzüge und Einquartirungen war verſenket worden, und zu Einlöſung ihrer verpfändeten Städte und Schlöſſer, ihre Einkünfte nicht hinreichend waren, und daher ſolche, ohne ihre Unterthanen mit neuen Steuern zu belegen, zu vermehren wünſchten: ſo nahmen ſie ihre Zuflucht zu der Kaiſerl. Gnade und Milde, und ſuchten bey Kaiſer Carl den V. um eine Zollverleihung geziemend an, erhielten auch darauf den unter vorſtehender Nummer befindlichen Begnadigungsbrief, dem aber eine der Hauptforderniße abzugehen ſcheinet.

Bekanntlich war damalen ſchon zu dergleichen Verleihungen die Einwilligung der hohen Herren Kurfürſten, laut der Wahlcapitulation Kaiſer Carls des V. Art. 18. nothwendig. Solcher Artikel lautet folgendergeſtalt:

„Wir ſollen und wollen auch inſonderheit, dieweil teutſche „Nation und das Heilige Römiſche Reich, zu Waſſer und Lande, „zum höchſten vor damit beſchweret, nun hinfüro keinen Zoll von „neuem geben, noch einigen alten erhöhen, ohne beſonder Rath, „Wiſſen, Willen und Zulaſſen der bemeldten ſechs Churfürſten, „wie vor und offt gemeldt,

Daß aber gegenwärtiges Zollprivilegium, dieſer Verfügung gemäß, mit beſonderm Rath, Wiſſen, Willen und Zulaſſen der Herren Kurfürſten ertheilet worden ſey, davon iſt nichts bekannt. Es bekennet vielmehr das hohe Kurfürſtliche Collegium in ſeinem an den Herrn Herzog Maximilian

in

in Bayern unterm 21. April 1598. erlaſſenen ſub Nro. XVII. nachfolgenden Schreiben:

„Wir uns auch, daß dergleichen Erſteigerung Euer Lbden „in ihren Landen und Zollen fürzunehmen gewilliget, oder „bey uns geſuchet, ſich nicht zuerinnern wiſſen.

Dieſer Umſtand mag auch zweifelsohne Urſach ſeyn, warum Bayern, wie weiter unten gezeigt werden ſoll, von dieſer Zollverleihung keinen Gebrauch gemacht habe.

Aus den Worten, in ihren Fürſtenthum Bayern und deſſelben, auch andern ihren Hochheiten, Obrigkeiten, Grafſchaften, Herrlichkeiten, Gerichten und Gebieten, erhellet zwar, daß der von Kaiſer Carl V. den Herren Herzogen in Bayern verliehene Zoll nicht auf einige beſonders benannte Orte beſchränket ſey, ſondern daß ſich derſelbe auf das ganze Fürſtenthum Bayern und alle Grafſchaften, Herrlichkeiten, Gerichte und Gebiete, welche die Herren Herzoge in Bayern damalen inne gehabt haben, erſtrecke. Es iſt aber dieſer Zoll nur einmal zu erheben, für das ganze Fürſtenthum Bayern und alle Grafſchaften, Herrlichkeiten, Gerichte und Gebiete, welche beſagter maſſen die Herzoge in Bayern zu der Zeit des verliehenen Kaiſerl. Privilegii inne gehabt haben, geſtattet worden. Der richtige Beſtand dieſes Satzes wird durch die nachfolgende Worte des Kaiſerl. Privilegii beſtärket: **Ainen Zoll** auf **alles Traid** ꝛc. ſo in gemeldtem ihren und anderen Fürſtenthumben und Landen wachſen, erzogen gemacht, und **in, aus** und **durch** dieſelben **ihr Fürſtenthum, Land und Gebiete,** wie obſteht, zu Waſſer und Land gefürth, getrieben, gekauft und verkauft werden, von newen aufrichten, und machen, und ſolchen Zoll hinfürter alſo haben, und von obbeſtimten Traid ꝛc. zu Zollgeld nehmen ſollen und mögen, wie hernach folget. Item von Eymer Wein der in das Fürſtenthumb Bayern und deſſelben Hochheiten, Obrigkeiten, Herrlichkeiten, und Gebiete oder dadurch zu Waſſer und Land zu feilen Marckt und Kauf oder ſonſt zu eines jeden Nothdurft geführet, kauft und braucht würdet, **zu einen Mahl drey Kreuzer** von einer yglichen Lägl oder Eimer ſüßen Weins, der in das Fürſtenthum Bayern oder der durch wie obſtehet, geführet, gekauft, oder ausgeſchenckt würdet, **zu einen Mahl vier Kreuzer.**

Die gebrauchten Ausdrücke ein, aus und durch geben ſattſam zu erkennen, daß dieſer Zoll auf Conſumo, Effito und Tranſito verliehen ſey. Es iſt aber derſelbe nicht bey allen Fällen zu entrichten, ſondern nach Innhalt dieſes Begnadigungsbriefs für einen jeden derſelben, ob und in was Maaß ſolcher ſtatt haben ſolle, beſonders beſtimt. Auch macht dieſe Verleihung nach Maaßgab der Worte: zu Waſſer und Land, unter dem Waſſer- und Landzoll keinen Unterſchied.

Gegenwärtiges Kaiſerl. Privilegium giebt ferner durch die Worte: **Ueber das, ſo hievor, und von alter her, von einem jeden der gemelten ſtuck zur vngelt, mautt oder zoll gegeben worden iſt,** deutlich zu erkennen, daß nebſt dem darinn neu verliehenen Zoll noch einer beſtehe, welcher hievor und von Alters her war.

Da nun die Herren Herzoge in Bayern im Jahr 1496. die vorderen Zollregiſter, das iſt, jene, welche vor dieſem Jahre beſtanden, in einem Regiſter vereint, und nach dem Jahr 1534. ein weiters Zollprivilegium nicht, ſondern lediglich die Duplirung der rechtmäßig hergebrachten Zölle erhalten haben: ſo wäre doch, bey dem Beſtand der eingetretenen Uebung dieſes Privilegii, der Schluß richtig, daß die Herren Herzoge, nun Kurfürſten in Bayern von mehrern und anderen Waaren und Gütern, als in dem vorermeldten Zollregiſter vom Jahr 1496. und in dem Privilegio Carl V. benennet ſind, einen Zoll nicht nehmen, und ſolchen in einem höhern Zollſatz, als welchen dieſe beyde Urkunden beſtimmen, nicht abfordern mögen. Nachdem aber der Herr Herzog Maximilian in Bayern durch ſeine Räthe in einer an das Kurfürſtl. Collegium im Jahr 1608. übergebenen und bey dieſem den 7. May verleſenen Erklärung (Nro. XXII.) ſelbſt hat herkommen laſſen, und darmit eingeſtanden hat, daß gegenwärtiges Privilegium Carolinum nicht in Uebung gekommen, (vermuthlich weil darüber der zur Rechtskraft erforderliche Conſens des Kurfürſtl. Collegii nicht erfolgt) auch daß er, Herr Herzog, nicht auf dieſen erhöheten doppelten, ſondern nur einfachen Zoll, die Duplirung geſucht haben wolle: ſo ergiebt ſich der fernere Schluß dahin, daß die Herren Herzoge in Bayern ein mehrers nicht, als den doppelten Betrag jenen Zolls erfordern mögen, welchen das Ao. 1496. vereinte Zollregiſter (N. III.) beſaget. Die Worte, **wie hernach folgt**, zeigen, daß die Verleihung auf das wörtlich benannte beſchränket worden ſey.

Wenn es darinne weiter heißt: **ſo oft daſſelb auf faylem marckht Kaſten, an der Lend des Waſſers oder ſonſt in dem Fürſtenthumb Bayern, und deſſelben gebietten, wie oblauth, verkaufft und kaufft wurdet:** ſo deutet dieſes eine beſonders ausgedruckte Ausnahme an, in welchem Fall die Auflage mehr als einmal abgereichet werden ſoll, welche Ausnahme die Regel in den nicht ausgenommenen Fällen dahin beſtärket, daß der Zoll nur einmal für das ganze Fürſtenthum, nun Kurfürſtenthum Bayern, und deſſen Grafſchaften, Herrlichkeiten, Gerichte und Gebiete, welche das Hauß Bayern im Jahr 1534. im Beſitz gehabt, abgenommen werden ſolle.

Da vermög der Worte: **von einem Stuck wullin Tuch, ſo in das Fürſtenthum Bayern auf feylen Märckht und Khauff geführt, und auf denſelben Märckten verkaufft würdet,** nur diejenige wollene Tücher, und Futtertücher, ſo in das Fürſten- nun Kurfürſtenthum Bayern auf feilen Markt geführet, und auf denſelben **Märkten verkauft werden,** dem gegenwärtig verliehenen Zoll unter-

unterworfen worden, ſo iſt die Folge richtig, daß die wollenen Tücher, welche auf feilen Markt zwar geführet, aber daſelbſt nicht verkauft werden, und ſo auch jene, welche nur tranſitiren, dieſem Zolle nicht unterſtehen; ſondern nur allein den alten in dem vereinten Zollregiſter vom Jahr 1496. benannten Zoll, welcher bey dem wollenen Tuch oder Gewand vom Centner 3. Regensburger-Pfenninge iſt, in deſſen nachhin im Jahr 1609. duplirten Betrage zu entrichten haben.

Dieſe nämliche Anmerkung hat auch ſtatt in Anſehung der Barchente, Zwilchen, Feitriche, Kölliſchen, und ſonſt aller Leinwande, auch bey allen Stücken von Seiden mit und ohne Gold und Silber.

Dieſer Zollverleihung iſt zugleich das Verbot einer Zollerhöhung, oder Erweiterung beygefüget worden, in den Worten: **Doch ſoll Niemandt mit ſolchen Zoll höhern oder weiter, dann wie hieoben angezaigt und beſtimt iſt, von unſerm Lieben Vettern und Fürſten, oder Ihrenn Erben und Nachkommen, oder denen die Sy darzue ordnen oder ſetzen beſchwerdt oder gedrungen werden.** Gleich darauf wird auch den Herren Herzogen in Bayern die eigene Handhabung bey dieſem Zoll, nämlich durch die bey den Zollſtätten gewöhnlichen Mittel, keineswegs aber mittelſt Anſtellung von Wehrzöllen, als wovon nicht die mindeſte Erwähnung geſchiehet, verliehen, jedoch bereits gemeldter maſſen dergeſtalt, daß ſolche bey dieſem gegebenen Zoll, Gnad und Freyheiten verbleibe, und ſich keineswegs auſſer und über ſolche erſtrecke, und daß, laut der Ausdrücke: **doch uns und dem Reich ahn unſern Obrigkeitten, und ſonſt meniglichen an ſeinen Rechten und Freyheitten, in ander weiß unvergreiffenttlich und unſchedtlich:** die Herren Herzoge in Bayern, auch bey Ausübung dieſes Zolls, Kaiſerl. Majeſtät und des Reichs Obrigkeit fortan unterworfen ſeyn, und die Befreiung der Stände und ihrer Geſandſchaften, auch anderer privilegirter Perſonen ungekränkt laſſen ſollen.

Wenn man den ganzen Innhalt dieſer Kaiſerl. Zollverleihung genau erwäget: ſo iſt daraus zu entnehmen, daß dieſelbe über den bereits beſtandenen Zoll weiter verliehen habe,

1.) eine den Ausländer eben ſo, wie den Innländer betreffende Zollgebühr

a.) auf das ein, aus und durch Bayern geführt werdende Getreid, als Waizen, Rocken, Gerſten, Malz und Haber,

b.) auf das ein und aus dem Lande Bayern getrieben werdende Viehe an Ochſen, Stieren, Kühen und Schweinen,

2.) einen nur den innländiſchen Handel und Conſumo betreffenden Zoll oder Aufſchlag

a.) auf Wein, ſo in dem Lande verkaufet, gebrauchet, oder ausgeſchenket wird,

b.) auf Waizen, Korn, Gerſten, Malz, Haber,

c.) auf Ochſen, Stiere, Kühe, Schweine,

d.) auf Pferde,

e.) auf wollene Tücher und Futtertücher,

f.) auf Barchente,

g.) auf alle Leinwande,

h.) auf goldne, ſilberne, ſeidene und halbſeidene Stoffe. In ſoferne alſo dieſes Privilegium die ein- und ausgehende Waaren, Güter und Erzeugniſſe betrift, iſt es als eine Aufſchlags- oder Accisverleihung anzuſehen.

Es iſt aber dieſe Kaiſerl. Begnadigung, wie gemeldtermaſſen mittelſt des Memorials ſub Nro. XXV. die Bayeriſchen Räthe im Jahr 1608. bey dem hohen Kurfürſtl. Collegio ſelbſt einbekennet, nicht in Uebung gekommen, ſondern Bayern hat bis auf das Jahr 1608. mit dem vor dem Privileg. Carol. beſtandenen einfachen Zoll ſich begnüget, und nur um deſſen Duplirung gebeten, auch unter den der Bewilligung weiter beygeſetzten Bedingniſſen erhalten.

Es iſt demnach auch der, beſag nachfolgender Nummer, von Bayern errichtete neue Zoll keineswegs eine Folge oder Wirkung mehrgedachten Kaiſerl. Privilegii, ſondern ein eigenmächtiges in den Reichsgeſetzen verbotenes Unternehmen, wie gleich weiter gezeiget werden ſoll.

Anmerkungen zu Nro. IX.

Der Kaiſerl. Zoll- und zum Theil Aufſchlag-Begnadigungsbrief vom Jahr 1534. verleihet einen Eſſitozoll, jedoch nur dahin:

Von einem Münchner Scheffel- Waizen und Rocken - - 1. kr.

Von einem jeden Scheffel Gerſten, Malz und Haber - - 2. Pf. und zwar wie es ausdrücklich heißt, Bayeriſche Pf. deren Gehalt ad Nro. XXVI. gezeigt werden ſoll.

Von Pferden, von einem jeden Gulden, darum ein jedes alſo gekauft worden, - - - - - - - 1. Pf.

Das nachſtehende Zollregiſter, welches nach gegenwärtiger Urkunde zwar auf kr. reduciret, nach einem andern von Kurbayern bekannt gemachten und ſub Lit. F. beygefügten Abdruck aber auf Bayeriſche Pfenninge, an ſich jedoch auf den nämlichen Zollſatz lautet, weiſet auf die vorbenannten Güter eine höhere Abgabe aus, und erſtrecket dieſe Abgabe auf mehrere andere Güter. Wenn alſo das Anno 1534. vom Kaiſer Carl V. verliehene Zollprivilegium auch zur Uebung gekommen wäre, wie dieſes laut der von Bayern im Jahr 1608. ſelbſt eingelegten Bekänntniß nicht iſt: Lit. F.

ſo

ſo enthält doch der gegenwärtige Herzogl. Bayeriſche Gebotbrief eine wahre Erhöhung und Vermehrung des Zolls auf die eſſitirenden Güter, und, in Ermanglung der Uebung des Priv. Carolini, enthält dieſer Gebotbrief die Aufrichtung eines neuen Zolls. Eine dießfallſige neue Begnadigung und der Herren Kurfürſten Bewilligung beſtehet nicht.

Nicht nur die erſtere, ſondern auch die letztere war damalen ſchon erforderlich, wie ſolches Bayern, beſage der Anmerkungen zu Nummer XII. durch ihr eigenes an Kaiſerl. Majeſtät um Aufſchlags-Verleihungen geſtelltes Geſuch ſelbſt erkannt hat. Daraus ergiebt ſich der Schluß von ſelbſt, daß dieſer ohne Kaiſerl. Majeſtät Verleihung und der Herren Kurfürſten Bewilligung von dem Herrn Herzog Wilhelm in Bayern für ſich ſelbſt mit eigener That neu angelegte Zoll unter die Zahl jener gehöre, gegen welche in dem kurze Jahre darauf Anno 1576. errichteten Reichs-Abſchied die heilſamſten Verfügungen getroffen worden ſind. Solcher lautet in den dieſe Verfügungen enthaltenden §§. folgendergeſtalt:

§. 118. „Weiters ſeynd wir auch glaubhaffig berichtet worden, „daß etliche Stände ohne unſern Kaiſerl. Conſens, auch ohne Bewilli„gung Unſerer und des heiligen Reichs Churfürſten, ſondern für ſich „ſelbſt, mit eigener That hin und wieder im Heil. Reich teutſcher Nation „zu Waſſer und zu Lande, theils neue Zöll anzuſtellen, theils ihre alte „Zöll zu ſteigern angefangen, und daſſelbig auch zum Theil unterm „Namen Umgelds, Auffſchlags, Brücken-Gelds, oder Weg-Gelds, „und was des Scheins mehr, verantwortet werden woll.

§. 119. „Dadurch dann nicht allein die gemeine Gewerb, Com„mercien, Victualien, und alle Handthierungen, zu noch höherm Auff„ſchlag, Werth und Theurug merklich getrieben, auch leichtlich Urſach „zur Ungedult und ſchädlicher Empörung geben möchte, ſondern weil „auch das alles zu unſerer Kayſerl. beſondern Hoheit und Reſervaten, „dann ſo wol zu unſerer Kayſerl. als auch der Churfürſten Reputation, „Veracht, Schmälerung und Abbruch de facto durchgebracht, und „fortgeſetzt werden, wie uns etliche unterſchiedliche Fälle, auf dem Rhein, „dann auch an der Donau, Elben, Weſer und andern Flüſſen mehr, „gleichfalls zu Land, an vielen Orten fürgenommen, angezeigt worden „ſeynd.

§. 120. „Derohalben, damit auch in dieſem auch unſere und der „Churfürſten Reputation, zu keinen Veracht noch Schmälerung gera„the, dann auch das gemeine Beſt, wie uns aus Kaiſerl. Ampt für„nehmlich obliegt, gefördert werde: Haben wir ganz nöthig zu ſeyn er„meſſen, derentwegen mit unſerm Kaiſerl. Schreiben, alle und jede „Creyß-Oberſten, Zu- und Nachgeordneten inſonderheit zuerſuchen, und „ihnen zubefehlen, wie wir dann auch ein jeden Creyß-Oberſten, zu- und „Nachgeordneten, darzu die andere Creyß Stände ſelbſt in Krafft dieſes „Reichs-Abſchieds, gnädigſt erſuchen, vermahnen, ihnen ſampt und

„ſonders gebieten und befehlen, bey denen Pflichten und Gehorſam, da„mit ſie Uns und dem heil. Reich verwandt, auf nechſtkommenden Creyß-„Tägen, ſowohl in ihren, als auch dero benachbarten Creyſen fleiſſig „nachfragen, auch Erkündigung zuthuen, ob, wo und welcher maſſen „ungebührliche neue Zölle, oder der alten Zölle Erſteigerung, in den „Creyſen, zu Waſſer oder zu Lande, von einem oder mehr Ständen, „unter was Schein daſſelbig auch bedeckt werden wolte, fürgenom„men ſeyn solten: Wann und wie lange das alles ungefährlich angefangen: „Was und wieviel Zolls, oder auch unterm andern Namen, den Leuten „zu Waſſer und zu Lande abgenommen: und dann was ſie ſonſten wei„ters zum Bericht darvon thun könnten, das alles ſollen ſie die Creyß-„Oberſten, zu- und Nachgeordnete, auch die andere Creyß-Stände „ſelbſt beſchreiben, und verſchloſſen zu obberührtem Franckfurtiſchen De-„putations-Tag, in die Mayntziſche Cantzley daſelbſt überantworten „laſſen. Welches alsdann Unſere anweſende Kayſerl. Commiſſarien, „und der ſechs Churfürſten abgeordnete Räth erbrechen, verleſen, und „was darinn ferners zuthun, ſich vergleichen, und uns deſſen zum för„derlichſten berichten ſollen. Darauff wir alsdann die gebührende Noth„durfft fürnehmen und verſchaffen wollen.

Die in dem Reichsabſchiede vom Jahr 1576. an angezogenen Stellen bemerkten ſchädlichen Folgen dieſer eigenmächtigen Zollerrichtungen und Steigerungen hatten ſich zum Theil wirklich ereignet, dahero dann auch bereits auf dem Reichstage zu Augsburg im Jahr 1555. verſchiedentlich, unter andern auch von der Reichsſtadt Regensburg, Beſchwerde darüber geführet worden iſt. Und weil durch dergleichen Unternehmen beſonders den mindermächtigen Ständen die freye Zufuhr abgeſtrickt wurde: ſo hat man dem Reichsabſchiede von ermeldtem Jahr §. 14. eine eigene Verfügung einverleibt, welche dahin lautet: ſondern ein jeder den an„dern mit rechter Freundſchafft und Chriſtlicher Lieb meynen, „auch kein Stand noch Glied des heil. Reichs dem andern, ſo an „gebührenden Orten Recht leyden mag, den freyen Zugang der „Proviant, Nahrung, Gewerb, Renth, Gült, und Einkommen „abſtricken, noch aufhalten ſollen.

Aus dem in gegenwärtigem Herzogl. Bayeriſchen Befehl gleichgültig gebrauchten Worten: Zoll und Aufſchlag, erhellet weiter, daß Zoll und Aufſchlag damalen einen gleichen Verſtand gehabt habe. Der vorhin angezogene Reichsabſchied vom Jahr 1576. §. 118. deutet dieſen gleichen Verſtand ganz ausdrücklich an, in verbis: „theils neue Zölle anzu„ſtellen, theils ihre alte Zöll zuſteigern angefangen, und daſſelbig „auch zum Theil unterm Namen Umgelds, Aufſchlags, Brücken-„Gelds, oder Weg-Gelds und was des Scheins mehr, verant„wortet werden woll. Die neueren Kaiſerl. Wahlkapitulationen Art. VIII. §. 11. beſagen das nämliche: „unter ihren Thoren, oder „ſonſten anderen Orten, in- und vor denen Städten, die ein„aus- und durchgehende Waaren, Getrayd, Wein, Salz, Viehe

„und

„und anderes mit gewiſſen Aufſchlag, unter dem Namen Accis, „Umgeld, Niederlag, Stand= und Marck=recht, Pforten=Brü„cken= und Weeg= Kaufhaus= Rhent= Pflaſter= Steinfuhren= „und Cento-Gelder, Multer= Steuer und anderen dergleichen „Impoſten zubeſchweren, ſolches alles aber in dem Effect und „Nachfolge für nichts anders, als einen neuen Zoll, ja oftmahls „weit höher zuhalten, und denen benachbarten Churfürſten, „Fürſten und Ständen, deren Landen, Leuthen, und Unter„thanen, auch dem gemeinen Kauf= und Handelsmann zu nicht „geringem Schaden und Ungelegenheit gereichig, auch der Frey„heit deren Commerciorum, des Handels und Wandels zu Waſ„ſer und Land ſchnur=ſtracks zuwider.

Dieſer Zoll war um ſo mehr ein Gegenſtand der Beſchwerden, da er nicht ein die Unterthanen allein betreffender Landesaufſchlag, wozu jedoch auch die Kaiſerl. Verleihung teſte Klockio de Contribut. C. V. n. 150. erforderlich, ja von den Herren Herzogen in Bayern ſelbſt (Anmerkung zu N. XII.) für nöthig erachtet worden iſt, ſondern ein wirklicher Eßitozoll war, der ſeiner Natur und Weſenheit nach den benachbarten Ständen, deren Landen, Leuten und Unterthanen, auch dem gemeinen Kauf= und Handelsmann zum Schaden gereichet, als welche in dem Effekt und Nachfolge den Eßitozoll oder Aufſchlag zahlen müſſen.

Dergleichen Gattungen von Aufſchlägen, wodurch ein Landesherr auf die aus ſeinen Landen eßitirenden Produkte, beſonders welche unter die nothwendigen Lebensmittel zu rechnen ſind, einen Zoll oder ſonſtige Abgaben ſchlug, wurden nach der Verfaſſung Deutſchlands unter die gehäßigen und verbotenen Anſtalten gezählet, wenn darüber keine Kaiſerl. Verleihung und Beſtätigung vorhanden war. Ja die Bayeriſchen Herren Herzoge Georg Wilhelm und Maximilian ſelbſt machten die größte Sünde daraus, wenn ein Landesherr auf die in ſeinen Landen erzeugten Victualien eine Maut oder Aufſchlag ohne die geſetzliche Erforderniß geſetzet, worunter ſo viele tauſend Arme zu leiden hätten. Dieſes war der Hauptgrund, aus welchem ſie ſich berechtiget fanden, wider die Salzmehrungen der Erzbiſchöffe von Salzburg ſich aufzulehnen, und welcher ſie zugleich bewog, mit den eigenmächtigen Eßitomauten und Aufſchlägen auf das aus Bayern ausführende Getreide zurückzuhalten. S. die angezogene Abhandlung von dem Erzſtifte Salzburg p. 307.

Durch die in der hier beygebrachten Urkunde enthaltene Verfügung, daß von allem, was von der Stadt Regensburg durchs Land Bayern verführet und vertrieben wurde, gleichermaſſen wie von anderen auch Zoll und Maut genommen werde, wurde den Gerechtſamen ermeldter Stadt inſoferne zu nahe getreten, wenn darunter auch das nicht über die Gränzen gehende, ſondern innerhalb Bayern abgeſetzte Gut verſtanden wurde, da den Regensburger=Bürgern, vermög des Vertrags von 1496. der freie Kauf und Verkauf ohne alle Ausnahme, ſo wie den Bayeriſchen Unterthanen ſelbſt, zugeſtanden worden, daher dann auch nachhin Her-

zog Albrecht im Jahr 1558. mittelſt des Vertrags (Nro. XI.) dieſe Beſchwerung wieder abgeſtellt und aufgehoben hat.

Das eigene beyliegende Zollregiſter enthält übrigens das Geſtändniß, daß dieſer Zoll neu errichtet worden, wie dann derſelbe davon den Namen noch jetzo führt. Solcher iſt auch vermuthlich wegen dieſer Eigenſchaft in der dem hohen Kurfürſtl. Collegio Ao. 1608. übergebenen Zollrolle nicht befindlich, mithin darauf die Duplirung nicht ertheilet, ſondern ſolcher vielmehr zu demjenigen gerechnet worden, um deren Abſtellung Kaiſerl. Majeſtät in dem Kurfürſtl. Conſensſchreiben vom 5. Aug. 1608. (Nro. XXVIII.) erſuchet worden iſt.

Nichts deſtoweniger hat dieſen Aufſchlag oder Neuzoll der Herr Herzog Maximilian in Bayern im Jahr 1609. gegen ſein eigenes Begehren, gegen den Innhalt der Kaiſerl. Bewilligung und der nach ſolcher eingerichteten Kaiſerl. Verleihung, nicht minder gegen ſeine eigenen Reverſalien mit
Lit. G. eigener That, laut der Anlage ſub Lit. G. zu verdoppeln, und dieſe Aufſchlagsverdoppelung Ao. 1659. von neuem zu verfügen, ſich angemaſſet.

Anmerkung zu Nro. X.

Die Stadt Regensburg glaubte ſich gegen die Zudringlichkeiten und verſchiedene auch zum Theil durch Hemmung der Zufuhre der nothwendigſten Lebensmittel zugefugte Beſchwerungen der Herren Herzoge in Bayern durch die Num. IX. beygebrachte Verordnung des Reichsabſchieds vom Jahr 1555. nicht hinlänglich geſichert, kam dahero bey Kaiſer Carl den V. um einen beſondern Schutz- und Schirmbrief diesfalls ein, welchen ſie auch in Anſehung aller und jeder benachbarten Herrſchaften unterm 31. Jänner 1556. dahin erhielt, „daß nun hinfüro „khein anſtoßende, benachbarte oder andere Herrſchaften, wes „Standes Würden oder Weſens die immer ſeyen, aus oder durch „deren Fürſtenthum, Landt, Gebieth und Obrigkheit die Stadt „Regensburg, itzt oder künfftiglich mit täglicher Nothdurft zue „ihrer Unterhaltung proviantirt und fürſehen werden muß, einige „ungewöhnliche neue Beſchwehrung mit Verboth khauffens, ver„khauffens, zuführens in ihr Stadt oder ſonſt in ihren Burgfrieden „oder anderen dergleichen, in was Schein oder Geſtallt das immer „erdacht werden khan, fürnehmen oder in das Werck bringen „ſolle, ſondern die gemelden von Regensburg aller ſolcher Ver„bott und Beſchwerungen gänzlich enthebt, und befreyet ſeyn „und bleiben.„ Dieſe Kaiſerl. Verfügung iſt zwar als eine Gnade und Freyheit in dieſem Briefe betitelt, an ſich aber als eine Folge vorberührten Reichsabſchieds vom Jahr 1555. deſſen auch darinn Erwähnung geſchiehet, anzuſehen, und hieraus der Schluß zu ziehen, daß alle gegen die Stadt Regensburg verhängten Sperren oder Beſchwerungen und Hemmung der Zufuhre von Lebensnothdürftigkeiten Geſetz- und Vertragswidrig ſeyen.

Schon

Schon lange vor dieſem Kaiſerl. Begnadigungsbriefe hatte die Stadt Vertragsmäßig die Zufuhr der Bedürfniße zur Leibesnahrung aus den Bayeriſchen Landen, und zwar zu Waſſer und zu Land, erworben und zu genieſſen gehabt.

Unter vielen theils noch älteren Zeugnißen darf nur eine ſehr merkwürdige Urkunde von Kaiſer Ludwig aus Bayern d. dat. St. Katharinen Abend 1342. welche zwey Jahre nach der Vereinigung von ganz Niederbayern mit Oberbayern ausgeſtellt iſt, angeführet werden, deren hiervon handelnde Stelle folgendergeſtalt lautet:

„Wir geheiſſen und loben auch in bey unſern Gnaden und Treuen, „das wir in der vorgeſchribnen Sün und Sicherheit alle Jar günnen „ſullen und wollen, Getreid, Holz und andere Leipnar, und auch „all andere Arbeit und gut, das uns unſern Erben und helfarn und „Untertanen wirt in den Landen, der wir gewaltig ſein oder werden, on „allen irſal zu ir Stadt zu führen und zu nieſſen auf Land und „Waſſer und an allen ſtetten.„ Und kann dieſe deutliche Beſtimmung auf gewiſſe Zeit und Umſtände um ſo weniger beſchränkt, oder als eine bloſſe Gnadenverleihung angeſehen werden, da von der Stadt vorhero 5000. ℔. Regenſp. Pfenninge bezahlt worden ſind, und nicht nur die älteſten Prinzen ihre Einwilligung dazu gegeben, ſondern ein gleiches auch zwey Jahre nachher und nach dem Tode jenes glorwürdigen Regenten von den Nachfolgern in der Regierung im Jahr 1366. beſtätiget und der Fürſtl. Landeserben ausdrückliche Erwähnung gethan, ja ſolches ſogar auf künftig anfallende Länder erſtrecket worden iſt.

Der nachherige Hauptvertrag (N. II.) mit Herrn Herzog Albrecht dem IV. welcher zu gütlicher Beylegung aller am Kaiſerl. Kammergerichte anhängig geweſenen Irrungen durch Kaiſerl. Commiſſarien und mit Kaiſerl. Beſtätigung im Jahr 1496. zu Stande gebracht worden iſt, giebt dem Regensburger Bürger den Genuß eines vollſtändigen Inkolatsrechts in Bayern und damit die Befreiung von allen Landſperren; da derjenige, welcher in keinem Landesgebot von dem Unterthan ausgeſchloſſen ſeyn ſoll, auch nicht durch Sperren von dem Einkauf abgeſondert werden kann, in ſo weit dieſer dem Unterthan freyſtehet, und nachdem dieſem auf öffentliche Märkte die Bedürfniß zugeführet wird, dergleichen in Regensburg ſowohl vor als nach dem Vertrag je und allezeit zum freyen Einkauf nicht allein für die Bürger, ſondern auch für die Landesunterthanen beſtanden haben; auch nach dem weitern Innhalt ermeldten Vertrags derſelbe andern der Stadt Rechten, Freiheiten und Herkommen unſchädlich ſeyn ſoll: ſo würde eine Einſchränkung des Einkaufs blos auf die Bayeriſchen Märkte jenem Beſitzſtande und beſonders der verbindlichen Zuſage Kaiſer Ludwigs des IV. in den neuern Zeiten aber dem unter gegenwärtiger Nummer beigebrachten Kaiſerl. Privilegio gänzlich entgegen gehen.

Der Stadt Regensburgiſche durch vorhin angezogene Verträge beſtätigte freie Kauf und Verkauf kann übrigens nicht auf Niederbayern

allein eingeſchränket werden. Denn weder die Urkunde Kaiſer Ludwigs, der damalen Ober- und Niederbayern im Beſitz hatte, noch die nachherigen Verträge von 1558. 1574. und 1610. (N. XI. XIII. & XVII.) welche lange nach dem vom Herrn Herzog Albrecht mit Herrn Herzog Wolfgang im Jahr 1507. errichteten Hauptvertrage, vermöge deſſen in ganz Bayern zu ewigen Zeiten nicht mehr als ein regierender Herr ſeyn ſoll,

Adlzreiter P. I. lib. 9. n. 97. Moſers Staatsrecht Tom. XII. p. 429.

geſchloſſen worden ſind, machen keinen Unterſchied zwiſchen Ober- und Niederbayern, und giebt auch davon der Beſtätigungsbrief Herzogs Johann und Sigismunds von 1461. den Beweis, durch welchen ausdrücklich die von den Fürſten in Ober- und Niederbayern erlangte Freiheiten, welche man ſonach bey dem Hauptvertrage von 1496. zum Grunde geleget hat, beſtätiget worden ſind. Ob nun gleich dieſe hinlänglich erwieſene Handlungsfreiheit der Regensburger-Bürger und derſelben Gleichſtellung mit dem Landesunterthan durch die vorhin angeführten Verträge von den Jahren 1558. und 1574. keineswegs beſchränket, ſondern vielmehr von neuem bekräftiget worden iſt: ſo ſind zwar, dieſer Befugniſſe ungeachtet, bey Landesgeboten gegen die Ausfuhr von Getreid, Vieh ꝛc. die Regensburger mehrmalen nicht ausgenommen, und beſonders Getraidſperren auch auf ſie erſtrecket worden, jedoch iſt auch meiſtentheils und beſonders in den Jahren 1719. 1728. 1739. 1746. auf nähere Vorſtellung die Entſchlieſſung erfolget:

> Daß bey verbotener Traidausfuhr oder andere Viktualien der Stadt Regensburg die freie Zufuhr und Aufkauf (ſo viel die Nothdurft betrift) nicht gehemmet werden ſoll, ſondern als Innländer zu tractiren ſeyn ꝛc.

Auch dieſe Anerkänntnis der freien Zufuhr von Getreid und Viktualien zur Nothdurft, gehet in Vertragsmäßiger Anwendung nicht allein auf den Einkauf in Bayern, ſondern muß vorzüglich von der Zufuhr auf die Marktplätze in der Stadt verſtanden werden, damit nämlich der Regensburger ſeine Bedürfniße auf eben die Art und Weiſe, wie der Landesunterthan, überkommen könne, zumalen auch mit dergleichen Landesprodukten kein Handel ins fremde getrieben werden kann, indem alles, was zur Stadt hinausgehet, die Kurfürſtl. Bayeriſchen Lande paßiren muß.

Auch aus dem unter dieſer Nummer beygebrachten Freiheitsbriefe beſtätiget ſich, daß die nach Regensburg gehenden Viktualien von jeher von allem Zoll und Aufſchlag befreit geweſen, wie ſolches die mit Kurbayern errichteten Verträge, insbeſondere aber der vom Jahr 1574. (Nro. XIV.) bezeuget, und die Stadt Regensburg in der zu Nro. XV. gehörigen Nebenlage als eine bekannte Sache anführt.

Es iſt dieſes eine nothwendige Folge des vorhin gedachten Kaiſerl. Privilegii und der damit übereinſtimmenden Verträge mit Bayern, wenn ſolche anderſt die gehörige Wirkung hervorbringen ſollen. Denn durch dergleichen Auflagen erfolgt, daß die Zufuhre der Viktualien gehemmet und Theurung und Mangel veranlaßt wird, wie ſolches die Stadt Regensburg

gensburg in ihrer im Jahr 1597. bey der hochanſehnlichen Reichsverſammlung übergebenen Supplik bezeuget, in den Worten: „Ein ſo „unerträglicher Uffſatz erfordert, daß ſchier alle frembde und „ausländiſche, ſonderlich aber die Böemen, die Statt meiden, „und weder für Geſt noch für Innwohner die Victualien zu be„khommen ſein, wie es bey jeziger und vorigen Reichs-Ver„ſammlungen neben der daher verurſachten Theurung der au„genſcheinliche Mangel genugſam zuerkhenen gibt.

Anmerkung zu Nro. XI.

Die Klagen, welche die Stadt Regensburg, beſag dieſes Auszugs geführet, waren gegen den neuen Zoll und Aufſchlag, wie ad Num. IX. vorgekommen, und gegen die den freien Einkauf und Verkauf hindernden verſchiedentlichen Bayeriſchen Beſchwerungen gerichtet, weshalben dann auch endlich Bayern nachgegeben und die Handlungsfreihit der Regensburger-Bürger und derſelben Gleichſtellung mit den Landesunterthanen, desgleichen die Erlaſſung des ohnehin Geſetzwidrigen Neuzolls von 1548. und Aufſchlags zu Stadt am Hof, mittelſt des neu errichteten Vertrags, wovon hier ein Auszug geliefert wird, wiederum beſtätiget und wiederholet, auch die gebührliche Abſchaffung aller von den Mautnern vornehmenden Steigerung ausdrücklich verſprochen, ſomit auch dadurch die Stadt vor aller fernern Neuerung ſicher geſtellt hat.

Anmerkung zu Nro. XII.

Der Aufſchlag auf Wein, Bier, Meth und anderes Getränke, welcher, beſag des hier angeführten Kaiſerl. Privilegii, dem Herrn Herzog Albrecht in Bayern doppelt einzunehmen geſtattet worden, gründet ſich, nach Ausweiß ebendeſſelben Privilegii, auf eine anderweite vom Kaiſer Carl den V. erhaltene und vom Kaiſer Ferdinand I. beſtätigte, auch weiter erſtreckte Verleihung. Von erſterer kann das Datum um ſo weniger angegeben werden, da dieſer Kaiſerl. Bewilligungs- und Beſtätigungsbrief ſelbſt noch nirgends zum Vorſchein gekommen iſt. Daß die erſte Verleihung aber bis über das Jahr 1543. hinausreiche, iſt daher zu vermuthen, weil die ſich darauf gründenden Aufſchläge, nach Ausſage des Kurbayeriſchen Kanzlers, Herrn von Kraitmayers, in ſeinem Bayeriſchen Staatsrechte pag. 392. auf mehreren Landtagen, insbeſondere aber Ao. 1514. und 1516. in Vertrag geſtellt, von den Landsſtänden aber erſt Ao. 1543. bewilliget worden.

Ein gleiches bezeugt die Reichsſtadt Regensburg in ihrem bey dem Kurfürſtentage zu Fulda Ao. 1608. übergebenen Bericht (Nro. XXVII.) Noch mehr beſtätiget ſolches das vom Kaiſer Carl den V. an die drey Stände in Bayern, laut der Beilage ſub Lit. H. im Jahr 1551. erlaſſene Befehlſchreiben, worinn es ausdrücklich heißt, daß dieſer von ihm bewilligte und beſtätigte Aufſchlag etliche Jahre im Werk und Gang geweſen. Lit. H.

Nachdem aber dieſer Aufſchlag, welcher 30. Pf. auf jeden Eimer Wein und auf anderes Getränke ein benanntes betrug, die Landſchaft wider den Kaiſerl. Befehl in ihren Handen behalten und dem Herzog nicht überlaſſen wollte: ſo bewilligte Kaiſer Ferdinand im Jahr 1560. dem Herrn Herzog Albrecht auf deſſen unterthänigſtes Anſuchen die Gnad und Freiheit, anſtatt jenen auf gewiſſe Summe Gelds und Zeit geſtellten Aufſchlags, auf jede Maas Wein und Meth einen Pf. und auf das Bier zweyfach ſo viel, als damals gegeben worden, zu ſchlagen, und ſolchen Lit. I. Aufſchlag zu ſeinem Nutzen zu verwenden, wie ſolches der ſub Lit. I. angefügte Begnadigungsbrief und deſſen vom Kaiſer Maximilian im Jahr Lit. K. 1565. ertheilte Beſtätigung ſub Lit. K. des mehreren zeiget.

Vorbeſagter Stadt-Regensburgiſche Bericht (Nro. XXVII.) meldet ferner, daß dieſer Aufſchlag 1565. dupliret worden ſey. Nun iſt dieſe Duplirung freilich damals und ſo lange als ein eigenmächtiges Werk anzuſehen geweſen, bis ſolche durch das im folgenden Jahre ertheilte Kaiſerl. Privilegium, wenn ſelbiges anderſt, wie nachher unterſuchet werden ſoll, alle gehörige Erforderniße hat, ſeine Rechtskraft und Geſetzmäßigkeit erhalten hat. Bayern begnügte ſich aber, nach fernern Ausweiß vorangezogenen Berichts nicht lange mit dem, was ihm die Kaiſerl. Verleihung zugeſtund, ſondern quadruplirte dieſen Aufſchlag Ao. 1572. und erſtreckte ſolchen nicht allein auf die Landeseinwohner und Unterthanen, ſondern auch auf benachbarte Reichsſtände und frembde Kauf- und Handelsleute. Man ſehe diesfalls das ſub Nro. XIX. in Druck gegebene Stadt Regensburgiſche Memorial vom Jahr 1603. Dieſe eigenmächtige Aufſchlagserhöhung und deſſelben Erſtreckung auf Fremde und Benachbarte veranlaßte verſchiedene Reichſtände, desgleichen auch die Oeſterreichiſchen Landsſtände, bey Kaiſerl. Majeſtät darüber Klage zu erheben, und das Kaiſerl. Obriſtrichterliche Amt um derſelben Abſtellung anzurufen, weil daraus vielen Landen und Gewerbsleuten, ſonderlich aber dem Erzherzogthum Oeſterreich merkliche Beſchwerung und Verhinderung in der Weinverkaufung und Ausfuhre erfolge. Hierauf erließ Kaiſer Maximilian der Andere an den Herrn Herzog Albrecht in Bayern unterm 1. Septem-Lit. L. ber 1573. das ſub Lit. L. angebogene ausdrückliche Reſcript, mittelſt deſſen die **Vorlegung** der über dieſen Aufſchlag erhaltenen **Kaiſerl. Verleihungen** anbefohlen wird, mit dem Beyfügen, daß die von Kaiſer Carl dem V. und Ferdinand dem I. ertheilte Privilegia ſich keineswegs ſo weit erſtrecketen, und ſolche **nur auf die Innwohner in Bayern** und nicht auf **die ausländiſchen Weinhandelsleute** zu verſtehen, daher dann um ſo ernſtlicher die Abſtellung dieſer zur Ungebühr erhöhten und erſtreckten Aufſchläge geboten wird.

In dem darauf erlaſſenen Antwortſchreiben beruft ſich hochgedachter Herr Herzog Albrecht, um dieſe Aufſchläge zu rechtfertigen, nicht etwa auf ein der Landeshoheit anklebendes Recht, dergleichen Acciſen und Aufſchläge in ſeinen Landen willkührlich und ohne Kaiſerl. Begnadigung anzu-

anzuſtellen, ſondern er legte vielmehr Kaiſerl. Majeſtät das erlangte Duplirungsprivilegium, welches unter dieſer Nummer beygebracht iſt, vor, und begründete blos auf deſſen Innhalt ſeine habende Aufſchlagsbefugniß mit dem Erbieten, es mit dem geſetzten Aufſchlage nach Maaßgabe deſſelben zu halten, womit auch Kaiſer Maximilian ſich begnügte, wie ſolches aus dem ſub Lit. M. nachfolgenden fernern Kaiſerl. Reſcript vom 10. Nov. ermeldten Jahrs erhellet. Lit. M.

Dieſe Bayeriſcher Seits in Anſehung der Aufſchläge geäuſſerte Geſetz- und Verfaſſungsmäßige Geſinnungen ſind freilich nicht gar lange beybehalten oder im Werke ſelbſt bethätiget worden. Dann ſchon im Jahr 1582. wurde bey dem zu Augsburg gehaltenen Reichstag über erhöhete Bayeriſche Aufſchläge von neuem Klage geführet, und darüber von den anweſenden Kurfürſtl. Räthen an Kaiſerl. Majeſtät ein Bedenken übergeben. Ferner klagten bey der Reichsverſammlung vom Jahr 1594. die Oeſterreichiſche Landesſtände von neuem über den vom Herrn Herzog Wilhelm erſteigerten doppelten Weinaufſchlag zu Scharding, worauf beſagter Herr Herzog, mittelſt des ſub Lit. N. den Beylagen beygedruckten Decrets des Supplicationsraths, zu Abſtellung dieſes Aufſchlags und Beobachtung der aufgerichteten Verträge und getroffenen Compactaten angewieſen wurde. Lit. N.

Allein auch dieſes war nicht von der gehoften Wirkung. Denn es blieb nicht einmal bey dem obgemeldten Quadruplo des Aufſchlags, ſondern es erfolgte Ao. 1606. das Quintuplum, ſo daß damals von einem jeglichen Eimer Wein 5. Schilling zu 30. Pf. gerechnet, oder 43. kr. weniger eines Hellers gefordert wurden, dabey iſt man jedoch nicht ſtill geſtanden, ſondern mehrerwähnter Aufſchlag von Zeit zu Zeit erhöhet worden, wie ſolches die tägliche Erfahrung ſatſam und zum Erſtaunen beſtätigen wird.

Nunmehr iſt in Anſehung dieſes Privilegii noch die Hauptfrage zu beſtimmen, nämlich ob Bayern ein Recht habe, ſolches zur Ausübung zu bringen. Der Verfaſſer kann dieſe Frage nicht anderſt als mit nein beantworten. Die Einwilligung der Herren Kurfürſten war bekannter maſſen, und wie ad Nro. VIII. bereits dargethan worden, hierzu nothwendig. Ob aber dieſe Erforderniß dabey beobachtet worden ſey, iſt nicht bekannt, vielmehr zu vermuthen, daß die Kurfürſtl. Einwilligung nie ertheilet worden. Denn ob gleich der Herr Herzog Albrecht in Bayern in ſeiner den 13. Nov. 1598. an die Herren Kurfürſten überſchriebenen Verantwortung vorgiebt, daß beſagte Kurfürſtl. Bewilligung wirklich vorhanden ſey: ſo iſt doch wohl einer intereßirten Parthey weniger, als einem ganzen Kurfürſtl. Collegio Glauben beyzumeſſen, welches, wie ad Num. VIII. gezeigt worden, öffentlich bekennet, daß es ſich nicht zu erinnern wiſſe, eine dergleichen Bewilligung jemals ertheilt zu haben. Nun iſt wohl nicht zu vermuthen, daß einem ganzen Collegio, bey welchem alles auf das genaueſte aufgezeichnet und in den Archiven aufbewahret

wird, aus dem Gedächtniße entfallen ſeyn ſollte, was vor ungefähr 32. Jahren dabey vorgegangen oder ausgefertiget worden. Den Mangel der Kurfürſtl. Einwilligung zu Ertheilung dieſes Kaiſerl. Privilegii beweiſet auch zum Ueberfluß das von der Reichsſtadt Regensburg dem hohen Kurfürſtenrath vom 20. Febr. 1598. überreichte, und unter den Anlagen Lit. O¹. ſub Lit. O¹. befindliche Memorial.

Wenn aber auch, welches erſt bewieſen werden muß, der hohen Herren Kurfürſten Einwilligung zu dieſer Aufſchlagsverleihung wirklich erfolgt ſeyn ſollte: ſo iſt doch dabey der benachbarten und intereßirten Stände Gutachten vorhero darüber nicht vernommen worden, wie vorgemeldtes Stadt-Regensburgiſche Memorial bezeuget, und die von beſagter Stadt übergebene Supplication, wovon ſub N. XV. ein Auszug beygebracht wird, mit mehrern zu erkennen giebt, in den Worten: **ſonder hochermeldte Fürſten in Bayern haben ſich auch unterſtanden bey denen Römiſchen Kayſern deßwegen ein beſtändiges** Privilegium, **Innhalt beyliegenden** Extracts (Nro. XIX.) **auszubringen, darinn mit Verſchweigung vil berürter unſerer mit dem Hauß Bayern erhaltender Verträg, auch vnſerer vngehört, obgedachte** Exaction **ſo wol vff Regensburg als andere Ausländer will** perpetuirt, **und für ein ewiges Recht geüebt werden.** Dieſe Erforderniß wurde jedoch von dem Bayeriſchen Creyß, mithin vornämlich auch von den Herren Herzogen in Bayern bey der Gelegenheit für nothwendig erkennet, als dieſer Creyß nebſt dem Fränkiſchen und Schwäbiſchen, wegen des dem Herzog und Pfalzgrafen Wolfgang zu Zweybrücken und Neuburg verliehenen Zolls, beynahe zu eben der Zeit, als das Maximilianiſche Privilegium ausgefertiget worden, Klage geführet. Dieſes Recht der Creiße und Benachbarten iſt von jeher behauptet und von Kurbayern nebſt andern auf dem Reichstage vom Jahr 1608. dahin votiret worden, daß zu einer jeden Zollconceßion nicht allein der Herren Kurfürſten tanquam ſingulorum, **ſondern auch der intereßirten Herren Kurfürſten Conſens abſonderlich erfordert werde.** Aus dieſer Urſache iſt in der Fürſtl. Eichſtädtiſchen Zollſache, wovon in den Anmerkungen zu N. VII. Erwähnung geſchehen, von Kurbayern die Einwilligung vom Jahr 1653. bis 1655. zurückgehalten und ſolche nicht eher ertheilet worden, bis der Herr Biſchof von Eichſtädt ſich wegen des hierunter vorwaltenden Intereße der Kurbayeriſchen Lande beſonders verglichen hat, wie zum Theil aus dem ſub Lit. O². angefügten Schreiben Lit. O². erhellet.

Daß, wie oben vorgekommen, dieſer verliehene Aufſchlag ſich nur auf dasjenige Getränke, welches innerhalb Landes verzehret wird, nicht aber auf die tranſitirenden Weine ꝛc. urſprünglich erſtrecket habe, erhellet aus dem Innhalte des Privilegii und zwar aus den Worten: **und neben dem den Unterthanen erträglicher.** Dann ferners aus dem, da es heißt: **durch das Umgeld, oder durch die beede Weeg**, das iſt, den

„den Aufſchlag und Umgeld ſamtlich oder unterſchiedlich, wie es „Sr. Lbden auch dero Land und Leuten zum wenigſten beſchwer„lich iſt.„ Noch mehr aber erhellet ſolches aus dem ſub Lit. L. bereits angezogenen Kaiſerl. Reſcript vom Jahr 1573. Auch beſaget das oben angeführte Stadt-Regensburgiſche Memorial vom Jahr 1608. ein gleiches in den Worten: „So können wir doch aus den alten und newen „Aufſchlags-Inſtructionen und den Landtags-Acten den anders „nit, denn für ein Fürſtengut verſtehen, zu abrichtung anderer „obligen, auch mehrung des Cammerguts angeſtellt, wie es dann „jederzeit in Terminis eines Temporal-Werks verbliben, und iſt „leichtlich zu erachten, was der geſuchten Perpetuation effect ſein „werde, Nun haben wir zwar nit darnach zufragen, weſſen Jr „Frſtl: Drl: mit dero unterthanen ſich in ſolchen fällen vereinigen, „Hoffen aber wir, als ein gleichwol geringer, doch zuuerſichtlich „getrewer und vnzweifentlicher Reichsſtandt, ſollen damit nit „beladen, alſo dz alles getrank, ſo zu oder von der Statt gefürt „wirdt, darein ſoll gezogen werden ꝛc.„ Indem nun dieſe Kaiſerl. Verleihung den Herren Herzogen in Bayern auf Wein und Bier und anderes im Lande verzehrendes Getränke einen doppelten Aufſchlag zu legen geſtattet: ſo verbietet es im Gegentheil andere Viktualien mit Auflagen zu beſchweren, wie ſolches die Worte: „als daß wir Ihr auf „Victualien und andere Waaren, deren man zur Nothdurft des „Leibs und der Nahrung mehrers als des Weins bedürftig iſt, „was zuſchlagen aus Kayſerl. Macht vergönnen ſolten ꝛc. ausdrücklich beſagen.

Die Urſache einer ſo ausdrücklichen Kaiſerl. Sprache war, weil im Jahr 1548. wie aus Nro. IX. und aus dem zwiſchen Bayern und der Stadt Regensburg unterm 18. Julii 1558. errichteten Vertrage zu entnehmen iſt, die Herren Herzoge in Bayern einen neuen Zoll oder Aufſchlag auf einige Landeserzeugniße zu legen unternommen hatten, worüber häufige Beſchwerden geführet worden.

Dieſe Stelle des Maximilianiſchen Privilegii müſſen die Verfaſſer der Betrachtungen und patriotiſchen Anmerkungen über die von Kurbayern in Druck gegebene ſogenannte Rechtmäßigkeit nicht recht eingenommen haben, ſonſt würden ſie wohl nicht der Meinung geweſen ſeyn, als ſey dem Herrn Herzoge Albrecht in Bayern zu gleicher Zeit geſtattet worden, auf andere Viktualien etwas zu ſchlagen.

Dieſes Verbot beſtärkt den ſchon mehr vorgekommenen Satz, daß alle nach Regensburg bringende Lebensmittel von jeher von allen Auflagen frei geweſen. Es verbietet gegenwärtiges Privilegium nebſt dem auch dieſen Aufſchlag zu erhöhen, wie die Worte lauten: „und nicht höher „erfordert werden ſoll: Ob nun gleich damals die vorhandenen Kaiſerl. Wahlkapitulationen den eigenmächtigen Zollerhöhungen ſatſam Ziel und Maaß ſetzten: ſo hat doch Kaiſer Maximilian, durch die Erfahrung belehrt,

für ſo nöthiger erachtet, dieſes Verbot der Aufſchlagsverleihung annoch mit einzuverleiben, da die Kaiſerliche Wahlkapitulationen der Aufſchläge noch nicht namentlich gedachten.

Dieſer Maximilianiſche Begnadigungsbrief iſt übrigens auf der Herren Herzoge und Kurfürſten in Bayern gebührendes Anſuchen vielmalen beſtätiget worden, und zwar vom Kaiſer Rudolph II. Ao. 1597. vom Kaiſer Mathias Ao. 1613. vom Kaiſer Ferdinand II. Ao. 1623. vom Kaiſer Ferdinand III. Ao. 1638. und 1652.

Alle dieſe Beſtätigungsbriefe enthalten den Verleihungsbrief Maximiliani II. ſeines ganzen Innhalts und dann die Beſtätigung darüber „in formalibus: „Wollen, daß mehrberührte **Conceßion** und **Gnaden-„verſchreibung** des doppelten Bayeriſchen Aufſchlags in allen ihren „Puncten, Clauſuln, Articuln, Innhaltungen, Meinungen und Be-„greifungen kräftig und mächtig ſein und vorgedachter unſer freundlicher „lieber Vetter = = = und nach Seiner Liebden Abſterben Dero Erben „und Nachkommen ſich derſelben alles ihres Innhalts frewen, gebrauchen „und genüſſen ſollen, und mögen von allermenniglich unverhindert = = = „gebieten darauf allen und jeden Kurfürſten, Fürſten ꝛc. ꝛc. = = = Inſon-„derheit auch denen dreyen Ständen gemeiner Landſchaft in obern und „niedern Bayern ernſtlich und veſtiglich mit dieſem Brief und wöllen, daß „Sy mehrbemeldten unſern lieben Vettern und Churfürſten Herzog Fer-„dinandt Maria in Bayern Sr. Liebden Erben und Nachkommen viel-„berürter unſers geliebten Herrn Vettern ſeligen Conceſſion und Gnaden-„verſchreibung des newen gedoppelten Aufſchlags geruhelich und unange-„fochten erfrewen gebrauchen und genieſſen und gänzlich darbey bleiben „laſſen, auch hierwieder nicht thuen ꝛc.

Aus dem Innhalte dieſer Beſtätigungen ſowohl, als aus dem Privilegium Maximiliani ſelbſt, desgleichen aus dem zur Erläuterung gegenwärtiger Anmerkungen beygebrachten Begnadigungsbriefe Ferdinandi I. vom Jahr 1560. und deſſen Beſtätigung vom Jahr 1565. nicht weniger aus dem Befehlſchreiben Kaiſer Carls des Fünften vom Jahr 1551. iſt deutlich zu entnehmen, daß dieſe Kaiſerl. Briefe und Urkunden als eigentliche Accis- und Aufſchlagsverleihungen angeſehen worden ſind. Dann die hin und wieder gebrauchten Ausdrücke: *Conceſſion*, **Gnadenverſchreibung** und **Bewilligung** deuten nichts anders an, und man müßte den gewöhnlichen Sinn und Verſtand dieſer Worte mißkennen, wenn man in jenen Verleihungen nichts anders finden wollte, als Kaiſerl. Machtſprüche, welche dem Bayeriſchen Landesfürſten den beharlichen Genuß eines allſchon eingeführten Landaufſchlags, allen Widerſpruchs ungeachtet, ex plenitudine poteſtatis zuerkannt, den Landſtänden aber im übrigen ihre erlangte Freiheiten belaſſen hätten. Jedoch den Herren Herzogen in Bayern ſelbſt iſt es niemals eingefallen, eine ſo geartete Auslegung von vorerzählten Privilegiis zu machen, wie ſie bey Gelegenheit der

der von den Oeſterreichiſchen Landſtänden geführten Beſchwerden hinlänglich zu erkennen gegeben haben.

Anmerkung zu Nro. XIII.

Gleichwie vermög des Freiheitsbriefs König Rudolphs vom Jahr 1281. die Regensburger-Bürger von allen Zöllen und Mauten in Bayern befreiet ſind: ſo genieſſen ſolche angeführter maſſen ſowohl kraft dieſes Briefs, als verſchiedener mit dem Haus Bayern beſtehenden Verträge, dieſer Freiheit hauptſächlich auch in Anſehung des Zolls zu Stadt am Hof. Es betrift demnach der Vergleich, welcher im Jahr 1496. zwiſchen dem Herrn Herzog in Bayern und der Stadt Regensburg unter anderen auch wegen dieſes Zolls errichtet worden, die Fremden und von ſolchen daſelbſt zu reichenden Zollabgaben. Bey dieſem Vergleiche iſt es nicht lange geblieben, ſondern das errichtete Zollregiſter nach und nach über die Maaß erhöhet, und mit neuen Gattungen von Gütern und Waaren, insbeſondere ſeit dem im Jahr 1548. eigenen Gewalts eingeführten neuen Zoll, vermehret worden, ſo daß auf die darüber von Seiten der Stadt geführte Klage vorerwähnter Vertrag im Jahr 1558. beſtätiget wurde. Allein auch dieſe Beſtätigung war nicht von der gehoften Wirkung, indem nach wie vor Anlaß zu neuen Beſchwerden gegeben wurde, bis endlich zu Beylegung dieſer Irrungen der Herr Herzog Albrecht mit der Stadt denjenigen Vertrag aufrichtete, wovon hier ein Auszug geliefert wird.

Beſag deſſelben wird die Zollfreiheit der Bürger und Einwohner der Stadt Regensburg zu Stadt am Hof von neuem beſtätiget, die freie Hereinbringung der Viktualien nochmals zugeſagt, und den Regensburgern der ohnehin unrechtmäßige und Geſetzwidrige neue Zoll und Aufſchlag erlaſſen, überhaupt aber andurch die Verbindlichkeit anerkennt, daß bey Verordnungen, wodurch die Handlungsfreiheit nur einigermaſſen beſchränket wurde, auf die Inkolatsrechte der Stadt Regensburg Rückſicht zu nehmen ſey. Aber auch hierbey blieb es nicht lange, wie aus folgenden Urkunden ſattſam erhellen wird.

Anmerkung zu Nro. XIV.

Neben dem unter voriger Nummer beygebrachten Vertrage wurde von beyden Theilen zugleich ein Zollregiſter anfgerichtet, welches ausweißt, was und wie viel hinführo auf ewig die Ausländer an Zollgebühren reichen ſollen. Ob man nun gleich mittelſt Vergleichung dieſes Zollregiſters mit dem vom Jahr 1496. finden wird, daß jenes von dem Artikel Leinwad an lauter neue Rubriquen, welche, wie es in dem Vertrage heißt, wegen der aus Verhängniß GOttes etliche Jahr her entſtandenen böſen Wege und Straſſen hinzugekommen, und nebſt der Wolle,

ſo im Lande bleibt, zu einem Pfenning vom Centner, auch dieſes als eine Neuerung enthält, was dem Mautner und Gegenſchreiber zu Stadt am Hof eingeraumet und zugeſtanden worden: ſo iſt doch von dem im Jahr 1548. eigenmächtig eingeführten Zoll und von dem, was in dem Maximilianiſchen Privilegio, welches man übrigens auf ſeiner Gültigkeit oder Ungültigkeit beruhen läßt, benennet iſt, dieſem Zollregiſter nichts einverleibet worden, und behauptet ſogar die Stadt Regensburg in ihrem Ao. 1608. dem hohen Kurfürſtl. Collegio überreichten Memorial, daß man ſich durch dieſen Vertrag verglichen habe, daß die neue hohe **Maut und Zoll auch von den fremden nicht mehr ſolle eingefordert werden.** Uebrigens giebt der von dem Herrn Herzog in Bayern ſelbſt gebrauchte Wortausdruck den vollgültigen Beweiß, daß in gegenwärtigem Zollregiſter alle Zollgebühren begriffen ſeyen, welche das Haus Bayern bis auf das Jahr dieſes errichteten Zollregiſters in Anſpruch genommen hat. Von den vordern Zollregiſtern können aber keine andere angenommen werden, als jenes vom Jahr 1496. mit den aus dem Kaiſerl. Privilegio vom Jahr 1566. wenn ſolches anderſt gültig iſt, (dann das Privilegium Carolinum iſt nicht in Uebung gekommen) zu entnehmenden Zuſätzen. Aller anderen Vermehrung der zollbaren Waaren und Erhöhung des Zollſatzes ſtehet das, deren Caßirung und reſpective Reducirung beſtimmende Gebot, welches der Reichsabſchied vom Jahr 1576. und der Reichsſchluß vom Jahr 1666. enthalten, entgegen.

Aus den der Sammlung der Urkunden angehängten Druckfehlern iſt zu erſehen, daß pag. 38. l. 16. 17. 37. p. 39. l. 23. 25. 27. 29. 30. 32. 33. 34. 35. 36. 39. 40. 44. p. 40. l. 1. 7. 8. 9. 10. 12. 13. 16. 18. 19. 20. 21. 22. 26. 28. 29. 31. es wd. ſtatt Regenſp. Pf. heiſſen müſſe, welches Zeichen nichts anders bedeutet, als Würzburger- Würtenberger- oder Wiener-Pfenninge, welche im Werth einander gleich waren, und deren 168. 60. kr. oder einen Reichsgulden galten, und 562. Stück auf die Köllniſche Mark giengen, und deren aus der feinen Mark 10. fl. 42. kr. $\frac{4}{7}$. Pf. ausgeprägt wurden.

Sonſt kommen in dieſem Zollregiſter zwo Benennungen von Quantis vor, wornach die Zollgebühr abgefordert worden, deren eigentlichen Gehalt zu bemerken, nicht undienlich ſeyn dürfte.

Eine **Tonne** beträgt gemeiniglich $2\frac{1}{2}$. Centner; nach Beſchaffenheit der Waaren aber enthält ſolche auch mehrere und bisweilen 10. Centner, und eine **Truhe** wird einem Lägel gleichgehalten, und macht die Hälfte von einem Saum aus; ſie wird aber auch von andern zu 4. 7. bis 10. Centner berechnet.

Anmerkung zu Nro. XV.

Dieß iſt ein Auszug von derjenigen ſogenannten Supplication, welche bey dem zu Regensburg im Jahr 1597. eröfneten und 1598. geendigten Reichstage von Kammerer und Rath ermeldter Stadt übergeben worden. Da die Supplication ihres ganzen Innhalts zu weitläuftig und ver-

ſchiedene hieher nicht gehörige Dinge, z. B. vom Salzmonopolio und neuen Salzaufſchlägen, worüber bey dem Kaiſerl. Reichskammergerichte Klage angebracht worden, enthält: ſo mag man blos einen Auszug davon den übrigen Urkunden beygefügt haben.

Was hier von der Erhöhung des Salzaufſchlags gemeldet wird, leuchtet noch mehr in die Augen, wenn man die im Zollregiſter vom Jahr 1574. auf zwo Salzſcheiben geſetzte Abgabe von 1. Regenſpurger-Pfenning mit der hier bemeldten Forderung von 18. Batzen vergleicht.

Der Aufſchlag, deſſen in dieſem Auszuge gedacht wird, iſt eben derjenige, welchen das wegen abgängigen Kurfürſtl. Conſenſes an ſich unwirkſame Maximilianiſche Privilegium vom Jahr 1566. dem Herrn Herzog Albrecht in Bayern doppelt zu erforderen und von der Landſchaft weg und zu ſeinen Händen zu nehmen geſtattet. Aus dieſem Aufſchlage, welcher beſag der Stelle: **wie es auch ſonſten menniglich zu entgelten hat, welcher obangeregte Süeſſe Wein, Mußcatell, Reinfall ꝛc. durch Bayern zu ſich bringen muß, als Straßburg, Frankfurt, Worms, Speyer, Chur-Pfalz, Franckhen, Sachſen, Schwaben, Wirttenberg ꝛc.** auch auf die tranſitirenden Weine, obgleich dem Innhalte der Kaiſerl. Verleihung ſchnurſtracks zuwider, erſtrecket, und von Zeit zu Zeit vervielfacht worden iſt, ſind die ſogenannten Kranizaufſchläge entſtanden, welche zur höchſten Beſchwerung der benachbarten Stände, derſelben Lande und Leute, auch dem gemeinen Handel und Wandel zum äuſſerſten Schaden und Nachtheil annoch, und zwar in einer ſo beträchtlichen Maaß beſtehen, daß da ſonſten und zwar noch im Jahr 1608. von jedem Eimer Wein 5. Schilling oder 42. und ein halber Kreuzer genommen wurde, nunmehro 3. fl. Aufſchlag, 2. kr. Politen- und 2. kr. Viſirgeld gezahlet werden muß. Eine Kaiſerl. Begnadigung zu dieſem in der That ſehr beträchtligen Zoll, wenigſtens in dieſer Maaß, iſt nicht vorhanden, dann der vom Kaiſer Ferdinand I. gegen Abthuung des vom Kaiſer Carl V. concedirten Schillings vom Eimer ertheilte Aufſchlag, beträgt nach der vom Kaiſer Maximilian II. erlangten Verdoppeluug 2. Pf. vom Maaß und iſt laut der angezogenen Beylage ſub Lit. L. nicht auf die Ausländer verſtanden. Ob man ſich nun gleich Kurbayeriſcher Seits annoch bey gegenwärtiger Reichsverſammlung in den Jahren 1665. 1667. 1670. zu Vertheidigung dieſer Kranizaufſchläge auf Kaiſerl. Verwilligungs- und Beſtätigungsbriefe berufen hat: ſo ſind doch ſolche nie vorgelegt worden, welches zu Rechtfertigung dieſer ſo ſehr beſchwerlichen Aufſchläge unumgänglich erforderlich iſt.

In Ermanglung dieſes Beweiſſes, der von den hohen Reichstagsgeſandſchaften in vorbeſagten Jahren mehrmalen erinnert worden, wurde, in Ruckſicht dieſer erhöheten Landſchaftlichen Aufſchläge dem Reichsgutachten vom 13. Febr. 1666. die Zollfreiheit der Geſandſchaften betreffend, und dem in deſſen Gemäßheit unterm 4. März ermeldten Jahrs ins Reichs erlaſſenen Kaiſerl. Mandat die Stelle einverleibt: **von theils**

Immediat- oder Mediat-Ständen unterm Vorwand habender Pri-
Lit. P. vilegien. Imgleichen iſt beſag der Beylage ſub Lit. P. im Jahr 1667. von verſchiedenen hohen Geſandſchaften, in gleicher Rückſicht, dahin angetragen worden, daß in dem zu errichtenden Reichsgutachten in puncto Commerciorum, ad verba: Dero ins Reich ausgegangene Mandata in einem und dem andern zu repetiren und zu ſchärfen, zu addiren, *ſub privatione Privilegii.* Welches Monitum zwar nicht beobachtet, aber doch in erwähntem Reichsgutachten vom 31. Julii 1668. der Mediatſtände wiederum gedacht worden, und zwar zufolge der mehrmalen geſchehenen Aeuſſerung, daß man befremdlich vernehme, daß Ihro Kurfürſtl. Durchl. in Bayern, als Landesfürſt an ihren habenden Zöllen ſolcher Edikten nachgelebt, Dero Landſchaft, ſo ja vielweniger ſey, ſolche nicht achten wollte; = = Daher man dabey geblieben, daß Kurbayern Dero Landſchaft zu Abſtellung des Aufſchlags anhalten ſollte.

Die Mautregiſter, welche in dieſem Auszuge ſub Nris. 20. und 21. angezogen werden, ſind jene vom Jahr 1496. und 1574. welche ſub Nro. III. und XIV. unter den Urkunden befindlich ſind. Nur dieſe waren damalen als ordentliche Mautregiſter bekannt, und den Zollnern zur Befolgung vorgeſchrieben. Was immer über ſelbige an Zollabgaben abgefordert worden iſt, wurde als eine ungebührliche Neuerung angeſehen und darüber Beſchwerde geführt.

Die in dieſem Auszuge beſchriebenen Folgen der nach und nach an Seiten Kurbayern eigenmächtig vorgenommenen Mauterſteigerung ereignen ſich noch täglich und ſind Urſache an der noch immer mehr und mehr überhand nehmenden Theurung und ſich äuſſerenden Mangel an nöthigen Lebensmitteln.

Wenn, beſag dieſes Auszugs, geklagt wird, daß man von einem Roß ſtatt der ſchuldigen zween Regensburger-Pfenninge, einen Gulden, und vom Centner Federn ſtatt eines Regensburger-Pfennings 15. kr. zahlen müße: ſo iſt dieſes eine Folge des ſogenannten Neuzolls, welcher, laut Nro. IX. Ao. 1548. eigenen Gewalts eingeführt worden iſt.

Der Stichwein, der zu Kellheim ausgegeben werden muß, iſt der erhöhete Aufſchlag, wovon bereits das nöthige gemeldet worden.

Die wegen der Schiffe, ſo von Amberg kommen, und in die Landmaut zu Stadt am Hof gezogen werden wollen, zur Beſchwerde angeführte Neuerung beſtehet noch. Von einem Pflaſterzoll zu Stadt am Hof aber, worüber ebenmäßig hier geklagt wird, beſagen die Kaiſerl. Begnadigungsbriefe nichts: ſo viel aber iſt unwiderſprechlich, daß dergleichen eigenmächtige Unternehmungen und Beſchwerungen des gemeinen Handels und Wandels durch die Reichsgeſetze verboten ſeyen.

Anmer-

Anmerkung zur Nebenlage ſub Nro. 22.

Der erſte Punkt, worüber geklagt wird, mag ſich wohl auf das Zollregiſter vom Jahr 1574. gründen, worinne am Ende dem Mautner gewiſſe ähnliche Rechte zugeſtanden werden. Da hierinne aber dieſes Regiſter von dem alten abweicht, dieſe Verfügung auch keine Kaiſerliche Verleihung rechtfertiget: ſo ſind dergleichen Exactionen billig als unerlaubte Neuerungen und als ein Gegenſtand der Beſchwerde angeſehen worden.

Was im 2ten 3ten und 4ten Punkt angeführet wird, iſt eine Folge des neuen Zolls oder Aufſchlags. (Nro. IX.)

Ad 5tum Iſt vermög der Verordnung von 1548. (Nro. IX.)

Ad 6tum Fernere Folge des Neuzolls, und eben ſo Geſetzwidrig, als dieſer Zoll ſelbſt.

Ad 7mum Iſt eine noch nie vorgekommene Neuerung.

Ad 12mum Daß von den Viktualien und anderen Feilſchaften, ſo die benachbarten Bauersleute nach der Stadt Regensburg zu Markt bringen, ein Zoll oder Maut vor Errichtung der ſogenannten um Regensburg herum befindlichen Beymauten nicht abgefordert worden, wird hier von der Stadt Regensburg als eine kundbare Sache behauptet, und iſt zum Beweiß dieſes Satzes bereits ad N. III. IX. und XIV. mehreres vorgekommen.

Ad 16tum Das hundert iſt im Mautregiſter mit 4. Regensburger Pfenningen angeſetzt.

Das n. 5. vorkommende ßpf. bedeutet einen Schilling Pf. oder 30. Stück. 7. Schillinge machten einen Gulden aus, wie ad N. XXVI. weiter erläutert werden ſoll.

Anmerkung zu Nro. XVI.

Ehe und bevor Cammerer und Rath der Stadt Regensburg gegen den Herrn Herzog in Bayern, mittels der unter der vorigen Nummer Auszugweiß beygebrachten Supplication bey der Reichsverſammlung ſeine Nothdurft klagend angebracht, hatte er ſich längſtens ſchon und zwar nach vielfältigem vergeblichen Flehen und Bitten um Abſtellung der geklagten Beläſtigung Pflichten halber nothgedrungen geſehen, über die darinn enthaltenen Beſchwerpunkte am Kaiſerl. und Reichskammergerichte Proceß zu erheben, welches den Herrn Herzog in Bayern, der auch hier die Gewalt dem Rechte vordringen ließ, veranlaßte, der Bürgerſchaft in Regensburg alle ihre Renten, Zinßen, Gülten, Gewächs, Gefälle und Einkommen, ſo ſie in Bayern haben und erholen, den Reichsſatzungen und dem Kaiſerl. Privilegio vom Jahr 1556. (N. X.) entgegen,

verſchiedene Jahre zu ſperren, zu arreſtiren und durch verſchiedene Repreſſalien aufzuhalten.

Gegen dieſe Zudringlichkeiten und unerlaubte Gewaltthaten ſuchte die Stadt bey Kaiſerl. Majeſtät Schutz und Hülfe, erhielt auch unterſchiedliche Mandata, wodurch dem Herrn Herzog in Bayern auferlegt wird, die mit eigener That und Gewalt unternommenen Repreſſalien, oder was, ermeldter Stadt zur Beſchwerung und Nachtheil, angeordnet worden, zu caßiren, aufzuheben und einzuſtellen, wegen verſchiedener anderen Irrungen aber mit vorbeſagter Stadt gütliche Handlungen anzugehen, zu welchem Ende auch der Herr Biſchof zu Würzburg und Burgermeiſtern und Rath der Stadt Nürnberg die Commißion aufgetragen worden.

Das erſte dieſer Kaiſerl. Befehlſchreiben d. D. Prag den 16. Januarii 1597. iſt unter gegenwärtiger Nummer den Urkunden beygedruckt, Lit. Q. & R. die andern zwey aber unter den Beylagen Literis Q. & R. befindlich.

Ob nun gleich eine vieljährige Erfahrung die Stadt Regensburg belehret haben mußte, daß ihr mit Verträgen wenig gedienet ſey: ſo erbot ſie ſich doch, Kaiſerl. Majeſtät zu allerunterthänigſten Ehren, die gütlichen Handlungen anzutreten. Allein der hohe Gegentheil weigerte ſich, den Kaiſerl. Befehlen ſich zu fügen, ſo daß wegen fortſetzender und annoch geſchärfter Sperren und Repreſſalien unterm letzten Junii ermeldten Jahrs ein ferneres Kaiſerl. Mandat ergieng, wodurch die Aufhebung der Sperren und Einſtellung der Repreſſalien neuerdings dem Herrn Herzog von Bayern auferlegt, und wegen der vorgeſchlagenen Commißion die nöthige Erklärung abgefordert wurde.

Nachdem nun der Herr Herzog in Bayern ſich zwar wegen der gütlichen Handlung erkläret, die Repreſſalien aber noch nicht eingeſtellet hatte: ſo erlieſſen Kaiſerl. Majeſtät unterm 24. Nov. 1597. das anderweite ſub Lit. R. angezogene Befehlſchreiben, worinn merkwürdig iſt, daß zugleich die Folgen gezeigt werden, die die fortſetzenden Sperren auf die Subſiſtenz der zu Regensburg zu eröfnenden Reichsverſammlung haben würden, daher auch aus dieſem Grunde die Sperren zu relaxiren befohlen wird.

Es mag aber zu den gütlichen Traktaten nicht gekommen ſeyn, da die Stadt Regensburg gleich darauf ihre Nothdurft bey der Reichsverſammlung angebracht hat. Daher hätte auch der Zeitordnung wegen der ſub Nro. XV. vorgekommene Auszug erſt nach gegenwärtigem Kaiſerl. Schreiben folgen ſollen.

Anmerkung zu Nro. XVII.

Auf die Vorſtellungen der Stadt Regensburg und zugleich von dem Herrn Biſchof zu Paſſau angebrachten Klagen gegen den Herrn

Herzog

Herzog Maximilian in Bayern, wegen ungewöhnlicher hoher Aufſchläge in ihren habenden Zöllen, hatte das hohe Kurfürſtliche Collegium die Sache in reife Erwägung gezogen, und gleich nach geendigter Reichsverſammlung ein Abmahnungsſchreiben an hochgedachten Herrn Herzog erlaſſen, und zwar unter der Bedrohung, im Entſtehungsfall nebſt Kaiſerl. Majeſtät auf andere Mittel zu gedenken.

Das hohe Kurfürſtliche Collegium ſiehet in dieſem Schreiben die geklagten Aufſchläge dahin an, daß ſolche im Effekt und in der Nachfolge eigenmächtige Zollerhöhungen ſeyen.

Die Stelle dieſes Kurfürſtlichen Collegialſchreibens, worinn der Herr Herzog in Bayern auf die Reichsabſchiede und insbeſondere auf den von 1576. gewieſen wird, verdienet vorzüglich bemerkt zu werden, weil ſelbige mit einer in der Herzoglich-Bayeriſchen Beantwortung vom 15. Nov. 1598. (Nro. XVIII.) vorkommenden gleichförmigen Stelle in genaueſter Verbindung ſtehet. Denn ermeldter Herr Herzog erkläret darinne, daß er nicht gemeinet ſey, des heiligen Reichs Abſchieden, deren ſie zur Genügen berichtet ſeyen, entgegen zu handeln.

Auf dieſe Stelle folget gleich diejenige Erklärung, deren bereits ad Nro. VIII. und XII. gedacht worden, nämlich daß den Herren Herzogen in Bayern zu dergleichen Erſteigerungen in Dero Landen und Zöllen der Kurfürſtl. Conſens nicht ſey ertheilet, noch ſolcher bey dem hohen Kurfürſtl. Collegio jemals geſucht worden. Dieſes von dem ganzen hohen Collegio abgelegte Bekänntniß, welches gewiß nach fleißiger Nachforſchung in den Akten und Archiven ertheilet ſeyn wird, muß in der That einen vollgültigen Beweiß abgeben, daß, unangeſehen desjenigen, was vom Gegentheil in vorermeldter Beantwortung darwider vorgebracht wird, beſagter Erſteigerung es an der zu derſelben Befugniß erforderlichen Geſetzmäßigen Eigenſchaft ermangle.

Wann es in dieſem Kurfürſtlichen Collegialſchreiben ferner heißt: **da dieſelbe auf Continuirung dergleichen Erhöhungen bey uns ſolten erholet werden, daß wir neben hochgedachter Kayſerl. Mayeſtät der Sachen vf andere Mittel nachdencken müſſten:** ſo wird der Wille und die Meinung des hohen Kurfürſtlichen Collegii damit klar dahin ausgedrückt, daß daſſelbe die Abſicht keineswegs gehabt habe, die Einwilligung zu den geklagten und anderen von den Herren Herzogen in Bayern wider die Vorſchrift des Reichsabſchieds vom Jahr 1576. mit eigener That und ohne Kaiſerl. Majeſtät Begnadigung und der Herren Kurfürſten Bewilligung unternommenen Handlungen, in Anſtellung neuer Zölle und in Erſteigerung der alten, auch wie daſſelbige zum Theil unterm Namen **Umgeld, Aufſchlag**, Brückengeld, oder Weggeld, und was des Scheins (mithin auch Pflaſtergelds) mehr verantwortet werden wolle, zu ertheilen.

Dieſe Geſinnungen hat das hohe Kurfürſtliche Collegium bis zu der Ertheilung der Einwilligung zur Zollduplirung nicht abgelegt, und auch damals nicht geändert. Da nun der Herr Herzog in Bayern dieſe Zollduplirung als eine Wohlthat von dem Kurfürſtlichen Collegio anverlangt hat: ſo giebt die Beſtimmung der Bedingniſſe, unter welchen dieſe Wohlthat zugeſtanden worden, das entſcheidende Geſetze und die eigentliche Richtſchnur für Bayern.

Anmerkung zu Nro. XVIII.

Vorerwähntes Kurfürſtliche Collegialſchreiben hat nach ſeiner Fertigung erſtlich an die hohen Herren Kurfürſten zur Genehmigung und Unterſchrift eingeſendet werden müſſen, welcher Umſtand die ſpäte Einlangung bey dem Herrn Herzog in Bayrn verurſacht hat.

In dieſem Herzoglich-Bayeriſchen Antwortſchreiben fällt ſogleich diejenige Stelle ins Geſicht, welcher ad N. præc. erwähnt worden, nämlich daß der Herr Herzog in Bayern im wenigſten nicht gemeinet ſey, des heiligen Reichs Conſtitutionen und Abſchieden, deren dieſelbe zur Genügen berichtet ſeyen, entgegen und zuwider, noch auſſer Kaiſerl. Majeſtät Conſens und der Herren Kurfürſten Bewilligung, neue unbefugte und beſchwerliche Zollerhöhungen oder andere dergleichen Exactionen anzuſtellen.

Eine Erklärung, welche ſich auf die innerliche Ueberzeugung von der Vorſchrift der vorhandenen Reichsgeſetze, und von derſelben auf alle Reichsſtände ohne Ausnahme erſtreckenden Verbindlichkeit gründet. Dieſe Ueberzeugung hätte nun billig die Wirkung hervorbringen ſollen, daß, zufolge des Kurfürſtlichen Abmahnungsſchreibens, dieſe neuen Geſetzwidrigen Zollerhöhungen abgeſtellet worden wären.

Allein der Herr Herzog in Bayern mag ſolche deshalben für rechtmäßig angeſehen haben, weil er geglaubt, daß entweder der Kurfürſtliche Conſens vor dem angeführten Reichsabſchiede vom Jahr 1576. nicht erforderlich, oder ſolcher, wie er wirklich, vielleicht von ſeine Räthe übel belehrt, vorgiebt, vorhanden geweſen ſey.

In beyden Punkten iſt er jedoch irriger Meinung. Den ſchon die Wahlcapitulation Kaiſer Karls V. (wie bereits ad Nro. VII. gezeigt worden) erfordert der Herren Kurfürſten Einwilligung zu dergleichen Verleihungen, und der Herr Herzog Albrecht geſtund ſchon 1557. daß Kaiſerl. geſchriebene Rechte vorhanden ſeyen, welche die Aufrichtung neuer Aufſchläge, Zölle und Mauten verbieten, wie aus der Bayeriſchen abgeſandten Räthe bey Sr. Hochfürſtlichen Gnaden zu Salzburg den 10. May beſagten Jahrs des Salzhandels wegen gethanen Vorträgen erhellet, wo es heißt: "**die gemein geſchriebenen Kaiſerl. „Rechte wöllen, daß ſich niemand mit des andern Schaden be-**

„reiche-

„reichere, oder einige neue Beſchwerung, Aufſchlag, Zöll und „Maut, dadurch gemeiner Nutz verhindert, und gemeine Ge„werbe, damit ſich der Arm und Reich, auch alle Handwerker „ernähren müſſen, den Landen entzogen werden, aufrichten „ſolle, dann der gemeine Nutz dem ſondern eigenen Genuß in „allweg fürzuſetzen iſt.„

Dieſe Grundſätze hat Bayern bey verſchiedenen andern Gelegenheiten, vornämlich aber bey dem Reichstag von 1576. bey den Weſtphäliſchen Friedenshandlungen und auf ſo vielen Wahltägen öffentlich anerkannt, oder wenigſtens nicht widerſprochen, ſondern es hat ſolche auch in den zwiſchen Kurbayern und Brandenburgculmbach im Jahr 1667. beym Reichshofrathe anhängig gemachten Zollirrungen in facie der obriſtrichterlichen Gewalt vertheidiget, wie die Beylage ſub Lit. S. bewähret. Lit. S.

Daß aber zu vorermeldten Zoll- und Aufſchlagserhöhungen die Kurfürſtl. Bewilligung wirklich ertheilet worden, das konnte der Herr Herzog gewiß nicht mit Ueberzeugung ſagen, da ein ganzes hohes Kurfürſtliches Collegium in ſeinem Schreiben das Gegentheil behauptet hatte.

Daß Kaiſer Maximilian II. das Privilegium, wovon hier eigentlich die Frage iſt, confirmiret habe, das iſt bekannt, und in den Anmerkungen ad Nro. XII. gezeigt worden. Es kann aber die Kaiſerl. Beſtätigung einem Privilegio, welches an und vor ſich wegen mangelender geſetzlichen Erforderniß ungültig iſt, keineswegs die Gültigkeit beylegen.

Was in dieſer Herzoglich-Bayeriſchen Antwort von der im Jahr 1573. angebrachten Beſchwerde der Landſtände des Erzherzogthums Oeſterreich unter und ob der Ens gemeldet wird, davon iſt bereits in den Anmerkungen zu Nummer XII. verſchiedenes vorgekommen, was zur Erläuterung deſſen, was Bayeriſcher Seits davon angeführet wird, dienen kann.

Was ferner von dem Salzaufſchlage, daß ſolcher blos die Unterthanen, keineswegs aber die Ausländer angehe, gemeldet wird, widerſpricht dem Innhalte der übergebenen Klagſchriften, und iſt auch, wenn es gegründet wäre, ſchon an und vor ſich wegen Ermanglung der auch hierzu erforderlichen Kaiſerlichen Begnadigung und Kurfürſtlichen Einwilligung dem Innhalte des Reichsabſchieds vom Jahr 1576. §. 118. zuwider.

Wenigſtens widerſpricht doch der Herr Herzog in Bayern durch dieſe Erklärung denjenigen Grundſätzen, welche in neuern Zeit von eben dieſem hohen Hauſe aufgeworfen worden ſind.

Anmerkung zu Nro. XIX.

Gegenwärtige Urkunde iſt eine bloſſe Wiederherholung derjenigen Klagpunkte, welche Cammerer und Rath der Stadt Regensburg bey dem in dieſer Stadt im Jahr 1597. eröfneten und 1598. geendigten Reichstage gegen den Herrn Herzog Maximilian in Bayern wegen neuer

unerlaubter Aufſchläge übergeben hat, und wovon ſub Nro. XV. ein Auszug vorgekommen iſt.

Es erhellet hieraus, daß die vom Kaiſer Max. beſag Nro. XVI. vorgeſchlagene gütliche Handlung wegen fortwährender Renitenz des Herrn Herzogs nicht zu Stand gekommen, daher die Stadt Regensburg ſich nothgedrungen geſehen, gegen das Bayeriſche Unternehmen bey dem hohen Kurfürſtlichen Collegio, welches bey Gelegenheit der Anno 1603. gehaltenen Reichsverſammlung beyſammen geweſen, Schutz und Rettung zu ſuchen.

Aus dem, daß in dieſer Klagſchrift pag. 50. lin. 13. geſagt wird, daß Ihre Durchl. über ſolchen Aufſchlag, unwiſſend der intereßirten Benachbarten, eine Kaiſerl. Perpetuation ausgebracht, iſt zu entnehmen, daß die in jüngern Kaiſerl. Wahlcapit. und namentlich in der Leopoldiniſchen Art. XXI. als eine nothwendige Erforderniß bemerkte vorläufige Vernehmung der Benachbarten Gutachtens ſchon vormals als billig erachtet worden ſey. Was aber von dem Vorgeben, daß etliche Herren Kurfürſten ſothanes Privilegium mit ihren Inſiegeln confirmiret, gemeldet wird, mag ſich auf ad Nrum. XVIII. widerlegte Angaben gründen.

Da weder Kurpfalz, noch Pfalzneuburg, noch Paſſau, noch auch Salzburg, wie hier geſagt wird, mit dieſem Aufſchlage ihre Unterthanen haben wollen beſchweren laſſen: ſo bewährt dieſes den bereits vorgekommenen Satz, daß die Erſtreckung der inländiſchen Aufſchläge auf das Tranſitogut von jeher als eine die Benachbarten betreffende unleidentliche Beſchwerde angeſehen worden ſey, wie dieſes der in den Anmerkungen ad Nrum. XV. ſub Lit. P. angeführte Protocollarauszug des mehrern beſtärket.

Nichts deſtoweniger iſt dieſer Bayeriſche Aufſchlag, worüber geklagt wird, nachher unter dem Namen der Kranitzaufſchläge à 42. und einen halben Kreutzer auf jeden Eimer Wein fortgeſetzet, und mehrmalen vervielfacht worden.

Daß der Bericht oder Antwort, wovon in dieſer Klagſchrift pag. 51. lin. 7. Meldung geſchiehet, bereits damals erfolget ſey, bezeugt die vorhergehende Nummer. Uebrigens bewähret die gegenwärtige Beſchwerde der Reichsſtadt Regensburg, daß der geklagte Aufſchlag gleich von deſſen erſtem Anfang an widerſprochen worden, und die auf dieſe Beſchwerde erlaſſenen Abmahnungsſchreiben des Kurfürſtlichen Collegii (Nro. XVII. und XX.) legen klar an den Tag, daß mehrgemeldter Aufſchlag auch von dieſem hohen Collegio mißbilliget und als Geſetzwidrig angeſehen worden ſey. Der in dem Kurfürſtlichen Conſensſchreiben (Nro. XXVIII.) bemerkte Vorbehalt aber erfordert, daß dieſer Aufſchlag abgeſtellet werden ſoll, wohin auch der Antrag der Reichstagsgeſandtſchaften A. 1667. laut vorberührter Beylage ſub Lit. P. gegangen iſt.

Anmer-

Anmerkung zu Nro. XX.

Nebſt der beſondern Vorſtellung, welche die Reichsſtadt Regensburg bey dem hohen Kurfürſtlichen Collegio, beſag der vorigen Nummer übergeben hat, überreichten auch die geſammten Reichsſtädte das hier beygebrachte Memorial, worinn ſie ſich über einen von dem Herrn Herzog in Bayern zu Deckendorf unter Straubing neu angelegten zuvor des Orts niemals gebräuchlich geweſenen Zoll beſchweren.

Dieſer Anzeige und Beſchwerde unerachtet, iſt Deckendorf als eine Waſſer-Zöllſtatt am Donauſtrom in die von den Herzogl. Bayeriſchen Räthen auf Verlangen an das hohe Kurfürſtliche Collegium im Jahr 1608. übergebenen Zollſpecification eingetragen worden, wie ſolches aus Nr. XXVI. zu erſehen ſeyn wird.

Auf dieſe und andere dergleichen gegen Bayern eingekommene Beſchwerden hat auch das Kurfürſtliche Collegium 1608. bey Ertheilung ſeiner Bewilligung zu der von Bayern geſuchten Zollduplirung den Bedacht genommen, und dem in dieſer Abſicht an Kaiſerliche Majeſtät erlaſſenen Collegialſchreiben, welches hierunten ſub Nro. XXVIII. nachfolgt, als eine der Conſensertheilung einverleibte Clauſel, ausdrücklich beygeſetzt: "bey Sr. Lbden darneben aber auch durch Euer „Kaiſerliche Majeſtät gnädigſt verfüget werden möge, da zu „Neulichkeit vielleicht neue unherkommene neue Zöll über die „alte von Sr. Lbden ohne gebührendes Vorwiſſen angeſtellt, „wie etlichermaſſen geklagt worden, denn dieſelbige gebührlich wieder abgeſchaft werden.„

Dieſe Clauſel hat Bayern in ihrer verbindlichen Folge gutwillig und wohlbedächtlich anerkennt, da der Herr Herzog Maximilian das auf vorgemeldte Art clauſulirte Kurfürſtliche Conſensſchreiben an Kaiſerl. Maj. laut weiter unten folgender Nummer XXXI. hat überbringen laſſen.

Anmerkung zu Nro. XXI.

Auf die unter den zwo letztern Nummern beygebrachten Klagſchriften erfolgte das gegenwärtige Kurfürſtliche Collegialſchreiben, welches ſich theils auf den Innhalt des im Jahr 1598. bereits an den Herrn Herzog in Bayern erlaſſenen Abmahnungsſchreiben mit dem Zuſatze beziehet, daß man mit der ertheilten antwortlichen Erklärung keineswegs zufrieden ſeyn könne, indem man ſich billig zu verſehen gehabt, es ſollen die geklagten Aufſchläge gänzlich abgeſchaft worden ſeyn, theils aber den Innhalt und Gegenſtand der neu eingekommenen Beſchwerden vorträgt.

Das hohe Kurfürſtl. Collegium legt hierdurch ſeine fortdauernde Meinung von neuem dar, daß dieſe Aufſchläge ohne ſeinen Conſens aufgerichtet,

gerichtet, mithin Herkommens- und Reichsſatzungswidrig ſeyen, folglich eben ſowohl, als der zu Deckendorf ebenmäßig eigenmächtig und ohne die geſetzlichen Erforderniße angeſtellte Zoll abzuſchaffen ſey, zumal dergleichen Zollneuerungen zu Abbruch und Schmälerung des Commercii und Verringerung der Kurfürſtl. Gerechtſame gereicheten und zur Nachfolge reitzeten. Man hat alſo damals an Seiten der hohen Herren Kurfürſten von dieſen Zollerhöhungen eben das geurtheilet, was dermalen von der ganzen Reichsverſammlung davon gehalten worden iſt. Das hohe Kurfürſtliche Collegium trägt ferner in dieſem Collegialſchreiben zuvorderſt auf eine gutwillige Abſtellung an, füget aber hinzu, daß es in Entſtehungsfall neben Kaiſerl. Majeſtät auf andere Mittel, deren es ſonſt viel lieber geübrigt ſeyn wollte, bedacht ſeyn müßte. Die Mißbilligung dieſer Aufſchläge und Zollerhöhungen konnte in Wahrheit nicht deutlicher noch nachdruckſamer zu erkennen gegeben werden. Hierauf gründet ſich gemeldter maſſen die dem Kurfürſtl. Conſensſchreiben vom Jahr 1608. einverleibte Clauſel.

Was nun, in Betrachtung alles deſſen, was in den bisherigen Anmerkungen, nach Anleitung der Geſchichte und bewährter Urkunden, von dem Bayeriſchen Zollweſen, und zwar den häufigen Beſchwerden und Abmahnungen einer Seits, anderer Seits aber von der Herren Herzoge in Bayern eigenen Geſetzmäßigen Aeuſſerungen, Anerkennung und Abſtellung verſchiedener Zollneuerungen vorgekommen iſt, annoch von dem alten, ruhig hergebrachten Beſitzſtande eigenen Gewalts eingeführter Zölle und Aufſchläge, worauf man ſich Kurbayeriſcher Seits in neuern Zeiten mehrmalen berufen hat, zu halten ſey, überlaſſe ich des unpartheiiſchen Leſers eigener Beurtheilung.

Anmerkung zu Nro. XXII.

Da der Herr Herzog in Bayern nunmehr wegen der ſcharfen Abmahnungsſchreiben des hohen Kurfürſtl. Collegii, und der ſo klar ſprechenden Reichsgeſetze kein Mittel, die durch die eigenmächtig vorgenommenen Zollerhöhungen ſeinen Einkünften verſchafte Vermehrung beyzuhalten, mehr vor ſich ſah: ſo verfiel er darauf, um die Erlaubniß, ſeine rechtmäßig hergebrachten Zölle doppelt einnehmen zu dürfen, gehöriger Orten und nach Vorſchrift der Reichsſatzungen einzukommen. Zu dieſem Ende hatte der Herr Herzog in Bayern bereits im Jahr 1604. nicht allein bey Kaiſerl. Majeſtät um ein Privilegium angeſucht, ſondern auch bey den hohen Kurhöfen durch beſondere Werbungen und Abſchickungen ſein Vorhaben und Geſuch anbringen, und um deren auf dem nächſten Reichs- oder Collegialtag zu ertheilende Einwilligung anhalten laſſen, und zwar unter Vorſchützung der in gegenwärtiger Urkunde vorgetragenen Beweggründe.

Dieſes Anſuchen wurde auch Ao. 1607. wo auf den 11. November ein Reichstag ausgeſchrieben war, wiederholt, und ſofort nach Eröfnung eben-

ebengedachter Reichsverſammlung durch die Kurbayeriſchen Räthe, mittelſt des hier beygebrachten Memorials, welches genau erwogen zu werden verdienet, bey dem ganzen Kurfürſtl. Collegio angebracht.

Der Herr Herzog in Bayern hat durch Einſchlagung des vorgemeldten Wegs der Nachſuchung nichts anders gethan, als daß er den Beyſpielen ſeiner durchlauchtigſten Vorfahren nachgefolgt iſt. Denn die Herren Herzoge Wilhelm und Ludwig hatten bey Kaiſer Carl dem V. um eine Zollbegnadigung nachgeſucht, und Ao. 1534. nebſt dem gemeinen alle ein- aus- und durchgehende Güter und Waaren betreffenden Zoll, auch einen beſondern, das inländiſche Conſumo und die inländiſchen Käufe angehenden Zoll oder Aufſchlag zu einem beſtändigen Cammergut erlanget, jedoch ohne die zur Wirkſamkeit dieſer Kaiſerl. Verleihung erforderliche Bewilligung der hohen Herren Kurfürſten. Desgleichen hatte der Hr. Herzog Albrecht im Jahr 1566. um die Duplirung des vorgedachten ſeinen Herren Vorfahren vom Kaiſer Carl dem V. und Ferdinand I. auf gebührendes Anſuchen ertheilten Aufſchlags auf das in dem Fürſtenthum Bayern conſumirt werdende Getränke, Wein, Bier und Meth, bey Kaiſer Maximilian dem II. angehalten, und ſolche auch in gleicher Art, obwohlen ebenmäßig ohne die Kurfürſtl. Einwilligung, zu einem beſtändigen Cammergut erhalten.

In gegenwärtigem Memorial wird ein gleiches Begehren in gleicher Art und in dem nämlichen Weg, jedoch mit deſſen Erſtreckung auf die Nachſuchung der Bewilligung des Kurfürſtl. Collegii, geſtellet. Dieſes Benehmen iſt demjenigen Bekäntniße gemäß, welches der Herr Herzog Maximilian in Bayern in ſeinem an die Herren Kurfürſten unterm 13. Nov. 1598. erlaſſenen Antwortsſchreiben ſelbſten ableget, daß derſelbe nicht gemeinet ſey, des heiligen Reichs Conſtitutionen und Abſchieden entgegen und zuwider, noch auſſer **Kaiſerl. Majeſtät Conſens und deren Kurfürſten Bewilligung neue beſchwerliche Aufſchläge, Zollerhöhungen und andere dergleichen** Exactiones anzuſtellen, welches Bekänntniß gemeldter maſſen bey verſchiedenen andern Gelegenheiten wiederholet worden.

Dieſe vormaligen eigenen Handlungen und Erklärungen des Hauſes Bayern ſind Geſetz- und Verfaſſungsmäßig, aber von demjenigen weit unterſchieden, was von eben dieſem hohen Hauſe in den nachgefolgten Jahren und abſonderlich in den neuern Zeiten unternommen und durch neue aufgeworfene Sätze und ſogar durch öffentliche Schriften behauptet worden iſt.

Unter den in dieſem Herzogl. Bayeriſchen Memorial angeführten Beweggründen iſt der erſte von den in dem Fürſtenthum Bayern damals vorhandenen Zöllen und Mauten hergenommen. Hierbey iſt die eigene Bekäntniß, daß der Bayeriſche ächte Zollſatz ſehr gering ſey, und daß ſolcher bis auf dieſe Zeit von einem Schäffel Getreid und von einem Centner oder Tonne Waar nicht mehr, als etliche wenige und zwar Bayeriſche oder ſchwarze Pfenninge abgeworfen habe, wohl zu bemerken. Dieſe Bayeriſche eigene, in der Zeit und an dem Orte, wo, den Geſetzen und

Herkommen gemäß, von dem Bayeriſchen Zollſatze eigends gehandelt wurde, abgelegte Bekantniß mag wohl einen entſcheidenden Einfluß auf dasjenige haben, was von dem ſub Nro. IX. beygebrachten Zollregiſter vom Jahr 1548. zu ertheilen ſey. Aus dieſem erſten Punkte erhellet ferner, daß die auf den Straßenbau zu verwendenden Koſten eine der vornehmſten Urſachen geweſen, aus welcher die Zollduplirung geſuchet worden iſt, woraus dann nothwendig folgen muß, daß in dieſer Zollduplirung das Weggeld ſchon begriffen ſey.

Was in dem vierten Punkte von dem Unterſchiede der vorigen alten und damaligen Münzſorten und derſelben innerlichen und äuſſerlichen Werths gemeldet wird, hat zwar in gewiſſer Maaß ſeine Richtigkeit; es erhellet aber auch zugleich daraus, daß der mit dem Laufe der Zeit eingetretene geringere innere Gehalt der Münzen in die Zollduplirung allſchon mit eingerechnet worden ſey. Daher auch hierauf bey erfolgender Reduktion der Zollmünze der Bedacht zu nehmen ſeyn dürfte.

Von der eigentlichen Beſchaffenheit des Caroliniſchen Privilegii, wovon im fünften Punkte Erwähnung geſchiehet, iſt bey dieſem Privilegio ſelbſt (Nro. VIII.) hinlängliche Nachricht und Erläuterung gegeben worden. Hier geſtehet Bayern blos, daß dieſe Kaiſerl. Verleihung noch nicht zum Vollzug oder in Uebung gekommen ſey, welches um deswillen wohl zu bemerken iſt, weil dieſer Umſtand die Erläuterung giebt, auf was für einen Zollſatz die Duplirung eigentlich geſuchet und erlanget worden ſey.

Vorerwähnter Erklärung wird die weitere merkwürdige Bekäntniß gleich beygefügt, daß nämlich der einfache Zoll gering ſey, daß das zur Uebung nicht gediehene Privilegium Carls V. einen doppelten Zoll verliehen habe, und daß man nicht deſſen, ſondern nur des einfachen Duplirung nachgeſuchet habe.

Die dem Herzogl. Bayeriſchen Begehren in dem letzten Punkte beygefügte Erklärung, daß die gebetene Erhöhung ohne der Benachbarten Intereſſe geſchehe, giebt die Richtſchnur an Handen, wornach der Fall zu ermäßigen ſeyn wird, wenn ein Nachtheil des Intereſſe eines Benachbarten ſich wirklich ereignet.

Was hier weiter von dem Aufſchlage auf einen Eimer Wein zu 5. Schillinge, deren 7. einen Reichsgulden betrugen, gemeldet wird, muß nach demjenigen erwogen werden, was ad Num. XII. und ſonſt vorgekommen iſt. Dem iſt nur noch beyzufügen, daß dieſer Aufſchlag, ohne deſſen Gültigkeit weiter zu unterſuchen, inſoferne er von den tranſitirenden Fremden abgefordert wird, zum Nachtheil der Benachbarten gereiche, und dem Innhalte der Verleihung entgegen laufe. Dahero auch gleich darauf die Bayeriſchen Räthe ſelbigen auf die Landesinwohnende einſchränken. Aus dieſer eigenen und zwar bey der geſetzlichen Behörde eingelegten Erklärung folget, daß die gegen dieſe Erklärung weiter auf die tranſitirenden Weine und Brandwein geſetzten

Auf-

Aufſchläge als ein ſelbſt eingeſtandener Mißbrauch anzuſehen und darnach abzuſtellen ſey.

Durch die fernere Erläuterung, welche die Herzogl. Bayeriſchen Räthe von dieſen Aufſchlägen geben, ſetzet das Herzogl. nun Kurhaus Bayern ſich ſelbſt die Regel, daß die ohne Kaiſerl. beſondere Begnadigung errichtenden Landaufſchläge a) die Landſchaft und die ihrige Jnwohnende angreifen, b) ein genus collectandi ſeyen; c) allein ad certum tempus & certam cauſam und nicht weiter ſich erſtrecken, d) von der Landſchaft zu des Landes Nothdurft verwendet, und e) des Landesfürſten Kammergut damit nicht gebeſſert, noch demſelben ſolche einverleibet werden müſſen, wiewohl auch zu dieſer Gattung von Aufſchlägen, beſag der An. ad N. XII. die Herren Herzoge in Bayern Kaiſerl. Verleihungen nothwendig erachtet und ausgewirkt haben. Ferner leget man dabey das Geſtändniß ab, daß in dieſer begehrten Erhöhung des ordinari geringen Zolls dieſer Aufſchlag gar nicht gemeint, dabey nicht geſucht worden, darauf nicht zu ziehen ſey, noch darunter verſtanden werden könne.

Dieſes Geſtändniß, ſo wie alle übrige geſetzmäßige Aeuſſerungen dieſer Gattung ſind leider in den nachfolgenden Jahren bey den in dem Kurbayeriſchen Zoll- und Accisweſen unternommenen Neuerungen aus den Augen geſetzet, und dagegen ein den Potentatum auf der Stirne führendes, in dem Heil. Röm. Reiche unerhörtes, nicht anderſt, als auf den Trümmern der Verfaſſung deſſelben beſtehen könnendes Lehrgebäude aufgeführet worden.

Jndem ſich mehrgedachte Bayeriſche Räthe am Ende ihrer Bittſchrift nochmals zu mehrerer ſpecificirten Erklärung, Deſignation und Deduktion des Bayeriſchen Zolls erbieten: ſo iſt dieſe Aeuſſerung nicht als ein flüchtiger Einfall dieſer Räthe, ſondern als ein von Bayern wohl und lange überlegtes Anerbieten, deſſen Acceptation es leicht vermuthen konnte, anzuſehen, und daraus der jedermann einleuchtende Schluß zu machen, daß Bayern die nachher an das Kurfürſtl. Collegium abgegebene Zolldeſignation wohl und reiflich erwogen, zu derſelben Verfaſſung von dem Jahr 1604. an, wo Bayern das Geſuch der Zollduplirung zuerſt angebracht hatte, Zeit genug gehabt, und ſich dazu genommen habe, mithin gar nicht vermuthet werden könne, daß bey Verfaſſung jener Deſignation, welche zum Grund und Abmaaß des zu duplirenden Zolls beſtimmt war, ein Kanzleyfehler oder ſonſtiges Verſehen vorgegangen ſeyn ſolle, wovon ſich aber, wenn es wirklich geſchehen wäre, Bayern ſelbſt die Schuld um ſo mehr beymeſſen müßte, da es nicht in Zeiten, wie es hätte ſeyn ſollen, gehöriger Orten die Anzeige davon gethan und um Reſtitution angeſucht hat.

Anmerkung zu Nro. XXIII.

Vorbemerktes Memorial war dem Kurfürſtl. Collegio den 27. März 1608. übergeben worden, und gegenwärtiges Kurfürſtl. Collegialdecret iſt zween Tage darnach ausgefertiget. Es erhellet hieraus, wie die Kurfürſtl. Geſande das Herzogl. Bayeriſche Zollduplirungsgeſuch, wes-

halben ſie ſchon vorläufige Befehle und Anweiſſungen hatten, ſogleich in Ueberlegung gezogen haben. Das erſte aber, was dieſen Kurfürſtlichen Räthen, die der Reichstagsacten kundig und auf die vorzunehmenden Punkte bereits vorbereitet waren, einfallen mußte, war, daß bey vorigen Reichsverſammlungen, nämlich vom Jahr 1598. und 1603. den ſie zum Theil ſelbſt beygewohnt, verſchiedene Beſchwerden wegen neuer und erhöhter Bayeriſchen Zölle angebracht worden waren. Damit ſie nun die eigentliche Beſchaffenheit und dermaligen Umſtand derſelben genau und zuverläßig wiſſen könnten: ſo erlieſſen ſie an den Magiſtrat der Stadt Regensburg, von welchem die meiſten Beſchwerden waren übergeben worden, gegenwärtiges Decret nebſt dem beygefügten Herzogl. Bayeriſchen Geſandſchaftsmemorial, und verlangten andurch hinlänglichen Bericht und Information.

Das hohe Kurfürſtl. Collegium giebt auch durch dieſes Decret zu erkennen, daß es bey Ertheilung ſeines Conſenſes zu einer Zollverleihung jederzeit die Rückſicht darauf genommen, daß die Commercien nicht zu hoch beſchweret würden. Dieſe den Kaiſerl. Wahlkapitulationen und dem Reichsabſchiede vom Jahr 1576. gemäſſe Abſicht hat dieſes hohe Collegium bey jeder dergleichen Gelegenheit um ſo mehr zur Richtſchnur genommen, weil es wohl wußte, daß blos aus dieſer Beſorgniß die Maut- und Zollgerechtigkeit von den deutſchen Kaiſern und Königen anfänglich gar nicht, und nachher nur einigen wenigen Reichsſtänden, jedoch jederzeit unter gewiſſer Einſchränkung und beſondern Bedingniſſen, und nie auf die Art, wie die Landesherrliche Gerechtſame, überlaſſen worden ſey.

Anmerkung zu Nro. XXIV.

Das hohe Kurfürſtl. Collegium war nicht zufrieden, den einſeitigen Bericht über den dermaligen Zuſtand der wegen der Bayeriſchen Zölle angebrachten Beſchwerungen zu vernehmen. Es wollte auch von dem verklagten Theile ſelbſt die nöthige Erläuterung nebſt anderen Punkten ſich vortragen laſſen. Zu dieſem Ende erließ es das unter dieſer Nummer beygebrachte Decret, welches verſchiedene merkwürdige Stellen enthält, welche auf die Beurtheilung und richtige Beſtimmung der Abſicht und Maaß, in welcher die Zollduplirung nachher ertheilet worden, einen Einfluß haben.

Gleich aus dem Eingange dieſes Decrets erhellet, daß unter den von Bayern angeführten Beweggründen der geſuchten Zollduplirung der für den erheblichſten angeſehen worden, der von den Unkoſten wegen Erhaltung der Wege, Stege und Brücken hergenommen worden. Ferner heißt es darinn, daß der Herr Herzog in Bayern den Conſens zu Erhöhung der in gedachtem ihren Fürſtenthum habender Zölle und Mauten das Anſuchen gethan. Das Bayeriſche Begehren war demnach nicht auf eine einzelne Gattung von Zöllen und Mauten, ſondern auf alle im Fürſten-

Fürſtenthum habende Zölle und Mauten geſtellt, und iſt auch alſo in dieſer Maaß von dem Kurfürſtl. Collegio aufgenommen und behandelt worden.

In dieſer Maaß müßte alſo auch die Erſtattung der ſeit 1655. von Kurbayern ohne Befugniß doppelt abgenommenen Zollgebühren geſchehen, wenn dieſe Erſtattung in Gemäßheit der Reichsgeſetze von der Behörde verfüget werden ſollte.

Das Kurfürſtliche Collegium wiederholt auch hier, nach Ausweiß der Worte: **und damit auch die Commercia nicht ſo hoch beſchweret werden möchten**, diejenige Abſicht, welche es bey dergleichen Conſensertheilung gehabt hat, und giebt dadurch an den Tag, daß es nicht bloſſer Dingen die Gewährung des Bayeriſchen Geſuchs, ſondern, was dabey geſtalten Dingen nach ſich thun laſſe, damit die Commercien nicht zu hoch beſchweret werden, zum Gegenſtand deſſelben Berathung genommen habe.

Dieſes hohe Collegium meldet ferner, daß ſich die Fürſtlich-Bayeriſchen Räthe **zur Berichtung der bishero erhobenen Verzollung** erboten. Aus dieſem Erbieten iſt wohl die natürliche Folge zu ziehen, daß der ganze Umfang der bisherigen Bayeriſchen Verzollung, deren Duplirung geſucht wurde, nebſt allen rechtmäßigen Zollſtätten angezeiget, und nichts auſſer Acht gelaſſen worden ſey, was immer mit Beſtand der Geſetze zu behaupten war.

Hochgedachtes Collegium erklärt ſich gleich darauf noch deutlicher und dahin, daß es den ganzen Betrag der Verzollung nach den alten Zollrollen, ſomit nicht den Betrag einer oder einiger, ſondern aller derſelben, jedoch nur **der berechtigten alten** und nicht der mit eigener That neuerlich ſelbſt aufgerichteten Zölle zu wiſſen verlange. Es wird alſo hierdurch von Bayern eine klare und beſtimmte Aeuſſerung erfordert, was in dem ganzen Umfange des Zolls zu deſſen Erhöhung anbegehret worden. Nach der Allgemeinheit dieſer geſtellten Aufgabe will auch die auf ſelbige ertheilte Antwort und Aeuſſerung zu beurtheilen ſeyn.

Wenn demnach etwa vorgegeben werden wollte, daß verſchiedene in der nachher übergebenen Zollrolle nicht enthaltene Mautſtationen vor der Zeit derſelben Errichtung in Bayern bereits vorhanden geweſen: ſo wird hierdurch nichts anders an den Tag gegeben, als daß eben dieſe Mautſtationen als widerrechtlich angeſehen, und aus dieſem Grunde dem Verzeichniſſe nicht einverleibet worden, anſonſt man ſie gewiß nicht würde übergangen haben.

Nicht die Bayeriſchen Saalbücher und Originalinſtructionen, ſondern dieſes auf vorheriges Anerbieten abgeforderte und mit gehöriger Zeit und Nachdenken verfaßte Verzeichniß muß demnach den eigentlichen ſtandhaften Beweiß des geſetzmäßigen Bayeriſchen Zollweſens ausmachen, da in dieſem nur das, was mit Beſtand Rechtens vor der Be

hörde konnte behauptet werden, in jenen aber alles enthalten war, was von den jeweiligen Herzogen, nach Beſchaffenheit der Zeiten, der Geſinnungen, Lage, in der ſie mit Kaiſer und Reich ſtunden, und anderer Umſtände mehr, eigenmächtig, und ohne darauf zu denken, ob ſie dazu befugt oder nicht ſeyen, unternommen worden iſt, wie hin und wieder in den angeführten Betrachtungen gezeiget wird.

Durch die wiederholt verlangte Information über die eingekommenen Gravamina wegen der Bayeriſchen Zölle giebt das hohe Kurfürſtliche Collegium ſattſam zu erkennen, daß es die angebrachten Beſchwerden für erheblich angeſehen habe.

Anmerkung zu Nro. XXV.

Auf das ſo eben erläuterte Kurfürſtliche Collegialdecret wurde den 23. April das gegenwärtige unterm 14. ermeldten Monats gefertigte Memorial dem Kurfürſtl. Collegio überreichet. Demſelben war nicht allein die unter Nro. XVIII. befindliche Kurbayeriſche Verantwortung, ſtatt der verlangten Information über die wegen der Bayeriſchen Zölle bey beyden nächſtvorigen Reichstagen angebrachten Beſchwerungen, ſondern auch die abgeforderte Zolldeſignation oder Zollrolle als Beylagen angefügt.

Gleich im Eingange dieſes Memorials wird, was ſchon öfters vorgekommen, durch wiederholte Erklärung beſtätigt, daß der Weinaufſchlag der Landſchaft **die Auswärtigen nicht**, ſondern nur die Landſchaft ſelbſt und **die Landeseinwohner** angehe, und wie es weiter unten heißt, **von den gemeinen Zöll und Mauten ein abſonderlich Werck ſey**, welche Erklärung dem nachherigen Benehmen von Bayern, und dem Gebrauch, den man jetzo von dieſen Aufſchlägen macht, keineswegs gleichförmig iſt; ferner, daß die Aufſchläge, weswegen hauptſächlich Beſchwerde geführet worden, nicht der Gegenſtand des damaligen Nachſuchens geweſen ſey.

Die Herzoglich-Bayeriſchen Räthe ſagen in dieſem Memorial, daß ſie die **mit ſelbigem übergebene Rolle**, oder Zollsſpecification, von Ihro Durchl. in Bayern empfangen haben. Sie iſt alſo nicht die Frucht einer kurzen Entſchlieſſung, ſondern das Werk einer langen Ueberlegung und wohlbedächtlichen Beſchäftigung, welche der Herr Herzog in Bayern unzweifentlich auf deren Zuſammentragung und Verfaſſung wird haben wenden laſſen, wenn es auch nicht, wie doch zu vermuthen ſteht, dasjenige Regiſter ſelbſt iſt, wornach bis dahin die Zoll- und Mautgebühren in dem ganzen Fürſtenthum Bayern abgefordert worden ſind.

Der Herr Herzog in Bayern läßt durch ſeine Räthe hier zu vernehmen geben, daß durch dieſe Zollrolle **die Geringheit der Zölle ſowohl zu Waſſer und Land unſchwer zu ſehen ſey.** Es läßt ſich hieraus

zweyerley mit Wahrſcheinlichkeit ſchlieſſen, erſtlich, daß Bayern, indem es in Gemäßheit dieſer Zollrolle die Duplirung ſuchte, die Zollgebühren gewiß nicht geringer angegeben haben werde, als es ſolche abzufordern berechtiget war; zweytens, daß es alle diejenigen Zollſtätte zu Waſſer und Land angemerkt, wo es einen Zoll einzunehmen befugt war, da es anſonſt ſich ſelbſt einen Nachtheil, und mit der Zeit an ſeinen Einkünften zu verſpürenden groſſen Abgang verurſachet haben würde. Oder aber widrigenfalls muß der Schluß gelten, daß hierbey nicht aufrichtig verfahren, und die auf erhaltene Privilegia ſich gründende Zollſtätte und Verzollung nicht getreulich angegeben worden, in welchem Fall Bayern die Schuld ſich ſelbſt beyzumeſſen hat, das Duplirungsprivilegium aber nicht anders, als nach dieſer Specification, ausgelegt werden kann.

Die Vergleichung dieſer Zollrolle mit der älteren und mit der neuen Mautordnung vom Jahr 1764., desgleichen der in dieſer bemerkten Zoll- und Mautſtätte mit jenen, ſo in beſagter Zollrolle vom Jahr 1608. angegeben worden, werde ich bis zur nächſten Nummer verſpahren.

Hier wird der Unkoſten gedacht, welche zu Beförderung der Commercien und Gewerben auf die Unterhaltung der durch das Fürſtenthum Bayern gehenden vielfältigen Land- und Heerſtraſſen gewendet, und von den Zolleinkünften abgerechnet werden müſſen. Ein abermaliges eigenes Geſtändniß, daß die Zollduplirung vorzüglich aus dieſer Urſach geſucht worden, und daß das Weggeld in die Duplirung bereits eingerechnet, mithin eine dergleichen neue Auflage, als eine neue Beſchwerung und eigenmächtiges unſtatthaftes Unternehmen anzuſehen ſey. In Anſehung der über die eingereichten Zollbeſchwerden von dem Kurfürſtl. Collegio abgeforderten Information wird ſich auf die von dem Herrn Herzog in Bayern den 13. Nov. im Jahr 1598. an die Herrn Kurfürſten überſchriebene Verantwortung (Nro. XVIII.) bezogen, und bey dieſer Gelegenheit und zwar an gebührendem Ort und Stelle die merkwürdige Erklärung wiederholt abgelegt: das Jre Durchl. gar nit gemaint den Reichs-Conſtitutionen was zuwider vorzunemen, noch auſſer Jrer May. und der Churfürſten Conſens neue unbefuegte und beſchwerliche Zoll Erhöherung oder andere Exactiones anzuſtellen. Ich will dahero den Leſer auf die bey vorerwähnter Nummer gemachten Anmerkungen ebenmäßig verwieſen haben.

Daß, wie die Bayeriſchen Räthe in mehrbeſagtem Memorial behaupten, die Bayeriſchen Zölle und Mauten faſt einig und allein die Oeſterreichiſchen Reichslande berühren, iſt zum Theil nach der damaligen Beſchaffenheit des Bayeriſchen Zollweſens richtig. Denn dazumal waren nirgends als am Donau- und Innſtrom und an der Salza Waſſermauten, und in Vergleichung mit itzigen Zeiten, auch ſonſt wenig Landmauten vorhanden. Es konnten alſo freilich die Commercien durch die Zollduplirung nicht ſo verhindert werden, als es dermalen durch die neuen Kurbayeriſchen

Zoll- und Mautanſtalten zum größten Nachtheil des Publikums und der benachbarten, auch anderer Reichsſtände geſchiehet.

Dem Begehren, die überreichte Zollrolle nicht ad deſcribendum zu geben, mag aus erheblichen Urſachen und darum nicht gefüget worden ſeyn, weil man für nöthig erachtete, wegen künftiger Wiſſenſchaft eine Abſchrift davon bey den Akten zu behalten, weswegen dann auch derſelben Copia, deren Fertigung man in dieſer Abſicht gewiß mit allem Fleiß beſorget haben wird, oder das übergebene Exemplar ſelbſt dem Memorial beygefüget worden, und ſomit bey den Reichsakten geblieben iſt.

Anmerkung zu Nro. XXVI.

Bey dem gegenwärtigen Zollregiſter kommt auſſer demjenigen, was bey voriger Nummer angemerkt worden iſt, noch zweyerley zu betrachten. Das erſte betrift die darinnen angezeigten Zoll- und Mautſtätte, welche in Waſſer- und Landzollſtätte abgetheilet werden, wie ſolches auch noch jetzo, jedoch mit dem Unterſchiede üblich iſt, daß alle und jede Waſſerzollſtätte zugleich als Landzölle in der neuen Kurbayeriſchen Mautkarte angeſetzet ſind. Von den Waſſerzollſtätten ſind ſechſe auf dem Innſtrom, als nämlich:

1) Schärding.
2) Braunau.
3) Burghauſen. *
4) Oettingen.
5) Waſſerburg.
6) Roßenheim.

* Dieſe Waſſermaut iſt an der Salza und ſcheint blos zu den Waſſermauten am Innſtrom mitgerechnet zu ſeyn, damit es keiner neuen Rubrik nöthig geweſen.

und eilf auf dem Donauſtrom, als:

1) Vilshofen.
2) Deckendorf.
3) Pogen.
4) Donauſtauf.
5) Straubing.
6) Stadt am Hof.
7) Regensburg.
8) Abbach.
9) Neuſtadt.
10) Kelheim.
11) Ingolſtadt.

Alle dieſe Waſſerzollſtätte ſind in der neuen Kurbayeriſchen Mautkarte zugleich als Landmauten angegeben, und werden in der That auch in dieſer Eigenſchaft behandelt, welches dann nichts anderſt als eine Erweiterung des Zolls gegen ſeine urſprüngliche Beſtimmung, mithin als eine unerlaubte Zollneuerung und abermalige neue Beſchwerde anzuſehen iſt.

Von Waſſerzollſtätten an der Iſer und dem Lech wird hier nichts gedacht, weil damals keine dergleichen Zollſtatt an dieſen Flüſſen vorhanden war. Dieſes erhellet theils aus dem bey voriger Nummer angeführten Memorial, worinn es heißt, daß die Bayeriſchen Zölle und Mauten

faſt

faſt einig und allein die Oeſterreichiſchen Reichslande berühren, theils aber aus dieſer Flüſſe Beſchaffenheit. Bekanntlich iſt keiner von beyden in Tyrol, woher alle beyde ihren Lauf nehmen, recht ſchifbar, mithin zum Transporte aus andern Reichs- oder fremden Landen kommender Waaren und Güter, weshalben die Zölle von Kaiſern verliehen wurden, tauglich. Uebrigens ſind an ermeldten Flüſſen nichts deſtoweniger Zollſtätte befindlich, welche aber unter die hier folgenden Landzollſtätte gehören, und wegen des durch dieſe Orte nehmenden Zugs des Transports zu Land angeleget worden ſind.

Die Landzollſtätte betreffend, ſo enthält dieſe Zollrolle 13. derſelben, nämlich:

1) Straßwahlen.
2) Ampfing.
3) Altenmarckht.
4) Dorffa.
5) Landav.
6) Biburg.
7) Landshuett.
8) Moſpurg.
9) Neuenmarckht.
10) Großzoll-München.
11) Fridtberg.
12) Rhain.
13) Pfaffenhoven.

Von dieſen Landzollſtätten ſind Landau, Landshut, München und Rhain, beſag mehrermeldter Mautkarte, zugleich zu Waſſermauten erklä- ret, und werden auch nach dieſer eigenmächtigen Beſtimmung, gegen dieſes eigene Bayeriſche Angeben, als ſolche behandelt.

Hält man nun die auf 30. belaufende Anzahl dieſer in gegenwärtiger von Bayern ſelbſt eingereichten Specification benannten Zollſtätte mit den in der Mautkarte bemerkten Mautſtätten zuſammen: ſo zeigt ſich, daß 31. neue Hauptmautſtätte, benanntlich zu Aybling, Cam, Eling, Crayburg, Dachau, Dietfurth, Dingolfing, Eſchelohe, Fiſchbach, Furth, Geißenhöring, Kötzting, Kreith, Lankwait, Landſperg, Lechhauſen, Märktl, Mäzleinſperg, Marquartſtein, Mitterwald, Plättling, Reichenhal, Riedenburg, Schamhaupten, Schongau, Tegernſee, Tölz, Traunſtein, Troßberg, in der Waich und Zwißel, und eine weit gröſſere, laut oftermeldter Kurbayeriſchen Mautkarte, auf ein hundert und etliche und funfzig, ja noch mehrere ſich belaufende Anzahl ſogenannter Beymauten, im Effekt aber wirklicher Mauten aufgerichtet worden ſind, und zwar mit Weglaſſung der in der Zollrolle von 1608. befindlichen und auch jezo noch wirklich vorhandenen Zollſtatt zu Regensburg, allwo Salz, Wein, Bier, Meth, Eiſen und Mühlſtein auch heut zu Tag annoch vermautet werden müſſen, mithin auch Regensburg unter die wirklich beſtehenden Mautſtätte zu zählen iſt.

Vorerzählte in der Zollrolle von 1608. nicht bemerkte Zollſtätte ſind nicht ſowohl in Anſehung der Zeit ihrer eigenmächtigen Aufrichtung, als inſofern neu zu nennen, weil ſolche eigenen Gewalts errichet worden ſind. Denn wenn auch gleich, nach eigenem Kurbayeriſchen Angeben, Zwiſel 1608. Cam 1626. und Tegernſe 1732. angeleget worden: ſo hat doch, eben dieſem Angeben zufolge, Aybling 1507. Eling 1550. Crayburg 1593.

N 2 Dachau

Dachau 1547. Dietfurth 1583. Eſchenlohe 1477. Fiſchbach 1502. Furth 1504. Geiſelhöring 1442. Kötzting 1584. Kreith 1499. Landsberg 1474. Lankwait 1504. Lechhauſen 1466. Märktl 1429. Mäzleinsberg 1554. Marquartſtein 1606. Mitterwald 1477. Plätling 1442. Riedenburg 1478. Schamhaupten 1512. Shongau 1572. Tölz 1471. und in der Waich 1549. ſeinen auf die eigenthätige Willkühr der jeweiligen Herren Herzoge in Bayern ſich gründenden Urſprung erhalten.

Ob nun gleich von dem Daſeyn dieſer Zollſtätte Bayern bey Verfaſſung oder Vorlegung gegenwärtiger Zollrolle um ſo mehr Wiſſenſchaft haben mußte, da die meiſten kurz oder wenigſtens nicht gar lange vor, einige aber zu der nämlichen Zeit errichtet worden waren: ſo hat man ſie doch in erwähnter Zollrolle mit zu bemerken, Bedenken genommen, und andurch klar an den Tag gegeben, daß ſelbige zu den rechtmäßig hergebrachten, mithin auf erlangte Kaiſerl. Verleihungen ſich gründenden, nicht zu zählen ſeyen.

Das zweyte, was bey dieſer Urkunde zu betrachten kommt, ſind die verſchiedenen Gattungen zollbarer Waaren und Güter und der Zollſatz, welcher mit dem in den vorderen und mit dem in den gegenwärtigen Urkunden befindlichen Zollregiſtern ſowohl, als mit denen in der neuen Kurbayeriſchen Mautordnung vom Jahr 1764. angeſetzten mautbaren Artikeln und Zollgebühren verglichen werden ſollen.

Vorläufig iſt auch hierbey zu bemerken, daß der ſogenannte im Jahr 1548. ohne Kaiſerl. Begnadigung und Kurfürſtl. Bewilligung, mithin gegen den Innhalt der Reichsconſtitutionen errichtete Neuzoll gegenwärtiger Zollrolle nicht einverleibet worden ſey. Es iſt daher eine neue Anmaſſung, wenn ſolcher, beſag der angezogenen Beylage Lit. G. Ao. 1609. hat verdoppelt, und dieſe Verdoppelung Ao. 1659. von neuem ausgeſchrieben werden wollen.

Was nun die Gleichförmigkeit der aus den vordern Regiſtern vereinten Zollrolle vom Jahr 1574. mit der von 1608. betrift: ſo finden ſich freilich in dieſer viele Gattungen zollbarer Waaren, ſo in jener nicht enthalten ſind, auch iſt der Zoll meiſtentheils höher, als der im Zollregiſter von 1574. angeſetzet. Daß in der Kurbayeriſchen Mautordnung vom Jahr 1764. aber viel mehr Gattungen von mautbaren Gegenſtänden, als in der Zollrolle vom Jahr 1608. enthalten ſind, braucht keines Beweiſes, da nichts erdacht werden kann, was nicht in jene Maut- und Accisordnung eingetragen, ſogar Rhenoceros, Elephanten, Affen, Meerkatzen ſind nicht vergeſſen, und verſchiedene einigen Abgaben anderwärts nie unterworfene Kleinigkeiten, als Erdbeere, Heidelbeere ꝛc. dieſer Tariff mit einverleibt worden. Indeſſen wird keineswegs behauptet, daß, weil verſchiedene Artikel nicht namentlich ausgedruckt ſind, ſie deswegen einer Mautabgabe nicht unterworfen geweſen, dann viele ſind unter der allgemeinen Benennung von Saum- Centen- Trugen- und Stuckmaut enthalten.

Da

Da in jener Zollrolle ein- und andere Benennungen von Quantis, wornach der Zollſatz beſtimmt worden, vorkommen, die nicht jedem Leſer bekannt ſeyn dürften: ſo wird, ehe die Verſchiedenheit des alten und neuen Zolls angegeben werden kann, es nöthig ſeyn, von dieſer ſowohl, als von der eigentlichen Münze, wornach der Zollſatz beſtimmt iſt, die Erklärungen und Erläuterungen vorauszuſchicken.

Ein Stuck iſt nach dem innerlichen Gehalt betrachtet ſo viel, als ein Ballen, wie es dann in der Zollrolle von 1608. mit Ballen in gleichem Verſtande genommen wird, denn ſo heißt es zum Beyſpiel pag. 77. lin. 28. ein Stuck oder Ballen Stockfiſche.

Ein Stuck oder Ballen enthält nach Beſchaffenheit der Waaren und Güter 6. 7. 8. 10. 15. auch 20. Centner. Laut der in der Oldenburgiſchen Zollſache bey dem Reichsdeputationsconvent zu Frankfurt vom Jahr 1655. vorgekommenen Zollrollen und deren Erläuterung wird ein Stuck oder Ballen Felle, desgleichen goldene, ſammetne und ſeidene Waaren zu 6. Centner; halbſeidene, wollene Waaren und Tücher zu 8. auch 10. Centner, Garn zu 9. Centner, Farben zu 15. Centner, und andere Waaren zu 18. auch 20. Centner gerechnet.

Ein Faß enthält 4. 7. auch 10. Centner, eine Truge oder Küſte ebenfalls 4. 7. bis 10. Centner, ein Sack 3. Centner, ein Stock 1. und ½. Centner, eine Tonne nach Verſchiedenheit der Waaren 2. und ½. auch mehrere Ctr. Ja, zufolge vorermeldter Erläuterung der Oldenburgiſchen Zollrollen, bisweilen gar 10. Centner, wie darinnen z. B. eine Tonne Alaun zu 10. Centner gerechnet worden iſt.

Ein Stuck mag auch wohl bisweilen nach der Anzahl der Individuorum, ſo es enthalten, genommen worden ſeyn, und 30. an der Zahl begriffen haben: ſo ließt man in der Zollrolle p. 84. lin. 21. ein Stuck oder 30. Fell.

Das Zeichen ſß, ſo p. 68. vorkommt, ſcheint ſo viel als ſemis zu bedeuten. Z. E. 1. ſß. Süeß Wein, ½. Saum ſüßer Wein 1. ſß. Stück Tuch, ½. Stück Tuch, 1. ℔. wird hier nach der Zahl gerechnet, und bedeutet, wie bey den Pfenningen bereits gemeldet worden, 240. Stück.

Daß ein Schilling 30. Stück begreife, iſt auch ſchon angemerket worden. Daher, wenn es p. 79. lin. 15. heißt 1. ß. Schineiſen, ſo bedeutet dieſes 30. Stangen Eiſen. Uebrigens iſt bey dieſer Nummer noch zu bemerken, daß die Schillinge und Pfenninge, worauf dieſes Regiſter geſetzet iſt, nach der alten ſchwarzen Münze, welche laut der Beylage ſub Lit. T. ſeit 1395. in ganz Bayern eingeführet worden, zu berechnen ſeyen, von welcher 1. ℔. oder 240. Stück Pfenninge 1. Reichsgulden 8. kr. 4. Heller, der Schilling à 30. St. aber 8. kr. 4. Heller, mithin 7. Schillinge oder 210. Stück Pfenninge einen Reichsgulden ausmachten, und der Pfenning 2. Heller betrug 3½. Pfenninge oder 7. Heller aber auf einen Kreutzer giengen. Lit. T.

In dieſem Gehalte ſtunden die eigentlich ſogenannten **Bayeriſchen**, auch Rheiniſchen und Schwäbiſchen Pfenninge, welche mithin mit jener ſchwarzen Münze inſoferne einerley waren, wie ſolches die Münzordnung Kaiſer Karls V. von dem Jahr 1551. dann Kaiſer Ferdinands I. vom Jahr 1559. bezeugen, in welchem Gehalt mehrbeſagte ſchwarze Münze das ganze XVI. Jahrhundert hindurch, bis zu Anfang des XVII. geblieben iſt.

Zufolge vorangezogener Münzordnung von 1559. mußte die feine Mark in dieſer Münzgattung von ſchwarzen oder Bayeriſchen Pfenningen zu 10. fl. 46. kr. ausgebracht werden. Da nun gemelter maſſen 210. Stück dergleichen Pfenninge 60. kr. oder einen Reichsgulden galten: ſo
Lit. U. giengen auf die feine Mark 2261. Stück, wie ſolches die ſub Lit. U. angefügte Ausrechnung bewähret. Vergleicht man nun den damaligen Werth der feinen Mark zu 10. fl. 46. kr. mit derſelben itzigem Gehalt zu
Lit. V. 24. fl. ſo ergiebt ſich, nach Ausweiß der weitern Berechnung ſub Lit. V. daß ein alter ſchwarzer oder Bayeriſcher Pfenning itzo ſo viel als zwey Pfenninge $1\frac{215}{2261}$ Heller gelten müſſe. Nimmt man aber an, wie aus der Geſchichte erweislich iſt, daß zu Anfang des XVII. Jahrhunderts, wo die Duplirung verliehen worden, die feine Mark zu 13. fl. 30. kr. ausgebracht worden: ſo giengen auf die feine Mark 2835. Pf. Nach dieſem Verhältniß betrug ein damaliger ſchwarzer Pf. $2\frac{2}{8}$. der itzigen gemeinen Pfenninge, oder ungefähr das Duplum.

Daß aber nach dieſer ſchwarzen oder Bayeriſchen Münze das oftermeldte Zollregiſter eingerichtet worden, iſt an und vor ſich ſchon zu vermuthen, weil darinn die Pfenninge nur überhaupt, ohne beſondere Benennung derſelben, die in den Regiſtern von 1496. und 1574. beygeſetzet iſt, vorkommen; ſondern es erhellet auch ſolches aus dem Privilegio Caroli V. von 1534. worinn der Bayeriſchen Pfenninge ausdrücklich gedacht wird; desgleichen aus dem Privilegio Maximiliani von 1566. welches der ſchwarzen Münze Erwähnung thut, noch mehr aber aus der der Kurbayeriſchen Mautordnung vom Jahr 1764. angehängten IVten Nota in den Worten: „**wobey auch angemerkt wird, daß die ganze Belegung nicht „mehr wie ehedem auf die ſchwarze, ſondern durchaus auf weiße „Münze zu verſtehen ſey.**

Ueberdieß aber wird dieſe Behauptung durch die erwähnte Zollrolle von 1608. ſelbſt und zwar durch das bey verſchiedenen Zollſtationen, vornämlich bey Stadt am Hof bemerkte Verhältniß der Regensburger-Pfenninge beſtätiget. Dieſe aber verhielten ſich zu vorerwähnten Bayeriſchen oder ſchwarzen Pfenningen wenigſtens zu der Zeit, wie 2. zu 5. ſo heißt es p. 71. lin. 22. 8. Regensburger-Pf. tt. (thun) 20. Pf. Ferner pag. ead. lin. 39. 32. Regensburger-Pf. tt. 2. ß. 20. Pf. das iſt 80. Pf. noch deutlicher pag. 73. lin. 25. 2. Regensburger-Pf. tt. 5. Pf. Daher iſt pag. 80. lin. 27. ein Druckfehler, wo es ſtatt 8. ß. 3. ß. heiſſen muß.

Den

Den ſtärkſten Beweiß hievon giebt noch zum Ueberfluß die von Bayern, beſag der ſub Lit. F. & G. bereits oben ad Num. IX. angezogenen Beylagen, vorgenommene Reduktion auf Kreutzer, wo durchgängig in Rückſicht auf den einfachen Anſatz vorangezeigtes Verhältniß der Pf. und Kreutzer, nämlich wie $3\frac{1}{2}$. zu 1. oder wie 7. zu 2. beobachtet iſt, mit Ausnahm der Erhöhung zu 10. kr., womit 1. Centner Speck, Schmalz ꝛc. belegt worden.

Um nun nach dieſer Einleitung die Verſchiedenheit des alten und neuen Zollſatzes nur einigermaſſen einzuſehen: ſo habe ich bey einigen Waaren und Gütern eine Vergleichung der Zollrolle von 1608. mit der Mauttarif von 1764. angeſtellt, und dabey zugleich die Reduktion der Bayeriſchen Pf. auf die jetzige gemeine Pfenninge, nach dem 24. fl. Fuß, vorgenommen, wie aus der Beylage ſub Lit. W. erhellet. Lit. W.

Hierbey will jedoch zu bemerken ſeyn, daß der Verluſt wegen des geringern Werths des Geldes, bey der ertheilten Zollduplirung und derſelben Erſtreckung bereits mit eingerechnet, und dieſe Kaiſerl. Verleihungen hauptſächlich mit in dieſer Rückſicht den Herren Herzogen und Kurfürſten in Bayern, in Gemäßheit derſelben Geſuchs, zu Theil geworden ſeyen, auf dieſen Beweggrund auch im Jahr 1668. das hohe Kurfürſtl. Collegium bey dem zur Zollduplirungsperpetuation gegebenen Conſens vornämlich mit geſehen habe.

Ob nun bey dieſen Umſtänden Kurbayern, auſſer dem geringen Ueberſchuß des Dupli, welcher nach Verhältniß der feinen Mark zu 10. fl. 46. kr. mit der zu 24. fl. $1\frac{215}{2261}$ Heller, und wenn die zu Anfang des 17ten Seculi ausgeprägte feine Mark zu 13. fl. 30. kr. gerechnet wird, nur $\frac{1}{61}$ Pfenning ausmacht, die Erhöhung ſeiner Zölle und Mauten nach dem jetzigen Werthe der alten ſchwarzen Münze noch zu ſuchen berechtiget ſey, überlaſſe ich der Entſcheidung der höchſten Behörde, und füge hier nur dasjenige bey, was der Herr geheime Rath Moſer in ſeinen Anmerkungen über Johann Peter von Ludwigs Einleitung zu dem deutſchen Münzweſen pag. 81. über die Frage, ob wegen des geringen Werths des Geldes die Zolltaxe zu erhöhen ſey, in folgender Stelle geäuſſert hat: „dieſe ſchon ſo oft aufgeworfene und wichtige Frage hat „ziemliche Schwürigkeiten, und läſſet ſich überhaupt weder bejahen noch „verneinen. Denn ſo halte ich e. g. dafür, daß die Stände die Erhöhung der Zölle, oder der Steuren, nach dem jetzigen Werth des „alten Geldes zu ſuchen kaum berechtiget ſind, indem ihnen eben „deswegen, weil der Werth des Geldes heut zu Tage alſo her„ab gekommen, hingegen die *Pretia rerum* geſtiegen, und da„durch in der That ihre Domainen ſeyn geſchwächet worden, „theils von Kaiſerl. Majeſtät viele neue anſehnliche *Jura* ertheilet worden, *e. g.* neue Zölle, die Subcollectation und der Con„curs der Unterthanen zu den Reichs-Oneribus, welche die Stände „eigentlich von ihren Cammergütern geben ſollten. Theils haben die

„Landſtände deswegen auch aller Orten heut zu Tage Cammerbeyträge, „gröſſere Steuren und extraordinaire Anlagen, zu welchen man ſie „nicht zwingen können, verwilliget, theils aber haben ſich durch ver„ſchiedene Wege ſelbſt geholfen.

Die Kurbayeriſcher Seits eigenmächtig unternommene Erhöhung des alten Zollſatzes iſt zwar hiernach bey der Tranſitomaut hinlänglich einzuſehen; ſie leuchtet aber bey der Conſumo- und Eßitomaut noch deutlicher in die Augen, wenn man die auf die ein- und ausgehenden Waaren, Güter und Erzeugniſſe geſetzten Acciſen, welche in ſich nichts anders, als ein neuer Zoll ſind, mit in Anſchlag bringt, wie die Bey-
Lit. X. lage ſub Lit. X. ausweißt.

Dieſes mag genug ſeyn, den groſſen Unterſchied des Zollſatzes nach der Zollrolle vom Jahr 1608. und der neuen Mautordnung darzulegen, und kann der Leſer nach obigen Beyſpielen die Vergleichung bey mehrern Waaren und Gütern ſelbſt anſtellen.

Vorgemeldte, bey ein- und ausgehenden Waaren, Gütern und Produkten mit in Anſchlag gebrachten Acciſen ſollen nun zwar, nach Inhalt der Kurbayeriſchen Mautverordnung vom Jahr 1764. §. 9. auf das, was nur tranſitiret, in Regula nicht erſtrecket werden. Allein, gleichwie keine Regel ohne Exception zu ſeyn pfleget, ſo mögen auch, wie in Publico verlautet, bey dieſer Regel von den Mautbeamten mancherley Ausnahmen gemacht, und hierdurch die von dieſen Perſonen unternommenen Exactionen vermehret worden ſeyn.

Eine fernere Neuerung und Beſchwerung der Reiſenden, des gemeinen Handels und Wandels und des ganzen Publikums iſt auch dadurch unternommen worden, daß, da in den alten Zollrollen das, was in einer Verpackung weniger als einen Centner betrug, dem Zollſatze nicht unterworfen, auch von andern Gegenſtänden, als blos von vierfüßigen Thieren, als Kühen, Geißen, Schweinen ꝛc. desgleichen von Häuten und Fellen, die Stuckmaut nicht eingebracht worden iſt, nunmehr nach der neuen Verordnung nicht nur von allem, wenn es auch weniger als einen halben Centner ausmacht, nämlich von einem jeden Päckel, Ballel, Schachtel ꝛc. ſo wenig es auch ſeyn möchte, ab jeder Station zu Waſſer 3. kr. und zu Land 1½ kr. zur Stückmaut erfordert, ſondern auch in der neuen Tarif verſchiedenes Flügelwerk, als Kapaunen, Hüner ꝛc. und andere Kleinigkeiten ſtückweis beleget werden. Und wenn dergleichen Kleinigkeiten zur Conſumtion ins Land eingeführt, oder aus dem Lande gebracht werden: ſo iſt nicht nur von jeder derſelben die Stückmaut, und zwar bey der Einfuhre zu Waſſer 18. kr. und zu Land 9. kr. und bey der Ausfuhr die Halbſcheid zu entrichten, ſondern es wird auch die pro rata Quantitatis treffende Eßitoaccis einmal, die Conſumoaccis aber ſo gar *in duplo* erfordert, und die ein- und andere bekanntlich entweder nach dem Pfund oder Gulden-Werth angeſetzet. Wonebſt annoch das Weggeld, welches ſonſt in den wegen Beſſerung und Unterhaltung

haltung der Wege und Heerſtraſſen von Kaiſern verliehenen, und von Bayern ſelbſt hauptſächlich auch zu dieſem Endzwecke erlangten Zöllen mit begriffen war, beſonders und zwar nicht allein vom Zug- ſondern auch ſogar vom treibenden Vieh, als nämlich von 1. Ochſen, 1. Kuh und 1. Rind 2. dn. und von 1. Schaaf, Kalb und Schwein 1. dn. von jeder Stunde erhobenen Wegs bezahlet werden muß. Wie alles dieſes aus den der Mautordnung vom Jahr 1764. angehängten Nota I. II. und III. und der Mautordnung ſelbſt mit mehreren zu entnehmen ſeyn wird.

Merkwürdig iſt übrigens noch, daß in jener Zollrolle von 1608. Deckendorf unter die Waſſerzollſtätte noch mitgerechnet worden, da doch aus dem Innhalte der Urkunde Nro. XX. bekannt iſt, daß daſelbſt ein eigenmächtiger neuer Zoll angelegt worden ſey. Es gehöret aber auch dieſe neue Maut unter diejenige Zollneuerungen, in Anſehung deren dem Kurfürſtlichen Conſensſchreiben vom 5. Aug. 1608. (Nro. XXVIII.) die Bedingniß wörtlich einverleibet worden, daß durch Kaiſerl. Majeſtät verfüget werden möge, „da zu Neulichkeit vielleicht neue ohnher„kommene Zölle über die alte von dem Herrn Herzog ohne ge„bührendes Vorwiſſen angeſtellt worden wären, wie etlicher„maſſen geklagt worden, dieſelbe gebührlich wieder abgeſchaft „werden ſollen.„

Anmerkung zu Nro. XXVII.

Bekanntlich gieng der Ao. 1608. zu Regensburg eröfnete Reichstag wegen Uneinigkeit der beyden Religionstheile aus einander, ohne daß ein Abſchied zu Stand kam, ja ohne daß die vorgetragenen Materien, mithin auch die beym hohen Kurfürſtlichen Collegio angebrachte Zollduplirungsſache, zur Berathſchlagung gelangten.

Die Herren Kurfürſten fanden daher nöthig, wegen ein- und anderer Gegenſtände ihre Räthe zu Fulda, wo erſt zwey Jahre zuvor die geiſtlichen Herren Kurfürſten eine Verſammlung gehalten hatten, zuſammen kommen zu laſſen. Bey dieſer Zuſammentretung wurde dann auch das Bayeriſche Zollduplirungsgeſuch nochmals vor die Hand genommen, und daſelbſt gegenwärtiger Bericht der Reichsſtadt Regensburg, welcher eine Folge des an ſelbige erlaſſenen Kurfürſtlichen Collegialdecrets vom 29. May 1608. war, den 3. Jul. ermeldten Jahrs überreichet, wo er dann auch den 3. Aug. verleſen wurde.

Dieſer Bericht oder vielmehr dieſe Beſchwerungsſchrift zeiget an, wie es mit den geklagten Beſchwerden über etliche Bayeriſche Zölle und Maute bewandt, und ob dieſelbe Gravamina entzwiſchen abgeſchaft worden oder nicht. Es heißt darinn ausdrücklich, daß Ihre Fürſtl. Durchl. die neuerliche hochbeſchwerliche Zöll,

Maut und Aufſchläg, ſo gar nicht abzuſtellen gedacht. Hieraus iſt nun der natürliche Schluß zu machen, daß zu der Zeit, als das Kurfürſtliche ſub Nro. XXVIII. nachfolgende Conſensſchreiben ausgefertiget worden, neuerliche unherkommene Zölle, Mauten und Aufſchläge in Bayern noch wirklich beſtanden, und daß eben aus dieſer Urſache um derſelben gebührende Abſchaffung Kaiſerl. Majeſtät in gedachtem Schreiben belanget worden ſey.

In dem erſten Beſchwerpunkte wegen der Zölle und Mauten zu Stadt am Hof wird geſagt, daß das Zollregiſter vom Jahr 1496. mit mehreren Speciebus und Waaren augirt worden. Dieſes bewähret dasjenige, was bereits ad Nrum. IX. und XIV. angemerket worden iſt.

Wenn die Stadt Regensburg kurz darauf ſagt, daß der Herr Herzog Albrecht ſich An. 1574. deshalben wieder beſtändig mit ihr verglichen: ſo hat dieſer Vergleich zwar in Anſehung der Stadt ſelbſt, aber nicht eines dritten ſtatt, als für welchen ſich ermeldte Stadt keineswegs, am allerwenigſten aber zur Beſchwerung der allgemeinen Commercien, hat vergleichen können. Doch iſt der hier angeführte Gegenſtand des Vergleichs, daß nämlich die neue hohe Maut und Zoll auch von den Fremden nicht mehr ſolle eingefordert werden, ohnehin eine Folge der vorhandenen Reichsgeſetze, indem es dieſem ſogenannten Neuzoll, welcher, wie es ferner heißt, des Vergleichs ungehindert, einen Weg als den andern eingefordert und genommen worden, an der behörigen Befugniß und den erforderlichen Eigenſchaften ermangelt, daher auch deſſen im Jahr 1609. erfolgte Duplirung um ſo weniger zu verantworten iſt.

Da von dem Zoll zu Deckendorf, deſſen in dem andern Punkte gedacht wird, und von deſſen neuer eigenmächtiger Errichtung die Anzeige von den ſämmtlichen Reichsſtädten bereits im Jahr 1603. bey dem hohen Kurfürſtlichen Collegio geſchehen, und von dieſem darauf ein Abmahnungsſchreiben an den Herrn Herzog in Bayern erlaſſen, deſſen unerachtet jedoch ſolcher, beſag gegenwärtigen Berichts, annoch beybehalten worden: ſo mag derſelbe angeführter maſſen unter die Zahl jener unherkommenen Zölle zu ſetzen ſeyn, um deren Abſchaffung Kaiſerl. Majeſtät von den Herren Kurfürſten belanget worden ſind.

Die 10. Kreutzer, die annoch von jeglichem Centner, wie hier weiter angeführ wird, bezahlt werden mußten, iſt der Betrag des mehrgedachten ſogenannten neuen Zolls, zu deſſen Erhebung Bayern einige Befugniß nie erlangt, und welchem es, wann es ſolche erhalten hätte, dadurch entſaget hat, daß es ſelbigen, da er doch erwieſener maſſen an ſich ein wirklicher Zoll war, in mehrerwähnter Zollſpecification mit anzuſetzen ermangelt hat.

Was von einem Politengelde zu 6. Kreutzern ferner gemeldet wird, davon beſagen die Kaiſerl. Begnadigungsbriefe nichts. Es hat auch

Bayern

Bayern ſelbſt in der Zollſpecification vom Jahr 1608. zweifelsohne aus eigener Anerkänntniß des Mangels einer diesfallſigen Befugniß, einiges Politengeld nicht angegeben.

Von der neuen Maut, welche, wie in dieſem Berichte angeführt wird, auf der Donau nicht weit von Regensburg zu Ort wegen der Schiffe, ſo von Amberg nacher Regensburg fahren, beſuchet wird, beſaget die oftermeldte Zollſpecification vom Jahr 1608. ebenmäßig nichts, und daher fällt ſolche von ſelbſt weg.

Auch von dem Stichwein, welcher zu Kellheim von den Fremden, ſo Weine herabführen, abgefordert wird, meldet dieſe Zollſpecification eben ſo wenig etwas, deſſentwegen auch hievon nichts anders, als von den vorerwähnten Neuerungen, zu ſagen iſt.

Nach der Evalvation, welche von den Regensburgiſchen Pfenningen, deren jeder, wie es hier heißt, und wie bereits vorgekommen, 5. Heller gilt, und 84. einen Gulden betragen, gemacht wird, und nach dem Gehalt der mit ſolchen in einem Verhältniße wie 2. zu 5. ſtehenden Pfenninge, welche in der Zollrolle von 1608. vorkommen, iſt ſchon in den Anmerkungen zu Nro. XXVI. der jetzige Zollbetrag berechnet worden, und zwar mit der nöthigen Bemerkung, daß Bayern in ſeiner den 27. März 1608. dem hohen Kurfürſtlichen Collegio übergebenen Vorſtellung den nachherigen mindern Werth der Münze, als eine Urſache zur Zollduplirung, mit angezogen habe.

Die weitere Beſchwerde, daß die alte Maut alſo geſtiegen, daß man an ſtatt zween oder drey Regensburgerpfenninge 8. 10. 15. Kreutzer ja wohl mehrers geben müſſe, ſcheinet dasjenige zu betreffen, was am Ende des dieſem Berichte beygefügten ſub Nro. XIII. vorgekommenen Zollregiſters von 1574. unter dem Titel eines dem Mautner und Gegenſchreiber am Hof gebührenden Rechts enthalten iſt. Da aber auch hievon die oft angeregte Zollſpecification nichts erwähnet: ſo kann desfalls wohl nicht anders geurtheilet werden, als daß Bayern vor Einreichung dieſer Specification von ſelbſt auf die Gebühr zurück geſehen habe. Durch das, was in dem dritten Punkte von den Aufſchlägen, welche jezo noch gemeldeter maſſen unter dem Namen der Landſchaftlichen Gränizaufſchläge zur höchſten Beſchwerung der Commercien fortgeſetzet werden, wird dasjenige beſtätiget, was hievon allſchon ad Nrum. XII. angemerkt worden iſt. Daß, wie hier behauptet wird, dieſe Aufſchläge An. 1606. quintupliret worden, beweiſet die Beylage ſub Lit. Y. Lit. Y.
daß man ſothanen Aufſchlag aber auch auf die tranſitirenden Weine erſtrecket habe, iſt ſchon mehrmalen angemerkt worden.

Anmerkung zu Nro. XXVIII.

Vorgemeldtes Stadtregensburgiſches Bericht- und Beſchwerungs-ſchreiben, gegen welches der an dem Kurfürſtentage zu Fulda accredidirt geweſene Herzoglich-Bayeriſche Rath und Bevollmächtigte wenig erhebliches, und blos eine Abſchrift der Bayeriſchen Verantwortung vom 13. Nov. 1598. (Nro. XVIII.) vorgebracht, hat zwar, nach Ausweiß der hier vorkommenden Urkunde, die Ertheilung des Kurfürſtlichen Conſenſes zu der Bayeriſcher Seits geſuchten Zollduplirung nicht hindern können, aber doch ſo viel bewirket, daß dem Kurfürſtlichen Collegialſchreiben ein- und anderes wegen zu bewirkender Abſtellung verſchiedener Zollneuerungen mit eingefloſſen iſt. Gegenwärtiges Kurfürſtliches Collegialſchreiben iſt zwar auf dem Kurfürſtentage zu Fulda beliebt, und unterm 5. Aug. 1608. berichtiget worden; es hat aber wegen der erforderlichen eigenhändigen Unterſchrift der Herren Kurfürſten, und beſonders auch laut Nro. XXXI. wegen Abweſenheit des Herrn Kurfürſten zu Brandenburg nicht ſogleich an Kaiſerl. Majeſtät befördert werden können; dahero dann auch, wie aus der Urkunde ſub Nro. XXXII. erhellet, der Herr Herzog Maximilian in Bayern bey Kaiſerl. Majeſtät immittels und bis zu Einlangung dieſes Schreibens und Ausfertigung des Kaiſerlichen Privilegii um Ertheilung eines Indulti der Zollduplirung halber angeſuchet, und dadurch die Nothwendigkeit der wirklichen Ausfertigung des Kaiſerlichen Diplomatis, und daß zur Ausübung des duplirten Zolls die mündliche Zuſage nicht hinlänglich ſey, ſelbſt anerkannt hat.

In dieſem Kurfürſtlichen Conſensſchreiben wird unter den Bayeriſcher Seits zu Erlangung der geſuchten Zollerhöhung angeführten Beweggründen vorzüglich der zur Erhaltung der Wege und Stege nöthigen Unkoſten gedacht.

Dieſer Aufwand auf den Straſſenbau war alſo eine der vornehmſten Urſachen mit, in deren Rückſicht der Conſens zu der Zollduplirung von dem Kurfürſtlichen Collegio iſt ertheilet worden, dieſemnach begreift beſagte Zollduplirung, wie bereits gemeldet worden, auch ſchon das Weggeld in ſich.

Die Kurfürſtliche Bewilligung iſt übrigens, wie dieſe Urkunde deutlich beſaget, nicht pure und nach dem vollen Begehren ertheilet, ſondern mit unterſchiedlichen Bedingnißen beſchränket worden. Die Hauptbedingniß davon war die Ausſtellung eines nach beygefügter und ſub Nro. XXIX. hier nachfolgender Notel einzurichtenden Reverſes, welcher unter des Herrn Herzogs Handunterſchrift und Siegel zu eines jeden Herrn Kurfürſten eigener Kanzley einzulieferen war, und die Erfüllung der darinn enthaltenen verſchiedenen Conditionen und Einſchränkungen verſprach. Ob dieſe Bedingniß wirklich erfüllet worden ſey, kann man nicht beſtimmen; daß es aber Ao. 1611. noch nicht geſchehen, zeiget die Urkunde ſub Nro. XXIX.

Daß

Daß aber zu Uebung der erhaltenen Zollverleihung die wirkliche Ausſtellung des auch auf die Befreyung der Kurfürſtl. Unterthanen gehenden Reverſes nothwendig ſey, und bevor der Herren Kurfürſten Conſens und das Kaiſerl. Diploma nicht pflege ertheilt zu werden, hat Kurbayern im Jahr 1653. in facie Imperii und auf öffentlichen Reichstage, laut der Anlage ſub Lit. Z. ſelbſt bekennet. Lit. Z.

Uebrigens, wenn auch das Kaiſerl. Duplirungsprivilegium ohne abgewartete wirkliche Ausſtellung der Reverſe ausgefertiget worden iſt: ſo hat doch dieſer Umſtand den Genuß der Zollbefreiung der Herren Kurfürſten, ihrer Diener, Unterthanen und Zugewandte nicht hindern können.

Denn, wie Kurbrandenburg in denen, auf ein an Se. Kurfürſtl. Durchl. von dem Herrn Herzog Guſtav Adolph zu Mecklenburg unter dem 14. May 1654. erlaſſenen Schreiben, den Elbzoll betreffend, geäuſſert hat, ſind die Herren Kurfürſten von den neuen Zöllen nicht darum eximiret, weil ſie die Freiheit bey ihren Conſenſen ausbedingen und paciſciren, ſondern es iſt eine Präeminenz und Prärogativ des Collegii vor ſich, daß der Kaiſer keinen neuen Zoll geben kann, ihnen zum Nachtheil oder ſie damit zu beſchweren. Es werden nun, heißt es darinne ferner, Reverſe gegeben oder nicht: ſo muß die Exemptio Electorum in ipſo diplomate Cæſareo ſtehen, und wann ſie nicht darinne ſtehet, ſo iſt die Conceßion der Wahlkapitulation und Kurfürſtl. Freiheit zuwider adeoque nulla. Es eximiren ſich demnach die Kurfürſten nicht bey ihren ertheilten Conſenſen, ſondern ſie ſind ſchon eximirt und nehmen den Revers zum Ueberfluß und mehrerer Verſicherung.

In Gemäsheit dieſer nach der Obſervanz und Kaiſerl. Wahlkapitulation abgemeſſenen Grundſätze, iſt ſofort zu Abſtellung der Kurbrandenburgiſchen, in Anſehung vorermeldten Elbzolls, führenden Beſchwerden, das ſub Lit. Aa. angefügte Kurfürſtliche Collegialſchreiben an Kaiſerl. Majeſtät erlaſſen worden. Lit. Aa.

Als eine weitere Bedingniß, unter welcher die Kurfürſtl. Einwilligung erfolget, iſt nachſtehender Beyſatz des unter gegenwärtiger Nummer beygebrachten Kurfürſtl. Collegialſchreibens anzuſehen: **do zu newlichkeit vileicht newe ohnherkommene Zöll über die alte von Sr. Lbd. ohn gebührendes Vorwißen angeſtelt, wie etlicher maß geklagt worden, das dieſelbige gepürlich abgeſchafft werden.**

Dieſer Beyſatz geht auf die Abſtellung der eingeklagten unherkommenen neuen Zölle, welche Bayern ohne gebührendes Vorwiſſen für ſich ſelbſt mit eigener That angeſtellt hat, worunter auch die vervielfachten Aufſchläge gehören, als worüber die Stadt Regensburg, beſag nächſt vorhergehender Nummer bey eben dem Kurfürſtentage, wo gegenwärtiges Collegialſchreiben berichtiget worden iſt, Beſchwerde geführet hat. Kaiſerl. Majeſtät werden dahero mittelſt dieſes Schreibens belanget, die gebührliche Abſchaffung dieſer Neuerungen zu bewirken. Inſoweit nun die

Abſtellung noch nicht erfolget iſt: ſo beſtehet annoch die dißfalſige Obliegenheit.

Es thut zwar gegenwärtiges Kurfürſtl. Bewilligungsſchreiben der eingereichten Zollrolle mit ausdrücklichen Worten keine Meldung. Hieraus aber kann keineswegs geſchloſſen werden, daß dieſe Bewilligung und das in Gemäsheit derſelben ertheilte Duplirungsprivilegium nicht darauf eingeſchränket worden ſey. Die in beiden Urkunden gebrauchten Ausdrücke: **von alters hergebrachte, berechtigte und vorhin habende Zölle** deuten die auf jene Einſchränkung gehende Abſicht hinlänglich an, zumal das hohe Kurfürſtl. Collegium aus keiner andern Abſicht das Zollverzeichniß für nöthig erachtet und abgefordert hat, als um zu wiſſen, **wie an den von alters hergebrachten Zöllen die Verzollung, vermöge der alten Zollrollen bishero geweſen ſey, und wie dieſelbe itzo zu erhöhen begehrt werde.** Zu Erreichung dieſer ſo deutlich erklärten Kurfürſtl. Intention iſt dann auch Bayeriſcher Seits die nach reifer Ueberlegung nach den alten an den berechtigten Zöllen üblichen Zollrollen verfaßte Specification eingereicht worden. Bey dieſen Umſtänden, war wohl eine ausdrückliche Beziehung und Einſchränkung auf ermeldtes Verzeichniß als überflüßig anzuſehen.

Anmerkung zu Nro. XXIX.

Die in dieſem ganzen Revers von dem Herrn Herzog Maximilian geführte Sprache und ausgeſtellte Bekäntniß, daß die Zollgerechtigkeit von der Gnade des Kaiſers und hierzu erforderten Einwilligung der Kurfürſten abſtamme, iſt freilich mit der in neuern Zeiten vorgegebenen ſogenannten Landesherrlichen Vollmächtigkeit und einer daher leitenden Befugniß der Herren Herzoge in Bayern, in Errichtung, Erhöhung und Verlegung der Zölle eigenmächtig zu verfahren, deren Ungrund jedoch bereits ſattſam erwieſen worden iſt, nicht zu vereinbaren.

Auſſer dem, daß die Kaiſerl. Begnadigung und Kurfürſtl. Einwilligung zu Anſtellung eines Zolls nöthig ſey, bekennet der Herr Herzog Maximilian in Bayern in dieſer für ſich, deſſen Nachkommen und Erben ausgeſtellten Urkunde, daß die Kaiſerl. Begnadigung zu Duplirung des Zolls ſich nur auf die von Kaiſerl. Majeſtät verliehenen Zölle (zollbare Gerechtigkeit) und auf dasjenige, ſo von Alters her an Zoll erhoben worden, erſtrecke. Derſelbe erkennet hiermit ſelbſt den Unfug eigenmächtiger, mithin unberechtigter Zölle und der neuerlich unternommenen Erhöhung. Eine gleichförmige Sprache führte Bayern in dem unterm 14. April 1598. an das Kurfürſtl. Collegium erlaſſenen Schreiben (Nro. XVIII.) in den Worten: **dieweil uns aber bewuſt, das vermüg der Reichs Abſchiede, und ſonderlich deſſen Aó. x. 76. zu Regensburg aufgericht, kheinem Stand des Reichs gebueret, ohne** Conſens der

der Röm. Kay. May. unſers allergenedigſten lieben herrn und Vettern, auch E. L. L. alß des heil. Reichs Churfürſten bewilligung newe Zoll anzuſtellen, oder die alte zuerhöheren und zuſtaigern. Der Herr Herzog Maximilian nimmt ferner die Kaiſerl. und Kurfürſtl. Bewilligung zu unterthänigſtem und freundlichem Danke an, und dieſes zwar ohne einige Ausnahm, mithin auch in Anſehung der in dem Kaiſerl. Verleihungsbriefe ſelbſt enthaltenen Einſchränkung und Bedingniß, zu deren Erfüllung er ſich verbindlich macht.

Derſelbe verſpricht für ſich und ſeine Erben und Nachkommen über den in ſeinem Fürſtenthum von alters hergebrachten Zoll und deſſen jetzige erlangte Erſteigerung und Erhöhung keinen neuen Zoll, unter was geſuchtem Schein das auch geſchehe, anzuordnen und zu erhöhen. Ferner zeiget der klare Wortlaut dieſes Verſprechens von ſelbſt, wie daß die unter einem ſolchen Schein nach dem erlangten Kaiſerl. Privilegio vom Jahr 1609. eigenmächtig und ohne Kaiſerl. Majeſtät und der Kurfürſten Bewilligung theils verdoppelten, theils neu aufgelegten Acciſen vom Jahr 1609. 1659. 1722. 1747. und 1760. (Anm. zu N. IX. desgleichen Nro. LIV. LVII. und LVIII.) und hauptſächlich die neue Mautverordnung vom Jahr 1764. zu betrachten ſeyen, zumalen ſelbige insgeſamt die in dem Reichsabſchiede vom Jahr 1576. §. 119. bemerkten, das Verbot begründenden Kennzeichen oder Notas characteriſticas haben, daß ſelbe die gemeine Gewerbe, Kommercien, Viktualien und alle Handierungen zu noch höheren Aufſchlag, Werth und Theuerung merklich treiben, auch leichtlich Vrſach zur Ungedult und ſchödlichem Empörung geben mögten.

Ferner verſpricht hochgedachter Herr Herzog, ſich der jezigen erlangten Erhöhung vber die Sechzehen beſtimpte Jahr, Auch höher und anderer geſtalt nit, dan wie der Kay: Matt: Begnadigung maß giebt, bey Verliehrung dieſer jetzigen erhöhung (die wir alsdan vf den fahel einiges geſpurten misbrauchs ſopald ipſo facto verwirckt haben ſollen) zu gebrauchen.

Dieſes Verſprechen begreift nicht nur eine abermalige Anerkäntniß der in dem Kaiſerl. Begnadigungsbriefe nach dem Einrathen des Kurfürſtl. Collegii enthaltenen Beſchränkungen auf die älteren Reichsgeſetze und inſonderheit auf den Reichsabſchied vom Jahr 1576. auf welche das hohe Kurfürſtl. Collegium den Herrn Herzog in Bayern in ſeinem Collegialſchreiben vom 21. April 1598. und 27. Junii 1603. (Nro. XVII. und XXI.) gewieſen, und der Herr Herzog in ſeiner auf erſteres ertheilten Antwort vom 13. Nov. ermeldten Jahrs, und in dem von ſeinen Räthen den 14. April 1608. übergebenen Memorial (Nro. XVIII. und XXV.) ſich ſelbſt bezogen hat; ſondern es enthält auch zugleich das Urtheil, welches mehrgedachter Herr Herzog Maximilian Ihro und Ihren Erben und Nachkommen ſelbſt geſprochen hat.

Wenn hiernächſt weiter verſprochen wird, daß das Zollgeld höher und weiter nicht, als es vor der gemeldten, jezo bewilligten Erhöhung geweſen, und von altersher genommen worden, erhoben und gefordert werden ſolle: ſo wird durch dieſe Worte deutlich an den Tag gegeben, daß nicht der neuere Stand, wie ſolcher kurz vor der Ao. 1609. erfolgten Zollerhöhung, wo noch manche Neuerung abzuſtellen ſtund, beſchaffen war; ſondern jener, welcher von altersher beſtanden und nach den erlangten Kaiſerl. Verleihungsbriefen und von Bayern ſelbſt mehrmalen anerkennten Reichsſatzungen abgemeſſen war, für den gültigen und allein rechtmäßigen Zuſtand angeſehen und dafür von Kurbayern ſelbſt erkläret worden ſey. Wie wenig übrigens das in gegenwärtigem Revers bereits im Eingange vorgekommene Verſprechen, wegen der Herrn Kurfürſten ihrer Unterthanen, Diener und Zugewande Befreiung von dieſem doppelten Zoll, welche ohnehin eine nothwendige Bedingniß der Kaiſerl. Conceßion war, wie auch die gleichmäßige Zuſage in Anſehung Kammerer und Rath der Stadt Regensburg erfüllet worden ſey, werden die nachfolgenden Urkunden zeigen.

Anmerkung zu Nro. XXX.

Die unter dieſer Nummer beygebrachte Urkunde dienet zum klaren Beweiß, daß der Herr Herzog Maximilian in Bayern mit der Bewilligung des Kurfürſtl. Collegii und derſelben beſchränkten Maß, auch beygefügten Bedingnißen, ohne alle Ausnahme, wohl zufrieden geweſen und für ſolche gedanket habe.

Unter dieſen Beſchränkungen waren nach Innhalt des Kurfürſtl. Collegialſchreibens Nro. XXVIII. nicht allein die in dem Revers ausgedrückten unterſchiedlichen Conditionen, ſondern auch der noch weiter folgende mehrmalen angezogene Zuſatz begriffen.

Bey Sr. Lbden daneben aber auch durch E: Kay: Matt: gnedigſt verfügt werden möge, do zu newlichkeit vieleicht newe ohnherkommene Zöll vber die alte von Sr. Liebden ohn gepürendes vorwißen angeſtellt, wie etlicher maß geklagt worden, daß dieſelbige gepürlich wieder abgeſchafft werden.

Anmerkung zu Nro. XXXI.

Die Original- und Copeyliche Schreiben, deren in gegenwärtiger Urkunde der Herr Herzog in Bayern gedenket, mußten demſelben hinlängliche Käntniß und volle Wiſſenſchaft von der Kurfürſtl. Bewilligung und derſelben beſchränkten Maße beygebracht haben; und dadurch, daß er ſagt, er werde an wirklicher Fortſetzung dieſer Zollerhöhung gehindert, giebt er ſelbſt zu erkennen, daß er mit dem von dem Kurfürſtl.

Collegio erlangten Conſens, unangeſehen der ſolchem einverleibten Bedingniße, wohl zufrieden geweſen.

Anmerkung zu Nro. XXXII.

Dieſe Urkunde ſoll ebenmäßig zum Beweis dienen, daß Bayern von des Kurfürſtl. Conſenſes eigentlicher Beſchaffenheit volle Wiſſenſchaft gehabt habe. Was übrigens die geſuchte Ertheilung eines einsweiligen Indulti betrift: ſo iſt dem Herrn Herzog hierunter, wie leicht zu erachten, nicht willfahret worden, ſondern derſelbe hat die wirkliche Einlangung des Kurfürſtl. Conſensſchreibens bey Kaiſerl. Majeſtät und die hiernach erfolgte Ausfertigung des Kaiſerl. Begnadigungsbriefs abwarten müſſen, welcher, beſag nachfolgender Urkunde, den 27. May 1609. ertheilt worden iſt.

Anmerkung zu Nro. XXXIII.

Das hier beygebrachte Privilegium ertheilt dem Herrn Herzog Maximilian in Bayern die Erlaubniß, die 16. nachfolgenden Jahre hindurch die herkommenen und berechtigten Zölle doppelt einzunehmen. Dieſer Begnadigungsbrief iſt durchgängig nach der **beſchränkten** Maaß und Beſcheidenheit des Kurfürſtl. Conſensſchreibens und der demſelben beygefügten Reversnotel (Nro. XXVIII. und XXIX.) eingerichtet, dahero der Leſer auf die daſelbſt gemachten Anmerkungen verwieſen wird.

Die pag. 100. lin. 41. vorkommenden Worte: **dieſelben auch letzlich Ihr Bedencken**, beweißt ausdrücklich, daß wie ad Num. præced. bemerkt worden, Kaiſer Rudolph das Kurfürſtl. Collegialſchreiben abgewartet und das Privilegium nicht eher ertheilet, folglich des Herrn Herzogs in Bayern Anlangen um ein einsweiliges Indultum nicht gefüget habe.

Pag. 101. heißt es: **auf unſerer und des H. Reichs Kurfürſten räthlich bedenckhen**, woraus deutlich erſcheinet, daß Kaiſerliche Majeſtät dieſe Zollverleihung auf keine andere Art, als auf die in dem Kurfürſtl. Collegialſchreiben und der Reversnotel enthaltene beſtimmte Maaß und Beſcheidenheit und nach der von dem hohen Kurfürſtl. Collegio durch Abforderung der Zollſpecification genugſam zu erkennen gegebenen Intention, nämlich mit Beſchränkung auf deren Innhalt, ertheilet habe.

Die Kaiſerl. Verleihung gehet alſo wirklich dahin, daß dem Herrn Herzog Maximilian in Bayern die nächſten 16. Jahre von dato des Kaiſerl. Begnadigungsbriefs alle in ſeinem Fürſtenthum und Landen herkommene **und berechtigte Zölle, auch wie derſelbe darüber von Röm. Kai-**

ſern und Königen privilegirt, und begnadet in allen Zollbaren Waaren und an allen alten und gewöhnlichen Zoll- und Maut-Stätten zu Waſſer und Land in ſeinem Fürſtenthum und Landen und wo er ſonſten Zollſtätte habe, durchgehends dergeſtalt erhöhet und vermehret ſeyn ſollen, daß wo derſelbe hiebevor einen Gulden, Schilling, Batzen, Kreutzer oder Pfenning zu Zoll gehabt, hinfüro zwey erheben und einnehmen möge.

Aus dieſer Stelle und den darinn vorkommenden Worten: herkommene, berechtigte, alte und gewöhnliche Zölle und Mäuthe, erhellet deutlich, daß Kaiſerl. Majeſtät bey Ertheilung dieſer Zollerhöhung, in Gemäsheit des Kurfürſtl. Bedenkens, nicht auf den neueren Stand des damaligen Bayeriſchen Zollweſens, als worüber noch häufige Klage geführet wurde, ſondern auf die alte nach den erhaltenen Kaiſerl. Begnadigungen, als welche allein das Herkommen beſtimmen müſſen (Anm. zu Nro. VIII.) abgemeſſene und eingerichtete Beſchaffenheit, mithin auf die eingereichte Bayeriſche Zollrolle ſelbſt Rückſicht genommen, zugleich aber auch die Abſtellung der geklagten mit eigener That und ohne gebührendes Vorwiſſen und Bewilligung von Bayern vorgenommenen Zollneuerungen, wohin der neue Zoll zu Deckendorf, zu Donauſtauf, zu Ort, wegen der Schiffe, ſo nach Regensburg fahren, und zu Kehlheim wegen des Stichweins, desgleichen die erhöheten und auf tranſitirendes Getränke erſtreckten Aufſchläge zu rechnen ſind, in dieſem Begnadigungsbriefe dadurch anbefohlen habe, daß ſich in ſolchem durchgängig auf die Limitation, Maaß und Beſcheidenheit des Kurfürſtl. Conſenſes bezogen wird.

Dieſe betraf die Abſchaffung bereits vorhandener unrechtmäßiger Zölle. Kaiſer Rudolph war aber auch darauf bedacht, fürs künftige die Anrichtung neuer Zölle zu verhinderen, dahero derſelbe in Gemäsheit des Bayeriſchen Reverſes der Duplirungsertheilung folgende Clauſel hinzufügt, doch daß Se. Lbden über die Zöhl, deren ſy obangeregter geſtalt von Alters berechtigt ſein, keinen neuen Zoll oder Zohlſtatt verner anrichten oder aufſetzen ꝛc. Hier wird die Anlegung einer Zollſtatt überhaupt und ohne Unterſchied, ob es ein Haupt- oder Wehrzoll ſey, verboten. S. Anm. zu N. VII.

Die Befreiung der Herren Kurfürſten und derſelben Diener, Unterthanen und Zugewande, wie der Revers lautet, wird ſo wenig als derjenigen, ſo darwider ſonderlich privilegirt und gefreit ſeyn möchten, vergeſſen, wie die gleich nachfolgende Stelle beſaget, wodurch denn auch die der Stadt Regensburg zuſtehende Zollbefreiung beſtätiget wird.

Sollte auch, wie man nicht gewiß weiß, der bedungene Revers von dem Herzog in Bayern den hohen Herren Kurfürſten nicht ausgeſtellt worden ſeyn: ſo iſt doch dieſes eine der Hauptbedingniße gegenwärtigen Privilegii geweſen, wie folgende Stelle bezeugt: auch obgemeldter „ Herzog Maximilian in Bayern unſern und des Reichs Kurfürſten deswegen gebürliche Revers zuſtellen ſoll.

Anmer-

Anmerkung zu Nro. XXXIV.

In gegenwärtigem Schreiben des Herrn Kurfürſten Friedrichs von der Pfalz, an den damaligen Herrn Kurfürſten von Mainz, als Direktor des hohen Kurfürſtl. Collegii, wird über zween Punkte Beſchwerde geführt; einmal, daß der bedungene Revers von dem Herrn Herzog in Bayern an die Herren Kurfürſten noch nicht ausgeſtellet worden ſey; zweytens, daß beſagter Herr Herzog des Herrn Kurfürſten von der Pfalz Unterthanen mit der bewilligten Erhöhung der Kurfürſtl. Intention und dem darauf gerichteten Reverſe zuwider, zu beſchweren anfange, unerachtet der gewöhnliche Schein des erlangten Conſenſes, ohne welchem demſelben mit der Zollerhöhung zu verfahren, nicht gebühre, noch nicht ausgefertiget worden ſey.

Die Ausfertigung des Conſensſcheins pflegte alſo nach dem Innhalte dieſes Schreibens und nach der bekannten Praxis nicht eher als nach ausgeſtelltem Revers zu erfolgen; und eher als dieſes geſchehen, konnte das erhaltene Privilegium zur Uebung nicht gebracht werden, wie ſolches der Herr Herzog Maximilian in ſeinem an Kaiſerl. Majeſtät erlaſſenen Schreiben (Nro. XXXI.) ſelbſt eingeſtehet, und beſag der angezogenen Beylage ſub Lit. Z. nachher von Kurbayern noch deutlicher und beſtimmter zu erkennen gegeben worden iſt. Es hängt demnach die rechtmäßige Uebung eines dergleichen Privilegii von der Ausſtellung des Reverſes ab.

Anmerkung zu Nro. XXXV.

Der Herr Kurfürſt von Maynz, der als Direktor und Dekanus des Kurfürſtl. Collegii, in Sachen die Vorrechte dieſes hohen Collegii betreffend, ſich der Beſchwerde anzunehmen und das Erforderlich dießfalls zu beſorgen verbunden iſt, hatte auf das von Kurpfalz erhaltene Beſchwerungsſchreiben den Herrn Herzog Maximilian in Bayern der Gebühr halben freundſchaftlich erinnert, und hierauf gegenwärtiges Antwortſchreiben erhalten, worinnen erwähnter Herr Herzog ausdrücklich zu erkennen giebt, daß er allbereits die nothwendige Verfügung gethan, **damit die Kurpfälziſche Unterthanen und Angehörige mit der erhöhten Zolls-Einforderung unangelangt verbleiben ſollen.** Dieſes Schreiben enthält alſo dasjenige Bayeriſche Geſtändniß, daß die verlangte Zollduplirung, ſo wie überhaupt auf die Kurfürſtl. Diener, Unterthanen und Zugewande, alſo auch in ſpecie auf die von Oberpfälziſchen Unterthanen nach der Stadt Regensburg und in die Fürſtl. und Kurfürſtl. Bayeriſchen Lande geführt werdenden Güter, Waaren und Marktsfeilſchaften ſich nicht erſtrecke. Uebrigens übergeht der Herr Herzog den Punkt des nicht ausgeſtellten Reverſes mit Stillſchweigen, und ſpricht ſich und ſeinen Nachkommen wegen der Rechtmäßigkeit und Unrechtmäßigkeit dieſer wirklich in Uebung gebrachten doppelten Zolleinforderung das Urtheil ſelbſt.

Anmerkung zu Nro. XXXVI.

In gegenwärtigem Schreiben von gleichem gewuhrigen Innhalte wird vorbemeldte Bayeriſche Geſtändniß gegen den Herrn Kurfürſten von der Pfalz ſelbſt wiederholt.

Anmerkung zu Nro. XXXVII.

Die Stadt Regensburg und daſige Burgerſchaft hatte von dem hohen Kurfürſtl. Collegio die Beſtätigung ihrer alten Zollbefreiung auch in Anſehung der dem Herzogl. Hauſe Bayern ertheilten Zollduplirung erhalten, ſo daß ſothane Zollbefreiung bey der Conſensertheilung einbedungen worden war, und zwar in der Maaß, wie der Kurfürſten Unterthanen halber diſponirt worden. Unter dieſer Bedingniß war die Duplirung von den Herren Kurfürſten bewilliget, und von dem Kaiſer Rudolph verliehen worden.

Ob nun gleich dieſe Befreiung als eine Folge des Kaiſerl. Privilegii vom Jahr 1281. anzuſehen war, welches ermeldte Stadt von allen Zöllen in ganz Bayern befreyete, deſſen ſie ſich aber zu Erhaltung Fürſtl. Gnaden und guten Nachbarſchaft nicht bedienet hatte: ſo wollte jedoch Bayern derſelben nicht einmal die Exemption von dem neu erlangten doppelten Zoll geſtatten, und verlangte aus einer Sache ein bloſſes Gnadenwerk zu machen, was es doch zu geſtatten ſchuldig war.

Die Stadt fand dahero nöthig, zu Vorkommung allerhand Gefahr, ſo bey dem Genuß dieſer Exemption in Durchbringung der Waaren vorlaufen möchte, einige Deputirte nach München abzuordnen, allwo auch blos in dieſer Abſicht den 21. April 1610. der Vertrag geſchloſſen worden, wovon dieſe Nummer ein Auszug iſt.

Es iſt darinn ausdrücklich enthalten, daß ſolcher, in Betref der Befreiung von der doppelten Maut, welche hierdurch von Bayern anerkennt wird, ſo lange gelten ſolle, bis ein anders verglichen und ausgebracht würde. Ein anderes aber iſt noch zur Zeit nicht verglichen noch ausgebracht worden.

Es hat zwar Bayern mehrmalen, und vornämlich zur Zeit, als dieſer Vergleich getroffen worden, an der Stadt begehrt, daß ſie ſich berührter Zollerhöhung halber gegen Ihro Hochfürſtl. Durchl. accommodiren möchte. Die Stadt hat ſich aber damals gleich, laut der Anlage ſub Lit. Bb. entſchuldiget, und das hohe Kurfürſtliche Collegium mehrmalen angelangt, ſie bey dieſer gnädigſt concedirten Exemption zu ſchützen. In dieſer Beylage iſt folgende Stelle merkwürdig: **den Zoll am Hof belangent, bitten wir ebenfalls unterthänigſt, E. F. Durchl. geruhen es der Fremden halber bey den vffgerichten Verträgen gnädig bewenden, und darwider niemandt beſchweren,**

Lit. Bb.

ren, oder doch zum wenigſten die Einforderung der doppelten Maut bis zur Erörterung und Vergleichung anderer Differenzien gnädigſt einſtellen zu laſſen. Es iſt ſolches aber, ſo viel mir wiſſend, nicht beobachtet worden.

Anmerkung zu Nro. XXXVIII.

Die Herzoglich-Bayeriſche Erklärung vom 2. December 1609. (Nro. XXXV.) hat nach dieſer Urkunde einen ſchlechten Erfolg gehabt, indem die Kurfürſtl. Pfälziſchen Unterthanen in der obern Pfalz nicht nur nach wie vor mit dem doppelten Zoll beſchweret, ſondern ſo gar von dem Herrn Herzog in Bayern zu erkennen gegeben worden, daß obige Erklärung allein auf gewiſſe Maaß und Wiederruf beruhe, und aus dem Revers nicht zu erzwingen ſey, daß zugleich neben den Kurfürſten ſelbſt und derſelben Dienern auch Dero Unterthanen mit der erlangten Duplirung nicht beleget werden ſollten. Allein man braucht nur den Revers ſelbſt einzuſehen, um des Gegentheils überzeugt zu werden, zumal auch, ohne auf den Revers Rückſicht zu nehmen, die Kaiſerliche Wahlkapitulation Art. VIII. §. 26. dieſe Kurfürſtliche Zollbefreiung hinlänglich beſtimmet, weshalben die Anmerkung zu Nro. XXVIII. nachzuſehen iſt. Kurpfalz erſucht dahero auch Se. Kurfürſtliche Gnaden von Maynz, als Directorn des Kurfürſtlichen Collegii, den Herrn Herzog von Bayern ſowohl dieſerthalben, als auch wegen gänzlicher Ausfertigung des Reverſes, welcher von demſelben, beſag dieſes Schreibens, anerkennt, und nur anders erkläret wird, der Gebühr zu erinnern.

Anmerkung zu Nro. XXXIX.

Nicht allein Kurmaynz, als das Mund- und Federführende Directorium des Churfürſtlichen Collegii, dem die wahre Meinung und Ausdrücke der Collegialſchlüſſe und der von ſolchem verfaßten Vorſchriften am beſten wiſſend ſeyn muß, hat ſelbſt die Kurpfälziſche Beſchwerde für gegründet und ſo beſchaffen angeſehen, daß deren guter Grund vor Augen liege, zumal das Factum der Bewilligung und der dabey geſtellten Bedingniße ganz neu und von zwey Jahren her annoch in friſchem Gedächtniße war; ſondern es hat auch die Sachen ſo eingeleitet, daß das ganze Kurfürſtliche Collegium, laut gegenwärtiger Urkunde, ſich hierunter verwendet hat. Dieſes Kurfürſtliche Collegialſchreiben, welches zu Nürnberg gleich nach dem den 12. Nov. 1611. geſchloſſenen Kurfürſtentage berichtiget worden war, enthält die wahre Erklärung derjenigen Bedingniſſe und Reſervaten, unter welchen die Kurfürſtl. Bewilligung zu der Bayeriſchen Zollerhöhung ertheilet worden iſt, dann die Erklärung einer Bewilligung kann wohl nicht ausgiebiger und zuverläßiger ſeyn, als wenn ſie von denen geſchiehet, die ſolche Bewilligung

von ſich gegeben haben. Auch hier wird dasjenige wiederholt, was ad N. præc. angemerkt worden, nämlich daß der der bewilligten Erhöhung halber begriffene Revers von dem Herrn Herzog in Bayern und den ſeinigen alſo beliebet und angenommen worden ſey. Da die Handlung über den von Bayern gegen Erlangung der Zollduplirung auszuſtellenden Revers bey dem Kurfürſtlichen Collegio war gepflogen worden, ſo mußte ſie ſolchem wohl am beſten bekannt ſeyn, zumal ſelbige zur Zeit dieſes gefertigten Kurfürſtlichen Collegialſchreibens noch in friſchem Andenken war.

Da nun das geſammte Kurfürſtliche Collegium mittelſt dieſer Urkunde erkläret hat, daß die Meinung der über den von Bayern auszufertigen ſeyenden Revers verfaßten Formel geweſen, und dahin gegangen, daß der Kurfürſten Unterthanen, Land und Leut, mit ſolchem erhöheten Zoll allerdings verſchonet bleiben ſollen, und daß Bayern die Formel in dieſem Verſtande alſo beliebet und angenommen habe: ſo iſt wohl nicht mehr zu zweiflen, daß die Sache ſich dergeſtalt verhalte.

Dieſes Kurfürſtliche Collegialſchreiben verlangt nun von Kurbayern nicht allein, daß der hievor bewilligte Revers unter des Herrn Herzogs Hand und Siegel zu eines jeden Herrn Kurfürſten Canzley gegen den Conſensſchein, welchen Bayern noch nicht erhalten, und beſag Nro. XXXI. doch ſelbſt zur Ausübung des Zollduplirungsprivilegii für ſo nothwendig erachtet hatte, herausgegeben; ſondern daß auch, vermög des klaren Buchſtabens deſſelben, der Kurfürſten Unterthanen und Zugewandte mit ſolcher Zollserhöhung verſchonet werden ſollen.

Dieſer billigmäßigen Auflage iſt folgender merkwürdige Zuſatz beygefügt: **und wir in Entſtehung eines und des andern nit geurſacht werden, unſere mit gewiſſer** *Condition* **und Maaß beſchehene Einwilligung zu revociren, und der Röm. Kaiſerl. Majeſtät unſerm allergnädigſten Herrn deswegen unſere Beſchwerung vorzubringen.**

Dieſe Stelle enthält einen unumſtößlichen Beweiß, daß bereits ein gemeinſamer Schluß des Kurfürſtlichen Collegii darüber vorhanden ſey, was auf dem Fall einer beharrlichen Verweigerung einzutreten habe. Die jüngere Kaiſerl. Wahlkapitulation Art. VIII. §. 26. enthält hierüber eine gleichmäßige Vorſehung.

Ob nun auf dieſe collegialiſche Erinnerung, ſowohl in Anſehung der Zollbefreiung Kurfürſtlicher Unterthanen, als der wirklichen Ausſtellung des Reverſes, die gebührende Folge geleiſtet worden, iſt mir ſo genau nicht bewußt, ſo viel aber aus eingeſehenen Urkunden bekannt, daß der Herr Herzog in Bayern Ao. 1618. ſelbſt eingeſtehet, daß auch bey der erſtern Verleihung der Revers ausgeſtellet worden, welches dann nach dem Jahr 1611. geſchehen ſeyn muß.

Anmer-

Anmerkung zu Nro. XL.

Mittelſt dieſes Schreibens, welches bey Gelegenheit der Ao. 1619. zu Frankfurt vorgeweſenen Kaiſerwahl übergeben worden, wiederholt die Stadt Regensburg ihr bereits im Jahr 1610. an das hohe Kurfürſtliche Collegium geſtelltes Geſuch, damit es gegen die Bayeriſche Beſchwerungen bey dem Genuß der erhaltenen Befreiung von dem doppelten Zoll geſchützet werden möge, zumal dergleichen Erſteigerung, ſoviel ermeldte Stadt, ihre Bürgerſchaft und die zuführenden Fremde betreffe, den vorhandenen Verträgen, insbeſondere dem vom Jahr 1610. (Nro. XXXVII.) zuwider ſey. Hieraus erhellet, daß damals der Herr Herzog in Bayern, in Anſehung dieſer Exemption, bey der Röm. Kaiſerlichen Majeſtät und dem hohen Kurfürſtlichen Collegio ein anderes noch nicht ausgebracht hatte, mithin ſothane Exemption annoch in ihrer vollen Kraft und Gültigkeit beſtunde.

Auf dieſes Geſuch, welches die Stadt Regensburg bey dem Kurfürſtl. Kollegialtage zu Mühlhauſen Ao. 1627. durch eigene Abgeordnete, laut der Beylage ſub Lit. Cc. wiederholen ließ, wurde auch von dem Lit. Cc. hohen Kurfürſtl. Collegio in Gemäsheit des Vorgangs vom Jahr 1608. bey der in ermeldtem Jahre 1627. zu der Zollduplirungsprorogation ertheilten Bewilligung Rückſicht genommen und der Revers darauf eingerichtet, wie ſolches aus der Urkunde ſub Nro. XLIV. mit mehrerem erhellet.

Anmerkung zu Nro. XLI.

Hatte der Herr Herzog in Bayern dem Innhalte des von dem hohen Kurfürſtl. Collegio in Ao. 1608. vorgeſchriebenen Reverſes erzählter maſſen auch ſogar genau nicht nachgelebet: ſo erinnerte Er ſich doch des darinn gethanen Verſprechens, daß Er der erlangten Erhöhung über die 16. beſtimmten Jahre ſich nicht gebrauchen wolle, ſondern daß ſolche nach Verlauf dieſer Zeit wiederum gänzlich, ohne ferner Ermahnen und Erinnern, abgeſtellt, kaßirt, aufgehoben, gefallen, todt und abſeyn ſollte.

Um nun dieſem Schickſale die Zollduplirung nicht auszuſetzen, kam Er noch vor Verlauf der mit dem 27. May zu Ende gehenden Zeitfriſt mittelſt gegenwärtigen Bittſchreibens bey Kaiſerl. Majeſtät um die Erſtreckung des Ao. 1609. erlangten Zollerhöhungsprivilegii ein, und ſtellte vor, daß, weil die Urſachen, welche zu dem erſten Geſuch Anlaß gegeben, inſonderheit der geringe zur Unterhaltung der Wege und Brücken nicht zureichende Betrag der von Alters her in den Bayeriſchen Landen herkommenen Zölle und Mauten, annoch vorwalteten, Ihre Kaiſerl. Majeſtät auf künftige Ratification des Kurfürſtl. Collegii zu der Prorogation die allergnädigſte Bewilligung geben möchten.

Der damalige Herr Kurfürſt in Bayern Maximilian gedenket zwar hier der geringen Einträglichkeit ſeiner Zölle, daß er aber im Jahr 1622.

wegen des verminderten innerlichen Geldwerths auf jeden fl. der Zollgebühren 24. kr. eigenmächtig geſchlagen, umgehet er mit Stillſchweigen, wohl wiſſend, daß er hierzu ohne Vorwiſſen der Behörde nicht berechtiget ſey; daher auch dieſes angemaßte Unternehmen Ao. 1628. wiederum abgeſtellet worden iſt. Uebrigens legt hochgedachter Herr Kurfürſt auch hierdurch das wiederholte Geſtändniß ab, daß die erlangte Duplirung blos auf die von Alters herkommene Zölle und Mauten ſich erſtrecke; daß er ohne Kaiſerl. Verleihung und Kurfürſtl. Bewilligung dieſelbe nicht länger als bis zu Ende des Monats May 1625. beybehalten dürfe, und daß er um die weitere Prorogationsbewilligung das gebührliche Anſuchen zu thun verbunden ſey.

Zu dem Ende erließ er dann auch an alle hohen Herren Mitkurfürſten Anſuchungsſchreiben, gegenwärtige Bittſchrift aber wurde den 10. Febr. beſagten Jahrs von Kaiſerl. Majeſtät den Herren Kurfürſten zur Erſtattung ihres Berichts und Gutachtens zugeſendet, und andurch zwiſchen denſelben eine vorläufige Korreſpondenz veranlaſſet und dabey beliebt, dieſe Angelegenheit bey dem zunächſt bevorſtehenden Reichsdeputationstage vorzunehmen.

Dieſer Reichsdeputationstag kam aber nicht zu Stande, und die Sache konnte von dem hohen Kurfürſtl. Collegio nicht eher als im Jahr 1627. bey dem zu Mühlhauſen angeſtellten Kurfürſtentage in Berathſchlagung gezogen worden.

Anmerkung zu Nro. XLII.

Hier war es, wo der Herr Kurfürſt Maximilian in Bayern durch ſeine anweſende Räthe ſein Geſuch von neuem mittelſt des hier beygebrachten Memorials anbringen ließ.

Dieſes Geſuch iſt auſſer dem, daß man ſich zu einer Perpetuation die Hofnung macht, blos dahin geſtellt, wie und auf was Art die erſte Bewilligung im Jahr 1609. ertheilet war, von einem mehreren und anderen und von einiger Ausnahme der in der Reversnotel ausgedruckten Bedingniße iſt darinn nichts gedacht. Dieſes aber ſcheinet ein bloſſer Druckfehler zu ſeyn, daß bey Anführung der Zollduplirungsverleihung vom Jahr 1609. Fürſtenthumben geſetzet worden, da doch in dem Privilegio ſelbſt nur Fürſtenthumb ſtehet. Sollte ſolches aber auch gefliſſentlich und in Rückſicht auf das beſitzende Fürſtenthum der obern Pfalz alſo geſetzet worden ſeyn: ſo iſt doch hierauf weder in dem Kurfürſtl. Conſens noch dem Privilegio ſelbſt reflektiret worden, wie weiter unten gezeiget werden ſoll.

Der Begrif der Bewegurſachen zu dieſer Zollduplirungserſtreckung, welcher hier angezogen wird, ſcheinet deswegen nicht beygedruckt zu ſeyn, weil

weil in demſelben nichts weiter enthalten ſeyn wird, als was bereits im Jahr 1608. vorgetragen worden, dasjenige etwa ausgenommen, was in Anſehung der ſeit 1618. dem Kaiſer und Reich treu geleiſteten Dienſte angeführet worden ſeyn mag, als welcher auch in dem Kurfürſtl. Conſensſchreiben und dem Kaiſerl. Zollduplirungsprivilegio von 1627. erwähnt wird.

Unter den damals, beſag des Geſandſchaftsmemorials ſub Nro. XXII. angeführten Beweggründen war ein der wichtigſten mit, der Unterſchied der vorigen alten und damaligen Münzſorten, worauf dann, wie Ao. 1609. geſchehen, alſo auch bey der Ao. 1627. ertheilten Duplirungsprorogation von dem hohen Kurfürſtl. Collegio vornämlich Rückſicht wird genommen und der nachher eingetretene geringere Münzgehalt in die Duplirungserſtreckung, wovon ſogleich Meldung geſchehen wird, eingerechnet worden ſeyn.

Anmerkung zu Nro. XLIII.

Mittelſt dieſes an Kaiſerl. Majeſtät unterm 9. Nov. 1627. erlaſſenen Kurfürſtl. Collegialſchreibens, iſt die von Kurbayern begehrte Prorogation der Zoll- und Mautduplirung in der Qualität, Maaß, Form und Condition noch ferner auf 20. bis 30. Jahr nach Kaiſerl. Belieben ertheilet worden, wie Se. Kurfürſtl. Durchlaucht dieſelbe im Jahr 1609. erlanget haben, und zwar unter der ausdrücklichen Bedingniß, daß vor allen Dingen den hohen Herren Kurfürſten der gewöhnliche Revers, der beyverwahrten Notel gemäß, mit der Subſcription und Sieglung vollzogen, überſchickt werde.

Auch bey dieſer Gelegenheit wiederholet das Kurfürſtl. hohe Collegium ſein bereits im Jahr 1608. an Kaiſerl. Majeſtät geſtelltes Anlangen, daß von Allerhöchſtdenenſelben gnädigſt verfüget werden möge, da vielleicht underdeſſen newe unherkommene Zöll über die alte von Sr. Lbden Gn: und Churfl. Dhlt. ohne gebührenrendes Vorwiſſen ahngeſtellt, das dieſelbe gebürlich wieder abgeſchafft werden mögen.

Der gegenwärtige Kurfürſtl. Conſens iſt alſo in der nämlichen Beſchränkung ertheilet worden, auf welche die erſte Bewilligung vom Jahr 1608. und die in deren Gemäsheit Jahrs darauf erfolgte Kaiſerl. Verleihung gegründet waren. Des hohen Kurfürſtl. Collegii beharrliche Meinung gieng dahin, daß nur der alte nach der geſetzlichen Gebühr errichtete Zoll beſtehen, alle aus der Herzoge in Bayern eigener Ermächtigung zur Ungebühr aufgeſetzten Zölle aber abgeſchaft werden ſollten.

Die Urſache dieſer Auflage iſt hieroben in den Anmerkungen ad Nrum. XXVIII. vorgekommen; in dem alſo, wo die Gebühr noch nicht iſt vollzogen worden, ſtehet ſolche annoch zu bewirken.

Anmerkung zu Nro. XLIV.

Unter dieſer Nummer wird zugleich der Kurfürſtl. Bayeriſche Revers vom Jahr 1628. und das demſelben einverleibte Zollduplirungs-prorogationsprivilegium vom Jahr 1627. geliefert.

Da dieſer von Sr. Kurfürſtl. Gnaden von Maynz in behöriger Form, nämlich mit Sr. Kurfürſtl. Durchl. in Bayern eigenhändiger Unterſchrift und Innſiegel, wirklich ausgeſtellte Revers mit der ſub Nro. XXIX. beygebrachten Reversnotel vom Jahr 1608. in allem, die alleinige Dauer der Zollerhöhung ausgenommen, übereinſtimmt: ſo will ich den Leſer auf die daſelbſt gemachten Anmerkungen verwieſen haben, und lediglich dieſes noch beyfügen, daß dadurch, daß in dem Kurbayeriſchen Geſandſchaftsmemorial anſtatt des Ausdrucks Fürſtenthumb, vielleicht mit Fleiß Fürſtenthumben geſetzet worden, nichts erlanget worden ſey, indem es in gegenwärtigem Reverſe durchgängig heiſſet, in unſerm Fürſtenthum ꝛc.

Aus dieſem wirklich ausgeſtellten Kurbayeriſchen Reverſe iſt ferner der Schluß zu ziehen, daß Kurbayern die Ao. 1611. bey Gelegenheit der Kurpfälziſchen Beſchwerde in Anſehung der Kurfürſtl. Unterthanen Zollbefreiung auf die Bahn gebrachte Erklärung nicht wiederum werde gemacht haben, indem ſich Se. Kurfürſtl. Durchl. bey Fürſtl. Ehren und wahren Worten verbinden, die Herren Kurfürſten, Ihre Unterthanen, Diener und Zugewande, derſelben Hab und Güter mit dieſem erſteigerten doppelten Zoll nicht zu beſchweren, welches auch in Anſehung Kammerer und Rath der Stadt Regensburg, in Gleichförmigkeit der Reversnotel vom Jahr 1608. verſprochen, und dadurch die dem Regensburger-Burger bereits zuſtehende Zollbefreiung von neuem feyerlichſt beſtätiget wird.

Merkwürdig iſt die auch in jenem Reverſe befindliche Clauſel, daran unß unſere Erben und Nachkommen alsdann kein Vorwendung einiger præſcription Verjährung oder ſonſten alle Exceptiones auszüg und behelff, wie ſolches erdacht werden mögte, ichtwas vortragen, und zu ſtatten kommen ſollen, dann wir uns derſelben bey obbeſagter unſerer Fürſtl. Verſprechung aller und jeder inſonderheit begeben, als wann dieſelbe mit der Clauſul, das gemeiner Vorzieg nicht binden ſoll, es gehe dan ein ſonderer vorher, hierinn benantlich ſpecificirt, und ausgedruckt wären.

Durch dieſe Erklärung hat das hohe Kurhaus Bayern ſchon im voraus allen Vorwand einiger Verjährung der erlangten Duplirung für unſtathaft und unkräftig angegeben, wodurch etwa die über die beſtimmte Zeit der 30. Jahre ohne Kurfürſtl. Bewilligung und Kaiſerl. Verleihung fortgeſetzte Einnahme des doppelten Zolls beſchöniget oder gerechtfertiget werden wollte.

Wie-

Wiewohl ein dergleichen Rechtfertigungsgrund an und vor ſich ſchon null und nichtig iſt, da in dieſen das gemeine Beſte ſo nah angehenden und die Kaiſerl. allerhöchſten Vorrechte betreffenden Fällen die Verjährung nicht ſtatt hat, und ſolcher die von Kurbayern ſelbſt mit errichteten Kaiſerlichen Wahlkapitulationen ohnehin im Wege ſtehen. Es iſt alſo gar nicht zu vermuthen, daß Kurbayeriſcher Seits, in Anſehung des doppelten Zolls, von einem dergleichen vermeintlichen Titel Gebrauch gemacht werden dürfte.

Die Vorſchützung der Verjährung würde aber eben ſo wenig, in Rückſicht auf die eigenmächtig angeſtellten Zollſtätte und erhöheten Zollabgaben, wovon die Zollrolle von 1608. nichts beſaget, Stich halten.

Denn wenn auch, wie von einigen Staatsrechtslehrern behauptet werden will, die Verjährung einen rechtmäßigen Titel zu Ausübung eines Zolls oder deſſelben Erhöhung abgeben kann: ſo mag es doch wohl keine andere, als die Verjährung von undenklichen Zeiten ſeyn. Zu dieſer Gattung von Verjährung aber, ſo wie zu jeder anderen, iſt auſſer den übrigen bekannten Erforderniſſen ein gutes Gewiſſen (bona fides) und ein dergeſtalt ruhiger und weder durch eine förmliche Klage noch eine darauf erfolgte Abmahnung oder Verfügung angefochtener Beſitz nothwendig, daß daraus die auf ein mit Wiſſen und Willen geſchehenes Stillſchweigen ſich gründende Einwilligung der Behörde mit Grund vermuthet werden könne.

Dieſes ſind allgemein angenommene und auf das Natur- und Völkerrecht gebauete Grundſätze. Die ſub Lit. Dd. angefügten Bemerkungen aber zeigen nach der Zeitordnung eines Theils der Herren Herzoge und Kurfürſten in Bayern verſchiedene Geſetz- und Verfaſſungsmäßige Handlungen und Aeuſſerungen, andern Theils hingegen ſo häufige gegen alle Zollneuerungen unter Bayeriſcher Mitwirkung errichtete und geſchärfte Geſetze, welche, indem ſie dem Kaiſer wegen Abſtellung der Ungebühr die Verbindlichkeit auflegen, zugleich gegen ſolche Anmaſſungen eine immerwährende den vermeintlichen Beſitz ſtets unterbrechende Proteſtation enthalten, desgleichen ſtellen beſagte Bemerkungen ſo manche gegen die Bayeriſchen eigenmächtigen Mautanſtalten angebrachte Beſchwerden und von der Behörde darauf erlaſſene Abmahnungen und Befehl dar. Lit. Dd.

Nach vorſtehenden Grundſätzen und angezogenen Bemerkungen mag nun das ganze unpartheyiſche Publikum urtheilen, ob und wie ferne Kurbayern zur Rechtfertigung eigenmächtig errichteter Zollſtätte und des erhöhten Zollſatzes auf eine, in der Wirkung einer Kaiſerl. Verleihung gleichen, Verjährung ſich beziehen, und gegen ſo deutlich ſprechende Reichsſatzungen ſich ſchützen könne.

Da auch gegenwärtige Kaiſerl. Zollprorogationsverleihung mit dem Kaiſerl. Privilegio von 1609. in Anſehung der Form und Maaß, auch

beygeſetzten Bedingniße übereinkömmt: ſo beziehe ich mich ebenmäßig auf die bey jenem Privilegio Nro. XXIX. gemachten Anmerkungen, und füge nur noch bey, daß Kaiſerl. Majeſtät auf das an Allerhöchſtdieſelbe geſtellte Begehren des Kurfürſtl. Collegii dieſem Privilegio das Gebot wegen Abſtellung neu errichteter Zölle, welches bey jeder Gelegenheit erneuert worden, wirklich beygefüget haben, wie ſolches folgende Stelle beſaget: Auch da vielleicht unterdeſſen neue unherkommene Zöll über die alte der Orten ohne Vorwiſſen angeſtelt, dieſelbe gebührlich wieder abgeſchafft werden ſollen.

Anmerkung zu Nro. XLV.

Gleichwie im Jahr 1638. vorgemeldte Urkunde Kaiſer Ferdinands II. zufolge der Obſervanz, nach welcher die verliehenen Kaiſerl. Begnadigungsbriefe, nach Ableben eines Kaiſers, oder des Innhabers der Verleihung wiederum jedesmal confirmiret zu werden pflegten, neuerdings, jedoch ohne weitere Prorogation, vom Kaiſer Ferdinand III. dem Herrn Kurfürſten Maximilian und ſeinen Erben beſtätiget wurde: ſo geſchah ſolches auch, beſag gegenwärtiger Urkunde, unter dem 5. October 1652. nachdem nach Abſterben des Herrn Kurfürſten Maximilians die zurückgelaſſene Frau Wittib, Kurfürſtinn Maria Anna, als Vormünderinn des noch unmündigen Herrn Kurfürſten Ferdinand Maria, Kaiſerl. Majeſtät im Jahr 1652. abermals gehorſamlich anrufen und bitten ließ, daß Allerhöchſtdieſelbe das Privilegium der extendirten Zollduplirung in allen und jeden ſeinen Worten, Puncten Clauſuln Articuln, Innhalt, Meinung und Begreifungen von neuem zu confirmiren und zu beſtätigen, gnädiglich geruhen möchten.

Auf dieſes auf die bloſſe Beſtätigung der Zollduplirungsverleihung vom Jahr 1627. geſtellte Anſuchen, haben ſofort Kaiſerl. Majeſtät dieſen Freiheitsbrief über die auf 30. Jahr bewilligte, den 27. May 1655. zu Ende gehende Zollduplirung in allen ſeinen Worten und Punkten, obgleich das Privilegium ſelbſt kaum noch 3. Jahre ſeine Wirkung hatte, welcher Umſtand jedoch die einmal eingeführte Obſervanz nicht aufheben konnte, auf das neue unterm 5. October 1652. laut der hier gelieferten Urkunde, zu Prag in Gegenwart der Herren Kurfürſten beſtätiget.

Man braucht nur dieſen Beſtätigungsbrief einzuſehen, ſo wird man finden, daß er weder einige Erſtreckung der Zollduplirung, vielweniger deſſen Perpetuation, noch auch ſonſt etwas, was Kurbayern zu ſeinem Behuf anziehen könnte, enthalte, ſondern blos die behörige Beobachtung der in dergleichen Fällen gewöhnlichen Gebühr darſtelle, da er von andern Beſtätigungsbriefen in nichts unterſchieden iſt.

Weil man aber doch Kurbayeriſcher Seits in der Meinung ſtehen könnte, darinn etwas zu ſeinem Vortheil gefunden zu haben: ſo mag dieſes

dieſes vermuthlich die Urſache ſeyn, warum ſolche ſonſt zur Sache nichts thuende Urkunde den übrigen beygefüget worden iſt.

Da nun mit dem 27. May 1655. die unter eben dieſem Dato An. 1627. auf 30. Jahr erſtreckte Zollduplirung zu Ende gieng: ſo ließ vorbeſagte Kurfürſtinn, als Vormünderinn, zu gleicher Zeit bey Kaiſerl. Majeſtät und den zu Prag gegenwärtig geweſenen Herren Kurfürſten durch den Kurbayeriſchen abgeordneten Graf Kurzen um eine fernere geraume Erſtreckung oder Perpetuirung des dem Haus Bayern von den vorigen Kaiſern und Kurfürſten An. 1609. auf 16. Jahre ertheilten und nachmals An. 1627. auf 30. Jahre erſtreckten Privilegii, wegen Duplirung der vorhin gehabten gewöhnlichen von Alters herkommenen Zölle und Mauten gebührend anhalten, erhielt auch nicht allein von Kaiſerl. Majeſtät, ſondern auch von den anweſenden Herren Kurfürſten im voraus eine gewührige Erklärung; die wirkliche Ausfertigung des Kurfürſtl. Conſensſchreibens aber, welche, ſo wie die gegenſeitige Ausſtellung des Reverſes, nach eigenem Kurbayeriſchen Eingeſtändniſſe, der Expedition des Kaiſerlichen Diplomatis voraus gehen muß, kam nicht eher als Ao. 1668. zu Stand.

Anmerkung zu Nro. XLVI.

Der nunmehro zur Regierung gelangte Herr Kurfürſt Ferdinand Maria hatte nicht allein bey der zu Regensburg 1653. gehaltenen Reichsverſammlung ſein Geſuch um die Zollduplirungsperpetuation von neuem erinnern und empfehlen laſſen; ſondern er erließ auch An. 1656. an die hohen Herren Kurfürſten ein eigenes Schreiben mit dem Begehren, daß, da er geſonnen, bey dem noch währenden Frankfurtiſchen Reichsdeputationsconvente eine fernerweite Prolongation der Zollduplirung zu ſuchen, ſie, in Erinnerung ihrer allſchon zu Prag ſeiner Frau Mutter gegebenen Vertröſtung, durch ihre Deputirten den ſeinigen hierinnen aßiſtiren, und den verlangenden Effekt mit befördern laſſen möchten.

Dieſer Schritt an und vor ſich ſchon noch, mehr aber die bey dieſer Gelegenheit gethane Erklärung, giebt unwiderſprechlich an den Tag, daß hochgedachter Herr Kurfürſt die zu Prag erhaltene Vertröſtung keineswegs als eine wirkliche Verleihung der Duplirungsperpetuation, noch weniger aber die damals ertheilte Confirmation für das darüber ausgefertigte Kaiſerl. Diploma gehalten habe. Vielmehr ließ er, nach erfolgter günſtigen Antwort, das Jahr darauf auf vorermeldtem Reichsdeputationsconvente zu Frankfurt bey dem hohen Kurfürſtlichen Collegio durch gegenwärtiges Geſandſchaftsmemorial dieſe Angelegenheit von neuem anbringen.

Bey dieſem Memorial kömmt vorzüglich anzumerken, daß, laut deſſen Eingangs, das Kurbayeriſche Begehren blos allein auf die Erſtre-

ckung oder Perpetuirung des im Jahr 1609. wegen der Zollduplirung erlangten Kaiſerl. Privilegii gerichtet ſey, wornach dann auch die Kurfürſtliche Bewilligung zu beurtheilen, und dabey zu bemerken iſt, daß, da dieſes Perpetuationsgeſuch durch die bereits vorgetragenen Beweggründe, worunter die Geringhaltigkeit der Münze vorzüglich mit begriffen war, unterſtützet worden, auch hier mit Grunde vermuthet werden könne, daß die hohen Herren Kurfürſten hierauf bey der ertheilten Bewilligung Rückſicht genommen, mithin den durch den geringern Werth des Geldes an den Kurbayeriſchen Zolleinkünften ſich ergebenden Abgang in die bewilligte Zollduplirungsperpetuation eingerechnet haben werden.

Ferner wird die Erſtreckung der erlangten Duplirung abermals in Anſehung der vorher gehabten gewöhnlichen Zöllen und Mauten geſucht. Hieraus ergiebt ſich die Folge, daß Kurbayern ſelbſten nur diejenige Zölle und Mauten für gültig angegeben habe, welche dieſes hohe Haus vor dem beſagten Privilegio vom Jahr 1609. rechtmäßig geübt, und in der Jahrs vorher eingereichten Zollrolle der Behörde auf ihr Verlangen angezeiget hatte.

Man zeiget übrigens Kurbayeriſcher Seits durch gegenwärtige Bittſchrift, daß man ſich des Ao. 1628. ausgeſtellten Reverſes, und des darinn enthaltenen Punkts, daß nach Verlauf der 30. Jahre die Zollduplirung von ſelbſt ohne ferner Anmahnen und Erinnern abgeſtellt, caßirt und aufgehoben ſeyn ſolle, noch gar wohl erinnere, und damalen an keine eigenmächtige und unabhängige, in den neuern Zeiten erſonnene Zollgerechtſame, oder an eine durch eigenmächtig fortſetzende Ausübung der Duplirung zu erwirkende, und die Kaiſerl. Verleihung unnöthig machende Verjährung, wie neuerlich dem Vernehmen nach hat auf die Bahn gebracht werden wollen, gedacht habe, indem es darinn heißt, daß es wegen des bereits verloſſenen Prorogationstermins von 30. Jahren Sr. Kurfürſtlichen Durchl. in Bayern merklich daran gelegen, daß die Vornehmung dieſes ihres Geſuchs nicht noch länger verſchoben werde.

Ob nun gleich die Kurmaynziſchen, Trieriſchen, Kölniſchen und Sächſiſchen Deputirten zur Beförderung dieſer Sache angewieſen waren: ſo kam ſolche doch, wegen der noch nicht eingelangten Kurbrandenburg- und Kurpfälziſchen Erklärung, und wegen dazwiſchen gekommenen Kaiſerl. Todsfalls, damalen nicht zu Stande, ſondern wollte erſtlich auf dem annoch fürdaurenden Reichstage, beſag folgender Nummer, in dem hohen Kurfürſtl. Collegio zum Schluß gebracht werden.

Anmerkung zu Nro. XLVII.

Den erſten September 1668. wurde, auf nochmaliges Erinnern des Kurbayeriſchen Geſanden, dieſe Zollſache in dem hohen Kurfürſtl. Collegio in Vortrag geſtelt, und die verlangte Perpetuation aus den ange-

angeführten Beweggründen von ſämmtlichen Herren Kurfürſten, auſſer Kurpfalz, verwilliget. Unerachtet nun Kurpfalz damalen noch nicht beygetretten: ſo iſt nichts deſtoweniger gegenwärtiges Kurfürſtl. Collegialgutachten an Kaiſerl. Majeſtät unter dem 6ten ermeldten Monats ausgefertiget worden. Es ſcheinet zwar, es habe durch dieſen Schritt das hohe Kurfürſtl. Collegium gegen die Vorſchrift ſowohl der vor nicht langer Zeit errichteten Leopoldiniſchen als auch gegen den Innhalt des VIII. Art. der immerwährenden Wahlcapitulation gehandelt. Allein dieſe Bewilligung wurde als eine vor Errichtung dieſer Grundgeſetze beſchloſſene Sache, deren Ausfertigung damalen nur zu Stand gebracht worden, angeſehen, und zwar in Gemäßheit des XXI. Art. Kaiſers Leopolds Capitulation, wo es heißt: **jedoch unbeſchädiget deren vor dieſem von dem mehreren Theil des Churfürſtl. Collegii verwilligter Zoll-Conceßionen, Prorogationen und Perpetuationen, ſammt derſelben aus der Kayſerl. Reichs-Hof-Canzley, oder auch von dem Churfürſtl. Collegio alſo geſchloſſener, aber daſelbſten wegen inzwiſchen kommenen Kayſerl. Todes-Falls, oder anderer Verhinderniſſen, noch nicht ausgefertigter** *reſpective* **Gutachten, Conſens-Brief und Diplomaten.** Es hat daher der Verfaſſer der im Jahr 1671. unter dem Titel *ominoſa rerum ſeries* ans Licht getretenen Schrift entweder die Sache nicht recht eingenommen, oder, wie überhaupt, alſo auch in dieſem Stücke, aus einem calumniantiſchen Geiſte geſchrieben, wenn er pag. 71. ſagt:

Interim
Novum novæ legis ſcandalum in fraudem legis
Contra octavum Capitulationis præceptum,
Dum etenim in illo
Unanimia Electorum ſuffragia
Intereſſatorumque Statuum conſenſus
Circa vectigalia
Sive de novo concedenda
Sive perpetuanda requiruntur jubentur:
Ecce
Ad Bavari auream Inſtantiam
Electorales eò facilitatis cadunt,
Ut non tantum
Priſtini in ſua ditione vectigalis duplicationem
Sed etiam Perpetuationem ejus
Quaſi omnium conſenſu
Cæſari
Commendare eos haud puduerit
Neglecto Palatino
Exclusis intereſſatis
Contemta denique novæ legis diſpoſitione.

Nach Innhalt vorbeſagten Kurfürſtl. Gutachtens iſt in die begehrte Perpetuation der Kurbayeriſchen Zollduplirung jedoch anderſt nicht gewilliget worden, als gegen die Aushändigung der gewöhnlichen Reverſe, nach beyverwahrter Notel und auf die in dem Reverſe enthaltene Maaß und Conditiones, mit dem Beyfügen, das Diploma nicht eher verabfolgen zu laſſen, als bis der Revers herausgegeben worden, welches ohnehin der Kaiſerl. Wahlcapitulation gemäß, und beſag der angezogenen Beylage ſub Lit. Z. von Kurbayern ſelbſt als eine Haupterforderniß anerkennt worden war. Es machen daher dieſe in der von dem Kurfürſtl. Collegio vorgeſchriebenen Formel des Reverſes ausgedrückten Bedingniſſe einen weſentlichen Beſtandtheil des Kurfürſtl. Conſenſes aus. Die zugleich beygedruckte Reversformel kömmt mit dem im Jahr 1628. ausgeſtellten Reverſe (Nro. XLIV.) durchgängig überein, dasjenige ausgenommen, was den Unterſchied der damals prolongirten und nunmehr zu perpetuiren bewilligten Zollduplirung betrift, daher dann auch die damals eingerückte Clauſel wegen nicht ſtatt haben ſollender Vorwendung einer Verjährung in gegenwärtiger Formel weggeblieben iſt.

Auſſer den bey jenem Revers von 1628. vorgekommenen Anmerkungen iſt noch zu beobachten, daß, da es darinn heißt: in unſerm **Fürſtenthum Bayern ferner: an allen und jeden Zollſtätten unſers Fürſtenthums**, das Herzogthum der obern Pfalz, ob ſolches gleich im Jahr 1668. bereits an das hohe Kurhaus gelanget war, in ſothane Bewilligung nicht mit eingezogen, ſondern dieſe nur in der Art und Maaß, wie ſolche im Jahr 1609. verliehen war, auch diesmal ertheilet worden ſey.

Aus dem Ausdruck: **zuvor habende zollbare Gerechtigkeit, und dasjenige, ſo von Alters an unſern Zöllen erhoben worden**, iſt zu entnehmen, daß durch den gegenwärtig ertheilten Kurfürſtl. Conſens, und die nach Verlangen des Kurfürſtl. Collegii auszuſtellen anerbotenen Reverſe, mehrmalen auf die im Reichsabſchiede vom Jahr 1576. vorgeſchriebene geſetzliche Erforderniß **der Zollgerechtigkeit**, d. i. des aus Kaiſerl. Verleihung mit Kurfürſtl. Bewilligung dazu erlangten Recht, und auf den vor dem Jahr 1609. von Alters her gewöhnlichen Beſtand des Zolls und der Zollſtätte, ſo wie ſie in der An. 1608. der Behörde übergebenen Zollrolle angegeben worden, gedeutet werde.

Wenn die von den Herren Kurfürſten Kurbayern ertheilte Bewilligung zur Perpetuirung der Zollduplirung dasjenige, ſo von Alters an den Bayeriſchen Zöllen erhoben worden, doppelt einzunehmen geſtattet: ſo folget daraus, daß aller Zollſatz, der das Doppelte des vor dem Jahr 1609. von Alters an den Bayeriſchen Zollſtätten, nach Ausweiß mehrbeſagter Zollrolle von 1608. erhobenen Zollgelds überſteiget, als ein dem gegenwärtigen Verſprechen zuwiderlaufende und die in dieſem Verſprechen ausgedrückten Strafen wirkende Ungebühr anzuſehen ſey.

Kur-

Kurbayern bekennet ferner in dieſem Reverſe, daß auf reſpective unterthänigſtes und gebührendes Erſuchen ſolche Zollduplirung gar zu perpetuiren allergnädigſt beliebt worden. Dieſe Sprache iſt freilich geſetzmäßig, aber von derjenigen ſehr weit unterſchieden, welche 100. Jahre darnach, bey annoch beſtehender gleichen Reichsverfaſſung, und in ihrer Kraft gebliebenen Reichsſatzungen, von eben dieſem hohen Kurhauſe geführet worden iſt.

Die mittelſt dieſes Reverſes von Kurbayern abgegebenen Verſprechen ſind in Gemäßheit der vorherigen Reverſe bey Kurfürſtl. Ehren und wahren Worten in der feierlichſten verbündlichſten Form, und zwar dergeſtalt ertheilet worden, daß ſich ſolche auch auf die Erben und Nachkommen dieſes hohen Kurhauſes erſtrecken ſollen.

Auch iſt in dieſem Reverſe, ſo wie in den vorhergehenden, der Freilaſſung der Herren Kurfürſten, Ihrer Diener, Unterthanen und Zugewandte, nach Ausweiſung der Kaiſerl. Wahlcapitulation, desgleichen der Befreiung der Stadt Regensburg und ihrer Bürgerſchaft, in Rückſicht des doppelten Zolls, in den verbindlichſten Ausdrücken gedacht worden.

Das Hauptverſprechen aber, welches Kurbayern in dieſem Reverſe ablegt, und wodurch es ſich und den Erben und Nachkommen das Urtheil ſpricht, beſtehet in folgender merkwürdigen Stelle: **Wir verſprechen auch hiemit gleichergeſtalt, daß Wür Unſere Erben und Nachkhommen uber den in Unſerm Fürſtenthumb von Alters hergebrachten Zoll und deſſen erlangte Erſteigerung vnd** *Perpetuation* **kheinen neuen Zoll, unter was geſuchten Schein das auch beſchehe, anordnen und erheben, Vnnß auch der jetzig** *perpetuirten* **Erhöhung anderer Geſtalt nicht, dann wie der Kayſerl. Majeſtät Begnadigungs-Brieff Maaß giebt, bey Verliehrung ſolcher Erhöhung (die Wür alsdann vff den Fall einiges geſpürten Mißbrauchs ſo bald** *ipſo facto* **verwürket haben ſollen) Vnnß gebrauchen wollen, alles getreulich und ohne Gefehrde.** Wie würde es aber wohl um dieſen Kaiſerl. Begnadigungsbrief, wenn ſolchen, wie doch nicht iſt, Kurbayern wirklich erlangt hätte, bey einer ſo verbindlichen das eigene Urtheil enthaltenden Zuſage, und bey den nachher vorgenommenen Zollneuerungen, ausgeſehen haben, und von welcher Dauer würde deſſen rechtskräftige Wirkung geweſen ſeyn?

Anmerkung zu Nro. XLVIII.

Das unter voriger Nummer angeführte Kurfürſtl. Conſensſchreiben vom 6. Sept. 1668. nebſt der beyverwahrten Reversnotel überreichte ſofort der an dem Kaiſerl. Hof angeſtellte Kurbayeriſche Reſident

Staybeter Kaiſerl. Majeſtät, und bath anbey um Kaiſerl. allergnädigſte Verfügung, damit darüber das gewöhnliche Kaiſerl. Diploma fürderlichſt ausgefertiget werde.

Dieſer von Kurbayern gethane Schritt zeiget zur Genüge, daß es von dem Inhalte des Kurfürſtl. Bewilligungsſchreibens und der vorgeſchriebenen Reversnotel nicht allein volle Wiſſenſchaft gehabt, ſondern auch dieſe Kurfürſtl. Bewilligung mit allen dabey geſetzten Bedingniſſen zu freundlichem Danke angenommen, die Reversformel ihres ganzen Inhalts genehmiget, und hierauf die Expedition des Kaiſerl. Diplomatis über die verwilligte perpetuirliche Zollduplirung ſollicitiret habe.

Das zu dem Ende überreichte allerunterthänigſte Memorial wurde, nebſt dem Kurfürſtl. Gutachten und der demſelben beygefügten Reversnotel, von Kaiſerl. Majeſtät den 10. Dec. ermeldten Jahrs dem Kaiſerlichen Reichshofrathe wegen der hiernach zu beſorgenden Expedition des Kaiſerl. Diplomatis übergeben. Warum die Ausfertigung aber nichts deſtoweniger gänzlich unterblieben ſey, kann ich nicht beſtimmen, und wird ſolches der Kurbayern wohl am beſten bekannt ſeyn. Die Sache ſelbſt iſt nicht zu läugnen, die Folgen davon aber ſind freilich für Kurbayern nicht die angenehmſten und vortheilhafteſten. Denn das vom Kaiſer Ferdinand II. auf 30. Jahre verwilligte geweſene Zollduplirungsrecht iſt bereits mit dem 27. May 1655. erloſchen. Ueber eine weitere Prorogation und Perpetuation aber dieſes Rechts iſt die Expedition einer Kaiſerl. Verleihung nicht erfolgt. Es tritt demnach die Wirkung des vom Herrn Kurfürſt Maximilian ausgeſtellten Reverſes ein, und ſtehet nun zu erwarten, was derowegen behöriger Orten in Gemäßheit und Kraft vorbeſagten Reverſes vorgenommen werden wird, als in welchem nicht nur gezeigter maſſen verſprochen wird, daß dieſe Duplirung der Zölle nach Verlauf der 30. Jahre gänzlich abſeyn, und wiederum nur die vormaligen lange vor dem Jahr 1609. gewöhnlich geweſenen einfachen Zölle ſodann genommen werden ſollen; ſondern auch annoch folgendes vorhin erwähntes bündiges Verſprechen des Herrn Kurfürſten beygeſetzet iſt: „daran uns, unſern Erben und Nachkommen, als„dann keine Vorwendung einiger *Præſcription*, Verjährung, oder „ſonſten alle andere *Exceptiones*, Auszüg und Behelf, wie ſol„ches erdacht werden möchte, ichtwas vortragen, oder zu ſtat„ten kommen ſollen. Dann wir uns derſelben bey obbeſagter „unſerer Fürſtl. Verſprechung aller und jeder inſonderheit bege„ben, als wann dieſelbe mit der Clauſul, daß gemeiner Verzieg „nicht binden ſoll, es gehe dann ein ſonderer vorher, hierinn „benanntlich *ſpecificiret* und ausgedruckt wären.

Dieſes Verſprechen hat ſeine auf die Erben des Herrn Kurfürſten Maximilian, nämlich die Herren Kurfürſten Ferdinand Maria, Maximilian Maria, Carl Albert, und auf ſeine jetzo regierende Kurfürſtl. Durchl. ſich erſtreckende verbindliche Kraft allezeit behalten, und noch

nicht verlohren, und muß, nebſt den Verfügungen, welche die von Kurbayern ſelbſt, ohne Verwahrung vermeintlicher beſondern Rechte, mit errichteten Kaiſerl. Wahlcapitulationen enthalten, der Vorſchützung einer Verjährung in Anſehung der Ao. 1655. zu Ende gegangenen Zollduplirung und derſelben Erhöhung auf ewig im Wege ſtehen.

Kaiſer Leopolds Wahlcapitulation Art. XXI. ſo wie alle folgende, lautet dieſes Punkts halber dahin: „ſo ſollen alle und jede dergleichen „ſowohl unter währendem Krieg, als vor demſelben, auf allen Strö„men und ſchiffbaren Waſſern des Reichs, ohne Unterſchied neuer„lich anmaſſende vornehmen und ohne ordentliche Verwilligung des „Kurfürſtl. Collegii alſo ausgebrachte Conceßiones, oder ſonſt ein„und anderen Orts vor ſich unternehmende Uſurpationes, un„ter was Schein und Namen auch dieſes erhalten worden, „oder eigenen Gewalts und Willens durchzuführen geſucht wer„den möchte, null und nichtig ſeyn, -- -- -- alle unrechtmäßige „Zölle, Staffel und Niederlage aber, oder derſelben Miß„bräuche, da einige wären, gleich bey Antretung unſerer Kaiſerl. „Regierung caßirt und abgethan werden.„

In dieſer Gemäßheit wurde dann auch nach dem Reichsgutachten vom 13. Febr. 1666. unter dem 4. März ermeldten Jahrs ein Kaiſerl. Edikt ins Reich erlaſſen, wodurch, bey Vermeidung der im Weſtphäliſchen Frieden verſehenen und anderer Arbitrariſtrafen, ernſtlich anbefohlen wird: **alle ohne Bewilligung der Kaiſer und Kurfürſten eigenen Gewalts eingeführte oder erhöhete Zölle, Mauten, auch alle andere ungewöhnliche Auflagen, Beſchwerden und Verhinderniſſe, wie die auch Namen haben mögen, gänzlich aufzuheben, abzuthun, zu caßiren und *reſpective* zu reduciren.**

Bey dieſen ſo nachdrücklichen Verfügungen, denen Kurbayern, wie im Jahr 1667. auf öffentlichem Reichstage laut der ſchon angeführten Beylage ſub Lit. P. vorgekommen, ſelbſt gelebet, mithin nicht nur den neuen Eßitoaufſchlag, ſo im Jahr 1638. auf Victualien und Pfennwerthe hat geleget werden wollen, und den Ao. 1659. wiederum ausgeſchriebenen duplirten Neuzoll abgeſtellt hatte; ſondern auch dadurch ſattſam zu erkennen gab, daß es ſich der Duplirung ohne die geſetzliche Erforderniſſe künftig nicht anmaſſen würde, ſchiene es den hohen Herren Kurfürſten überflüßig zu ſeyn, ſich um die Ausſtellung der Bayeriſchen Zollreverſe weiter zu bekümmern, da dieſelben, ſo wie Kurbayern ſelbſt, überzeugt waren, daß ehe und bevor dieſes geſchehen, der Kaiſerliche Zollbegnadigungsbrief nicht ausgefertiget, mithin die Erforderung des doppelten Zolls nicht erfolgen, oder wenn ſie auch eigenen Gewalts durchgeführet werden wollte, nicht anders als ein ſolcher Mißbrauch angeſehen werden könnte, zu deren Abſtellung ſich Kaiſerl. Majeſtät vorerzählter maſſen verbunden, ſolche auch wirklich verfüget hatten; zumalen die hohen Herren Kurfürſten ſich wohl nicht vorſtellen

konnten, daß folgende in beſagter Wahlcapitulation Kaiſer Leopolds Art. XXI. in der neuern aber Art. VIII. §. 21. enthaltene Stelle: „doch „ſoll denenjenigen Privilegiis, welche Kurfürſten, Fürſten und Stän„de des Reichs (die freye Reichsritterſchaft mit eingeſchloſſen) von wei„land denen vorgeweſenen Römiſchen Königen oder Kaiſern zur Zeit, „da der Kurfürſtl. Conſens per pacta & capitulationes noch nicht alſo „eingeführet oder nöthig geweſen, oder ſonſten ruhiglich hergebracht, „hierdurch nichts präjudiciret oder benommen, ſondern von Römiſchen „Kaiſern, auf gebührendes Anſuchen, confirmirt, und die Stände da„bey, ohne Eintrag, männiglich gelaſſen, und auf deren Anrufen nach„drücklich geſchützet werde,„ von Kurbayern jemals in der Abſicht angezogen werden dürfte, um damit eine Zollerhöhung zu rechtfertigen, worüber es einen Kaiſerl. Freiheitsbrief noch nicht erhalten hatte.

Vorangeführter ſo verbindlichen Zuſage und Verfügung der Kaiſerlichen Wahlcapitulationen ungeachtet, iſt in den nachgefolgten Zeiten eigenen Gewalts die Zollduplirung nicht nur fortgeſetzet, ſondern auch auf mannigfältige Art, unter allerhand geſuchten Schein und gebrauchten Benennungen, wie die folgenden Urkunden bewähren, erhöhet worden, ſo daß der Ertrag der in Bayeriſchen Landen angeſtellten Mauten, mit Inbegrif der ebenmäßig mit eigener That und ohne alle geſetzliche Erforderniß gegen die Vorſchrift der Reichsſatzungen, vornämlich aber des Reichsabſchiedes von 1576. §. 118. 119. 120. und der Kaiſerl. Wahlcapitulation Art. VIII. §. 11. eingeführten Aufſchläge und Acciſen im Jahr 1770. dem Vernehmen nach, eine Summe von 840138. fl. 49. kr. abgeworfen hat, da doch vor der erlangten Duplirung, nach eigenem Bayeriſchen Eingeſtändniſſe (Nro. XXII. und XXV.) die Mauteinkünfte in Bayern ſo gering geweſen ſind.

Ein in Betrachtung der vorigen Zeiten ſo beträchtlicher Vortheil iſt freilich ein Umſtand, der die Bayeriſchen Herren Kameraliſten leicht bewegen konnte, mit Hindanſetzung deſſen, was die vorhandenen Reverſe und Reichsſatzungen beſagen, zu Erhaltung und Rechtfertigung der neuen Maut- und Acciſanſtalten auf alle Scheingründe zu verfallen, und nachdem die anfänglich zu dem Ende vorgeſchützten beſondern landesherrlichen Vorrechte und vorgebliche Vollmächtigkeit ſattſam widerlegt und in ihrer Blöſe dargeſtellt worden, nunmehr, wie es verlautet, nicht allein zu einer Verjährung von undenklichen Zeiten ihre Zuflucht zu nehmen, ſondern auch ſogar mit dem §. 21. Art. VIII. der Kaiſerl. Wahlcapitulation ſich zu ſchützen. Allein auch dieſer vermeintliche Beweiß iſt bereits zur Genüge entkräftet worden.

Anmerkung zu Nro. XLIX.

Gegenwärtiges an den Pfleger des Hochfürſtl. Hochſtifts Regensburg erlaſſenes Schreiben ſcheinet blos um deswillen beygebracht zu ſeyn, weilen

weil ſolches die eigene Kurbayeriſche Bekäntniß enthält, daß die ſogenannten Beymauten zu Bärbing und Burgweinting in dem Jahr 1696. neuerlich und zwar mit eigener That ſind aufgerichtet worden. Ich ſage ſogenannte Beymauten, dann im Effekt ſind ſie nichts anders, als wirkliche Mauten, wie ſolches ſelbſt aus dieſem Schreiben erhellet, indem es darinn heißt: **und gnädigſt anbefohlner maßen die Mauth von denen durchgehenden Gütern, und anderen Mautbaren Sachen einnehmen, ſolchemnach die verfertigte Mauth-Tafel ohne Verzug aufhängen laſſen ſolle.**

Wie dieſes Unternehmen mit dem wegen Aufſtellung neuer Mauten in den Reichsgeſetzen vorhandenen ſcharfen Verbot und dem eigenen Kurbayeriſchen Verſprechen zuſammen zu reimen ſey, überlaſſe ich Kurbayern zur Verantwortung. Daß ſolches aber ein die willkührliche Anlegung der Wehrzölle geſtattendes Kaiſerl. Privilegium, warum ſich, beſag der Anmerkungen zu Nro. VII. und der Beylage ſub Lit. Ee. andere Reichsſtände beworben, erlanget habe, iſt noch nirgends erwieſen worden. Lit. Ee.

Dergleichen Kaiſerl. Verleihungen werden jedoch von vielen Staatsrechtslehrern für nothwendig angeſehen. **Unter andern ſchreibt hiervon der ehemalige Stadt-Frankfurtiſche Syndicus Textor** in ſeinem Jure publico Tit. V. de Privilegiis p. 277. n. 268. folgendermaſſen: „quod ipſum (vectigal acceſſorium, Beyzoll) tamen pariter ita admittendum putarem, ſi „conceſſione expreſſa niteretur, vel longævo uſu, alias ſecus, ex „ratione, quod non liceat loca vectigalium pro libitu mutare, cum „talia jura ſtrictam habeant ex præmiſſis interpretationem, nec com„pelli jure poſſint vel debeant mercatores ad tranſeundum per loca, „oneribus vectigalium obnoxia, ſed libere uti liceat aliis itineribus „aut viis publicis, ut ſupra in ſtapulis diximus; & extat hac de re „celebre præjudicium Cameræ in cauſa civitatis Colonienſis contra „Archiepiſcopum Colonienſem, quo mutatio loci vectigalis per man„datum ſine clauſula prohibita eſt, & reſtitutio etiam occaſione huius „victigalis exactorum injuncta, Frid. de mand. lib. 2. c. 42. n. 17. „eamque ſententiam, quod non liceat loca vectigalium mutare, plu„ribus defendit Bocerus de regal. c. 2. n. 195.

Anmerkung zu Nro. L.

Gegenwärtiges Beſchwerungsſchreiben der Stadt Regensburg an Kurbayern vom 25. Jänner 1697. beſtätiget nicht allein die Kurbayeriſcher Seits eigenmächtig unternommene Errichtung der ſogenannten Beymauten zu Bärbing und Burgweinting; ſondern enthält auch noch den Beweiß von der Wiederherſtellung der Maut zu Donauſtauf und ſonſtige Umſtände von dem Kurbayeriſchen geſetzwidrigen Unternehmen im Zoll- und Mautweſen. Der Eingang dieſes Schreibens giebt demnach nicht allein einen Beweiß, daß die Maut zu Burgweinting neu-

 erlich

erlich mit eigener That und zwar zu einer Zeit errichtet worden ſey, da in dem von Kaiſerl. Majeſtät über die im Jahr 1609. erlangte Zollduplirung ertheilten Begnadigungsbriefe vom 24. Dec. 1627. und in deſſen Beſtätigung vom 5. Oct. 1652. das Kaiſerl. Verbot wegen Anſtellung neuer Mauten bereits eingeleget, und überdieß von dem hohen Kurhaus Bayern in den ausgeſtellten Reverſen das Verſprechen allſchon gegeben war, daß ein neuer Zoll, unter was geſuchten Schein das auch geſchehe, nicht mehr angeordnet werden ſolle; ſondern es bewähret auch durch die erzählten Umſtände, durch die angeführte wahre Beſchaffenheit und durch die bemerkten nachtheiligen Folgen dieſer ſogenannten Beymaut dasjenige, was in der Anmerkung zu der vorhergehenden Nummer von der wirklichen Eigenſchaft derſelben geſaget worden iſt.

Daß dieſe neue Maut dem Publiko zur Beſchwerde gereiche, und alle diejenige Unterſcheidungszeichen habe, welche der §phus. 119. des Reichsabſchieds vom Jahr 1576. erzählt, kann ſchwerlich geläugnet werden, wenn dasjenige, wie doch nicht zu zweiflen iſt, ſeine Richtigkeit hat, was gegenwärtiges Schreiben von den Folgen dieſer ſogenannten Beymaut anführet. Es iſt alſo nicht in Abrede zu ſtellen, daß unter dem geſuchten Schein einer Beymaut die dem Publiko und den Commercien neu zudringende Beſchwerde verdecket werden wolle, und iſt hieraus abzunehmen, wie gegründet die, laut der angezogenen Beylage ſub Lit. C. im Jahr 1741. bey dem Wahltage in der neunten Seßion unterm 9. Dec. abgelegte Bemerkung geweſen, daß aus denen ſogenannten Wehrzöllen Mißbräuche und neue Zollanlegungen, auch ſonſten allerhand Irrungen entſtünden. Dieſe Anmerkung gilt auch in Anſehung der zu Bärbing angerichteten ſogenannten Beymaut.

Was übrigens in dieſem Vorſtellungsſchreiben kürzlich von den Gerechtſamen und Freiheiten der Stadt Regensburg geſagt wird, ſolches gründet ſich auf die ſub Nris. I. II. III. X. XI. XIII. XIV. und XXXVII. beygebrachten Urkunden, daher auch die dabey gemachten Anmerkungen nachgeſehen werden können. Was in dieſem Schreiben vom Zillenrecht zu Donauſtauf vorkommt, bewährt, daß Donauſtauf auch unter die von Kurbayern mit eigener That aufgerichteten oder wenigſtens gegen die Beſtimmung erweiterten und auf mehrere Zollabgaben erſtreckten Mauten zu rechnen ſey.

Was von der den Privilegien, Verträgen und Herkommen gemäſſen Befreiung der nach Regensburg zu Markt kommenden Viktualien von allen Impoſten am Ende gegenwärtigen Schreibens gemeldet wird, kommt mit demjenigen überein, was die Stadt Regensburg bereits 1598. beſag der Anlage Nro. XV. behauptet hat, und welches von Bayern noch nicht widerlegt worden iſt. Denn wenn auch dergleichen in Butter, Schmalz, Eyern, Flügelwerk und andern Kleinigkeiten beſtehenden Marktsfeilſchaften unter den in der Zollrolle von 1608. bemerkten Rubricken: **Kleine Waaren und Cram-Pfennwerthe, alle Waaren, ſo nach dem Gulden vermuthet werden** ꝛc. zum Theil, welches doch noch

nicht

nicht erwieſen, und wegen des in dem Privilegio Maximiliani (Nro XII) enthaltenen Verbots gar nicht wahrſcheinlich iſt, mitbegriffen ſeyn ſollten: ſo hebt dieſer Umſtand doch die nach der alten Obſervanz und den der Stadt Regensburg zuſtehenden Gerechtſamen und Freiheiten fortdauerende Verbindlichkeit, in Anſehung der nach dieſer Stadt gehenden dergleichen Viktualien und Marktsfeilſchaften eine Ausnahme von der Regel zu machen, keineswegs auf, noch kann daraus zu Entkräftung jenes durch ſo viele Beweiſe beſtätigten Satzes das geringſte gezogen werden. Noch weniger aber können hier zu einigem vermeintlichen Behuf die angeblichen noch älteren Zollrollen oder Inſtruktionen angeführet werden, denen die aus der Geſchichte und aus den bewährteſten Urkunden gezogenen Beweißthümer allezeit entgegen ſtehen.

Anmerkung zu Nro. LI.

Dieſes Schreiben der Fürſtl. Biſchöfl. Regierung zu Regensburg an den Kurbayeriſchen geheimen Rath vom 9. Febr. bewähret dasjenige, was das vorhin angeführte Schreiben der Stadt Regensburg behauptet hat. Denn beyde Schreiben kommen darinn überein, daß die zu Bärbing und Burgweinting aufgeſtellten Mauten neu und dem Publiko hoch beſchwerlich ſeyen.

Es liefert ferner den gleichförmigen Beweiß, daß vor unerdenklichen Jahren eine Maut von den auf den Marckt zu Regensburg gebrachten Feilſchafteu und Viktualien nicht abgegeben worden, und daß, da man bey dieſen ſogenannten Beymauten noch ein mehreres als an den Hauptmauten abgenommen, durch die Aufſtellung derſelben unter dem Namen und dem geſuchten Schein der Beymauten wahre neue Mauten errichtet worden ſeyen; und daß ſolche ein unerträgliche Theurung und alle die Folgen veranlaßt und nach ſich gezogen, welche in dem Reichsabſchiede vom Jahr 1576. §. 119. bemerklich gemacht ſind.

Dieſe dermalen ſo hart empfindende groſſe Theurung iſt alſo nicht neu, ſondern dieſelbe dauert allſchon von dem Jahre 1697. her, und hat nur nach der Maaß der inmittelſt weiter vermehrten und erhöhten Mauten zugenommen.

Anmerkung zu Nro. LII.

Der an den Rentmeiſter zu Straubing, wegen des Beymautners zu Burgweinting abzuſtellender Exceſſe in Einforderung des Zolls unterm 16. Nov. 1697. ergangene Kurfürſtl. Bayeriſche Befehl, welcher mittelſt gegenwärtigen Schreibens der Hochfürſtl. Regensburgiſchen Regierung mitgetheilet worden iſt, erkennet ſelbſt die Exemption der Stadt

Regenſburg und daſiger Stifter in Anſehung der dahin bringenden Markts-feilſchaften. Die Unſtathaftigkeit des ſogenannten Neuzolls und deſſen eigenmächtiger Duplirung, wovon in dieſem Befehl ein- und andere Erläuterungen gegeben worden, iſt bereits in den Anmerkungen ad Num. IX. gezeigt worden. Ob es zwar darinn heißt, daß dieſer Neuzoll auf das ausländiſche Gut ſich nicht erſtrecke: ſo iſt doch auch dieſes nicht beobachtet worden, und die in neuern Zeiten wiederum angeordneten Aufſchläge, welche nichts anders, als eine Fortſetzung dieſes Neuzolls ſind, erſtrecken ſich wirklich auch auf das fremde ausländiſche Gut. Es iſt alſo eine Geſetzwidrige Ermächtigung und Beſchwerung des Publici und der Commercien auf die andere erfolgt, und darnach wird die einmalige Handlung der geſetzlichen Gebühr deſto nöthiger. Auch iſt, beſag des dem Kurbayeriſchen Antwortſchreiben beygefügten Befehls die Exiſtenz eines Politengelds und weil zu den Zollpoliten ein nach dem Zollbetrage abzumeſſendes Stempelpapier genommen werden müſſen, ferner die Abforderung eines Stempelgelds ſelbſt anerkennt.

Uebrigens beſaget von den Neuzollgebühren, wovon hier als von einer rechtmäßigen Auflage die Rede iſt, das im Jahr 1608. von Bayern, als die vornehmſte Richtſchnur der Duplirung vorgelegte Zollregiſter, keine Sylbe, woraus dann das hierunter vorgekehrte willkührliche Unternehmen deſto kenntbarer wird.

Anmerkung zu Nro. LIII.

Aus dieſem von der Stadt Regensburg an das daſige Hochfürſtliche Hochſtift über vorermeldten Befehl unterm 17. Jänner 1698. erlaſſenen Antwortſchreiben iſt zu entnehmen, daß die mit dieſen wider die Gebühr neu angelegten Zöllen beſchwerten benachbarten Stände ſich mit der in dem nächſt vorſtehenden Kurbayeriſchen Antwortſchreiben bemerkten zum Theil erfolgten Abſtellung derſelben nicht begnüget, ſondern für nöthig gefunden haben, auf weitere Maaßregeln den Bedacht zu nehmen, wodurch derſelben völlige Abſchaffung bewirket werden könnte. Nur überwiegende eigene Gewalt hat dieſelbe auf eine Zeit verſtummen machen, und der Weſtphäliſche Frieden ſamt der Kaiſerl. Wahlkapitulation behält die Abſtellung eines in Zollſachen unternommenen Unfugs auf alle Zeiten bevor. Es iſt auch von jeher als eine Obliegenheit des hohen Kurfürſtl. Collegii ſowohl, als der Reichsverſammlung ſelbſt, wie der Reichsabſchied vom Jahr 1576. und die Reichsſchlüſſe von 1666. 1668. beweiſen, gehalten worden, daß auf den Vollzug der dießfalſigen geſetzlichen Gebühr gehalten werden müſſe.

Es iſt zwar nachher dieſe Beymaut abgeſtellt, und Ao. 1707. während des Spaniſchen Succeßionskriegs von der in Bayern niedergeſetzten Kaiſerl. Adminiſtration völlig eingezogen worden, zum augenſcheinlichen Beweiß, daß ſelbige von dem allerhöchſten Oberhaupte als rechtmäßig nicht

nicht angeſehen werden könne; nichtsdeſtoweniger aber hat Kurbayern dieſen Zoll zu Burgweinting Ao. 1730. von neuem errichtet, wie ad Num. LVI. mit mehrerem gemeldet werden wird.

Anmerkung zu Nro. LIV.

Der, beſag dieſer Kurbayeriſchen Inſtruktion, ohne alle geſetzliche Erforderniß aus bloſſer Willkühr und eigener That aufgerichtete ſogenannte Landaufſchlag an ſich aber wirkliche Zoll ſoll, wie es darinn heißt, zur Beförderung des innländiſchen Commercii und Vermehr- und Verbeſſerung der in Bayern erzeigenden und fabricirten Waaren gereichen, da doch bekanntlich Ao. 1722. noch wenige zu einem Commercio geeignete Fabriquen in den Bayeriſchen Landen vorhanden waren, ja wirklich dermalen daran noch ein groſſer Mangel erſcheinet.

Man wollte durch einen neuen Landaufſchlag das, was zum Nachtheil des Commercii von auswendigen Orten hereinkömmt, abtreiben. Dieſe Abſicht iſt untadelhaft in einem unabhängigen Staate, ob und wie weit ſolche aber in den in einem gemeinſamen Verbande gegen einander ſtehenden Landen einzelner Stände des Reichs ſtatt habe, und ob die in dem Lande eines dieſer zuſammen das Reich ausmachenden Stände erzeigten Waaren, **als von auswendigen Orten hereinkommend, angeſehen werden mögen**, ſomit ob in ſolchem Falle das innländiſche wechſelweiſe Commercium, welches die Reichsgeſetze insgemein und das Inſtr. Pacis Weſtphalicæ Art. IX. dann die Kaiſerl. Wahlkapitulation Art. VIII. insbeſondere befördert wiſſen wollen, und welches an und vor ſich das wichtigſte iſt, nicht leiden würde; die Unterſuchung dieſer Frage iſt kein Gegenſtand der gegenwärtigen Anmerkungen.

Das Kurbayeriſche Zoll- und Acciswesen insbeſondere iſt der alleinige Vorwurf derſelben, und dieſes hat eine ganz beſondere Beſchaffenheit, wie aus den bis hieher vorgekommenen Urkunden und ſolchen beygefügten Erläuterungen hinlänglich gezeigt worden iſt, welche ich hiermit in einem kurzen Entwurfe dem geneigten Leſer nochmals vorlegen will. Das auf wenige Capi der Güter und in einem gar mäßigen Anſatz beſchränkte Bayeriſche Zollregiſter vom Jahr 1496. die in dem Kaiſerl. Begnadigungsbriefe vom Jahr 1534. ausgedrückte beſondere Verleihung des Zollrechts auf das ganze Fürſtenthum Bayern und alle Grafſchaften, Herrlichkeiten, Gerichte und Gebiete; deſſen dagegen gleichmäßig ausgedrückte Beſchränkung auf gewiſſe benannte Güter; die weitere Beſchränkung deſſen auf beſonders benannte Güter nur einmal geſtatteter Erhebung; die nebſt dem Zoll auf das innländiſche Conſumo, jedoch nur auf beſonders benannte Feilſchaften geſtatteten Aufſchläge und deren mehrmalige Einbringung bey jedem Kaufhandel; die weiter bey einigen Gattungen nach dem Werth des Guts geſtattete beſondere Abmaaß der Abgab; der bey Bayern obwaltende beſondere Umſtand, daß dieſes Privilegium, wie

Bayern ſelbſten meldet, in Uebung nicht gekommen iſt; die daraus ſich ergebende ganz beſondere Betrachtung, wie die nach ſolchem Privilegio erfolgte Erhöhung des Zolls und Anlegung der Aufſchläge, insoweit ſolche das Maaß der Verleihung nicht überſchreiten, anzuſehen; die in dem Kaiſerl. Begnadigungsbriefe vom Jahr 1566. nur auf gewiſſe Gattungen des Getränks geſtatteten Aufſchläge; die in dieſem Begnadigungsbriefe ausdrücklich enthaltene Abſagung eines Aufſchlags auf Victualien und andere Wagren, deren man zu Aufenthalt des Leibs und der Nahrung mehrers, als des Weins, bedürftig iſt; die beſondere Widmung des Aufſchlags auf Wein, Bier und Meth zu Mehrung und Beſſerung des Fürſtl. Bayeriſchen Kammerguts, damit die Herzoge in Bayern die Beſchwerlichkeit der allgemeinen Reichs- und anderer Bürden deſto leichter ertragen, und Dero Fürſtl. Staat erhalten mögen; der beſondere Umſtand, daß gemeine Landſchaft und etlich derſelben ſonderbare Stände durch Kaiſerl. Majeſtät und die vorgeweßte regierende Fürſten in Bayern dermaſſen befreiet und begnadet, daß ſie mit neuen Zöllen, Mauten und Umgeld nicht ſollen beladen werden; die beſondere Bekänntniß der Herzoge in Bayern in derſelben Schreiben an das Kurfürſtliche Collegium vom 13. Nov. 1598. daß ſie nicht gemeinet ſeyen, **auſſer Kaiſerl. Majeſtät Conſens und deren Kurfürſten Bewilligung neue unbefugte und beſchwerliche Aufſchläge, Zollerhöhungen, oder andere dergleichen Exactiones anzuſtellen;** das in eben dieſem Schreiben eingelegte ausdrückliche Verſprechen, dem, was der Reichsabſchied vom Jahr 1576. beſaget, das volle Genügen zu leiſten; die in beſagtem Schreiben weiter enthaltene Erklärung, daß die Aufſchläge, welche die Landſchaft den Herzogen zu Hülfe bewilliget, nur allein das innländiſche Conſumo, und auch nur allein die Unterthanen, keineswegs aber die Ausländer betreffen; die in dem Schreiben der Herzogl. abgeordneten Räthe vom 14. April 1608. befindliche Wiederholung vorbeſagter Erklärung und Verſprechen; die mit dieſem Schreiben beſchehene Vorlegung der Rolle oder Zollsſpecification; die auf dieſe Erklärung und Verſprechen, auch in Rückſicht auf beſagte Rolle, dann wegen der auf den Straſſenbau verwendenden Köſten, und in Rückſicht des geringhaltigen Geldes erlangte Zollduplirung; die dieſer Verleihung ausdrücklich einverleibte Bedingniß, daß die Herzoge in Bayern über die Zölle, deren ſie von Alters berechtiget ſeyen, keinen neuen Zoll oder Zollſtatt ferner anrichten oder aufſetzen, auch daß ſie und deren Zollner mit dem Zoll oder Aufſchlag niemand höher oder weiter, als die Kaiſerl. Begnadigung beſaget, beſchweren oder dringen ſollen; die dieſer Verleihung allenthalben weiter beygeſetzte Beſchränkung auf das nur wörtlich verliehene; die bey der erſten Verleihung in dem Kurfürſtl. Conſensſchreiben vom 5. Aug. 1608. ausgedruckte, und bey der im Jahr 1627. erlangten Prorogation dieſer Zollduplirung in dem Kurfürſtl. Conſensſchreiben vom 9. Nov. 1627. wiederholte beſondere Bedingniß, daß Kaiſerl. Majeſtät verfügen möchten, da vielleicht unterdeſſen neue unherkommene Zöll über die alten von den Herzogen und Kurfürſten in Bayern ohne gebühren-

bührendes **Vorwiſſen** angeſtellet worden, daß dieſelbe gebührlich wieder abgeſchaft werden ſollen; die ausdrückliche Einverleibung dieſer Auflag in die Kaiſerl. Prorogationsbewilligung vom 24. Dec. 1627. und endlich der Herren Herzoge und Kurfürſten in Bayern bey Fürſtl. Ehren und wahren Worten für ſich, Dero Erben und Nachkommen eingelegtes beſonders Verſprechen, über den in Dero Fürſtenthum von Alters hergebrachten Zoll und deſſen erlangte Erſteigerung **keinen neuen Zoll, unter was geſuchten Schein das auch beſchehe**, anzuordnen, auch die erlangte Erhöhung **höher und anderer Geſtalt nicht, dann wie der Kaiſerl. Majeſtät Begnadigungsbrief Maaß gebe**, bey Verliehrung dieſer Erhöhung, die alsdann auf dem Fall einiges verſpührten Mißbrauchs ſobald ipſo facto verwirket ſeyn ſolle, ſich gebrauchen zu wollen; die zu der Perpetuirung des doppelten Zolls ertheilte Kurfürſtl. Bewilligung, aber darüber noch nicht erhaltene Kaiſerl. Verleihung; alle dieſe beſondere Umſtände ſind auch die beſonderen Gründe, nach welchen das Bayeriſche Maut- und Acciswesen beſonders zu beurtheilen ſeyn will.

Dieſer neue Landaufſchlag iſt, beſag der unter dieſer Nummer beygebrachten Urkunde, nur auf gewiſſe von auswendig hereinkommende Waaren und Güter geleget worden. Allein dieſe Waaren und Güter ſind theils die nämlichen, theils mehrere derjenigen, welche in dem alten Zollregiſter vom Jahr 1496. und den Kaiſerl. Begnadigungsbriefen von den Jahren 1534. und 1566. benennet ſind. Es iſt alſo, wenn auch das Privilegium Carolinum de Anno 1534. in Uebung gekommen, und ſolches nebſt dem von 1566. wegen ermangelnden Kurfürſtl. Conſenſes als gültig angeſehen worden, nichts deſtoweniger der Fall offenbar vorhanden, daß Kurbayern über den in Dero Fürſtenthum, nun Kurfürſtenthum, von Alters hergebrachten Zoll und deſſen erlangte Erſteigerung einen neuen Zoll unter dem geſuchten Schein eines zu Beförderung des innländiſchen Commercii beſtimmten Landaufſchlags angeordnet, auch die erlangte Erhöhung höher und anderer Geſtalt, als die Kaiſerl. Begnadigungsbriefe Maaß geben, gebraucht hat, und zwar dieſes alles mit eigener That, ohne Conſens des hohen Kurfürſtl. Collegii, und ohne erlangte Kaiſerl. Verleihung. Dieſen Mißbrauch erklären die Reichsgeſetze im voraus für unkräftig, und Kurbayern hat die auf ſolchem Fall weiter eintreten ſollende Straf ſelbſt anerkennt, in dem Reverſe ausgedrückt, und ſich hierunter das Urtheil ſchon geſprochen.

Auch auf die von innwendig hinausgehenden Kaufmannswaaren, Venalien und anders Gut iſt dieſer Aufſchlag gerichtet, und andurch auch zu einem Eßitoaufſchlag gemacht worden, welcher, ſeiner eigentlichen Beſchaffenheit nach, und im Effekt nichts anders iſt, als ein wahrer den Ausländer mit beſchwerender Zoll.

Dieſer Aufſchlag iſt zu einem gewiſſen mit der Landſchaft verabredeten Ende aufgerichtet. Die Verabredung mit der Landſchaft, und die Bewilligung derſelben, iſt nur eine derjenigen auf eines jeden Landes Beſchaffenheit ſich beziehenden Erforderniſſe, welche einen innländiſchen

ſteuer-

ſteuermäßigen Aufſchlag zuläßig machen können. Dieſe Erforderniß ſetzet aber noch andere weit wichtigere voraus, nämlich den Kurfürſtl. Conſens und eine Kaiſerl. Verleihung. Dieſes haben die Herren Herzoge in Bayern, wie in der Anmerkung zu Nro. XII. gezeigt worden iſt, bey mehrern Gelegenheiten ſelbſt eingeſtanden, und beſonders auch dadurch ſattſam zu erkennen gegeben, da ſie in dem Schreiben vom 13. Nov. 1598 (Nro. XVIII.) und dem Geſandſchaftsmemorial vom 14. April. 1608. (Nro. XXV.) gegen die hohen Herren Kurfürſten öffentlich das ſchon mehrmalen vorgekommene Verſprechen ablegen: daß ſie nicht gemeinet ſeyen, auſſer **Kaiſerl. Maj. Conſens und deren Kurfürſten Bewilligung, neue unbefugte und beſchwerliche Aufſchläge, Zollerhöhungen, oder andere dergleichen Exactiones anzuſtellen.**

Die in der nachſtehenden Inſtruktion beſtimmten Aufſchläge ſind **neu**, dann ſie waren vorhin nicht; ſie ſind **beſchwerlich**, davon giebt deren Anſicht den Beweiß; ſie ſind **ohne Kaiſerl. Majeſtät Conſens und der Kurfürſten Bewilligung angeſtellt**, dann keine dieſer Erforderniſſe iſt vorhanden.

Mehr ermeldter Aufſchlag war anfänglich auf einige Zeit und Jahre geſetzet. Von dem Jahr 1722. ſind nunmehr 50. Jahre verfloſſen, und itzo wollen dieſe Aufſchläge zum Theil perpetuiret werden. Dann obgleich in der neuen Mauttarif von 1764. der Aufſchlag oder Accis bey verſchiedenen Waaren und Gütern geringert worden iſt: ſo wird man doch bey der Vergleichung des unter dieſer Nummer beygebrachten Landaufſchlags und jener Tarif wahrnehmen, wie der Anſatz bey andern Capi, als Flanell, Catton, gedruckter Leinwand, und andern mehr, um ein Beträchtliches erhöhet worden, mithin die Beſchwerung im Ganzen und überhaupt geblieben ſey.

Daß dieſer Landaufſchlag nichts weniger als ganz leidentlich ſey, zeiget die Einſicht und Erwägung des Satzes deſſelben und deſſen Folgen.

Wenn es gleich darinne weiter heißt: **daß dadurch die ohnedem geringe Zoll- und Mautgebühr nicht erhöhert werde**, ſo beweißt doch die Sache ſelbſt und der Effekt das gerade Widerſpiel. Die Bayeriſchen Reverſe ſagen: **bey Fürſtl. Ehren und wahren Worten** ꝛc. keinen neuen Zoll, **unter was geſuchten Schein das auch geſchähe**, anordnen zu wollen. Dieſe wahren und ausdrücklichen Fürſtenworte ſehen auf das Weſentliche und Wahre der Sachen, und ſchlieſſen alles dasjenige aus, was mit Worten anders geſagt, und in der That anders gehandelt werden wollte.

Dieſer Aufſchlag ſoll auch darum leidentlich ſeyn, weil er unter ſo viele Käufer, Verkäufer und Theile läuft. Kurbayern geſtehet darmit ſelbſt, daß dieſer Aufſchlag die Verkäufer mit betreffe. Dieſe ſind, die auswendigen Orte, **die Ausländer**. Die Aufſchläge, welche die Herren Herzoge in Bayern vor der in den Jahren 1598. nnd 1608. abgegebe-

gebetten Erklärung, und vor der erlangten Zollduplirung, und den auf ſolche weiter ausgeſtellten Reverſen für zuläßig geachtet haben, ſollten laut Nro. XXII. die Landſchaft und die ihrige Innwohnende allein betreffen und angreifen; ſollten ein Genus collectandi ſeyn; allein ad certum tempus & certam cauſam und nicht weiter ſich erſtrecken; von der Landſchaft zu des Landes Nothdurft verwendet, und des Landesfürſten Kammergut darmit nicht gebeſſert, noch demſelben einverleibet werden. Sollte dieſes letztere geſchehen: ſo wurde dazu Kaiſerl. Majeſtät und der Herren Kurfürſten Bewilligung erfordert; (Nro. XVIII.) gegen anderweites Benehmen trat der Widerſpruch der benachbarten Stände ein; (Anmerkungen zu Nro. XII. XV. XIX. und XX.) auf derſelben erhobene Klagen wurden von Kaiſerl. Majeſtät die diesfalls habenden Privilegia vorzulegen anverlangt, (Anmerk. zu Nro. XII.) und bey den oberſten Reichsgerichten Mandata erkennt; (Nro. XVI.) das Kurfürſtl. Collegium aber erließ dagegen nachdruckſame Abmahnungsſchreiben. (Nro. XVII. und XXI.)

Nicht allein in Anſehung der Bayeriſchen Lande, ſondern auch in Rückſicht auf das Herzogthum der obern Pfalz, iſt der ſogenannte Landaufſchlag errichtet worden. Nun iſt von den für die Oberpfälziſchen Lande ertheilten Kaiſerl. Begnadigungsbriefen wegen der Zölle und Mauten und dergleichen Aufſchläge weiter nichts bekannt, als die an weyl. Herrn Kurfürſten Ludwig von der Pfalz und deſſen Herrn Bruder Friedrich unterm 3. April 1518. und 29. May 1521. laut Nro. IV. und VI. für alle Dero Lande, und darmit auch für das Herzogthum der obern Pfalz ertheilte Zollverleihung, welche nur auf 1. fl. von jedem Fuder Wein, und 4. dn. von jedem Malter Korn, Weitzen und Erbſen, 2. dn. von jedem Malter Gerſten und 1. dn. von jedem Malter Haber lautet, und nebſt dem verfügt, daß dieſer Zoll nicht mehr als einmal für das ganze Land zu erheben ſey. Vorbeſagte Zollverleihungen aber ſcheinen ſo beſchaffen zu ſeyn, daß ſolche gegen die Vorſchrift der Kaiſerl. Wahlcapitulation Art. VIII. §. 9. auf die Herren Kurfürſten von Bayern, als dermalige Beſitzer des Herzogthums der obern Pfalz, nicht erſtrecket werden mögen. (Anm. zu Nro. IV.) In ſoferne nun auſſer jenem Zoll die wegen dieſes Herzogthums, in Anſehung der Zölle, Mauten und dergleichen Aufſchläge, beſtehenden beſondern Umſtände, wodurch die Erſtreckung dieſes an ſich zwar ſchon geſetzwidrigen Landaufſchlags auf die Oberpfälziſchen Lande gerechtfertiget werden wollte, nicht vorgeleget werden: ſo müſſen die im Reichsabſchiede vom Jahr 1576. §. 118. 119. und 120. in dem Inſtrum. Pac. Weſtph. Art. IX. §. 1. in den von Kaiſerlicher Majeſtät begnehmigten Reichsgutachten in den Jahren 1666. und 1668. dann in der Kaiſerl. Wahlcapitulation Art. VIII. enthaltenen geſetzlichen Verfügungen eintreten. Und da der gegenwärtige ſogenannte Landaufſchlag im weſentlichen eine wahre Zollabgabe iſt, welche nach der Zeit der Errichtung vorbeſagter Reichsgeſetze aufgeſtellet werden wollen, deren Aufſetzung es aber an der nach den Geſetzen erforderlichen Kaiſerl. Verleihung und Kur-

fürſtlichen Bewilligung, worauf man ſich doch noch Ao. 1669. Bayeri-
Lit. Ff. ſcher Seits ſelbſt, laut der Anlage ſub Lit. Ff. berufen, und aus die-
ſem Grunde dergleichen auf Victualien gelegte Aufſchläge oder Acciſen zu
rechtfertigen geſuchet hat, ermangelt, dieſelbe auch weiter alle diejenige
Wirkungen hervorbringen, welche als gemeinſchädlich in den vorer-
meldten Reichsſchlüſſen ſind erkläret worden: ſo mag ſolche als befugt
und geſetzmäßig keineswegs angeſehen werden.

Oftbeſagter neue Landaufſchlag, wovon hier die Frage iſt, wird über die jetztmals gewöhnliche Maut- Zoll- und Aufſchlagsgebühr, laut der Inſtruction, abgefordert. Dieſer Wortausdruck: über die jetztmals gewöhnliche, ſtellet die eigene Erkänntniß dar, daß die gegenwärtige neu- und vor deren Anordnung ungewöhnlich war, folglich mit jenen Gebrechen behaftet ſey, gegen welche die Reichsgeſetze eifern, und von denen das Inſtr. Pac. Weſtph. Art. IX. §. 1. ſagt: Omniaque alia inuſitata onera & impedimenta, quibus commerciorum & navigationis uſus deterior redditus eſt, penitus tollantur.

Wenn aber gegenwärtiger Landaufſchlag überhaupt für unſtatthaft zu halten iſt: ſo iſt er ſolches vorzüglich in Anſehung der Stadt Regensburg in Rückſicht der ihr zugehenden Conſumptibilien. Denn da überhaupt dasjenige, was dem Inkolatsfähigen Regensburger zugehet, nicht mit jenen Gebühren beleget werden kann, welche auf eßiſtirende oder auſſer Landes verführte Produkte geſetzet ſind: ſo kann auch nicht einmal, dem Wortverſtande nach, von dem Regensburger eine Eßitomaut oder Aufſchlag gefordert werden.

Was von dieſem neuen Landaufſchlage angemerket worden iſt, kann auch von den in neuern Zeiten, laut der Kurbayeriſchen auch auf die Oberpfälziſchen Lande erſtreckten Mautordnung vom Jahr 1764. auf Eßito- und Conſumowaaren, Güter und Erzeugniſſe gelegten Acciſen geſagt werden, als welche von jenem Landaufſchlage nur dem Namen nach unterſchieden, und ſo, wie vorermeldter Aufſchlag, nach Innhalt mehr angezogener Kaiſerl. Wahlcapitulation Art. VIII. §. 11. in dem Effekt und Nachfolge für nichts anders als einen neuen Zoll, ja oftmals weit höher zu halten, und denen benachbarten Kurfürſten, Fürſten und Ständen, deren Landen, Leuten und Unterthanen, auch dem gemeinen Kauf- und Handelsmann zu nicht geringem Schaden gereichig, auch der Freyheit der Commerciorum, des Handels und Wandels zu Waſſer und Land ſchnurſtracks zuwider ſind.

Dergleichen Aufſchläge oder Acciſen werden auch durch den in den Anmerkungen zu Nro. XLVIII. p. 83. angeführten Reichsſchluß vom Jahr 1666. verboten, und die eigenen Gewalts wirklich eingeführten wiederum abzuſtellen anbefohlen. Denn von der darinnen vorkommenden Benennung Auflagen, enthalten die Reichstagsprotocolle von 1665. und

1666. die nähere Erklärung, wie denn zu dem Ende das Kurfürſtl. Collegium den 3. Hornung 1666. ſeine Meinung dahin eröfnete, daß ſie in dem Concluſo ſub verbo: **Auflagen und dergleichen**, alle Beſchwerden, als Aufſchlag, Plaſtergeld, **Accis** und Licenten, und in ſumma alle Onera, wie ſie auch Namen haben mögen, ſo da noviter & propria autoritate angelegt worden, verſtünden.

Anmerkung zu Nro. LV.

Auf die über die Anrichtung der Beymaut zu Irl, und Wiederanſtellung der Maut Burgweinting, laut der Anlagen ſub Lit. G g. & Hh. wovon in den Anmerkungen zur folgenden Nummer weitläuftigere Erwähnung geſchehen wird, geführten Klagen der Reichsſtadt Regensburg, und von der hochanſehnlichen Reichsverſammlung bey der Kurbayeriſchen Geſandſchaft geſchehenen Vorſtellungen, wurde zu Unterſuchung dieſer Beſchwerde Ao. 1732. eine Commißion ad locum abgeſchickt, welche Namens Sr. Kurfürſtl. Durchl. in Bayern eine Erklärung von ſich ſtellte. Der 7te Punkt derſelben betrift die freie Mautpaßirung der auf den Markt nach Regensburg bringenden Feilſchaften, jedoch mit der Beſchränkung, daß eine ganze Tracht 1. kr. zahlen ſolle. Allein auch von dieſer Beſchränkung, und überhaupt von Belegung dergleichen Marktsfeilſchaften iſt weder in der alten Bayeriſchen Zollrolle vom Jahr 1496. noch in dem Kaiſerl. Privilegio vom Jahr 1534. noch auch in dem Zoll- und Aufſchlagsregiſter vom Jahr 1574. vielweniger in der Zollrolle von 1608. etwas enthalten, ja das Kaiſerl. Privilegium vom Jahr 1566. unterſagt ausdrücklich, einen Aufſchlag oder Zoll auf Victualien zu legen, und ſelbſt in dem Karbayeriſchen eigenmächtig zur Uebung gebrachten Neuzollregiſter ſind dieſe Kleinigkeiten nicht als zollbar angeſetzet. Es iſt auch bereits im Jahr 1597. und nachher Ao. 1697. von der Stadt Regensburg und dem Hochſtifte daſelbſt laut Nro. XV. L. und LI. behauptet worden, daß von dergleichen Marktsfeilſchaften niemals einige Zoll- und Mautgebühr abgefordert worden ſey, welches die Stadt Regensburg, beſag der angezogenen Anlage ſub Lit. Gg. noch neuerlich behauptet, und Kurbayern, nach Ausweiß der fernern Anlage ſub Lit. Hh. ſelbſt anerkennet hat. Es kann alſo dieſe Abgabe, ob ſie gleich gering iſt, doch nicht anders als ein neuer Zoll oder Aufſchlag angeſehen werden, deſſen Anrichtung durch die Reichsgeſetze insgemein verboten, Kurbayern ins beſondere von Kaiſerl. Majeſtät unterſaget, und welcher durch die Bayeriſche Reverſe feyerlich entſaget worden iſt. Daran hindert nicht, daß die Sache in einer andern Art angeſehen worden, ehe und bevor die volle Känntniß der in dem Kurbayeriſchen Maut- und Accisweſen den Ausſpruch gebenden Urkunden und Aktenſtücke erlanget war. Auch iſt durch die Annahme dieſer Interimsverfügung der mehrfältig geſuchten gänzlichen Abſtellung der auf keinerley Art zu rechtferti-

Lit. Gg. & Hh.

genden ſogenannten Beymauten ſich nicht begeben worden. Jedoch
auch dieſe im Namen Sr. Kurfürſtl. Durchl. ergangene Commißionser-
klärung, ſo unbillig auch die derſelben beygefügte Beſchränkung war,
wurde nichts deſtoweniger nicht lange befolgt. Denn im Jahre 1746.
Lit. Ii. fanden die hohen Reichstagsgeſandſchaften, beſag des ſub Lit. Ii. angedruck-
ten Pro Memoria, ſich von neuem veranlaßt, über dergleichen Craktio-
nen Beſchwerde zu führen, worauf aber Kurbayeriſcher Seits ſo wenig
Rückſicht genommen wurde, daß man ſo gar neue Beſchwerden dadurch
veranlaßte, daß Ao. 1748. auf gewiſſe Gattungen von Conſumptibilien
neue Gränzzölle eingeführet, und dergeſtalt erſtrecket worden ſind, daß von
allen aus den Kurbayeriſchen Landen auf den Markt nach Regensburg
oder ſonſt zum Verkauf oder auf beſtellte Lieferung bringenden Lebens-
bedürfniſſen beſagte neue Auflagen nebſt dem Politengelde eben ſowohl ha-
ben entrichtet werden müſſen, als wenn deren Verführung über die
Gränzen, und derſelben Verkauf an Ausländer geſchähe. Solches al-
Lit. Kk. les erhellet mit mehreren Umſtänden aus der ſub Lit. Kk. angefügten
Vorſtellung der Stadt Regensburg, und dem mit der Sammlung ver-
ſchiedener zum Kurbayeriſchen Maut- und Holzweſen gehöriger Akten-
ſtücke im Jahr 1770. im Druck erſchienenen Pro Memoria der Reichs-
tags-Polizeycommißion vom Jahr 1763. Und ob man ſolche gleich
nach der neuen Maut- und Accisordnung vom Jahr 1764. wieder abge-
ſchaft zu haben vorgiebt: ſo ſind doch dagegen andere ſich eben ſo hoch
belaufende Tarifmäßige Maut- und Accisgebühren angeſetzet, und ſol-
chen alle Conſumptibilien, Viktualien und feilſchaftliche Kleinigkeiten
unterworfen worden, ſo daß keinerley Marktsfeilſchaften, ſie mögen
gleich in wenigen einzelnen oder mehreren Stücken beſtehen, von Maut
und Acciſe zur Stadt freigelaſſen, ſondern vielmehr jede derſelben auch
in beſondern einzelnen Stücken vor Maut- und Accisworth erkennt, und
zwar nach dem Guldenwerth geſchätzt, mit der fernern Beſchwerung,
daß die Tranſitomaut davon auf jeder neuen Kurbayeriſchen Mautſtation
abermalen von neuem entrichtet werden muß. Zur Erläuterung kann
Lit. Ll. der Auszug ſub Lit. Ll. dienen.

Will man nun dieſe ganz neue Maut- und Accisabgaben mit jenen
nach der Kurbayeriſchen Erklärung vom Jahr 1732. zu entrichtenden
Gebühren genau vergleichen: ſo dürfte ſich leicht bey einer völligen
Tracht von den Marktsfeilſchaften z. B. von 10. bis 13. Paar Hüh-
nern ꝛc. ꝛc. gegen den ſonſt davon zu entrichtenden blos einfachen kr.
ein Unterſchied von 4. = = 6. und wohl mehreren Kreutzern noch fin-
den laſſen.

Anmerkung zu Nro. LVI.

Mit der Errichtung der Beymaut zu Irl und Wiederanſtellung der Maut zu Burgweinting, worüber in gegenwärtigem Schreiben Beſchwerde geführet wird, hat es folgende Beſchaffenheit.

Die Kurfürſtl. Hofkammer zu München hatte den 25. Hornung und die Regierung zu Straubingen den 17. Auguſt 1730. Befehl ergehen laſſen, zu vorgeblicher Verhütung der Defraudirung der ordentlichen Mautſtätte einige Beymauttafeln zu ſetzen, welches auch zu Irl und Burgweinting, welche letztere Beymaut ſchon einmal Ao. 1696. errichtet, aber nachher wieder abgeſtellt und Ao. 1707. von der Kaiſerl. Adminiſtration völlig wieder eingezogen worden war, geſchehen iſt. Solche ſogenannte Beymauten ſind aber bald in wirkliche Mauten verwandelt worden, indem ſchon den 19. October 1730. von dem Magiſtrat zu Regensburg, beſag der ſub Lit. Gg. bereits angezogenen Beylage ſchriftliche Vorſtellungen nach München erlaſſen und nachher mehrmalen wiederholet worden ſind.

Es erfolgte zwar den 7. Nov. 1731. an die Stadt die Kurfürſtl. Erklärung, daß durch Errichtung angegebener Beymauten die gnädigſte Intention nicht dahin gehe, mit doppelter Maut **wider die Reichsabſchiede und Verträge, oder zugegen des alten Herkommens** jemanden zu beſchweren; ſondern allein von jenen Mautbaren Sachen die Gebühr zu erfordern, mit welchen die Hauptmaut nicht betreten, bisher aber und zumal freventlicher Weiſe umfahren worden. Die Exceſſe und ungewöhnlichen Exaktionen aber haben dieſer Erklärung ungeachtet nicht aufgehört, ſondern auf vielerley Art zugenommen. Der Magiſtrat zu Regensburg ſah ſich deswegen bemüßiget, ſeine Vorſtellungen, laut der ſub Lit. Hh. ſchon angeführten Anlage Ao. 1731. durch einen eigenen Deputirten zu München wiederholen zu laſſen. Kurbayeriſcher Seits wendete man zwar dagegen ein, daß, da der Zoll zu Irl nur ein von Sarchingen nach Donauſtauf, welches Kurbayern von dem Hochſtifte Regensburg Pfandweis übernommen und inne gehabt hatte, und von da nach erfolgter Reluition nach ermeldtem Irl verſetzter Beyzoll ſey, deſſen gänzliche Aufhebung Sr. Kurfürſtl. Durchl. nicht zuzumuthen, zumal die gnädigſte Intention jedesmal nur dahin gegangen, nichts neues, ſondern allein, was in Anſehung der Maut zu Straubing oder Abbach zurück bleibe, erholen zu laſſen. Allein, da dieſes eine leere Ausflucht war, und ſelbſt damals der Zoll zu Donauſtauf neben dem noch beſtund, ſo wie er itzo ſeit 1766. wiederum vorhanden iſt, der Zoll zu Irl auch als ein von Donauſtauf abhangender Zoll darum nicht angeſehen werden konnte, weil dahin die von andern Seiten herein in die Stadt Regensburg bringenden Viktualien nicht kommen noch alldort paßiren: ſo drang Regensburg, wie billig, auf deſſen gänzliche Einſtellung, welche aber aller wiederholten Vorſtellungen unangeſehen nicht erfolgte; ſondern man begnügte ſich blos damit,

durch die ad locum abgeſchickte Commißion eine Erklärung abgeben zu laſſen, welche aber im Hauptwerke die mindeſte Remedur nicht verſchafte.

Die unter gegenwärtiger Nummer beygebrachte Urkunde giebt den Beweiß, wie dieſe Beymaut 2. Jahre darnach nicht nur noch beſtanden; ſondern, daß daſelbſt der neuen Verfügung entgegen mancherley Exceſſe ausgeübet worden, ja daß man ſogar die tranſitirenden Viktualien, anſtatt ſolche dem alten Herkommen gemäß, gänzlich freizulaſſen, mit dem Neuzoll gegen deſſen Natur und urſprüngliche Abſicht beleget habe. Es waltet daher von dieſer zu Jrl errichteten ſogenannten Beymaut die nämliche Beſchaffenheit ob, welche von den zu Burgweinting und Bärbing ebenmäßig neu angeordneten Mauten hieroben ad Nros. XLIX. L. und LI. als Reichsſatzungswidrig iſt bemerket worden. Ein gleiches iſt auch von der nachher erfolgten eigenthätigen Aufrichtung der Beymauten zu Kumpfmühl, Prüfening, Rheinhauſen, Donauſtauf, Zeitlarn, Orth, Winzer und Gonnersdorf zu ſagen.

Anmerkung zu Nro. LVII.

Nachdem Kurbayern bey Vornehmung der ſo häufigen Mautneuerungen faſt alle Benennungen erſchöpft hatte: ſo verfiel es endlich auf die nicht ſo verhaßt ſcheinende, an ſich aber ſehr fruchtbare Benennung von Acciſen, wie ſolches gegenwärtige Verordnung vom 10. Julii 1747. bezeuget. Altzoll, Neuzoll, Granitzaufſchläge, Landaufſchlag, Weggeld, Bruckengeld und dergleichen Titel mehr waren bereits vorhanden. Nunmehr führte man auch gegen die ſo deutlich ſprechende Reichsgeſetze und Kurbayeriſchen mit wahren Fürſtl. Ehren und Worten abgelegten Angelöbniße ohne Kaiſerl. Conſens und Kurfürſtliche Bewilligung, unter dem geſuchten Schein einer erlaubten Accis, eine neue Zollerhöhung ein, und vermehrte andurch jene unbefugte Handlungen, welche ſchon längſt wegen des dem ganzen deutſchen Kommercio zugefügten Nachtheils das Oberſtrichterliche Amt aufgefordert haben.

Aufſchläge und Acciſen ſind an ſich und im Grunde auch von Bayern ſelbſt in einerley Verſtande genommen worden. Es ſollten alſo auch dieſe, ſo wie jene, wenn ſie ohne geſetzliche Erforderniſſe errichtet werden, die von Bayern, laut Nro. XXII. beſtimmten Unterſcheidungszeichen haben. Allein die beſag gegenwärtiger Verordnung neu eingeführte Manufakturaccis hat keine einzige von den erforderlichen Eigenſchaften, ſondern iſt ein wirklicher Zoll.

Daß dieſe Accis übrigens ſehr beträchtlich ſey, giebt die Einſicht der Specification, zumal nach Ausweiß der Verordnung andurch die auf den ſpecificirten Waaren vorhin ſtehenden ältern Maut- und Accisgebühren nicht aufgehoben; ſondern ſolche nebſt dieſem neuen Accis einzufordern, anbefohlen worden.

Der-

Dergleichen ſich ſo hoch belaufende und dem ganzen deutſchen Kommercio zum gröſten Nachtheil gereichende Exaktionen werden von Kurbayern eigenmächtig und ohne geſetzliche Erforderniße unternommen, nachdem man doch, wie in den Anmerkungen zu Nro. XII. dargethan worden iſt, zu vorhabender Errichtung eines Aufſchlags auf verſchiedenes Getränke und zur Verdoppelung wirklich hergebrachter Aufſchläge eine Kaiſerl. Verleihung auszuwirken, und ſich auf ſolche bey mehrern Gelegenheiten ſelbſt zu berufen, für nöthig gefunden, und nie daran gedacht hatte, das Recht, Aufſchläge oder Acciſen aufzuſtellen, zu den Landesherrlichen Befugnißen, wie itzo geſchiehet, zählen zu wollen. Welcher Widerſpruch!

Lieſet man den 11ten §. der neuen Kurbayeriſchen Mautverordnung vom Jahr 1764. welcher, der geſchwindern Einſicht halber ſub Lit. Mm. beygedruckt iſt: ſo ſollte man wirklich glauben, daß durch Aufhebung dieſer zeitherigen Aufſchläge und Acciſen die Mautgebühren um ein merkliches heruntergeſetzet worden wären. Man ſtelle aber nur mit ein- und andern Artikeln zwiſchen dieſer Manufakturaccis und der in der ermeldten neuen Mautarif bemerkten Auflagen an Maut und Accis die Vergleichung an: ſo wird ſich gleich das Gegentheil darſtellen. Z. B. Crepon gab nach gegenwärtiger Specification vom Centner 20. fl. giebt nach der neuen Mauttarif an Accis vom ℔. 18. kr. d. i. vom Centner 30. fl. Raſch gab vom Centner 10. fl. giebt 30. fl. Glanzleinwand gab ebenmäßig 10. fl. giebt nunmehr 25. fl. Futterbarchent gab 18. fl. und giebt itzo 40. fl. Dieſe Artikel werden hinlänglich zeigen, wie ſehr die Ao. 1747. bereits von Kurbayern verurſachte Beſchwerung des Kommercii durch die neue Mautordnung, welche die vorigen Abgaben unter der neu eingeführten Accis verſtecket, vermehret worden, und wie nothwendig dagegen die geſetzliche Handlung ſey. Lit. Mm.

Anmerkung zu Nro. LVIII.

Auſſer der alten Maut, dem Neuzoll, den verſchiedenen Aufſchlägen und den Granitzzöllen vom Jahr 1748. ſo bereits auf das aus den Bayeriſchen Landen gehende Holz geleget waren, fand man Kurbayeriſcher Seits, nach Ausweis gegenwärtiger Verordnung, für gut, zur Vermehrung der Kurfürſtl. Einkünfte auf die Ausfuhre des inländiſchen Holzes unter dem Namen eines Conceßionsgelds eine neue Auflage zu ſchlagen, welche lediglich die Auswärtigen entrichten müſſen. Es iſt dieſe Auflage im Grunde nichts anders, als ein neuer Eßitozoll, welcher abermals ohne alle geſetzliche Erforderniß blos aus eigener willkürlichen That aufgeſetzet wird. Man brauchte zwar dabey den ſcheinbaren Vorwand, dieſe Verfügung geſchehe blos in der Abſicht, um andurch der von Tage zu Tage ſteigenden Theurung und dem immer mehr zunehmenden Mangel des Holzes in Bayern vorzubiegen. Allein, da das Holz eine von denjenigen Lebensnothwendigkeiten iſt, deren Gebrauch man nicht, wie in Anſehung anderer blos zur

Ueppigkeit dienenden Dinge geſchieht, einſchränken kann: ſo iſt deßwegen die Theurung nicht vermindert, ſondern vielmehr erhöhet worden, und die Conſumption iſt die nämliche geblieben. Es kann alſo Kurbayern bey der Verordnung dieſer neuen beſchwerlichen Auflage nichts anders zur Abſicht gehabt haben, als die benachbarten Reichsſtände, welche wegen der Lage oder Beſchaffenheit ihrer Lande und Territorien aus Bayern ihr Holz zu erholen genöthiget ſind, und vornämlich auch die Reichsſtadt Regensburg und die hohe Reichsverſammlung ſelbſt deſtomehr den Landesſteuern zu unterwerfen, wie ſolches die Erfahrung beweißt, indem ein Maaß Buchenholz, das im Jahr 1759. noch 3. fl. 30. kr. koſtete, nunmehr mit 5. fl. 50. kr. bezahlt werden muß.

Was übrigens den Holzpunkt überhaupt betrift: ſo kann zu deſſen Erläuterung der in bereits angeregter Sammlung mit zum Druck beförderte Nachtrag ad P. M. d. d. Regensburg den 26. Julii 1763. dienen. Was ſich aber noch nachher wegen des Holzes zugetragen, und wie ſogar der von undenklichen Zeiten her offen geweſene Einkauf auf der Stadt Regensburgiſchen Lände zum Nachtheil und Abbruch der dieſer Stadt zuſtehenden uralten Anländ- und Niederlagsgerechtigkeit durch das Kurbayeriſche Ausfuhrverbot iſt gehemmet, und unweit ermeldter Stadt ein Holzmagazin angeleget, hierunter aber vornämlich dadurch, daß nicht, wie vorgegeben wird, blos das in den Kurfürſtl. Forſten geſchlagene Holz in das Holzmagazin gebracht; ſondern der Unterthan, ſein eigenes Holz in den Holzgarten gegen die Bezahlung zu liefern, angehalten wird, eine Art eines in den Geſetzen hochverpönten Monopolii unternommen worden. Dieſes alles bezeugen mit allen dabey ſich ereigneten Umſtänden die zwey Pro Memoria vom 7. Julius 1769. und vom 8. Hornung 1770. welche die hohe Reichsverſammlung an die höchſtanſehnliche Kaiſerl. Principalkommißion zu bringen, ſich bemüßiget geſehen hat, und welche im Jahr 1771. nebſt den die Kurbayeriſchen Maut- und Holzſachen betreffenden Kur- und Fürſtlichen Protokollen, auch Concluſis und Reichsgutachten im Druck erſchienen ſind.

Vorberührte Stadt-Regensburgiſche Anländ- und Niederlagsgerechtigkeit, der durch die Anlegung des Kurbayeriſchen Holzgartens ein beträchtlicher Abbruch zugehet, gründet ſich nicht allein auf einen ruhigen Beſitz von undenklichen Zeiten; ſondern auch auf beſondere Kaiſerliche Begnadigungen. Unter dieſen enthält diejenige, welche Kaiſer Rudolph
Lit. Nn. der II. im Jahr 1577. ausgeſtellt und die ſub Lit. Nn. angefügt iſt, in Anſehung ermeldter Gerechtigkeit eine ſehr deutliche Beſtimmung in den Worten: „daß hinführo an niemand mehr Macht haben ſoll, umb oder „bey der Stadt Regensburg ungewöhnliche und zwar nicht gebräuchige „Niederlagen oder Anfahrten zu ſuchen und anzuſtellen. Dahin gehet auch der weitere Innhalt des ſchon oft angeführten Vertrags von 1496. in welchem es heißt: „daß in der Vorſtadt am Hof kein neuer Gebrauch „der Stadt Regensburg zuwider, Schaden oder Abbruch fürgenommen „werden ſoll, und Sich Se. Herzogl. Durchl. deshalb gegen die von

„Regensburg mit Betrachtung hierinn der Stadt Nothdurft gnädiglich „halten wollen.„

Der Ausübung dieſer ſo gegründeten Gerechtſame hatte ſich Kurbayern nichts deſto weniger mehrmalen widerſetzet, und des Ao. 1649. erfolgten Kaiſerl. Commißionsausſpruchs ungeachtet, ſogar zu Stadt am Hof eine eigene Anlände angerichtet. Auf die dagegen bey Kaiſerl. Maj. von der Stadt Regensburg erhobene Klage aber hat Kaiſer Joſeph der I. mittelſt eines unterm 10. Julii 1708. erlaſſenen Befehlſchreibens, welches unter dem 4. September beſagten Jahrs durch ein Kaiſerl. Kommißionsdecret auch der hochanſehnlichen Reichsverſammlung bekannt gemacht worden, und nebſt dieſem Kommißionsdecret ſub Lit. Oo. angebogen iſt, erwähnte Stadt in den Genuß ihrer uralten Befugniß wieder eingeſetzet, und dabey verordnet, daß künftig niemand auſſer den von der Stadt Regensburg zur An- und Abfahrt auch Niederlagen beſtimmten Orten irgend wo weder zu Stadt am Hof noch ſonſt umb oder bey Regensburg und derſelben Burgfrieden einige Niederlage, An- oder Abfahrt mit Leuten oder Gütern zu ſuchen und anzuſtellen ſich anmaſſen; ſondern die Stadt ihre privative ad alios habende Anländs- und Niederlags-Gerechtigkeit allerdings ungekränkt genieſſen und behalten ſolle. Lit. Oo.

Da demnach die Stadt Regensburg mit Recht fordern kann, daß überhaupt keine Niederlage noch Anlände der Stadt zum Nachtheil errichtet werden ſoll; ſie auch bey des Weſtphäliſchen Friedens Execution einen eben den alten ruhigen Beſitz herſtellenden Beſcheid, auch vorbeſagter maſſen unter Kaiſer Joſeph die wirkliche Wiedereinſetzung erhalten hat: ſo mag ihr wohl die Befugniß nicht abgeſprochen werden, aus vorerwähnten Gründen der bey Stadt am Hof zu dem angelegten Holzgarten eingeführten Holzanlände zu widerſprechen.

Zumalen die ſeit unfürdenklichen Jahren bey der Stadtanlände beſtandene Holzzufuhre zu Waſſer in ihrer Anordnung niemalen eine Preißſteigerung verurſacht hat. Blos allein anderweite Mißbräuche und die verſchiedenen Kauderer, von denen das Holz im Lande aufgekauft und ſonach zur Ausländе geführet worden iſt, haben die Theurung veranlaßt. Sobald nun dieſen Mißbräuchen durch Landesherrliche Verordnungen abhelfliche Maas verſchaffet worden: ſo hätte von denen an-

genommenen Lieferanten das Holz in einem wegen der Nähe und leichtern Anlände in etwas geringern Preiß zur Stadt gebracht werden können, als ſolches nunmehro nach dem eine gute Viertelſtunde weiter entlegenen Holzgarten zu Rheinhauſen angefahren wird.

Auſſer dieſer leichten Anfahrt kömmt noch in Erwägung und kann hier nicht unangeführt gelaſſen werden, daß

1mo.) das Fuhrlohn, welches dermalen von der Klafter auf 30. kr. und höher zu ſtehen kömmt, bey der Stadtanlände niemalen über 10. bis 12. kr. und an die entlegenſten Orte über 15. kr. geſtiegen iſt;

2do.) die Erhöhung der Mautabgabe von der Klafter ad 21. kr. welche auch dem nach ſeinen Gerechtſamen von dergleichen Abgaben befreiten Bürger abgenommen wird, den Aufkauf vertheuern muß;

3tio.) bey der Regensburger Anlände gar keine Abgaben entrichtet; ſondern blos für die dabey aufgeſtelltennothwendigen Perſonen keineswegs Klafterweis, ſondern von einer groſſen Zille 19. von einer mittlern 17. und von einer kleinen 15. Scheiter zurückgelaſſen werden, welche auf ein Maas kaum ½. Scheit betragen;

4to.) auch der Unterſchied der Bayeriſchen Klafter gegen das Regensburger Maas nur darinnen beſtehet, daß bey guter ordentlicher Mäſſerey 6. Klafter 7. Stadt-Regensburger Maas ausmachen; und

5to.) überdieſes ſelbſt in dem Holzgarten, gegen die anfänglich gegebene Hofnung eines gleichen Preiſſes, dieſer ſchon bey jeder Klafter um ein merkliches erhöhet worden iſt.

Bey-

Beylagen.

Lit. A.

König Rudolphs I. Zollbefreiung für die Regensburger-Bürger vom Jahr 1281.

Rudolff von Gottes Gnaden Römiſcher König zu allen Zeiten Mehrer des Reichs ꝛc. Empieten allen des Heiligen Reichs getreuen die dieſen Brief auſehend unſer Gnad und alles guet. So wir mit luſt därlichen betracht haben, ſolch unverſehrt veſte lautrerheit, damit unſere liebe getreuen die Burger zu Regenſpurg gegen uns und dem heiligen Römiſchen Reich vollkommenlich erſchienen ſeyen, Haben wir in mit Gunſt unſerer allerliebſten des Ehrwürdigen Biſchoff zu Regenſpurg, auch der Durchleuchtigen Ludwigen und Hainrichen Pfalzgrauen bey Rhein und Herzogen in Bayern ſolch Freyheit und Gnad vergönnet, daß ein jeglicher der auſſerhalb der Gemerckh des Herzogthumb in Bayern häußlichen wohnet, und bey denſelben Burgern zu Regenſpurg aufgenommen wird zu einen Mitburger, und in derſelben Stadt ein Jahr und Tag mit aigen Feuer als ein Burger wohnet, füran als die andern Burger ganz und gar frey und ledig ſoll ſeyn von allen Zölll. Ob aber einer aus denſelben Burgern von derſelben Stadt züg, und auſſerhalb der Gemerckh des vorgenanten Herzogthumb häußlichen wohnet Jahr und Tag, zuhandt iſt er der vorgenannten Freyheit beraubt. Und ob er widerum in dieſelben Stadt kommen würdt und Jahr und Tag daſelb bleibe mit aigem feuer als ein Burger, derſelb ſoll der vorgenannten Freyheit genzlich genieſſen als oben bemeldt iſt. Zu Zeugnuß ſolcher Gnad und Freyheit, haben wir dieſen Brief mit nuſerer Mayeſtat Innſigeln geſchafft zubeſigeln. Der geben iſt zu Regenſpurg Scdo nōn Jun. im IX. Ränntihar nach Chriſti Gebur M. C C. und im LXXXI. ihare, unſerer Reiche in dem achten Ihare.

Lit. B.

Rechtliches Bedenken der Maynzer-Juriſten-Facultät die Reduction Pfenninge betreffend vom 1702.

Demnach uns Decano, Seniori, Doctoribus und Profeſſoribus der Juriſten Facultät bey allhieſiger Univerſität die hierunten geſetzte Facti Species, ſamt angefügten Frag-Puncten, zugeſtellet worden, mit Begehren, unſer Rechtliches Gutachten, vermittelſt möglichſter Beſchleunigung, darauf zu ertheilen; So haben wir uns angelegen ſeyn laſſen, das Werk ſo gleich collegiater vorzunehmen, und nach reiffer Erwegung, unſere in Rechten begründete Meynung folgender Geſtalt darüber zu eröfnen. Facti Species in Zoll-Sachen, abſonderlich ein altes Laudum, und aus demſelben die damal- ſodann die heutige und dazu gehöriges Abſehen, betreffend:

A. CH. 1386. ſind in Zoll-Sachen, zwiſchen einem Reichs-Fürſten, als Zoll-Herrn, eines, und ſeinem Nachbarn, andern Theils, Strittigkeiten vorgefallen, durch ein *Laudum* aber beygeleget, anbey in dieſem vor 14. Zoll-

Städte die Zoll-Quanta durch und durch auf Pfenning eingerichtet; nicht weniger abſonderlich nachgehende Bedingungen beliebet worden:

Dieſelbe Glait (oder die Zölle bey ſelbigen 14. Zöll-Städten,) ſollen nicht gehöhet werden, ſondern fürbaß allezeit bleiben bey ſolchem Geld, als man jetzo darauf geſetzet hat. Wer nicht ganzen Laſt führet, ſoll geben von dem Pferd einen Pfenning. Daſſelb Geld ſollen Pfenning ſeyn, die dann je zu der Zeit zu Schönſtadt und in dem angräntzenden Land gäng und gäb ſind.

Hieneben iſt allbereit ganz Actenkündig, und wird, etiam inter ipſas tactas Partes, von niemanden widerſprochen, daß dißfalls ein alter Pfenning quæſtionis an- und vor ſich ſelbſten zwölf: Daneben aber, ob mutata Rerum Pretia, gar etliche und 30. bis 40. heutige (unter anderen, bey denen gemeinen Bettlers-Gaben vorkommende) Pfenning auswerffe. Wobey an Seiten des Zoll-Herrn erinnert wird, daß die angeführte poſteriora Laudi verba dieſen Verſtand haben:

Daſſelb Geld, ſollen e. g. keine Straßburger, keine Tyroliſche, keine Rappen keine Würtenberger, keine Badniſche, keine Coſtentzer, keine Rhein- keine Schwäb- keine Oeſterreich- keine Lüb- keine Märck- keine Pommer- keine Meckelburgiſche, ꝛc. Sondern einig und allein damalige, zu Schönſtadt und in dem angräntzenden Land gäng und geweſene Pfenning ſeyn.

Gegenüber will dem Zoll-Herrn (von erwehntem ſeinem Nachbarn) zugemuthet werden, daß er mit heutigen gemeldter Maſſen überaus viel geringeren, als die Alte geweſt, zu Schönſtadt und in dem angräntzenden Land gäng- und gäben Pfenningen (ohne Erſetzung des Werths deren Alten,) zu frieden ſeyn ſoll. Ob nun deß Zoll-Herrn, (der, weil die alte Pfenning quæſtionis nicht mehr vorhanden, auf ihre Gleichgütigkeit, welche ſich mit heutiger Müntz erſetzen laſſe, zu gehen begehret,) oder hergegen ſeines Nachbars Intention, von rechtswegen pro fundata zu erkennen? hierüber nicht ein rechtliches und gegründetes Gutachten verlanget.

Rationis dubit.

Wiewohl nun, erſtem Anſehen nach, ſich bedenken laſſen dürfte, ob wäre der Zoll-Herr verbunden und gehalten, mit heutigen zu Schönſtadt und in dem angräntzenden Land gäb- und gangbaren Pfenningen, wann ſchon ſelbige geringfügiger, als die Alte ſeyn mögen, ſich befriedigen laſſen, indem nicht allein 1mo. der Innhalt des Laudi hierinn Ziel und Maaß zu geben hat, welcher dahin gehet, daß ſothanes Zoll-Geld ſolche Pfenning ſeyn ſolle, die je zu der Zeit gäng- und gäbig ſeynd: Nachdem aber geringere Pfenning, an ſtatt deren Alten mittlerzeit eingeführet worden, ſo will ſcheinen, daß darmit dem Laudo zu folg ein Genügen beſchehe: Cum ſorrogatum ſapiat Naturam illius, cui ſurrogatur: per vulgata. Sondern weilen auch 2do nach Ausweiß deren Geiſt- und Weltlichen Rechten, wegen abtragender Zinſen, oder dergleichen, die Zeit der Zahlung ſolle beobachtet werden, per *Clement. Si Beneficiorum &c. De decim.* ubi Decima, Reiterationem recipit, ſolvenda eſt in Moneta uſuali ſeu currente Tempore Solutionis; Et per *Text. L. Si certum. ff. de Aureo & Argent Legat.* ubi non Materia, ſed pretium præſentis Temporis (non autem Contractûs vel Legati) præſtandum eſt: juxta Not. Bartoli ad eand. Leg. Welches annoch 3tio durch die Römiſche Hiſtorien beſtärket wird; Cum juxta Livium, ſummâ urgente Neceſſitate, aliquando excuſi fuerint Nummi ex viliſſimâ Materiâ, quos tamen Exactores ſeu Creditores coacti ſunt recipere.

Rationes decid.

So iſt nichts deſtoweniger, deſſen allen ungeachtet, das Widerſpiel dahier ohndiſputirlich zu ſtatuiren, daß nemlich die Intention des Zoll-Herrns (als wel-

welcher, weil die alte Pfenning Quæſt. nicht mehr vorhanden, auf ihre Gleichgültigkeit, ſo ſich mit heutiger Müntz erſetzen laſſet, zu geben begehret,) allerdings von Rechts wegen pro fundatâ zu erkennen ſey: Maſſen fürs Erſte die klar verſehene Rechten und übereinſtimmende Authores ausdrücklich nach ſich führen, quod Valor Monetæ conſiderandus & inſpieciendus ſit a Tempore Contractûs, latæ Sententiæ vel Laudi, non autem Tempore Solutionis, per Text. expreſſ. *in Cap. Olim Cauſam. &c.* & *Cap. penult. X. de Cenſib.* Gail. 2. *O. 73. n. 3.* Mynſ. *Cent. 4. O. 1. in Pr.* Lud. Roman. *Sing. 519. in Additam. &c. &c.* Welcher zugleich, Zweytens, aber ſelbſt redender Billigkeit gemäß iſt, cùm attendendum ſit illud, quod veriſimiliter actum eſt inter Partes: Verſimile autem eſt partes de tali Monetâ, quæ tum temporis in uſu, non autem de eâ cogitâſſe, quam futuram eſſe inograbant: Quid Pap. *quæſt. 493. n. 1.* Zugeſchweigen, daß, vors Dritte, der buchſtabliche Innhalt mehr angeregten Laudi ſelbſten ein ſolches nicht unklar an Tag leget, daß es nemlich fürbaß allezeit bleiben ſolle bey ſolchem Geld, als man NB. jetzo darauf geſetzet hat, ꝛc. item: Daſſelbe Geld ſolle Pfenning ſeyn, die dann je NB. zu der Zeit zu Schönſtadt, ꝛc. gäng und gäb ſind. Weilen aber dergleichen alte Pfenning, ſo damals auf den Zoll geſchlagen worden, und im Schwang geweſen, nicht mehr, oder gar ſchwerlich vorhanden ſeynd; ſo iſt, Viertens, dem Zoll-Herrn keineswegs zu verdenken, daß er die Zoll-Gebühr und heutige Müntz, nach dem Betrag und innerlichem Werth deren vormaligen Pfenning, erhöhe: Si enim antiqua Moneta, quæ fuit Tempore Contractûs Laudi, &c. non amplius vel difficulter reperiatur, tunc Solutio in aliâ Uſû receptâ Monetâ, ad Valorem tamen intrinſecum antiquæ Monetæ, fieri poteſt: per Text. apert. in ſupradict. *Cap. penult. X. de Cenſib.* Gail. *Lib. 2. O. 73. n. 6.* Mynſ. *Cent. 4. O. 1. n. 5. & 6.* Wie dann, Fünfftens, ſowohl hiebevor bey Kayſerl. Cammer in Cauſâ Epiſcopi Baſil. contra N. de Schaumberg den 23. Decembr. A. 1552. ſolcher geſtalt erkennt und geurtheilt worden, prout allegat Mynſing. modo dict. *Cent. 4. O. 1. n. 4.* als auch, zum Sechſten, die natürliche Vernunfft und Raiſon ſelbſt an die Hand gibt, da ſonſt, und im widerigen Fall, der Zoll-Herr ein weit geringers als vorher und zu Zeiten des ergangenen Laudi, zu genieſſen hätte, quod Æquitati repugnat: Solutum enim non videtur, quod deterius ſolvitur. *L. 1. §. Si Res 16. ff. Depoſ.* Und gleichwie damalen die Intention des Laudi, allem Ermeſſem nach, geweſen, daß keine Erhöhung der Zoll-Gebühr zu geſtatten; alſo wäre auch hingegen dahin zu ſehen, daß keine Verringerung erfolge: Contrariorum ſiquidem eadem eſt Ratio & Diſciplina.

Solutio Dubiorum:

Worgegen die hieroben pro dubitandi Rationibus angeführte Schein-Gründe im geringſten nicht irren: Dann was pro Imô der Inhalt des Laudi belanget, da iſt vielmehr das Widerſpiel, wie hieroben in Tertiâ Ratione decidendi erwieſen, daraus abzuſehen; und dafern auch deßwegen noch einiger Zweiffel obhanden, ſo wäre jedoch in ſolchem Fall auf die Meynung deſſelben Laudi und nicht ad nudum Corticem Verborum zu reflectiren: Daß aber die Meynung auf damalige und nicht in Schrodt und Korn geringere Müntz hingangen ſey, iſt von jeder Vernunfft ohnſchwer zu erachten, præſertim cum omnis Diſpotio & Obligatio regulariter habeat locum, atque intelligatur rebus ſic ſtantibus ſecu ubi mutatio eſt ſecuta, nec res eſt amplius in eodem Statu: *L. Quod Servius &c. Et ibi Jaſon n. 8. ff. de Condict. Cauſ. dat. Cauſ. non ſecut.* Desgleichen iſt pro 2do ſchon in Rationibus decid. zur Genüge dargethan, daß die Rechten und deren Lehrer ein anders ſtatuiren, daß nemlich die Zahlung wol an lauffender Müntz, jedoch nach Werth der Al-

ten, beſchehen könne, als wohin, ſowol die in ſothaner Ratione Dubit. angezogene *Clement Si Beneficiorum*, als *L. Si certum* auszudeuten, quoniam *in dictâ Leg.* allegata Verba (*Pretium præſentis Temporis eſſe præſtandum*) ſignificant Tempus Diſpoſitionis, prout not. Pinell. *ad L. Si 2. de reſcind. Vendit. in 1. Part. Rubric. C. 3. n. 33.* Was aber, 3tio, und zum Beſchluß, etwa bey denen Romanern mag vorgangen ſeyn, ſolches thut ebenfalls weniger als nichts zur Sach, cùm hîc non quæratur, quid aliquando in Factô contigerit, ſed quid fieri debeat ſecundum juris & Æquitatis Normam: non enim Exemplis, ſed Legibus eſt judicandum: *L. 12. ff. de Off. Præſid.* Daß nun dieſes wir, vermög der uns zugeſtellter Facti Speciei, denen Rechten gemäß zu ſeyn, erachten, wird, Krafft Unterſchrifft und unſern gewöhnlichen Facultät-Inſigels, hiemit beurkundet: So geſchehen Maynß, in Collegio Schenkenberg, den 29. Julii 1702.

(L. S.) Decanus, Senior, Doctores und Profeſſores der Juriſten Facultät bey der Univerſität zu Maynß.

Lit. C.

Auszug aus Moſers Anmerkungen zu Kaiſer Carls VII. Wahlcapitulation 3. Th. pag. 102. und 107.

Ad §. 8. ad verba anſtellen oder aufſetzen: verlangte Chur-Sachſen nach "aufſetzen" zu addiren: "Oder auch der Anlegung einiger Bey- oder Wehr-Zölle, wann gleich ſelbige nicht höher als die Haupt-Zölle ſelbſt, gefordert würden, in Betracht ſolche Bey- und Wehr-Zölle zu Veränderung derer Straſſen Anlaß geben, auch ſonſt auf andere Art mehr zum Schaden und Nachtheil der Benachbarten gereichen, ſich anmaſſen würden ꝛc.

Chur-Trier: Indeme Occaſione derer Strittigkeiten zwiſchen Brandenburg-Culm- und Onolzbach, ſodann Nürnberg, bey beyden Reichs-Gerichtern und der Reichs-Verſammlung ſelbſt gar vieles über dieſe Frage vorkommen; ſo würde dißfalls allhier definitive etwas zu verordnen um ſo bedenklicher ſcheinen, als das Chur-Maynziſche Monitum 6. ad §. 22. gantz unterſchiedene Principia äuſſert, mithin alſo ohne Comitial-Berathſchlagung, zumahlen wo ſo viele Stände dabey intereſſiret, aus der Sachen nicht zu kommen ſeyn wird.

Chur-Cölln: Da die Anſtellung derer Bann- oder Wehr-Zöllen zu Conſervation des Haupt-Zolls offtmahls nothwendig, auch an gewiſſen Orten ruhiglich hergebracht, ſo hielte man das Monitum bedencklich und laſſe es bey dem Text bewenden.

Chur-Bayern: Dieſes Monitum komme gleichfalls in dem Monito Moguntino 6. vor, und glaube man daß, wann die Neben-Wege Zoll-frey bleiben ſollten, ſolches denen Haupt-Straſſen vielmehr ſchäd- als nutzlich fallen würde, könnte alſo dieſes Monitum beruhen.

Chur-Sachſen: Alldieweilen bereits die Erfahrung belehret, daß durch die unter dem Prætext zu vermeidenden Neben-Wege und Unterſchleiffen angelegte

ſoge-

ſogenannte Wehr-Zölle, die Straſſen mehr verändert, als in ihrer Ordnung erhalten worden, zudeme daher Mißbräuche und neue Zoll-Anlegungen, auch ſonſten allerhand Irrungen, erwachſen, hingegen an andern Mitteln, die Neben-Wege zu verhinderen, es nicht fehlet, im übrigen dieſſeits dafür gehalten wird, es könne dieſe Angelegenheit füglich bey gegenwärtigem Negotio mit behandelt werden, ſo wird dem Monito beſter maſſen inhæriret.

Chur-Brandenburg: Iſt der Meynung, daß nicht die Bann- und Wehr-Zölle, ſondern die eigenmächtige Veränderung derer Straſſen, ſo von denen Fuhrleuten vorgenommen wird, zu jenem, nemlich denen Neben-Zöllen, den Anlaß geben, inhæriret übrigens denen Votis derer drey vorſtimmenden.

Chur-Pfalz: Vermeinet, daß es beym Text zu belaſſen.

Chur-Braunſchweig: Iſt aus denen in dem fürtreflichen Chur-Sächſiſchen Voto ad hoc Monitum angeführten wichtigen Urſachen mit dem Monito verſtanden.

Chur-Maynz: Muß bemercken, daß die in dem fürtreflichen Chur-Sächſiſchen Monito angezogene ſonſtige Mittel, womit denen Haupt-Zöllen proſpiciret werden könnte, in hieſigen untermiſchten Landen eben nicht einzuſchlagen ſcheinen: man beruffet ſich alſo dieſſeits auf ſein in dieſer Materie formirtes Monitum 6. ſo hierunten §. 22. hiernächſt vorkommen wird, und läſſet es dieſes Orts beym Text. Concluſum: Bey dem Text zu belaſſen.

ad §. 21. ad verba: männiglich gelaſſen

verlangte Chur-Maynz, nach: "gelaſſen" zu ſetzen: "Ihnen auch zu deren Herkommlichen Aufrecht-Erhaltung in dem darzu gehörigen Bezirck, zu Vermeidung ungebührlicher Neben-Wegen und Unterſchleiffen, in Platz des ſolcher geſtalten umgehen wollenden Zolls ſogenannte, auch alſo auf denen Wehr-Zoll-Stöcken mit Benennung derer Haupt-Zöllen ausdrücklich zu benamſende Wehr-Zölle, jedoch ohne die mindeſte beſondere Auflag, ſich zu gebrauchen verſtattet ꝛc.

Chur-Trier: Laſſe es beym Text bewenden.

Chur-Cölln: Es ſeye die Anlegung derer Wehr-Zöllen zu Conſervation des Haupt-Zolles nothwendig, auch üblich hergebracht, und da wegen Abſchaffung derer dabey etwa befahrenden neuerlichen Auflagen dieſer Articulus bereits hinlänglich diſponiret, als könnte es beym Text belaſſen werden.

Chur-Bayern: Wolle es beym Text belaſſen.

Chur-Sachſen: Es iſt ſowohl in dem Chur-Sächſiſchen 8ten Monito ad hunc Art. §. 8. als in dem dieſſeits darauf abgelegten Voto umſtändlich gezeiget worden, wie die ſogenannte Bey- oder Wehr-Zölle ſchädlich, und daher in gegenwärtiger Capitulation nament- und ausdrücklich zu verbieten ſeyen, welchem folglich auch noch jetzo angelegentlich inhæriret wird. Dann wann man zu erwägen beliebet, daß a) die Anlegung derer Bey- oder Wehr-Zölle in ſeiner Maaße eine wider Gebühr unternehmende Veränderung der Zoll-Städte mit ſich führet, b) dadurch aber und wann man ſolche vollends geſtatten und autoriſiren, auch in eines jeden Zoll-Berechtigten eigene Willkühr ſtellen wolte, ipſo facto in Veränderung derer Straſſen nach Gefallen Thür und Thor aufgethan werden würde, geſtalten c) der Fuhrmann, welcher meiſtens, nicht ſowohl den Zoll zu umfahren, als vielmehr eines beſſeren oder kürzeren Weges halber ausfähret, dadurch die Freyheit erlanget, wann er nur den Bey- oder Wehrzoll entrichtet, von der rechten Straſſen abzuſchlagen, und der Nebenwege ſich nach Gefallen zu gebrauchen, d) vorerwähnte Veränderung derer Landſtraſſen hingegen an ſich wider-

rechtlich denen Juribus Tertiorum præjudicirlich, und dem Commercio, ſo man doch beförderen und aufrecht erhalten will, höchſt nachtheilig, auch ſelbſt dem Cameral-Intereſſe, weil man mehr Straſſen zu repariren und zu unterhalten ſchädlich iſt, ferner e) die daher erwachſende Mißbräuche ſo unvermeidlich, als wenig ſelbigen ſattſam vorzubeugen, oder zu begegnen, endlich f) der Fuhrmann durch fleißige Straſſenbeſſerung, Vermachung derer Beywege mit Schlagbäumen, Aufſicht derer Richtere, Schultheiſſen und Unterthanen, leidliche Pfandung und auf andere dergleichen Weiſe zu Haltung derer ordentlichen richtigen Landſtraſſen, auf welchen der Zoll behörig abzuſtatten, gar füglich angeſtrenget werden kann: ſo wird befunden werden, daß die Freylaſſung der Anlegung gedachter Bey- und Wehrzölle ſo wenig einzugeſtehen, daß ſolche vielmehr in gegenwärtiger Capitulation per expreſſum zu unterſagen, ulteriora reſervando.

Chur-Brandenburg: Accedit Votis, ſo es bey dem Text belaſſen, eventualiter dem fürtreflichen Chur-Maynziſchen Monito.

Chur-Pfalz: Mit Chur-Trier, Chur-Cölln und Chur-Bayern, daß es beym Text zu belaſſen.

Chur-Braunſchweig: Finde die in dem fürtreflichen Chur-Sächſiſchen Voto enthaltene Rationes, warum von dieſem Monito zu abſtrahiren ſeye, von ſolcher Wichtigkeit und Beſchaffenheit, daß dieſelbe billig Reflexion verdienen, und accedire, im Fall man nicht die Wehrzölle gar inhibiren wolle, wenigſtens der Weglaſſung des Moniti wegen denenjenigen, ſo darauf angetragen haben.

Chur-Maynz: inſiſtiret lediglich ſeinem Monito und der ſo geſtalteten Obſervanz.

Concluſum: Wäre beym Text zu belaſſen.

Lit. D[r].

Extractus Sententiæ paritoriæ publicatæ den 2. April. Anno 1700.

In Sachen Burgermeiſterey und Rath der Stadt Nürnberg, Klägere, wider weiland Herrn Johann Friderichen, jetzo Herrn Georg Friederichen, Marggrafen zu Brandenburg-Onolzbach, und Conſorten, Beklagte, Mandati Caſſatorii & Inhibitorii S. Reſtitutorii vero cum C. nec non Citationis ad videndum ſe incidiſſe in pœnam Privilegii Cæſarei, iſt in puncto Conventionis Dr. Erharden ſein der Declaration pœnæ und arctioris halber beſchehenes Begehren noch zur Zeit abgeſchlagen, ſondern Dr. Marquarden unerheblichen Einwendens ungehindert, glaubliche Anzeig zu thun, daß dem ausgangen- verkündt- und reproducirten Kaiſerl. Mandat, mit wirklicher Aufhebung des wider weyland Herrn Pfalzgrafen Friderichs Ausſpruchs-Brief de Anno 1386. wie auch Herrn Pfalzgrafen Ludwigs, und weyland Dieterichen von Harras Verträge, reſpective de Annis 1453. und 1496. erhöheten Zoll-quanti, ſodenn Freylaſſung vom Zoll aller und jeder nach beſagtem Nürnberg durch Burger oder Ausſeleut bringende Victualien (jedoch den Wein ausgenommen) und daß die bisherige Abforderung der Freyzettel, ohne Beſchwerd oder Aufenthalt der Bürger von Nürnberg beſchehen ſolle; wie ingleichen mit Abſtellung aller und jeder neuer aufgerichteter und in obgedachten Spruch und Verträgen nicht benahm-

nahmſter Zollſtädten, es wäre dann, daß Herr Beklagter gebührend erweiſen könte, worzu Ihme Zeit dreyer Monath *pro termino & prorogatione* von Ampts-wegen angeſetzt würd, daß ſolche Zoll-Städte entweder bloſſe Wehr-Zölle ſeyen, ſo auf Neben-Straſſen gegen die in vorbemeldtem Spruch und Verträgen verglichene Haupt-Zölle, damit ſelbige nicht umgefahren werden können, geſetzt worden, oder ſonſt an die Marggrafſchaft Onolzbach von Zeit beſagten Harraſiſchen Vertrags, durch Kauff-Erbfall oder Heyrath gebracht worden ſeyn; Ferner in puncto dictæ Citationis iſt erkannt, daß vorgedachter Herr Beklagter von der dißfalls angeſtellten Klag zu abſolviren und entledigen ſeye, als wir denſelben abſolviren und entledigen.

Lit. D².

Memorial an Kaiſerl. Majeſtät von dem Herrn Biſchof zu Eichſtädt, überreicht den 8. April 1653.

Allergnädigſter Herr ꝛc.

Ewer Römiſch-Keyſerliche Majeſtät geruhen Ihro ab hiemit kohmendene Copiis allerunderthänigſt referiren zu laßen, was Geſtaldten mein von Gott ahnvertrautes Stüfft vor unferdenklich Jahren mit einiger Zollgerechtigkeit zue Oberen Erdenbach, Pleinfeldt, Pfinz und Romburg, wie auch anderer Orthen privilegirt und begabet worden, immaſſen ſowohl ich, alß meine geerte liebe Vorfahren ahm Stifft erſtverſtandter Zollgerechtigkeit biß anhero ruhiglich exercirt, und hergebracht haben; Nun wolte ich mich zwar mit dem ihrigen waß angeregte Kayſerliche Privilegia nach ſich führen, ſowohl der Zollſtätten, alß des Zollgeldts halben, noch ferners gehren begnugn laßen, demnach aber mein liebes Stifft durch die furpaßirten Grundverderblichen Krieg, alß durch die unaufhörliche Contributiones, welche nach dem Fueß meines allzu überläſtigen Reichsahnſchlags jederzeit abgefuehrt werden mueſten, in eine faſt ganz vnüberwundtlichen ſchulden Laſt undt eußerſte Vnnvermögheit gerathen, die gefell und einkunfften auch ſo weit abgenohmen, daß ſelbige weder zu meinen benöttigten Vnderhaldt, noch vielweniger zu abtragung obgehörten ſchuldenlaſts erklöcklich, Alß habe ich pflichten halben, wormit ich obgedachtem meinem Stifft verwandt undt zugethau bin, billich dahin mein abſehn zue ſtellen, wie mehrerwentes Stifft wieder in etwas auffnehmen gebracht, und mithin die gewöhnliche gefäll undt Intraden durch befuegte zuleßige mittel dergeſtalc vermehret werden mögten, damit ich nit allein meines vnempörlichen Vnderhalts verſichert ſey, ſondern auch zumahlen der obhabende iberaus groſe ſchuldenlaſt nach und nach ahngelediget werden mögte ꝛc. Gleichwie aber oberzehlte von alter hergebrachte Zollſtätt ſo viel jährlich nicht außtragen, daß hiervon ſteg und weg reparirt, und die Brucken nach notturfft unterhalden werden könden, dabevorab ſich etliche Brücken über den Altmuhl fluß befinden, deren Conſervation mir obliegt, undt einen mercklichen Vnkoſten erfordert, Alſo gelangt ahn Ewer Kayſerlichen Majeſtät mein allerunterthenigſte pitt, Mir undt meinen ganzen ernanten Stifft, die hohe Kayſerl. Gnad zu erweißen und zue waß ergetzlichkeit meiner erlittenen ruin aus Kayſerl. Macht, Volkhomenheit allergnedigſt zue bewilligen, damit nit allein bey denen allbereit habenden Zollſtätten daß Zolgeldt, ſo dermahlen ein gar geringes außtragt, undt etwaß erhöhet undt geſtaigert, ſondern auch zumahlen Mir ahn

 dem

dem Altmühlſtromb ſo weit ſich meines Stiffts Territorium erſtreckt, von allen und jeden hin und hergehenden zolbaren Feilſchafften der Zoll abgeſtattet, undt zue dem Endt etwan drey oder mehr neuer hauptzöll auffgerichtet und zwar der eine nacher orenpair, der andere nacher Aichſtätt, der dritte nacher obern Erlenbach, der vierte aber nacher Bähring gelegt, undt daneben ahn gewiße erſtbemeldten Werhauptzöllen nechſtangelegene orth zue Verhuettung allerhandt Betrugs und Gefehrlichkeiten etlich bey- oder Nebenzöll, jedoch dergeſtalt angeordnet werden mögen, daß niemandt mit doppelten Zoll beſchwert, ſondern ein jeder nur einmahl, undt entweders bey dem Haupt- oder aber dem Beyzoll zue abrichtung der Schuldigkeit angehalten werde. Herentgegen bin ich des allerundterthänigſten Erbietens, nit allein mich meiuer zue Romburg und ſelbiger Orten von Alters hergebrachten Zolgerechtigkeit genzlich zue begeben, ſondern auch zumahlen in Einforderung des Zolls ein undt andern Orts dergeſtaldt zueuerhalten und zu bezaigen, daß zu einiger befugten Klag und Beſchwernuß niemandten Urſach gegeben werden ſolle. Solche allergnedigſte wilfahrung will ich allerunterthänigſt zu verdhienen nicht underlaßen, und thue damit Euer Kaiſerl. Majeſtät mich ſambt meinen von Gott anvertrauten lieben Stifft zu beherlichen Keyſerl. Gnaden allergehorſamſt empfehle

Ewer Römiſch-Keyſerl. Majeſtät.

Lit. E.

Confirmatio Privilegiorum Ottonis quarti Imperatoris Anno 1208.

Otto quartus Dei gratia romanorum Rex & ſemper Auguſtus. Notum facimus etati preſentium & poſteritati futurorum Chriſti fidelium. Quodnos in ſperta devocione quam circa promotionem noſtram illuſtris vir Lodevvicus Dux bavvarorum fide & dilectus noſter erit omni tempore habiturus, *regia munificentia donamus*, & preſentis pagine privilegio Confirmamus *tam ipſi quam univerſis ei ſucceſſuris heredibus ducatum Bavariæ* cum univerſis terris & poſſeſſionibus quas idem Dux adhuc vivente anteceſſore noſtro in manu ſua & poſſeſſione tenuit tam cum hominibus quam cunctis eis pertinentibus inſuper concedimus eisdem Curtem Moringen que olim illuſtriſſimi genitoris noſtri extitit cum pertinentiis ejus & partem illam que Contingit filias quondam Philippi Regis ſimul eidem duci & heredibus ſuis tradimus & donamus. Per excambium ullum alio quolibet modo diſpoſituri quod dicte Regis filie nominata hereditatis ſue porcione grato aſſenſu in manus noſtras reſignabunt. Sic que diſpoſitum eſt & ſtratutum ut dictus Dux cum curte memorata â nobis teneat ducentas marcas in liberis reditibus & ſi de hac ſumma quid quam defuerit, *nos de aliis reditibus noſtris in Bavvaria defectum illum ſupplebimus.* Si autem in bonis ipſis de ſumma preſcripta ſuperfuerit, illud in noſtros uſus cedet & cum fratribus noſtris, Henrico palatino Comite Rheni & Wilhelmo duce taliter ordinavimus, quod de bonis & hominibus quondam incliti patris noſtri adverſum ducem Bavvariæ & hæredes ejus numquam habebunt. Item Feoda que interfectores Regis Philippi Marchi Hiſtrie & palatinus Comes de Wittlinſpache ab Imperio tenuernnt ſepe dicto duci & heredibus ſuis concedimus & confirmamus. Nemus quod vocatur Bazhart cum Caſtro Novenburg ad opus du-

cis

bis omni jure Conſervaturi ſicut ipſe Dux nos inſtruere poterit & docere. Ad cuis rei certam evidentiam & perpetuam in poſterum firmitudinem fide data promiſſimus & jurare fecimus in animam noſtram Comitem Adolfum de Schovvinberg Cunradum de Dicka Bernhardum de Hurſtimar nobiles viros & fidelem noſtrum Punzilinum Dapiferum quod cuncta que promiſſa ſunt inviolabiliter curabimus obſervare & cum ſigillo noſtro Sigilla principum que proſtulavit huic cartæ juſſimus adhiberi.

Datum apud Franckinfort anno Dominicæ incarnationis Milleſimo ducenteſimo octavo. Indictione XII. XVII. Kalendas Decembris.

Lit. F.

Copia der Neuzoll-Inſtruction de anno. 1548.

Erſtlich ſoll von den druckhen Güetern allen Viech und Getreid, was aus dem Land gefirt und getriben wird, wie vor Alter der Zol genommen werden.

Was aber für Viech und Getreid auf Land und Waſſer aus dem Land gefürt und getrieben wirdt, ſolle nach folgendermaſſen verzollt auch an einer Zollſtatt der Orten das erſtlich geſchicht, ain glaubwürdige Pollithen gegeben, und alsdan furter an andern Zollſtetten weiter nit, dan wie vor alter gegeben, ſchuldig ſein, oder mehrers angefordert werden.

Item

Von einem Ochſen	14. dn.
Von einer jeden Khue oder Rind	7. dn.
Von einem Khalb	3. dn. 1. Haller
Von ainem Caſtraun, Hämel oder Schaf	3. dn. 1. Haller
Von ainem jeden Lamp	2. dn.
Von ainem gemeſten Schwein	14. dn.
Von ainer magern Sau	3. dn. 1. Haller
Von ainem jeden Aichen Pauholz, ſo auf ſeiner Fürſtl. Gnaden erlaubniß aus dem Fürſtenthumb gefüret würdet.	70. dn.
Von ainem Wagen mit Kholen	56. dn.
Von ainem Kharen mit Kholen	28. dn.
Von ainem Wagen mit Holz	14. dn.
Von ainem halben Wagen oder Kharn mit Holz	7. dn.
Von ainem jeden Roß oder Fil, desgleichen von jedem Mueterpferd, ſie ſeyn gewachſen jung oder alt, ſo aus dem Fürſtenthumb Baiern verführt wird	1. fl. in Münz
Von ainem jeden Centner mit Schmalz	35. dn.

Was dann die Frücht betrifft.

Von ainem Schaf Arbes Neuſtedter Maß thut neuerlich drey Müncher Schaffl	63. dn.
Von ainem Schaf Waiz	21. dn.
Von ainem jeden Schaf Korn	21. dn.
Aber ſonſt von einem Schaff allerley Getraidts	10. dn. 1. Haller

Von

Von ainem jeden Wagen mit Früchten ſol zur Zol eruodert und eingnommen werden	14. dn.
Desgleichen von einem Karn mit Früchten	7. dn.

Actum under unſerm Secreto am Pfintztag Poſt Vincula Petri Anno der wemizern Zal Im Acht und Vierzigſten.

Lit. G.

Extract aus der Ausſchreibung des gedoppelten Neuzolls, oder Eſſito-Acciſe in Baiern de Anno 1659.

§. Ihre Churfürſtl. Gnaden erinnern ſich gleichwol gnädigſt: was geſtalten hievor dieſen auf allerley Vieh, Victualien, und andere Failſchaften, welche in Dero Landen gewachſen, erzieglet, und daraus gebracht werden, ein gewiſſer Neuzoll angeſetzt, und ſolcher Neuzoll anno 1609. wie andere Mauth und Zöll -- duplirt werden --- dieweilen aber aus den Mauth und Zoll-Rechnungen erſcheint, daß ſolcher Neuzoll gar wenig: oder ungleich auch bey etlichen Mautt- und Zollſtetten gar nicht mehr obſervirt würdet, Als würdet Euch von der mir zugekommenen neuern Zoll-Ordnung gleichlautende Abſchrift communiciret ꝛc.

Ordnung

Des Neuzolles, welche von hernachbenanten Mauttbaren Sachen, als Vieh, Victualien und andern Failſchaften, ſo im Land erzieglet, und auſſer Landts getrieben oder geſiert worden, neben der alten doppelten gewohulichen Mautt, doch nur an ainer Mautt oder Zollſtatt, und öffters nit eingefordert und derentwegen Polliten ertheilet werden ſollen.

Pferdt.

Erſtlichen von einem jeden Rüdling oder gewarnen Pferdt, desgleichen von den Follen ſo aus dem Churfürſtenthum Bayrn geſiert werden, auch einem jeden alten oder jungen Mutter-Pferd	2. fl.
Ain zwei Järig Fill	1. fl.
Ain Saug Fill:	30. kr.

Ochſen und anders Vich.

Von ainen Oxen	8. kr.
Von ainer Khue oder Rindt	4. kr.
Von ainem Kalb	2. kr.
Von ainem Caſtraun oder Hambl	2. kr.
Von ainem Schaf	4. dn.
Von ainem gemeſten Schwein	8. kr.
Von ainer magern Sau	4. kr.
Von ainer Gaiß	4. dn.

Speck, Schmölz, Schmer, Schmalz und Inſlitt.

Von ainem Centner Spöck oder Pachen Fleiſch.	30. kr.
Von ainem C. Schmölz	30. kr.
Von ainem C. Schmalz	30. kr.
Von ainem C. Inſlitt	30. kr.

Oehl

Oehl.

Von ainem C. Oehl	20 kr.

Wohl.

Von ainen C. Wohl	30 kr.

Flax.

Von ainem C. Flax	20 kr.

Hanf.

Von ainem Centner Hanf	20 kr.

Khäß.

Von ainem C. Khäß	20 kr.

Arbes und anders Getraidt.

Von ainem Schaf Arbes	36 kr.
Von ainem Schaf Waizen	12 kr.
Von ainem Schaf Khorn	12 kr.
Aber ſonſt von ainem Schaf allerlei Getreidt.	6 kr.
Von ainem jeden Wagen mit Früchten ſol zu Neuzoll genommen werden	8 kr.
Von ainem Karn mit Früchten	4 kr.

Holz und Kholl.

Von ainem jeden Aichen Pauholz, ſo auf unſers gnädigſten Churfürſten und Herrns ꝛc. Verwilligung aus dem Churfürſtenthamb geſiert worden	40 kr.
Von ainem Wagen mit Kholen	32 kr.
Von ainem Kharn mit Khollen	16 kr.
Von ainem Wagen mit Holz	8 kr.
Von ainem halben Wagen oder Kharn mit Holz.	4 kr.

Und wann man ſolchen Neuzoll einnimbt, und ain Paß-Porten oder Polliten begehret wirdet, ſoll man für eine 4. Pf. nemen und dieſelben Gefäll berierter Polliten ainen Mauttner oder Zollner, und Gegenſchreiber zugehören.

Lit. H.

Kaiſerliches Patent an die drey Stände in Baiern erlaſſen im Jahr 1551.

Wir Karl der fünfft, von Gottes Gnaden römiſcher Kaiſer zu allen Zeiten Merer des Reichs, in Germanien, zu Hiſpanien, baider Sicillien, Hieruſalem, Hungern, Dalmatien, Croacien ꝛc. Graue zu Habsburg, Flandern, und Tirol ꝛc. Empieten den edlen Erſamen, andechtigen, unſern und des Reichs lieben getrewen N. den dreyen Stennden gemainer Landſchafft des Fürſtenthnmbs Bairn unſer Gnad und alles guets. Edlen, Erſamen, andechtigen, und lieben getrewen. Als ihr verſchiener Zeit des hochgebornen Albrechten Pfalzgranen bey Rein, Herzogen in Obern und Niedern Baiern, unſers lieben Vettern Schwagers und Fürſten Vatter, weiland auch dem hochgebornen Wilhelm Pfalzgrauen bey Rein ꝛc. aus ſondern underthänigem genaigten Willen, den Ir zu ſeiner Lieb getragen, und auch fürnemlich zu Ewer ſelbs und gemainer Ewers Vatterlandts wolfart, aufnemen, nutz und guetem, als getrew gehorſame Landſeſſen und Unterthanen vor etlichen Jaren ainen auffſchlag auf allerlay Getranckh ain benannte Zeit der auch alſo nun etliche Jare im Werck und gang geweſen, und wie wir bericht noch ſein ſolle, bewilligt, den wir auch nachmals aus etlichen beweglichen Urſachen als römiſcher Kaiſer bewilligt und beſtett, und euch

 darauf

darauf gnädiglich erſuecht, daß Jr denſelben Aufſſchlag nach ausgang der bewilligten Zeit keineswegs für euch ſelbs aufheben noch abthun, Sondern gedachtem weiland Herzog Wilhelmen zu ſeiner und gemaines landts wohlfart, nutz, notturfften, und erledigung der Beſchwerden und laſts, darain das Fürſtenthumb Bayern kommen guetwillig alſo pleiben laſſen wöllet, wie auch beſchehen, daß wir ein gnedigs Gefallen empfangen der gnedigen Neigung daſſelb gegen euch mit allen Gnaden zu erkennen. Ob nun gleichwol dem Fürſtenthumb Bayern nach Abſterben gedachts Weilend Herzog Wilhelms des obliegenden laſts der Geltſchulden zum Tail abgeholfen, jedoch dieweil daſſelb Fürſtenthumb noch mit andern hohen Beſchwerden die Jme hievor allerlay geſchwinder Läuffte halben zu Erhaltung unſerer wahren Chriſtlichen Religion, auch Türken und anderer gelaiſten Hilffen und Auflagen, aufgelauffen, und der jüngſt bewilligten Reichs-Anlagen und andern täglichen Ausgaben halben, noch obligen, nit entladen iſt. Damit dann das Fürſtenthumb ſolches obliegenden Laſts umb ſo viel deſto füeglicher erledigt, und für weiterm unrath und Abfall erhalten werden möge, darzu dann neben anderm, der bemelt Aufſſchlag, ſo nun zumal on ſonder Beſchwerung im Gang iſt, fueglich fruchtparlich und erſchießlich ſein mag. Demnach begern wir mit ſonderm gnedigem Fleiß und ernſt an euch, das jr den vorbeſtimpten durch euch fürgenommen Aufſſchlag, den wir auch himit obgedachtem unſerm Vettern Schwager und Fürſten Herzog Albrechten und euch auch gemainer Landſchafft zu Gnaden und guetem aus römiſcher Kaiſerlicher Macht, Vollkhomenhait und rechtem wiſſen, hiemit bewilligt, und beſtett haben wellen, In Anſehung oberzellter und anderer mehr treflichen Urſachen, als gehorſame Landtſeſſen und undterthanen kains wegs für euch ſelbs aufheben noch abthun, ſonnder denſelben, wie der allerding beſchriben, und in ewern Hannden und Verwaltung geweſen, obbemeltem Herzog Albrechten unſerm lieben Vetter und Schwager, Euerm Landts Fürſten zu ſeiner und gemeines Lands Wohlfahrt, Nutz, Nothdurften, und Erledigung der Beſchwerden und laſts, darein ſeiner lieb Fürſtenthumb, wie obſteet komen, guetwillig alſo bleiben, und ſeiner lieb verfolgen laſſen, und euch in dem und anderm gegen ſeiner lieb underthenig und gehorſam halten, und erzaigen wellet, wie wir uns dan deſſelben alſo bey euch unabſchlägig verſehen, damit wir hierinn euer gehorſam underthenig Naigung, ſo ihr zu gedachten euern Landtsfürſten haben deſter mer ſpüeren laſſen und abnemen mögen. Daran thuet Jr uns ein ſonder Dancknems guets gefallen, das wir gegen euch zu jeder Zeit in Gnaden bedencken und zu guetem nit vergeſſen wöllen. Geben under unſerm anhangenden Inſigel in unſer und des Reichs Stadt Augsburg, am dreyzehenden tag des Monats Auguſti, nach Chriſti Gepurt Fünfzehenhundert und Im ain und fünffzigſten, unſers Kaiſerthumbs Im ain und dreyßigiſten, und unſerer Reiche Im ſechs und dreyßigiſten Jahren.

t Carl

V. A. Berzenth

ad Mandatum Cæſareæ & Catholicæ Majeſtatis proprium
Obernburger mpr.

Lit. I.

Privilegium des neuen Aufſchlags de anno 1560.

Wir Ferdinand von Gottes Genaden erwelter Römiſcher Kaiſer zu allen Zeiten Merer des Reichs, in Germanien, Behaim, Dalmatien, Croatien und

und Selavonien ꝛc. Khunig, Infant in Hiſpanien, Erzherzog zu Oeſterreich, Herzog zu Burgundi, zu Brabant, zu Steyr, zu Kärnten, zu Crain, zu Lutzenburg, zu Wierttenberg, Ober und Nieder Schleſien, Fürſt zu Schwaben, Marggraf des Heil. Röm. Reichs, zu Burgaw, zu Merherrn, Ober und Nider Lauſnitz, gefürſter Graue zu Habſpurg, zu Tirol, zu Pfürdt, zu Kiburg und zu Görz ꝛc. Landgraue in Ellſaß, Herr auf der windiſchen Marckh zu Portenau und zu Salins ꝛc. bekennen für uns und unſere Nachkommen am Reich offentlich mit dieſem Brief und thun khund allermeniglich, wiewol wir aus angebohrner Güette und Kayſerl. Mildigkhait alzeit genaigt ſain, aller und jeglicher unſerer und des Heil. Reichs underthanen und getrewen unſer Kayſerl. Gnaden mitzutaillen. So iſt doch unſer Kayſerl. Gemüet je billig mehr gewogen und begieriger die Jhenigen ſo als die fürnembſten Glider des Heil. Reichs uns die Pürde und ſorgfeltigkait deſſelben helfen tragen, und mit ſteten treuen zugethan ſein, vor andern mit ſonder Gnaden und Freyheiten zu fürſehen und zu begaben. Wann uns nun der Hochgeborn Albrecht Pfalzgraf bey Reyn, Herzog in Obern und nidern Bayern unſer lieber Son Vetter und Fürſt untertheniglich zu erkhennen geben, welchermaſſen Anfangs weilend den hochgebornen Wilhelmen und Ludwigen Pfalzgrafen bey Reyn, Herzogen in obern und nidern Bayern unſerm lieben Vettern und Fürſten, ſeiner Lieb Vatern und Vettern und nachmals ſeiner Lieb ſelbſt durch etlich viel Jahr heer Jnn und auſſerhalb des Reichs teutſcher Nation geſchwebten ſorgelichen gefährlichen Läuf und unfriedlichen Zeitten, in denen Sy allweeg bey weilend unſerm negſten Vorfahren am Heil. Reich und lieben Herrn Brudern Kaiſer Karlen den fünfften hochloblicher Gedechtnuß, uns und dem Reich getreulich und beſtendigelich verharret, und ſich mit Darſtreckung Jrer Liebden Perſonen und Vermügens an Kriegß Volckh Geld, Munition, Profiant und anderm jedes malls überſchuldige Gehorſam alles undterthenigen guetherzigen Willens erzaigt und verhalten, und dan auch anderer des Heiligen Reichs gemainer und ſonderbarer obliegen und beſchwerten halber, die Sy jederzeit getragen ein ſeer hocher merglicher und untraglicher Schuldenlaſt aufgewachſen, und aber Jren Liebden ſolches Laſts abledigung oder ringerung ſonſt nirgendsher eruolgen wellen, weren Sy derwegen die Stende Jrer getrewen Landſchafften mermalen zu beſamblen und umb Rat und Hülf genedigelich zu erſuechen geurſacht worden. Ob nun gleichwol darauf Jren Liebden bey weilen von ernennten Jren Landſtennden underthenige Handtraichung beſchehen, So were doch dieſelb zur Notturfft unaußträglich und unerſchießlich geweſt, alſo daß dadurch Jren Liebden zur geſuechten Entledigung und Ablag ſolches aufdringenden Schuldenlaſts nit geholffen worden, wiewol auch ainen Taill deſſelben Schuldenlaſts zu ringern die berüerten Landſtennde weilend obermellte Herzog Wilhelmen, und Herzog Ludwigen auch nachmalen ſeiner Herzog Albrechts Lieb (über andere Anlagen und Steurn) ainen Aufſchlag, als nemlich ainen Schilling auf den Aimer Weins, und dan auch auf andere Getranckh ain benants bewilliget, volgends auch ſölchen Aufſchlag hochgedachter unſer lieber Bruder und Herr Kaiſer Karl milter Gedechtnuß, und dann auch wir confirmirt hetten, So ſeye doch ſolche Bewilligung und Confirmation allain auf ain beſtimmte Summa Gelts und Zeit geſtellt, welche dan gar bald Jr endtſchaft erraichen, ſeiner lieb aber dannoch ein trefliche hoche unerſchwingliche Schulden von ſeiner lieb ordentlichem Einkhomen und Gefelle ſelbſt zu bezallen hinterlaſſen wurden, welche Schulden ſeiner Lieb durch jezberierte Jre jarliche und gewondliche Einkhomen, bey jetzigen beſchwerlichen Ausgaben der immerwerenden ſorgelichen unruehigen Zeitten und Läuffen und anderer mergelichen ungelegenhaiten und Obliegen halber abzulegen, und ſich davon zu entledigen nit wol müglich were, und uns darauf zu deſt ſtattlichecer abrichtung berürts ſeiner Lieb obliegenden Schuldenlaſts umb unſer Kayſerl. Hilf und fürſehung Sünlich und gehorſamlich angeſuecht und gebethen.

 So

So haben wir demnach gnedigelich angeſehen wahrgenommen und betracht mergenants unſers lieben Suns Vetter und Fürſtens Herzog Albrechten in Baiern Sünlich und vleißig bitt darzue die ſtät lieb trew und Naigung damit ſein lieb uns und dem heiligen Reich zuegethan, ſonderlich auch die angenahmen anſehlichen getrewen nutzlichen und wol erſprießlichen Dienſt, ſo ſeiner lieb Voreltern, Herzogen zu Bayern und ſein Lieb ſelbſt unſern löblichen Vorfahren am heiligen Reich und uns, wie oben angeregt, und ſonſt vielfältig weeg mit Darſtreckung Irer Lieb, Land, Leuth und Vermögens erlich, aufrichtig und ſtatlich zu ſonderm des heiligen Reichs Aufnemen und Wolfart jederzeit willig und unverdroſſenlich erzaigt und bewiſen haben, ſein Lieb noch täglich in unſern und des Reichs wichtigen angelegnen Sachen thuet, und ſolches hinfüran nicht weniger gehorſamlich zu thuen urbittig iſt, auch wol thun mag und ſoll, und darum mit wolbedachten mueth guetem zeittigem Rath und rechter wiſſen, genandtem unſerm Sohn Vettern und Fürſten, Herzog Albrechten in Bayern, dieſe nachfolgende beſonnder Gnad Conceßion und Bewilligung gethan, Alſo und dergeſtalt, wann und ſo vern die Stende ſeiner Lieb, Landſchafft, auf kunftig ſeiner Lieb anſinnen und begeern, den vorigen Iren obgedachten bewilligten Aufſchlag nicht perpetuiren und ſeiner Lieb und derſelben Erben in Ir Camer volgen laſſen wolten oder wurden, wie Sy die Landſtennde dann derwegen, von hochermeltem unſerm lieben Bruder und Herrn Keiſer Carlen löblichiſter Gedechtniß zu zwayen malen hievor gnädigelich erſuecht worden ſein, das alsdann und gegen wieder Abthueung berüerts Aufſchlags ſein Lieb Ir Erben und Nachkommende Herzogen in Obern und Nidern Bayern auf jede Maß Weins und Mets ainen Pfenig, und dann auf das Pier zwifach ſo viel, als anjetzo gegeben würdet, ſchlagen, und ſolchen Aufſchlag oder Ungelt jez gehörter maſſen eruordern, aufheben, einnemen und zu ihrem nutz und notturfften gebrauchen, und genieſſen ſollen und mügen. Thuen ihnen alſo diſe Gnad *concediren*, gönnen, bewilligen und erlauben, Jnen auch ſolches alles vom Römiſch Kaiſerl. Machtvolkomenhait hiemit wiſſentlich in Crafft diz Brieffs. Und mainen ſetzen und wellen, das mergenanter unſer Sun, Vetter und Fürſt Herzog Albrecht ſeiner Lieb Erben und Nachkommen, Herzogen in obern und Nidern Baiern auf obangezeigten Fall nun hinfüran genandten Auffſchlag oder Ungelt einfordern, aufheben und empfahen, Auch alle die ſo ſölchen Aufſchlag geuerlich verfüeren oder denſelben zu geben ſich ſperrn oder verwidern wurden, darum ſtraffen, pfennden, und verhefften und damit wie an andern Zollſtetten daſelbſt herumb gewondlich und heerkhommen iſt, halten ſollen und mögen, von allermennigelich unverhindert. Wir und unſer Nachkomen am Reich ſollen und wellen auch merbeſtimten unſern lieben Son Vettern und Fürſten Herzog Albrechten in Bayern ſeiner Lieb Erben und Nachkommen, bey angeregten newen Auffſchlag auf obberüerten Faal veſtiglich handt haben und ſchutzen, Sy mögen ſich auch dabey ſelbſt handthaben und erhalten, dann wir Jnen des hiemit ſonder Gewalt geben, und was Sy alſo zu handthabung ſolches Aufſchlags wider die Verächter und Uberfarer handlen oder fürnemen, damit ſollen Sy wider uns und das heilige Reich oder jemands andern nit gethan noch gefrauelt haben, noch jemands deshalben zu antworten ſchuldig ſein, Wan auch hievor etwas außgangen oder erlangt, ſo diſer unſerer Kaiſerlichen Begnadigung zuwider verſtanden werden möcht, das alles ſoll mergemelten unſern lieben Son Vettern und Fürſten Herzog Albrechten in Bayrn, ſambt ſeiner Lieb Erben und Nachkhomen, mit nichten pinden, Irrn noch verhindtern, denn wir demſelben allen aus Kaiſerlicher Macht Vollkhomenhait in peſſter beſtändiger Form hiemit derogiert haben wollen. Und gebiethen darauf allen und jedtlichen Churfürſten, Fürſten, geiſtlichen und weltlichen Prelaten, Grauen, Freyen, Herrn, Rittern, Knechten, Landshaubtleuten, Landmarſchalhen, Landtvögten, Haubtleuten, Vizdomben, Vögten, Pflegern, Verweſern,

weſern, Amtleuten, Schuldhaiſſen, Burgermaiſtern, Richtern, Räten, Burgern, Gemainden, und ſonſt allen unſern und des Reichs Unterthänen, und Getreuen, was wierden Standts oder Weeſens die ſein, ernſtlich und veſtiglich, mit dieſem Brief und wellen, daß ſie oft genandten unſern Sun, Vetter und Fürſten Herzog Albrechten in Bayern ſeiner Lieb Erben und Nachkhomen an Einnehmung und Empfahung obberüerts Aufſchlags oder Ungelts nicht Irrn noch verhintern, ſondern Sy deſſen geruebigclich gebrauchen, genieſſen und genzlich dabey bleiben laſſen, und hiewider nicht thuen, noch des jemandts andern zu thuen geſtatten, in khain Waiß, als lieb einem jeden ſey unſer und des Reichs ſchwere Ungnad und Straff, darzu ein Peen, nemblich fünffzigg Marckh löttigs Golds zu vermeiden, die ain jeder ſo offt er freuenlich hiewider thete, halb in unſer und des Reichs Camer, und den andern halben Taill vil gemeltem unſerm Sun, Vetter und Fürſten dem Herzogen in Bayrn oder ſeiner Lieb Erben und Nachkhomen unnachleßlich zu bezallen Verfallen ſein ſoll. Mit Urkundt diz Brieffs beſigelt mit unſerm Kaiſerlichen anhangendem Inſigl, der geben iſt in unſer Stat Wien am zwen und zwanzigiſten Tag des Monats Juny, nach Chriſti unſers Herrn Gepurde Fünffzehenhundert und im Sechzigiſten, unſerer Reiche des römiſchen im dreyßigiſten und der andern im vier und dreyßigiſten Jaren.

Ferdinand

Ad Mandatum Domini Electi Imperatoris proprium.

L. Kirchſlager.

Des Herzogen zu Bayern Conceßion eines Aufſchlags.

Lit. K.

Kaiſer Maximilians Confirmation über die Verwilligung des neuen Aufſchlags. Wien den 18. Auguſt 1565.

Wir Maximilian der Annder von Gottes Gnaden, Erwelter Römiſcher Kaiſer, zu allen Zeitten Merer des Reichs in Germanien, zu Hungern, Behaim, Dalmatien, Croatien und Sclavonien ꝛc. Khunig, Erzherzog zu Oeſterreich, Herzog zu Burgundi, zu Brabant, zu Steyer, zu Kernndten, zu Crain, zu Luzenburg, zu Wirtenberg, Ober- und Nider- Schleſien, Fürſt zu Schwaben, Margraue des Heiligen Römiſchen Reichs, zu Burgaw, zu Merhern, Ober- und Nider-Lauſniz, Gefürſter Graue zu Habſpurg, zu Tyrol, zu Pfierdt, zu Kiburg, und zu Görz ꝛc. Landgraue in Elſaſſ, Herr auf der Winndiſchen Marck, zu Portenau, und zu Salins ꝛc. Bekhennen für uns und unſere Nachkommen am Reiche offentlich mit diſem Brieff, und thuen khund allermeniglich. Das uns der Hochgeborn Albrecht Pfalzgraue bey Rhein, Herzog in Obern- und Nidern Bairn, unſer lieber Vetter, Schwager und Fürſt ain Conceßion, Bewilligung und Begnadungsbrieff, damit Weilenndt der Allerdurchlauchtigiſt Fürſt Herr Ferdinandt Römiſcher Keiſer, und Geliebter Herr und Vatter Hochlöblicher ſeliger Gedechtnuß, jeztgedachten unſern Vettern, Schwager und Fürſten, Herzog Albrechten in Bairn, mildiglich fürſehen, undertheniglich fürbringen laſſen, welcher Brieff von wort zu worten, alſo lautend.

Hier folgt das *Privilegium.*

Und uns darauf gehorſamlich und mit fleiß angeſuecht und gebetten, das Wir als jetzt Regierender Römſcher Kaiſer ſeiner Lieb ſolchen obeingeleibten Kaiſerlichen Brieff mit ſeinem Innnhalt widerum zu erneuern, zu confirmiren, zu becräftigen und zu beſtetten, gnedigclich geruehten.

Des haben wir angeſehen, wargenommen und betracht, Gedachts unſers Vetter, Schwager und Fürſtens, des Herzogen in Bairn gehorſamb, zimlichhit, auch die ſtette treu und zunaigung, damit ſein Lieb uns und dem heiligen Reiche zugethan darzu die getrewen anſehnlichen nuzlichen und wol erſprießlichen Dienſt, ſo ſeiner lieb Voreltern Herzogen in Bairn auch ſein Lieb ſelbſt unſern löblichen Vorfaren Römiſchen Kaiſern und Kunigen, auch uns und dem heiligen Reiche mit Darſtreckung Irer Lieb, Landt, Leut und Vermögens, ehrlich, redlich und ſtandhaft erzaigt haben, ſein Lieb noch teglich in unſern und des Reichs obliegenden wichtigen Sachen und Geſchefften thuet und hinfüran nit weniger zu thuen urpiettig und willig iſt, anch wol thuen mag und ſell. Und darum mit wohlbedachten muth guetten zeittigen Rath und rechter wiſſen mehrgemeltem unſerm lieben Vettern, Schwagern und Fürſten Herzog Albrechten in Bairn obgeſchribnen unſers lieben Herrn und Vatters Kaiſers Ferdinandens hoch milder Gedechtnus, Conceſſion und Bewilligungs Brieff, in allen ſeinen Puncten Clauſulen Articeln, Innhalt Mainung, und Begreiffungen, als Regierender Römiſcher Kaiſer gnediglich verneuert, confirmiret, becrefftiget und beſtellet, verneuern, confirmiren becrefftigen und beſtetten ſeiner Lieb den auch von Römiſcher Kaiſerl. macht Vollkhommenhait hiemit wiſſentlich in crafft dis Brieffs, was wir daran von rechts und pillighait wegen confirmieren, und beſtetten ſollen und mögen. Mainen ſezen und wöllen, daß ſolcher Brieff, als obſteet, in allen ſeinen Puncten, Clauſuln, Articln, Mainungen und Begreiffungen ganz crefftig und mechtig ſein und ſich deſſen gedachter unſer lieber Vetter, Schwager und Fürſt Herzog Albrecht, ſeiner lieb Erben und Nachkommen, auf den in obberuerten weilend unſers Herrn und Vetters Brieff vermelten Fall würklich erfrewen, gepranchen und genieſſen mögen und ſollen von allermeniglich unverhiudert und gepieten darauf allen uud jeglichen Churfürſten Fürſten, Geiſtlichen und Wetlichen Prelaten, Grauen, Freyen, Herrn Rittern, Knechten, Landtshaubtleuten, Landmarſchalken, Haubtleuten Vizdomben, Vögten, Pflegern, Verweſern, Ambtleuten, Schultheiſſen, Burgermaiſtern, Richtern, Raten, Burgern, Gemainden und ſonſt allen andern unſern und des Reichs Unterthanen und getreuen, was wirden Stands oger Weſens die ſein, ernſtlich und vheſtiglich mit dieſem Brieff und wöllen daß ſie offtermelten unſern lieben Vettern Schwager und Fürſten Herzog Albrechten in Bairn ſeiner lieb Erben und Nachkhommen an vorbegriffner Weilendt unſers lieben Herrn nnd Vatters Kaiſer Ferdinanten gnedigen *Conceſſion* und Bewilligung auch dieſer unſer kaiſerlichen Confirmation gerüehigclich bleiben und deren auf obberüerten Fall würklich geniſſen und gebrauchen laſſen, und Inen daran kain Irrung oder Verhinderung thuen noch des jemandt andern zu thuen geſtatten in kain Waiß, als lieb einem jeden ſey unſer und des Reichs ſchwere Vngnad und Straff, darzue die Poen im obgeſchriebenen unſers Herrn und Vater ſeligen Brieff beſtimbt zu vermeiden, die ain jeder, ſo offt er freuentlich darwider thette halb in unſer und des Reichs Cammer und den andern halben Thail oft angeregtem unſerm lieben Vettern Schwager und Fürſten, den Herzogen in Bairn, oder ſeiner lieb Erben und Nachkhommen unnachläßlich zu bezallen verfallen ſeyn ſolle.

Mit Urkhund diz Brieffs beſiegelt mit unſerm kaiſerl. anhangenden Inſigel, der geben iſt in unſer Stadt Wien, am achtzehenden Tag des Monats Auguſti, nach

nach Chriſti unſers lieben Herrn Geburdt fünfzehenhundert und im fünf und ſechzigiſten unſerer Reiche des Römiſchen im dritten des Hungariſchen im andern und der Beheimiſchen im ſiebenzehenden Jaren.

Maximilian

ad Mandatum Domini Electi Imperatoris proprium.

Vice & nomine Reverendiſſimi Domini Archicancellary Moguntin.

t

V. j. k. Zaſy.

L. Kirchſchlager Braun.

Conf. des Herzogs in Bairn Conceſſion und Begnadigung auf den duplirten Aufſchlag oder Ungelt.

Lit. L.

Kaiſerliches Schreiben de dato 1ten Sept. Ao. 1573. die von den Oeſterreichiſchen Landſtänden über den baieriſchen Weinaufſchlag geführte Beſchwerden betreffend.

Maximilian der ander von Gottes Gnaden erwelter römiſcher Kaiſer zu allen Zeiten Mehrer des Reichs. ꝛc. Hochgeborner lieber Vetter Schwager und Fürſt, Wir khünden Dr. L. freundlich und gnedigelich nit Verhalten, daß ain zeithero an uns von vieler Orten, darunter auch, ſonderlich von unſern Landſtändten unſers Erzherzogthumbs Oeſterreich under und ob der Ens mit Beſchwer gelangt, wie Dr. L. den Zoll auf die Wein, ſo aus Oeſterreich und ſonſt aus andern Landen Inn und und durch dr. L. Fürſtenthumb Bairn gefürt werden; In kurzen Jaren von zween Gulden ſiebenzehen Pfenning, auf fünf Gulden ain Schilling fünf Pfenige und neuligſt wiederumben doppelt und gar auf zehen Gulden ſiebenzehen Kreuzer vom Drailing geſteigert haben, daraus wie leichtlich zu erachten, vilen Landen und Gewerbe leuten ſonderlich aber dieſem unſerm Erzherzogthum Oeſtreich merckliche Beſchwerungund Verhinderung in der Wein Verkauffung undAusfuher, welche dißLands maiſteNarung iſt, ervolgt.

Wann wir uns aber nit zuerinden, daß dr. L. auf ſölche Zollſtaigerung *privilegirt*, dann weilendt Kaiſer Carlen Bewilligung auf ain Eimer Wein nur ain ß. und weilendt Kaiſer Ferdinanden, beede hochſeliger Gedechtnuß Beſtettigung und Erweiterung allain auf ain Maß ain Pfennig doch gegen Abthueung des Schillings vom Eimer und allein ungeltweiß zueleſt, welches ſich aber mit dieſem Zoll gar nit vergleicht, weil derſelbe gar zu übermäßig, und wir die alt Zuelaſſung allein auf die Innwohner in Bairn und nit die auslendigen Wein-Handelsleuth verſtehen, wie dann nit zuvermutten, das KaiſerKarl und Ferdinand, andern Fürſten und Stenden

den des Rs. unbewiſt derſelben, und bevorab Jren ſelbſt Oeſterreichiſchen Landen dergleichen zu Nachthail gemaint, als Sy es auch nit wol hatten, thuen, oder verandworten künnten, inmaſſen die Warhait an Jr ſelbſt das diſem unſerm Erzherzogthumb Oeſterreich nit wol was beſchwerlichers und verderblichers als mit dieſem Aufſchlag zugemeſſen werden kunndt, deſſen nit allein wir und unſere Unterthanen, ſondern das ganze Reich des angrenzenden Erbfeinds und hohen Oblügens halben Jn kurz zu entgelten hetten.

So werden uns Dr. L. um ſo viel weniger verdenken, daß wir uns nach Gelegenheit der Sachen Wichtigkeit, und obliegenden Kaiſerl. und landsfürſtlichen Gebür, dieſes Zolls annemen, dann ob wir wohl hierinn dr. L. zu Freundſchaft, Gnaden und Guetten gern ain Nachſehen thäten, ſo iſt doch ſolcher Aufſchlag dermaſſen, daß es, als yetzgemelt ohne unſerer Oeſterreiſchen Lande hochſten Nachtail nit beſchehen, und wir es bey den andern dadurch beſchwerten Rs. Stenden, auch unſern Landſchaften nit verantworten, noch dieſelben Jres Schadens ergetzen könnten.

Seyen derohalben Dr. L. hiemit freuntlich und genediglich zu ſchreiben verurſachet worden, und wöllen uns unzweifenlich verſehen, auch hiemit an dieſelbe freundtlich und genediglich begert haben, Dr. L. werden angezogenen Aufſchlag nach Erwegung aller Umſtände, und der daraus erfolgenden Beſchwerungen alsbaldt widerum abſtöllen, und denſelben in den alten Standt hochſelig gedachter Kaiſer Karl und Ferdinanden Bewilligung gemeß richten.

Es hetten dann Dr. L. darumben ſondere Freyheiten die uns gleichwol nit bewuſt, wie auch bey unſerer Rs-Hofkanzeley nichtes dergleichen gefunden werden kann. Wollen wir derſelben von Dr. L. *in Original* gewärtig ſein, und nach erſehung derſelben uns dariber weitter entſchlieſſen, wie wir dann Dr. L. mit allen freundtlichen und genedigen Hulden wolgemeint. Geben in unſer Stadt Wien den erſten Septembris anno Domini 1573. unſerer Reiche des Römiſchen im ailften des Hungariſchen im zehenden und des Behaimiſchen im ſechs und zwanzigſten.

Maximilian

ad Mandatum Sacræ Cæſ.
Majeſt. proprium

V. Joh. Bap. Weber.

P. Pnuerzag mpr.

Lit. M.

Kaiſerliches Schreiben, den baieriſchen Wein Aufſchlag betreffend d. d. 10. Nov. Anno 1573.

Maximilian der ander von Gottes Gnaden erwelter römiſcher Kaiſer zu allen Zeiten Merer des Reichs ꝛc. Hochgeborner lieber Vetter Schwager und Fürſt, wir haben Dr. Lieb. Von aigner Handt und aus Dero Canzley gethane Schreiben, ſamt mitgeſchickter Copi unſers Dr.

L. vor

L. vor der Zeit mitgetheilten Kaiſerl. Privilegii alles Dr. L. Auff-ſchlag betreffend, empfangen, und daraus Gelegenheit der Sachen nach lengs vernommen.

Darauf wir Dr. L. freundtlich und gnediglich zuuermelden nit unbgehen mögen, daß, was wir hievor Dr. L. dieſer Handlung halben, auf die uns für kommene vielfältige Klagen, und Beſchwernuſſen, zugeſchrieben, gar nit darum beſchehen, wie es auch Dr. L. dahin nit verſtehn ſolle, daß wir Dr. L ſolchen Aufſchlag nit gönten, ſonder vielmer und allain daher eruolgt ſeye, daß bey unſerer Rs. Hofcanzley hiervon nichts können gefunden werden, und dann auch dieſe Verwilligung nuhnmehr von dermaſſen vilen Jahren beſchehen iſt, daß wir uns deren andererſeit der Zeit darzwiſchen gekommen vil und mannigfaltigen hohen Geſchefte, und Handlungen nit alſo aigentlich zuerinnern gewûſt, dieweil wir ab jetzt befinden, daß es ain ſolche Gelegenheit hat, wie D. L. bericht. So gonnen wir denſelben Aufſchlag D. L. nit mit wenigern gueten Willen, als wir Jne hievor D. L. gegeben haben, wöllen auch unſere Oeſterreichiſche Landtſchaft welche hierinn nichts aus Neidt, wie es D. L. deuter, ſonder allein aus Unwiſſenheit gehandlet, dahin weiſen, daß ſy auch zufriden, und dieſe Sachen weiter nit anfechten ſolle ſonderlich D. L. darob ſein würdet, das es darmit indiffirenter und one Unterſcheid gehalten werde, wie wir dann Jnn demſelben zu D. L. auch kainen Zweifel ſtellen, und ſeynd ſonſt D. L. mit freundſchaft Gnaden und allem Guetten ganz wol zugethan. Geben in unſer Stadt Wien den zehenden Tag des Monats Nov. Anno &c. im drey und ſiebenzigiſten unſerer Reiche des römiſchen und Hungariſchen im ailften und des Behaimiſchen im fünf und zwanzigſten.

Maximilian

t
V. Joh. Bap. Weber.

ad Mandatum Sacræ
Cæſ. Maj. proprium

J. Obernburger mpr.

Lit. N.

Decret des Supplication Raths den Bairiſchen Aufſchlag zu Schärding betreffend.

Abgeleſen in gemeinen Chur und Fürſten auch Stadt-Rath den 22. July Anno 1594.

Demnach beeder Landſchaften Oeſterreich unter und ober der Ennß abgeordnete, inn einer an Churfürſten Fürſten und gemeine Stendt des h. Reichs abgegangenen Supplicationsſchrift, ob Herrn Wilhelmen Herzogen in Obern und Niedern Bairn, Pfalzgraue bey Rhein ꝛc. wegen eines von ſeiner Fürſtl. Durchl. erſtaigerten doppelten Wein aufſchlags zu Scharting clagt, beſchwert, mit angeheffter ſchließlichen Bitt, hochermeldte Jre Fürſtl. Durchl. innhalt und vermög derer hieuon in anno 34. und 35. zwiſchen beeden Fürſtl. heuſern, Oeſterreich und Bayrn aufgerichter Verträg und Compactaten zur Guete anzuweiſen,

oder auf den unverhoften verwaigerten fahl zu benemung deren in ſolchen Verträgen verglichenen rede, und ob mans zu vermahnen, oder aber daß Churfürſten Fürſten und Ständt ſelbſten vff erſprießliche mittel und Weeg gedacht ſein wolten, dardurch ſolcher Beſchwerung ainmal förderlich und würklich abgeholffen werden möge.

Haben die Verordnete des Supplication Raths erwogen, demnach man befinndt, daß die Anno 1582. nechſthin auf damaligen zu Augſpurg gehaltenen Reichstag anweſendte Churfürſten-Räthe, der Röm. Kay. Mej. ꝛc. unſern allergnädigſten Herrn, ebenmäßigen doppelten Zoll Aufſchlags und erſtaigerung halben, ein geſambt bedenkhen übergeben, daß höchſtgedachter Irer Kaj. Mej. ꝛc. (Obwol die Chur- und Fürſtl. Deputirte Räth der meinung geweſen, dieſes als ein Zoll ſach ſimpliciter in dem löblichen Churfürſten Rath zu verneren nachdenken und nothwendiger Gebüer anderer Inquiſition zuuerſchieben und zuuerweiſen ſey) unterthenigſt heimbzuſtellen, Ob Ire Maj. ꝛc. nochmals zwiſchen beeden theilen güetliche Handlung zu verhoffenter hinlegung und Vergleichung pflegen laſſen, oder auf den fahl die Güetlichkeit über zuuerſicht zerſchlagen werden ſolt, ſy auf die vffgerichte Vertrag und getroffene *Compactaten* zu forderlichen ſchleinigen Austrag, allergnedigſt, ermanen, und weiſen wolten.

Lit. O¹.

Memorial an das hohe Kurfürl. Collegium von Cammer und Rath der Stadt Regensburg vom Jahr 1598. die Bayeriſchen Aufſchläge betreffend.

Den Hochwürdigſten, Durchlauchtigſten, Hochgebornen des Heil. Reichs Churfürſten, zu gegenwärtiger Reichs Verſammlung abgeſandten anſehnlichen Räthen ꝛc. beſchicht hiemit über vor einkhomene Supplication zu mehrer erläuterung diſe underthenigſte erinnerung und bericht. Ob wohl die löbliche Landtſchafft in Bayrn von allerley getränckh, nicht allein von denen ſo in Landt ſelbſt von den frembden durchreiſenden ſo wohl als den einländern, verbraucht, ſondern auch von dem, welches im Durchführen das Fürſtenthumb Bayrn berüert, über die ordenliche mauth und Zoll per modum einer Landſteur, ein aufſchlag vf ſich genommen, indem ein ieder Eimer außlendiſch Wein ein halben thaler oder 4. ß. ein faß oder Viertheil Bohemiſch Bier 2. fl. 34. kr. 1. dn. oder 18. ß. ein Eimer Pfälziſch oder braun Bier 17. kr. vom Meth 6. ß. dn. vom Brantwein 8. ß. dn. und was dergleichen im andern getränkh mehr erfordert wirdt. So ſolen ſie gleichwol über ſolche vfſchläg Kayſerliche neuliche privilegia erhaltten, von deren aufbringuug aber ein E. Rath vor dieſem nie nichts gewuſt, weniger ihres *intereſſe* halben, dazu *citirt*, und noch weniger darein iemalen Conſentirt haben: zugeſchweigen, daß die Burger zu Regenſpurg ſo wohl von hochgedachten Herzogen in Bairn ſelbſt, alß auch von Röm. Königen und Kaiſern für Mauth und Zöll und alſo vil mehr für dergleichen Höhern beſchwerungen befreyt: wie zwo Copien N. 1. 2. ſolcher freiheiten beigefügt und das noch mehr iſt, So hat weilendt der Durchlauchtig Hochgebohren fürſt und Herr, Herr Albrecht Herzog in Bayrn ꝛc. Hochlöblicher Gedechtnus in anno 1496. ſich gegen die Statt Regenſpurg durch einen Vertrag verſchriben, daß dero Burger auſſer ihrer gülten und grund-

grundſteurn ſonſt zu keiner Landtſteur verhaft ſeyn ſollen, wie Extract N. 3. beygelegt, welches dann auch in anno 1558. durch eine neue erleuterung in damalen vfgerichten Vertrag abermahl gegeneinander verſchrieben worden, wie Extract N. 4. beibringt, und als bey erſt angezogenen Vertrag under andern auch der vſſchlag halben am hoff khlag fürkhommen, verſchreibt ſich weilandt der damalen regirend Herr Herzog Albrecht hochlöblicher gedechtnus, wie der Extract N. 5. bezeugt: und gleichwie erſtangezogene beide Verträg allemal die *Clauſul* haben, daß der Stadt Regenſpurg auch ſonſt habenden freiheiten dadurch nichts *derogi*rt ſeyn: alſo auch der in anno 1574. vfgerichte Vertrag dahin Clauſulirt wie mit Extract N. 6. belegt: und ſolches alles erbitten wir unß in Continenti originaliter fürzuweiſen.

Im ebenmäſſigen vſſchlag hat die Landtſchaft vfs Salz über ſich genommen, daß nemlich ein Scheib ſo im Landt verbraucht wirdt, oder ſo uiel deß ohngefehr ein ſcheib helt umb 24. kr. erhöht worden, welches vſſchlags die Statt Regenſpurg, wie auch die Chur- und fürſtlichen Pfälziſche Vnderthanen, ſo es zu Regenſpurg zu den Wochenmärckhen einzlich wider einkauffen, auch empfinden müſſen, mit dem es dan der Stadt Regenſpurg halben eben die meinung hat, wie oben bey dem Getranckh angezeigt.

Wann aber deſſen allen uneracht der Burgerſchafft von ſolchem vſſchlag järlich ein nambaffte Summa ab- und dem Fürſtenthumb Bayern zugehet, deſſen unſer Statt crafft angezogener unſerer beſondern Rechten, ſo weder durch obgedachte Kayſerl. vſſchlags privilegia noch unſeren Conſens getödet, in ewigkheit gefreit ſein ſoll: So gelangt an das hochlöblichſte Churfürſtl. Collegium unſer unterthenigſt bitt, in fall unſers unwiſſens, und wie wir nicht verhoffen wöllen, erſtermelt vſſchlags *privilegium* höchſtgemeltem Herzogen in Bayern von den höchſtgedachten Churfürſten ſolt *confirmi*rt ſein worden oder noch werden, dennoch demſelbigen dieſe Limitation und Declaration zuthun, das gemeine Statt und Burgerſchafft zu Regenſpurg zu ſolchen aufſchlägen kheines wegs verbunden, ſondern ſie bei ihren eltern privilegien verträgen und rechten dis orts unangezogen und gefreit ſein und bleiben ſollen, derowegen umb gewehrliche abhelffung ſolches unerträglichen laſts hiemit unterthenigſt gebetten wirdt.

Cammerer und Rath der
Statt Regenſpurg.

Lit. O².

Schreiben Ihrer Kurfürſtl. Durchl. in Bayern, als Vormünderinn, vom 7. May 1654. den von Eichſtädt ſuchenden Zoll betreffend.

Aus E. L. Schreiben von 23. paſſato hab ich erſehen, was Sie mir des Biſchoff von Aichſtätt Freundtſchafft, und von derſelben beym Churfürſtl. Collegio geſuechten Zollſach halber, Vberſchreiben, und zugleich aus denen dabey eingefiehrten Vrſachen recommendirn wollen. Nun verſichere Ich E. L. daß Ich gemelten Biſchoffs Freundtſchafft nicht allein von Nachbarſchaffts wegen, ſondern auch in abſonderlicher Conſideration mit dieſem Churhauß ſelbiges Bi-

ſtumb allezeit in gueter Correſpondenz und Vertrauen geſtanden: abſonderlich aber anjetzo, vmb Willen E. L. recommendation, mit deme von mir geſuechten Conſens gern Willfahren wolte; wann aber hingegen E. L. meine Vormundtſchaffts obligation, meines Sohns des Churfürſten Intereſſe: Wie dann auch das allgemaine, welches bey ſouil geſtaigerten Zöll und Mautten mercklichen leidt, gegen dem ſtarcken begern, ſo Ihr Freundſchaft vorgewiſnes Zoll Regiſter vermag, halten; So werden Sie leichtlich ſchlieſſen können, ob ich auch in ſolches begern, ohne mercklichen ſchaden gemelt meines Sohns des Churfürſten alſo *abſolute* willigen, und andern Intereſſenten, die noch nie gehört worden, vorgreiffen kundte. Vnd obwolen Ihr Freundtſchaft Sich ſelbſten auch gegen Vns erbotten, dieſe Landen durch abſonderlichen revers, wie ohne das gebräuchig, gemeldter Zoll und Mäutt zu befreyen: So iſt doch bis dato ſolches erbietten, daß es zu nutzen gemelten dieſen Landen kommen moechte, im geringſten nit demonſtriret worden: Wol aber dieſes am tag, daß durch ſo groſſe Staigerung der Zöll und Mäutt, alle *Commercia* ſich ſtecken, vnd ſolchergeſtalt nidergelegt werden, daß auch ſolche exemptiones, weil ſich alles ſpöhrt, niemand nuzen, oder dienen könnden, damit aber gleichwolen dieſelbe beſſere Nachricht erhalten, wie hoch mein Sohn der Churfürſt, mit ſeinen Landen hierinn graviret wurde, So haben wir unſern gehaimen Rath dem Dr. Oexl. giſt. anbefolhen, neben Vberantworttung diß E. L. mit Vmbſtänden gemelt dieſer Landen dabey zueſtehendes præiudiz vorzutragen, Neben deme Wir auch nit wiſſen, ob auch einzig anderer derenthalben Intereßirter benachbarter Stand, wie gebräuchig darüber vernommen worden, alſo nicht unbilich bedencken tragen, biß dahin mit vnſerer ferneren Erklärung zuezuwarten haben. Solle ſich aber einziges Mitl zaigen, dardurch Wir ohne oberwehntes præiudiz Sr. Freundtſchafft willfahren kundten. So ſeyen Wir vrbiettig, Vnß ſolcher Geſtalt zu bezaigen, daß E. L. im Werck zuuerſpühren, wie hoch Vnß dero recommendation iedermalen angelegen, vnnd bey uns in acht zu nemmen, Wir Verlangen tragen.

Vnd Wir verbleiben E. L. angenemme Freundtliche Dienſt zubezaigen bereit. Straubing den 7. May 1654.

Dienſtwillige Freindtin
alzeit
Maria Anna.

Lit. P.

Extract Reichs-Fürſten-Raths-Protocolli Sabbathi 12. Nov. 1667. In Circulo.

Salzburgiſcher Director gabe zu vernehmen, daß es andeme ſeyn wurde, daß man nun auch jüngſt veranlaßter maſſen das Reichs-Gutachten in puncto Commerciorum, wie ſub Lit. M. Z. zu erſehen, vornehme und durchgehe, um zu ſehen, ob der Auffaz mit der 3. Reichs-Collegiorum Schluß ſich conformire. Nachdeme nun ſolcher Uffaz von dem Salzburgiſchen Directorn verleſen worden, haben verſchiedene Geſandte neben Würtemberg, als Heſſen-Caſſel,

Caſſel, Braunſchweig-Wolffenbüttel, Sachſen-Altenburg, Magdeburg, Bamberg, und andern ad venba: Dero ins Reich ausgangene *Mandata* in einem und dem andern zu *repetiren* und zu ſchärpfen, zu addiren inſtändigſt begehrt, *ſub privatione Privilegii* und in ſpecie wieder den Chur-Bayeriſchen Aufſchlag ſich zum höchſten beſchweret, geſtalten alle andere des Römiſchen Reichs Chur- und Fürſten ſich ebenfals nach ihrer allgemeinen Sanction richten muſten, auch Befremd zu vernehmen ſeye, daß Ihro Churfürſtl. Durchl. in Bayern als Landsfürſt an ihren habenden Zöllen ſolchen Edicten nachgelebet, Dero Landſchafft aber, ſo ja vielweniger ſeye, ſolche nicht achten wolte. Dagegen aber der Fürſtl. Bayeriſche repetirt, daß weilen dem gemeinen Schluß aller 3. Collegiorum in ſpecie des Landſchaffts-Aufſchlags nicht Meldung geſchehen, daß man auch in allen Reichs-Gutachten darvon abſtrahiren mögte, ſodann daß Ihre Churfürſtl. Durchl. hierinn ihrer Landſchaffte kein Maaß oder Ordnung zugeben, und daß ſelbige dieſes Privilegium von anderthalbhundert Jahren hergebracht hätten, auch bey all- und jeden Reichstägen ſolchen Aufſchlag ſine Contradictione practicirt, auch was jeweilen nachgeſehen, und aus gutwilligkeit und keiner Schuldigkeit gethan hätten; Man hat aber replicirt, daß ichts Privilegium zu Præjudiz Chur-Fürſten und Ständen nicht hätte können gegeben werden, und dabey geblieben, daß Chur-Bayern Dero Landſchafft zu Abſtellung des Aufſchlags anhalten ſolte, oder es würden auch andere proteſtiren müſſen, daß Sie ſich an dergleichen allgemeine Satzung nicht würden binden laſſen, ſo aber dem Reich ſchimpflich und diſreputirlich ſeye, worauf nun mehrerwehnter Bayeriſcher Geſandter erbotten, mit Umſtänden es an Se. Churfürſtl. Durchl. ſeinem gnädigſten Herrn gehorſamlich zu hinterbringen, und an ſich nichts erwinden laſſen ꝛc.

Lit. Q.

Copia Kayſerl. vernern Befelchſchreibens an Herzog in Bayern ſub repreſſaliis Contra Statt Regenſpurg, mit widerholter fürſchlagung einer Commiſſion.

Rudolph.

Hochgebohrner lieber Vetter und Fürſt, alß wir D. L. am dato den 16. Januarii diß Jars vff vnderſchiedliche vns durch Cammerer vnd Rath, deß hey. Reichs Statt Regenſpurg geclagte beſchwer, vnſern willen und meinung zugeſchriben, und inſonderheit befolhen, die wider ehe genanndte Statt angemaſſte repreſſalia, und was dein L. ihnen von Regenſpurg, zuſchaden angeordnet, aufzuheben, mit angehefftem erbieten, Wann uns nach abſchaffung iezt berürter repreſſalien, D. L. güetliche tractation und Handlung, der hierunter Schwebender Stritt haimgeben wollen, daß wir zu ſolchem endte den Ehrwürdigen Julium, Biſchouen zu Würzburg und Herzogen in Frankhen, unſern Fürſten und lieben Andechtigen ſambt den Erſamen, vnſerm und des Reichs lieben getreuen N. Burgermeiſter und Rath der Statt Nürnberg, alß anſehenliche unpartheyiſche Commiſſarios zu gebrauchen entſchloſſen, iſt uns hierüber ſeithero ein merers nit, dann von unſerm auch lieben Vettern, D. L. Sohn, Herzog Maximilian ꝛc. am dato München den 20. Jannuarii ein Briefel zuekhomen, dahin geſtellt, woferrn wir die von Regenſpurg, von irem attentaten abweißen, und ſy hierüber gehorſamb laiſten wurden, daß vorgedachten D. L. Son, die zur Defenſion fürgenommene gegenhandlung ruhen, und abſein laſſen wölle.

Wann wir nun an ſolcher antwortt nit begnüegt, die von Regenſpurg auch vns, alß Irem Oberhaubt und Erbſchuzherrn vorinn und ſelter lungſt zu Mühldorff fürgangenem Bay: Craistag, nochmals zuerkhenen geben, was maſſen, ungeacht aller unſer, ſowol unſers Kay: Cammergerichts, rechtmeſſigen *mandat*en und Verordnungen, der aigenthetigen trangſal damit D. L. gemeine Statt, und dero angehörigen zueſetze, khein Aufhörens, ſondern neben viler andern eingriffen nunmehr ein ganzes Jar Ihnen von Regenſpurg und Iren Burgern alle Guetter, Rennt, Zinß, Gülden, Traid, Wein, Hew, Strew, und ander gewechs, ſo ſy in Bayern haben, vnnd doch D. L. hoch verſteyrn müſſen, durch repreſſalien vff und anhalten, darntzwiſchen alſo, was an den geſperrten ſachen, nit ſchon zu grund gangen, daß maiſt in den Vmbſtandt khomen, davon beſorglich wenig nuz mehr zugewartten, und darumb weil dannenhero der Statt verderben augenſcheinlich ervolgen müſſte, ſchleinig unſern Schuz, Schierm, und würckhliche Hülff ganz flehentlich gebetten, mit hoher beteuerung, daß ſy bey ſolcher außmattung weitere, weder ordinairi noch extraordinari Reichs- oder Craishülffen, wie willig und bereit ſy darzu weren, zu ertragen, nit vermechten. Als hat Vnns füt guet angeſehen, ehe wir zu anderen mittlen ſchreitten, nach eineſt D. L. ſolches zu gemüth zu führen, und iſt an deme, es ſey gleich umb die Haubtſach beſchaffen, wie es wolle, daß iedoch zumal, weil von vnns und unſern Kay. Cammergericht D. L. recht und billichheit eröffnet worden, auch die von Regenſpurg ſich unparteulicher erkhantnus underworffen, wir nit ermeſſen khönen, wie, mit was fueg D. L. gezieme, hindan geſezet, ſo wol auch unſer als unſers Kay. Cammergerichts Interpoſition underm Schein angegebener defenſion (welche gegen der Statt Regenſpurg alß einem mitglid des Reichs, Via juris mit facti außgeüebt werden ſolle) mit offt betrüebten repreſſalys zu verfahren.

Befelchen derowegen D. L. hiemit widerumb und wöllen, daß ſy ohne lengern Verzug und einred vilbeſagte *repreſſalien*, und was D. L. denen von Regenſpurg, in D. L. *Jurisdiction* zu Waſſer oder Lanndt zu beſchwer angeordnet, abſchaffe, auch hinfüran ſie die von Regenſpurg, oder Ire angehörige, mit der That, an Leib Hab und Guet nit belaidigen, ſondern ob D. L. etwas von der Statt Regenſpurg zuuil beſchehen zu ſein vermeinte, daſſelbe mit recht ſueche, auch ſich deſſen Auftrags erſettigen laſſe, deßgleichen wegen der von uns fürgeſchlagenen Commiſſion gegen uns fürderlich erclere, daß thuen wir uns zu D. L. veranleſſig verſtehen. Hingegen aber wir nit underlaſſen, daß ihenig ſo in angezogenen D. L. Sohns, Maxlmilian Schreiben begriffen, denen von Regenſpurg fürzuhalten, und ihnen ernſtlich vffzulegen, im fahl ihres tails ainige widerrechtliche tätlichheit fürgeloffen, davon alßbald abzuſtehen, auch khünfftig ſich deſſen zuenthalten. Weil aber ſolches alles die Commiſſion und Verhör zum beſten ans licht bringen wirdt, ſo gedenkhen wir den negſten nachdem D. L. hierzu ſich erclert dieſſelbige Commiſſion inns Werckh zu richten, und ſeind abermals hierauf D. L. reſpective parition auch unſaumblicher beantwortung gewartent, damit vff clagenden tails, verners anruffen nach befindtung andere fürſehung zuthuen, nit noth werde. An deme erſtattet D. L. unſern ernſtlichen Willen und Meinung, dero wir mit vetterlichen Willen und Kay. Gnaden wollgewogen. Datum zu Prag den lezten Juny Anno 1597.

Lit.

Lit. R.

Kayſerl. Schreiben an Herrn Herzog Wilhelm in Bayern ꝛc. wegen güetlicher Commiſſion zwiſchen ihn und der Statt Regenſpurg ꝛc. vom 24. Nov. 1597.

Rudolph ꝛc.

Was uns D. L. inn ſachen und clagen Cammerer und Rath unſer und deß hey. Reichs Statt Regenſpurg tails durch Ires freuntlich geliebten Sons unſers auch lieben Vetters und Fürſtens Herzog Maximilians ꝛc. underſchiedliche Schreiben, tails durch ihren Rath und Verwalter der hauptmanſchafft Burgkhauſen, Chriſtophen Neuburger zu Pöſning berichten, antwortten, und anbringen laſſen, haben wir von einer zeit zu der andern, nit allein notturftig vernommen, ſondrrn jeweilen auch gedachte von Regenſpurg darüber gehört, welche zwar nachmals inn deme was ihnen von deiner L. ſchuld bey diſen unrichtigkeiten zugemeſſen wirdt, außfürliche abbannung gethan und nit weniger dan anfangs irer beſchwer und bey uns darauf gethane unterthenigſte Anſuchen befreyt zu ſein meinen vnnd hoffen, Aber wie dem allen, weil durch Wechslung dergleichen ſchriften der Sachen nit geholffen, ſondern wie mit der fürgeſchlagenen güetlichen Handlung ie eh ie beſſer vortzufahren, daß aller fürtreglichiſt zu ſein erachten. D. L. Ir auch nach Außweiſung obgenants ihres lieben Sohns Schreibens am dato den 21. July, deßgleichen Dero Ehegemelten Raths, deß Neuburgers fürtrag, die von uns angedeutte güettliche Commiſſion nit zuwider ſein leſt, So haben wir in Nammen Gottes dieſelb des Biſchouen zu Wirzburg Andacht, und denen von Nürnberg vfgetragen, wie D. L. auß beigefügter abſchrift zuuernemmen, freund und gnediglich begerendt, D. L. wolle, um heilſamen Nachbarlichen frid lebens willen, ſo wol auch uns zu wolgefelliger Willfahrung ſich alſo hierinn erzaigen, damit es anderer merer Weiterung nit bedörff, ſondern dieſe Irſalen beederſeits zu ruhe khommen.

Wegen Aufhebung der angelegt Arreſt, laſſen wir es bey unſerer D. L. den 16. Januarii und letzten Junii diß Jars zugeſchribener billicher mainung bewendt, darauf wir vormals widerumb D. L. vermahnen, Nachdem under andern iez undt auch diſſz daraus entſtehet, daß (Inmaſſen uns erſt neulicher tag, unſer und des Reichs Erb-Marſchal Alexander zu Pappenheim zuerkhenen geben) an *Victualien* und ſonderlich der Fütterung ein groſſer mangl zu Regenſpurg erſcheint, und unmüglich iſt, wo die burger Jrer heurig und fertigen auſtendigen Gülten nicht habhafft werden, daß ſie ſich der notturft nach verſehen, und bey vorſtehendem Reichstag unſerm freindtlichen geliebten Brudern Erzherzog Matthias ꝛc. ſo auch den ankhomenden Stendten oder dero Räthen, Pottſchafftern und Geſandten die notturfft darreichen mögen, De. L. wollen demnach (wie ſie ſich dann in mehr obangeregts Ires geliebten Sohnns ſowol deß Neuburgers Schriften, do allein denen von Regenſpurg Ihre Rathhandlung auch abgeſchafft wirdet, zuthuen erclert und erbotten) ohne weitern Vfzug die fürgenommene Arreſt und Verbott, ſo ſy zu Waſſer oder Landt den Rath oder Burgerſchaften in Regenſpurg zu beſchwer angeordnet relaxiren, und Seitemal wir die vorhabende güetliche Handlung nit vff einen oder andern ſtritt allein, ſonder zu genzlicher hin- und beylegung aller hierunder erwachſener Vngelegenheit, und wider Aufrichtnng eines volkhomlichen

ſtandhafften Vertrags, zwiſchen D. L. und offtbeſagter Statt zurichten begeren, So dachten wir zu ſolchem Effect und endt nothwendig zu ſein, daß D. L. vorangelegte *relaxation* und abſchaffung deren die zeithero Gegenhandlung baides ſowol auf deren von Regenſpurg *privat* Perſonen und burger als etwa deß Rath und *Commun* in Dr. L. *Jurisdiction* und Landt angehaltenes und geſperrtes hab und guet, es ſey an Renten, Zinſen, Gülten, traid, Wein, oder andern thuv, und geſtatte, und alſo alle Spenn und Irrungen zuſammen in dieſe *Commiſſion* ziehen und Schlieſſen laſſe, deſſen dann D. L. umb ſouiel deſſto weniger bedenckliches haben wöllen, weil es ein güetliche niemants Rechten oder Gerichtszwang præjudicirliche tractation iſt, die von Regenſpurg haben wir ernſtlich angewiſen, daß ſy an D. L. Landt beambten, und Vndterthanen kheine aigenthätlichheit begehen, ſondern ſich gebürlich, nachbarlich und unverweißlich verhalten, Auch bey der Commiſſion aller ſchiedlichheit befleiſſen, und ſouil Jr oder gemeiner Statt nachtl beſchehen khan, den Commiſſariis oder dero ſubdelegirten in erhandlung eines gleichmeſſigen zimblichen Vertrags nit auß handten gehen, Wolten wir D. L. nit pergen, und ſeind derſelben mit vetterlichen freundtlichen Willen und Kay. Gnaden wolgewogen, Datum zu Prag den 24. Nouemb. anno 1597.

Lit. S.

Auszug aus der Kurbayer. Replic von 7ten Hornung 1669. in Sachen Kurbayern gegen Brandenburg-Culmbach die Errichtung neuer Zölle und Aufſchlags Erhöhung betreffend.

Sonſten iſt zwar nicht ohne, daß ein rechtmäßiger Innhaber aus redlich erheblichen Urſachen ſeine Mauthen, Zöll und Aufſchlag, ſonderlich der einſchleichenden Abwege halber, von einem aus andere Ort wohl verlegen mag, man iſt aber auch diesfalls nit in denen nudis & de jure licitis vercigalium ſeu Teloniorum de loco ad locum ſuadente occaſione & neceſſitate bonaque fide transferendorum, ſondern in dieſem, ganz anderweitigen beſchwerlichen Terminis begriffen, daß Se. des Herrn Marggrafens Fürſtl. Durchl. oder ihr Herr Groß-Vater einige ganz neue und vor den Schwediſchen Krieg in Uſu gar niemals oder doch aufs wenigſte nicht ſo hoch geweſte Mauth, Zölle und Aufſchläg an den benahmſten, verſchiedenen Orten *propria authoritate* ohne Euer Kayſerl. Maj. und des Heil. Röm. Reichs Herrn Churfürſten allergnädigſten *Conſens* und Einwilligung neuerlich angeſetzet und geſteigert haben, welches denen gemeinen Rechten, Reichs *Conſtitutionibus*, und dem Münſteriſchen Friedens Schluß §. & *quia publice intereſt* 9. nochmahlen allerdings zuwider; derentwegen dann nicht allein *pro Executione pœnalis Mandati*, ſondern auch *pro ipſa Declaratione pœnæ inſertæ* & *arctiori* hiemit wiederhohlt allerunterthänigſt gebethen würdet.

Lit. T.

Extract aus der Münz-Verein der Herren Herzoge Stephan, Johann, Ludwig, Ernſt, und Heinrich, mit Herzog Albrechten zu Straubing, dem Biſchof, und der Stadt Regensburg, d. d. am allerheiligen Abend 1395.

§. Zu dem erſtlichen, das all unſer Münzmaiſter aller der Münze, die ſy bishero geſchlagen haben, aufhören, und nymer ſchlagen ſullen, und im fürbaß ſullen ſy ſchlagen ain neue Münz auf ain Regensburger Marck vierzehen Schilling und zwelf Pfenning, das macht auf ain Regensburger Lot ſiben und zwanzig Pfenning, und der ſullen ye zwen Pfenning ains Regensburger Pfenning wert ſeln, und dafür yehn Geb und Gab ſein, und ſoll auch gleich gezaint, und geſchlagen werden, daß man es nicht erſaigern mug, halbes vein lottiges Silbers, und halbs Zuſatz, und daſſelb Gelt ſol ſchwarz Gelt ſein, und ſoll nur an ainer Seiten kündlich gebreget werden, daß man eines jeglichen Herrn Münze für die andern aigentlich erkennen müg.

Lit. U.

Nach der Reichs-Münzordnung von 1559. gelten 210. Stück Bayer. (ſchwarze, Landshuter) Pfenninge 60. kr. Wie viel gehen auf die feine Mark, welche in dieſer Münzſorte zu 10. fl. 46. kr. ausgebracht wurde?

Facit. 2261. Stück.

60.	210.	10 fl. 46. kr.
	mult. mit	60 kr.
2|0	7|0	600
		46
		646. kr.
	mult. mit	7.
		4522|2261.
	divid. p. 2.	1

Lit. V.

Frage: 2261. Schwarze oder Bayer. Pfenninge kamen aus der feinen Mark, welche nach dem Conventions-Thaler à 2. fl. 24. kr. nunmehro 24. fl. werth iſt: Was gilt alſo jetzt ein Bayer. Pfenning? Facit 2. dn. 1 $\frac{215}{2261}$. Hl.

	fl.
	24.
mult. mit	60. kr.
	1440. kr.
mult. mit	4. dn.
	5760. dn.

	1238.
	~~5760~~. dn.
divid. mit 2261.	4522. | 2. dn.

oben übrig geblieben.

	1238. dn.
mult. mit	2. Hl.
	2476. Hl.
	215.
	~~2476~~. Hl.
divid. mit	2261. $1\frac{215}{2261}$.

Lit. W.

Verhältnis des alten und neuen Bayeriſchen Zollſatzes durch Anführung einiger zollbaren Waaren, Güter, und Produkte p. Tranſito erläutert.

Auf dem Inſtrom und der Salza.

Von 6. Stationen in ſimplo.	Nach der Zollrolle von 1068. in ſchwarzer Münz			Welche Münz nach dem 24. fl. Fuß ausmacht				Belegung nach der Tarif v. J. 1764.		
	℔	ß.	dn.	fl.	kr.	dn.	Hel.	fl.	kr.	dn.
Wein vom Eimer	—	—	11	—	7	—	$\frac{104}{2261}$		18	— *
Getreid vom Scheffel	—	—	13	—	8	1	$\frac{514}{2261}$		24	—
Vieh z. E. ein Pferd	—	—	11	—	7	—	$\frac{104}{2261}$		24	— **
Baumöl von der Tonne zu $2\frac{1}{2}$ Ctr. gerechnet	—	1	$22\frac{1}{2}$	—	33	1	$1\frac{1113}{2261}$	1	30	—
Allaun von der Tonne zu 10. Entr. gerechnet	—	1	$22\frac{1}{2}$	—	33	1	$1\frac{1113}{2261}$	6	—	—
Welliſche Tücher vom Stück oder Ballen zu 9. Entr.	—	3	3	—	57	3	$1\frac{1477}{2261}$	5	24	—

Auf dem Donauſtrom.

Von 11. Stationen in ſimplo.	℔	ß.	dn.	fl.	kr.	dn.	Hel.	fl.	kr.	dn.
Wein vom Eimer	—	1	6	—	22	3	$1\frac{957}{2261}$		33	—
Vieh z. E. Ein Pferd	—	—	19	—	12	—	$\frac{1824}{2261}$		44	—
Tuch ein Stück oder Ballen zu 9. Entr.	—	1	$11\frac{1}{2}$	—	26	1	$1\frac{1009}{2261}$	9	54	—
Pfeffer vom Saum zu 4. Entr.	1	1	$4\frac{1}{2}$	2	54	3	$\frac{1362}{2261}$	4	24	—
Schineiſen vom ℔ oder 240. Stangen 8. St. zu 1. Entr. mithin das ℔ zu 30. Entr. gerechnet	1	2	$4\frac{1}{2}$	3	13	3	$1\frac{1029}{2261}$	33	—	—
Heringe von der Tonne zu $2\frac{1}{2}$ Entr.	—	3	2	—	58	2	$\frac{1692}{2261}$	2	45	—

Zu Lande.

Von 13. Stationen in ſimplo.	℔	ß.	dn.	fl.	kr.	dn.	Hel.	fl.	kr.	dn.
Wein vom Eimer	—	—	22	—	14	—	$\frac{208}{2261}$		26	—
Vieh z. E. ein Pferd	—	—	$16\frac{1}{2}$	—	10	2	$\frac{156}{2261}$		39	—
Heringe von der Tonne zu $2\frac{1}{2}$ Entr.	—	2	6	—	42	—	$\frac{624}{2261}$	1	37	2
Vieh z. E. ein Pferd	—	—	17	—	10	3	$\frac{344}{2261}$		39	—

*NB. Nebſt dem müſſen noch die Gränizaufſchläge mit 3. fl. 4. kr. vom Eimer entrichtet werden.

**NB. Dabey muß jedoch das Weggeld noch beſonders mit 2. dn. von jeder Stunde erhobenen Wegs gezahlt werden.

Lit. X.

Lit. X.

Gleichmäßiges Verhältniß p. Conſumo und Eſſito.

				Welche Münz nach dem 24. fl. Fuß ausmacht				Belegung nach der Tarif vom Jahr 1764.			
Eine Tonne Heringe zu $2\frac{1}{2}$ Entr. gerechnet, wenn ſolche von Regensburg nach Straubing gebracht wurde, gab nach der Zollrolle von 1608. an ſchwarzer Münze zu										kr.	dn.
Stadt am Hof —	℔	— ß.	15 dn.					Conſumo-Maut —	fl.	45	
Donauſtauf —	„	— „	5 „					— — Accis	1 fl.	2	2
Straubing —	„	— „	5 „	fl.	kr.	dn.	Hell.				
zuſammen — —		— „	25 „	—	15	3	$1\frac{853}{2261}$	zuſammen	1 „	47	2
1. Saum Tuch à 4. Entr. ſo von Regensburg nach Straubing gebracht wurde, gab zu											
Stadt am Hof —	„	1 „	—					Conſumo-Maut	1 fl.	12	—
Donauſtauf —	„	1 „	—					— — Accis	40 „	—	—
Straubing —	„	7 „	15								
zuſammen —	1	1 „	15	3	1	2	$\frac{128}{2261}$	zuſammen	41 „	12	—
1. Entr. feine Federn wenn ſie von Straubing nach Regensburg giengen, gaben zu											
Straubing —	„	— „	15					Eſſito-Maut	— „	18	—
Donauſtauf —	„	— „	$7\frac{1}{2}$					— Accis	3 „	20	—
Stadt am Hof —	„	— „	3								
zuſammen —	„	— „	$25\frac{1}{2}$	—	16	—	$1\frac{8091}{2261}$	zuſammen	3 „	38	—
1. Saum Schreibpapier à 4. Entr. ſo von Straubing nach Regensburg gieng, gab zu											
Straubing —	„	1 „	15					Eſſito-Maut	1 „	12	—
Donauſtauf —	„	— „	$7\frac{1}{2}$					— Accis	13 „	20	—
Stadt am Hof —	„	1 „	—								
zuſammen —	„	2 „	$22\frac{1}{2}$	—	52	2	$\frac{780}{2261}$	zuſammen	14 „	32	—

Lit. Y.

Beſchluß der Bayeriſchen Lanndtſchafft in München wegen Erhöhung neuen Aufſchlags des Weins anno 1605. den lezten Decembris.

Wir gemainer Landſchafft des Fürſtenthombs Obern und Niedern Bayern ꝛc. Vber dem bewilligten Aufſchlag verordnete Landleuth, entbieten allen und jeden

jeden Prelaten, Pröbſten, Grafen, Freiherrn, Ritterſchafft und Adel, Hofmarckhesherrn, Burgermaiſtern und Rath der Stott und Märckht, deßgleichen des durchleuchtigſten unſers gnedigſten Herrn und Landsfürſtens Pflegern, Räntmaiſtern, Richtnern, Kaſtuern Gericht- Gegenſchreibern, und in Gemain allen denen, ſo gemelten Aufſchlag, und deſſelben gefell einzubringen nach Gelegenheit eines jeden Standes, unſere willige frd. zuerkhennen, daß der Durchleuchtigſt unſer gnediger Herr und Landsfürſt, Gemainer deroſelben liebe und getreue Landſtente unlängſt gnedigiſt zuſamen beſchreiben laſſen, und mit denſelben im wehrendeu Landtag dahingeſchloſſen, dais vber die hievor, laut der Inſtruction, bewilligten 4. Maſſen des Eimer Weinß, Medts, und Prandtweins, auf jedes dergleichen Getranckh, welches bey den Wirtten in Stötten, und Märckhten auch auf dem Landt, in den frl. Landgerichten, und Hoſmarckhen oder durch die Stände ſelbes umbs Geld maß Weiß außgeſchenckht oder Verkauff wird noch 2. maß gleicher mainnng zu addirn, und alſo fürderlich unfehlbarlich 6. Maß darunder auch der bayeriſche Wein nit ausgeſchloſſen seyn ſolte, ſo hoch ſolche Getränckh vertriben werden, einzubringen und zuverrechnen.

Deßgleichen auch, daß ſamt denen hieuor verwilligten 4. ß. vom Eimer Weins noch 1. ß. und alſo 5. ß. von jeden Eimer Weins, jedoch auſſerhalb des bayeriſchen Weins, durch und durch zu Waſſer und auf der Achſt zu landt in ganzen Fürſtenthumb bayern, Ober und undter Landts an den Kranizen, auch allen denjenigen endten und orten, als jezo die 4. ß. genommen worden, hinfiro 5. ß. von Eimer Wein zu nemmen, und einzubringen, mit dieſem fernern auſdrucklichen Verſtandt und der Mainung, das dieſer fünffte Schilling der proportion nach verſtandten worden.

Nemlichen da bishero 4. ß. vom Eimer genommen worden, Sollen hinfürder 5. ß. vom Eimer genommen werden, da bishero an etlichen Orten aus erheblichen Vrſachen auf Verſuechen und Widerrueffen 2. ß. genommen worden, ſollen fürders 2. ß. 15. dn. genommen werden, da bishero 3. ß. genommen worden, ſollen hinfiro 3. ß. 22½. dn. genommen werden, da bishero 6. ß. (als vom Medt genommen worden, ſollen hinfüran 7. ß. 15. dn. genommen werden, und da bishero 8. ß. vom Eimer (alß vom Prandwein) genommen worden, ſollen hinfüro 10. ß. vom Eimer genommen werden, und ſolle dieß alles ſowohl die 2. Maß über die 4. Maß alſauch der 5. ß. (Jezt obangeregter Proportion nach zu verſtehen.) Als ſtrackhs von Eingang dieſes jezt eingehenden Jars, da mau zelt 1606. ſeinen Anfang nemmen, und ins Werckh gezogen werden.

Darmit dann nun dieſer Verwilligung ein wirkliches Vergnügen geſchehe, haben wir auch ſolches von wolermelter Landſchafft wegen underdeſſen, und umb beförderung der ſachen willen bis höchſtgedacht ſeine frl. Durchl. unſer gnedigſter Herr und Landesfürſt derowegen fernere gnedigſte Verordnung anſtellet, oder Mandata ausgehen laſſen, hiemit notificiren und berichten ſollen, des Verſehens, Jr und alſo ein jeder inſonderheit, werden ſolcher Verwilligung und Landſchafft beſchluß ein völliges Genügen leiſten, derſelben geleben, und nachkhommen, auch die ſach durch ſich ſelbſt und bey den Jhrigen dahin anſtellen damit ſolches richtig eingebracht, und ein Jedes an ſein gebührend Ortt quatemberlich geantworttet werde, wollen wir euch nit Pergen. Datum München den letzten Decembris anno 1605.

Ferner Vermög der gedruckhten politten oder Aufſchlags Zetl.

Ich P. Hartman von Zungperg bekhenne hiemit als ein Verordneter und Verpflichter einnemmer des Aufſchlags Rhain, daß ſich anheut dato Georg

Hopffen-

Hopffenböckh von Regenſpurg mit ein Wagen Wein vier Vaſſen 21. Eimer bey mir angezaigt und den Aufſchlag vom Eimer fünf Schilling Pfenning Münchner Wehrung tt. 15. fl. bezalt hat, zu Urkhund hab ich mein Pettſchafft hiefür gedruckht Am 2. Tag Monats February anno 1606.

Par bezalt

Lit. Z.

Auszug aus dem Kurfürſtl. Protocoll vom 31. July 1653.

In der Rheckheimiſchen Zollſache were dieſes beigefallen, weiln jedem Churfürſten wegen Befreiung ſeiner Vnnderthanen ein *revers* gebührte Vnndt hingegen dieſelbe den *Conſens* hinaus zu geben hetten, auch nit nöthig geweſen were Ihrer Churfürſtl. Durchl. zu Cölln allein zu gedencken, wann es nit wegen des Biſtumbs Littich dieſe abſonderliche Beſchaffenheit hette, daß ſelbiges unter die Churfürſtl. Landen nit gehörig, daß bedeutem Projecto noch zu inſeriren, daß oben E. Herr Graff Jedem der Herren Churfürſten einen abſonderlichen *Revers*, wegen befreiung ſeiner unterthanen zugeben hette; Vnndt ſintemahlen Von der Churfürſtl. Durchl. zu Pfalz bey der Wirtenbergiſchen Zollſachen, wegen ihrer Verſicherung eben dergleichen beſchehen, und ein particular Revers begert wordten, nun aber ſich befunden, daß alle Churfürſten und dero Unterthanen indifferenter frey und derentwegen ihnen von demjenigen, ſo einen Zoll erlangt, gewiſſe Revers ausgehändiget werden müſſen. Alß wolle man verhoffen, es werden ſich auch höchſt gd. Ihre Churfürſtl. Durchl. weiters nit difficultiren, ſondern den bißhero zu obberirten Wirtenbergiſchen Zoll erwarteten Conſens dermahlen gleichfalß ertheilen, da zumahlen auch das *diploma* ehendter nit ausgehendiget wirdt, biß ermelter *Revers extradirt*.

Lit. Aa.

Kurfürſtl. Collegialſchreiben an Kaiſerl. Majeſtät d. d. 8. Auguſt 1674. der Herren Kurfürſten, ihrer Diener, Unterthanen und Zugewande Zollbefreiung betreffend.

Allerdurchleuchtigſter,

Großmächtigſter, unüberwindlichſter

Römiſcher Kayſer,

Allergnädigſter Kayſer und Herr!

Euer Kayſerl. Majeſtät mögen wir hiemit allerunderthenigſt nicht bergen, was maßen bey dem Churfürſtl. Collegio Ihre Churfürſtl. Durchl. zu Brandenburg mit mehrerm beſchwerend haben vor- und anbringen laſſen, daß ob zwar die Churfürſten des Reichs dieſe prærogativam, recht und Freyheit haben, daß nicht nur dasjenige, was zu deroſelben Hoffſtatt notturfft in ihre Lande eingeführet würd, von Zöllen, alß welches auch andere Fürſten und Stände prætendiren, frey ſeyen, ſondern höchſtermelter Churfürſten præminentz auch darin beſtehe, daß alles, was deren Aembter tragen, es ſeye Korn, Wein, oder andere Frücht, oder auch aus der erden und deroſelben bergwercken

gegraben und gemacht würd, aller orthen, wan es ein Churfürſt alß deſſen gut außer Land führen laſt, es werde außerhalb verhandlet oder vertauſchet, zollfrey paſſiren zu laßen, wenigers nit ſolche der Churfürſten Freyheit von allen Kayſern ſeit Kayſer Carl den V. her, und alſo über 150. Jahr in ihren geſchwornen Kayſerl. Wahl-Capitulationen beſtettiget worden, inmaſen von E. Kayſerl. Majeſtät auch ſelbſten in Dero Capitulation Art. 23. und zwar mit dieſen formalien beſchehen, daß diejenige Stände, denen von ihren Vorfahren den Römiſchen Kayſern Zöll gegeben oder aber die alte erhöhet und prorogiret worden, die Churfürſten Ihre Vnderthanen, Diener, wie auch deroſelben Haab und güteren mit ſolchen von neuem gegebenen erhöheten oder prorogirten Zöllen nit beſchweren, ſondern ahn allen und jeden orthen Ihrer Fürſtenthümber und Landen, mit ihren wahren und güteren zollfrey durch paſſiren vorfahren und treiben laſſen, auch darüber Revers von ſich ſtellen ſollen, deßen ohngeachtet die Herren Hertzogen zu Braunſchweig Lüneburg Zell, und Mechlenburg Guſtrau, alß höchſtgedachte Ihre Churfürſtl. Durchl. zu Brandenburg eyßerne Stuck Kuglen und eyßen, welches in Dero Landen gegraben wird, und nach Hamburg oder weiters vor tauſchung pulvers, deßen ſie zu Ihrer Militz Eſtat, und Verſehung der Veſtungen bedürfftig ſeyen, die Elb hinunter gebracht worden, nicht paſſiren, ſondern anhalten, und einen zumahl hohen Zoll, welchen Sie auch einigen Schiffern bereits abgepreßet, davon fordern wollen, auch dergleichen von Sr. Churfürſtl. Durchl. eigenem Korn, welches ſie etwan naher Hamburg aus ihren Aembtern anſchaffen laßen, hiebeuorn gethan, auch noch thun, und demnach dieſelbe bis dahero, wan einige liefferung geſchehen, wie unter Nachbarn gebräuchlich, die notification der abſchickung ahn hochermelte Herrn Hertzogen zu Braunſchweig Zell und Mechlenburg geſchehen, und umb befehl ahn die Zollbediente, ſich dem herkommen gemes zubezeigen, angeſuchet, auch ſolcher allezeit ertheilet worden, daßelbe aniezo nur vor eine freundliche Willfahrung ausgegeben, und alle fernere Befreyung auffgekündet werden wolle, mit angehenckten erſuchen, wider ſolche nit allein derſelben, ſondern auch ihren geſambten Herrn mit Churfürſten zu höchſtem præiudiz gereichende unbefugte anmaßung und neuerung, ſich Ihrer krefftiglich anzunehmen, und Sie bey der alten hergebrachten Zolls exemption handhaben zu helffen.

Wan nun berührte Fürſtl. Braunſchweig-Lüneburg-Zell- und Mechlenburgiſche Zölle von der Zeit ahn concedirt worden, da ohne der Churfürſten Conſens kein Zolls privilegium von einem zeitlich regierenden Kayſer verwilliget werden können, und daher unter denen ienigen Zöllen von denen die Kayſerl. Wahl-Capitulationes reden, ohnwiderſprechlich begriffen, einfolglich die Ihrer Churfürſtl. Durchl. zu Brandenburg in Krafft der Obſervantz, und mehrgedachten Kayſerl. Wahl Capitulationen, wie auch des Münſter- und Oßnabrügiſchen Friedenſchluß darvon allerdings befreyet ſeint, auch geſambten Churfürſten unſerer allerſeits gnädigſten Herren, darahn gelegen, daß dero præeminentz prærogativen und gerechtſame ohngeſchwecht erhalten werden.

Alß haben Sie nun ſo viel mehr nöthiger ermeßen, offt höchſterwehnter Ihrer Churfürſtl. Durchl. zu Brandenburg darin ahn hand zu gehen, und ſolchemnach gnädigſt anbefohlen, E. Kayſerl. Majeſtät in dero nahmen, wie hiermit geſchicht, allerunterthenigſt zubitten, Sie allergnädigſt geruhen wollen, nach inhalt vorangezogenen Art. 23. Dero Kayſerl. Wahl Capitulation vielhöchſtgemelte Ihre Churfürſtl. Durchl. bey mehrbeſagter Zolls exemption nachdrucklich zu handhaben, und offthochernanter Herren Hertzogen zu Braunſchweig, Lüneburg, Zell und Mechlenburg Guſtrau dahin per Mandatum ſine Clauſula ernſtlichen ahnzuweiſen, damit ahn Dero Zöllen das jenige, was Ihre Churfürſtl. Durchl. zu Brandenburg vorgedachter maſen auff- und abführen laßen, mit der-

gleichen

gleichen Exactionen weiters nit beſchweret, noch angefochten, ſondern vermög vorgemelter Obſervanz und Kayſerl. Wahl Capitulationen jedesmal zollfrey durchgelaßen werden.

Allermaſen nun E. Kayſerl. Majeſtät die Conſervation der Churfürſtl. jurium, præeminenz und prærogativen ſich zu ihrem unſterblichen Ruhm iederzeit abſonderlichen eyffers allergnädigſt haben angelegen ſein laßen, alſo thun auch höchſtermelte unſere gnädigſte Herren Principalen nebſt Ihrer Churfürſtl Durchl. zu Brandenburg ſich deßen nun ebenmeßig unterthenigſt getröſten, und werden es hinwider umb E. Kayſerl. Majeſtät und Dero höchſtlöblichen Ertzhauß bey allen Begebenheiten treuſchuldigſter Devotion zu demeriren ſich euſerſten befleißen. E. Kayſerl. Majeſtät damit zu allerhöchſtem Kayſerl. wohlſtand, in Gottes getreuen ſchutzen, zu Dero beharrlichen Kayſerl. hulden und Gnaden aber unß allergehorſamſt empfehlend. Regensburg den 8. Auguſti 1674.

Euer Kayſerlichen Majeſtät

Allerunterthenigſt-treugehorſamſte

Deß Heyl. Römiſchen Reichs Churfürſten zu gegenwertigen Reichstage bevollmächtigte Räthe und Geſande.

Lit. Bb.

Schreiben an den Herrn Herzog Maximilian in Bayern von Cammerer und Rath der Stadt Regensburg d. d. 7. Jun. 1610.

Gnedigſter Herr, E. Fürſtl. Durchl. ſchreiben von 22. Aprilis nechſthin, die gedoppelte Zollerhöhung betreffend, haben Wir unterthenigſt empfangen, ſeines Innhalts vernommen, und weren zwar E. Fürſtl. Durchl. gnedigſten begeren unterthenigiſt ſtatt zuthuen, und ſouil immer möglich, Vnß wie ſonſten in mehr weg geſchicht, auch diſſfals zu bequemen nit ungeneigt, Nachdem aber hieſige gemeine Statt, durch die Churfürſtl Conceſſion einmal von der doppelten Mautt gnedigſt Eximirt, und Ire Churfürſtl. Gndl. unſerer Burgerſchafft höchſtes unvermögen, das auch deroſelben bei eheberürter Zollerhöherung, ire one dem ſchlechte und geringe gewerb fortzutreiben, und ihre Narung zugewinnen nit wol möglich fallen würde, gnedigſt in acht genommen, Wir dahero bej den unſerigen und der poſteritet, nicht zuuerantwortten wiſſen, da erſterwenter Churfürſtl. exemption zuwider, Wir ichtwas einwilligen ſolten, zu deme diſer Abgang an den doppelten Zollgeſellen, reſpectu dieſer Statt ſo gering, daß E. Fürſtl. Durchl. deſſen nit empfinden, hingegen aber unſere Burger dadurch hoch beſchweret würden, Alß bitten Wir nochmalß unterthenigſt, E. Fürſtl. Durchl. geruhen uns bey mehrbeſagter Churfürſtl. Exemption (Inmaſſen E. Durchl. ſich hiebevor in Irem unterm dato den 12. Xbris. verſchinen Jars an unß abgangenen ſchreiben gnedigſt erklert) noch gnedigſt bleiben zu laſſen, In gnedigſter erwegung, daß von Weilandt den Hochlöblichſten Herzog in Beirn ꝛc. hieſige Statt und Burgerſchafft, der Zoll und Mautt von etlichen

ſonderbaren Wahren Jm Fürſtenthumb Bairn, vor dißen *totaliter* befreit worden, und man dennoch, deſſen ungeachtet, zu erhaltung Fürſtl. Gnaden und guter Nachparſchafft, biß dahero den einfachen Zoll davon gutwillig gereicht, und ſogar *ſtrictè* vf die Vhralte *privilegia* nicht getrungen, Den Zoll am Hoff belangent, bitten Wir ebenfalls unterthenigſt, E. Fürſtl. Durchl. geruhen es der frembden halben, bej den vffgerichten Verträgen gnedigſt bewenden, und darwider Niemandt beſchweren, oder doch zum wenigſten die einforderung der doppelten Mautt, biß zu erörter- und Vergleichung anderer Differentien gnedigſt einſtellen zu laſſen.

Sonſten haben Wir die beide Exemplaria des Jüngſt fürgangenen Vertrags, weil ſelbige under E. Fürſtl. Durchl. Signatur und Secret unß zukommen, auch unſers teils gefertiget, deren eines E. Fürſtl. Durchl. Wir hiermit underthenigſt wider vberſenden, Nachdeme Wir aber hiebej ein Neuen eingang und ſchluß befunden, welche uns zuuor zu erſehen nit zugeſchickht, und etliches darinnen begriffen, ſo villeicht künfftiger Zeit in einen anderen Verſtandt, und Unß zum præjudiz angezogen werden mögte, alß wollen Wir vff ſolchen unuerhofften fall, durch dieſe unſere Fertigung nichts begeben, noch ſolches anderſt, alß der Vertrag ſelbſt mit ſich bringt, verſtanden haben, unterthenigſt getröſter Zuuerſicht, E. Fürſtl. Durchl. werden diß auch anderſt nit, als es von uns gemeint, vermerckhen, Solten deroſelben wir underthenigſt nit verhalten, zu E. Durchl. Gnaden unß hieruff underthenigſt beſten fleiß befelhent. Datum &c.

Cammerer und Rhat der
Statt Regenſpurg.

Lit. Cc.

Vnderthänigſtes Memoriale der Stadt Regenſpurg Abgeordneten, Jhre von der Churf. Bay. doppelten Mautt vor dieſem erlangte Exemptionen betreffend.

Hochwürdigſte, Durchleuchtigſte Churfürſten, Gnädigſte Herren auch der abweſenden Herren Churfürſten Hochanſehnliche, fürtreffliche Herren Geſandte, Hochwürdiger Fürſt, Hochwürdig- Hoch- und Wohlgeborne, Edle, Geſtrenge und Hochgelerte, Gnädig, und Großgünſtige Herren.

Dieſelbe erinnern ſich ohne Zweifel, gnädigſt, gnädig und günſtig, oder würdt bey der Chur-Fürſtl. Maynziſchen Canzley, und Regiſtratur nachrichtung zuebefinden ſein, das in anno 1609. den 17. May von Weylandt der in Gott ruhenden Kayß. Majeſt. Herrn Rudolpho Chriſtmildſter Gedächtnus, und mitt Conſens der Herren Churfürſten, der auch Durchleuchtigſt Fürſt und Herr Herr Maximilian Pfalzgraff bey Rein, Herzog in Ober und Nieder Bayern deß H. R. Reichs Erztruchſaß und Churfürſt, mein gnedigſter Herr, ein ſtaigerung undt duplirung aller Zölle und Mäute, in ſeiner Churfürſtl. Durchl. Churfürſtenthumb und Landen, auf 16. Jahr gegen einen Revers und mit etlichen darinn bedingten Conditionen und Exemptionen, ſonderlich aber, ſo viel die Stadt Regenſpurg betrifft, dergeſtalt erhalten und erlanget hat, daß Cammerer und Rath der Stadt Regenſpurg ſamt ihrer zugehörigen Burgerſchafft, deroſelben Haab und Güeter mit ſolchem erſtaigerten Zoll nicht beſchwert, ſondern an allen und jeden Orten des Churfürſtenthumbs Bayern, mit ihren Wahren und Güetern obgemel-

gemelter Erſteigerung erlaſſen, und es ſonſten Ihrethalben, mit aller Maß, wie der Churfürſten Underthanen halber diſponirt, gehalten werden ſolle, ſo lang bis ſeine Churfürſtl. Durchl. ſich mit der Stadt in der Güete verglichen, bey Ihrer Majeſt. undt den Herren Churfürſten, ein anders ausbringen werden, wie es dann auch denen zwiſchen Sr. Churfürſtl. Durchl. undt der Statt Regenſpurg in recht ſchwebenden Proceſs ohnnachtheilig ſein, und jeder theil, nach Ausgang derſelben des Ausſchlags ſich erfreuen, undt gebrauchen ſolle und möge.

Wann nun die Ihrer Churfürſtl. Durchl. bewilligte 16. Jahr, vor guter Zeit verfloſſen, Ihre Churfürſtl. Durchl. umb fernere Prorogation voriger Bewilligung anſuchen, hergegen â parte Regenſpurg, diejenige rationes, ſo das Hochlöblichſte Churfürſtl. Collegium in gnedigſter bewilligter Exemption in acht genommen nicht erloſchen, nicht geringert, ſondern gemehret worden, auch die zwiſchen dem löblichſten Haus Bayern und der Statt Regenſpurg auffgerichte Verträg (die neben andern wichtigen rationibus in anno 1609. das Hochlöblichſte Churfürſtl. Collegium wohl erwogen) die Statt Regenſpurg aller Churf. Bayr. Zollsſteigerungen und Extenſionen entledigen, entbinden und befreyen.

Demnach bitten E. Churf. Gdn. undt Durchl. auch E. F. Gden, E. Gdn. und Gonſt. Cammerer nnd Rath der Statt Regenſpnrg durch mich Ihren Abgeordneten underthänigſt, unterthänig und dienſtlich, dieſelbe geruehen indeliberatione fürhabender Prorogation der Churf. Bayr. Zollsduplirung der Statt notturfft, gdſt, gnädig, undt günſtig in acht zunemmen, die vorige Exemtion zu erneuern, der ohne das armen Statt notturfft zu bedencken, und in nichts ſo zu derſelben Præjudiz, und Læſion Ihrer Jurium, Herkommen, und Vertrages gereichen mögte, zu verwilligen. Daß wie es an ihm ſelbſten billich, werden umb E. Churf. Gdn. und Durchl. auch E. Fürſtl. Gden, E Gden und Gonſt. mehr bemelte Cammerer und Rath zue Regenſpurg meine Obern, undterthänigſt, undterthänig, und dienſtlich auff alle begebende Gelegenheit beſchulden. E. Churf. Gdn. undt Durchl. auch E. F. Gdn. E. Gdn. und Gonſt. mich zue gewehrlichen Beſchaidt und beharlichen Churf. Gdn. guädiger und günſtiger Affection beſtes fleis commendirendt und befehlendt.

E. Churfürſtl. Gdn. undt Durchl.

auch

E. Gdn. Gdn. und Gonſt.

undterthänigſter, undterthäniger

von Williger.

Der Statt Regenſpurg
Abgeordneter

Lit. Dd.

Hiſtoriſche Bemerkungen, welche der Verjährung, wodurch etwa das im Bayer. Zoll- und Acciswesen eingenmächtig angemaßte Unternehmen gerechtfertiget werden wollte, entgegen ſtehen.

	Bayeriſche Herzoge.		Vorfälle.
1231. bis 1253.	Otto illuſtris.	1236.	Wurden vom Kaiſer Friedrich II. alle ſeit Kaiſer Heinrich aufgeſetzte Zölle verboten. Betrachtungen, womit die ſogenante Rechtmäßigkeit zum zweitenmal im Druck erſchienen p. 25.
1253. bis 1294.	Oberbayern. Niederbayern. Ludovicus und Henricus.	1.) 1255.	Wurden mittelſt des vom Herrn Herzog Ludwig mit unterſchriebenen Rheiniſchen Bunds alle geſetzwidrig eingeführte Zölle abgeſchaft. ebend.
		2.) 1287.	Gleichmäßiges Verbot Kaiſer Rudolphs der ſeit Kaiſer Friedrich II. aufgeſetzten Zölle. ebend.
		1290.	Geſteht ermeldter Herzog, daß verſchiedene Zölle wider ſein Gewiſſen und wider das Recht ſeyen, und ſtellt ſolche aus dieſem Grunde ab. Betracht. p. 31.
1294. bis 1347.	Oberbayern: Rudolphus balbus. Adolphus. Rudolphus. Rupertus. Ludovicus Bavarus. Niederbayern. Otto. Henricus. Stephanus. Henricus. Joannes. Otto.	1301.	Der zwiſchen Kaiſer Albrecht und verſchiedenen Reichsſtänden aufgerichtete Bund will die neuen eigenmächtigen Zölle abgeſtellt wiſſen. Betr. p. 26.
		1310.	Der Landfrieden von dieſem Jahre verordnet ein Gleiches ibid. p. 27.
		1313.	Nach dem vom Kaiſer Ludwig von Bayern auf den Reichstägen zu Nürnberg, Bacherach, und Aachen beſtätigten Landfrieden werden alle ſeit Kaiſer Heinrichs Tod aufgeſetzte Zölle abzuſchaffen geboten ibid. pag. ead.
		1326.	Hat beſagter Kaiſer den Stadtzoll zu München um ein merkliches herunter geſetzet. ibid. pag. 33.
1347. bis 1367.	Stephanus fibulatus ſamt ſeinen Brüdern den beyden Ludwigen Wilhelm und Albrecht.	1356.	Die auf öffentlichen Reichstägen in Beyſeyn Bayern errichtete güldene Bulle verbietet alle unrechtmäßige und ungewöhnliche Zölle: in debita & inconſueta telonia ibid. pag. 28.
		1360.	Will Kaiſer Carl IV. alle ungewöhnliche Zölle, worüber vom Reich keine Briefe vorhanden, abgethan wiſſen. ibid. p. ead. Auch widerruft derſelbe alle Zölle, ſo ohne des Kaiſers und Reichs Urlaub Wiſſen und Willen aufgeſetzt ſind. ibid. p. ead.

Hat

	Zu Ingolſtadt, Landshut, München.	
1367.	Stephanus.	Fridericus, Joannes.
bis	Ludovicus.	Henricus. Erneſtus.
1447.	Barbatus.	Wilhelmus.
		AlbertusII.
	Landshuter Linie.	Münchner Linie
1447.	Henricus dives.	Albertus III.
bis	Ludovicus dives.	Joannes.
1508.	Georgius dives.	Sigmundus.
		Albertus IV.
1508.	Wilhelmus VI.	
bis	Ludovicus.	
1550.		
1550.	Albertus V.	
bis		
1579.		

1376. Hat Bayern eine Zollverleihung vom Kaiſer Carl IV. ausgewirkt. Rechtmäßigkeit §. 3.

1389. Mußten die an einigen Orten in Bayern eigenmächtig angeſtellten Zölle wiederum abgeſchaft werden. Betr. p. 14

1436. Ueberließ Herzog Ludwig die mit dem Biſchof zu Paſſau der Maut und Zölle wegen habenden Streitigkeiten der Entſcheidung Kaiſerl. Majeſt. Betr. p. 22.

1442. Verfügte Kaiſer Sigmund in der weltl. Reformation: haben-weltlich Herren Zoll inn, die ſollen ſich bekennen, daß er ihn in Lehensweiß empfohlen ſey. Goldaſt R. S. P. II. p. 129.

1496. Wurde die zwiſchen Herrn Herzog Georg und der Stadt Regensburg entſtandenen Mautirrungen unter Kaiſerl. Authorität beygelegt und ein neües Mautregiſter aus den vordern Regiſtern vereint. Gegenwärtige Anmerkungen zu den Urkunden p. 5. Betr. p. 22.

1500. In der Regimentsordnung von dieſem Jahr wird die Anlegung neuer und Erhöhung auch Verlegung alter Zölle verboten. Patriotiſche Bemerkungen p. 12.

1519. Wird in der Wahl Capitulation Kaiſer Carls V. art. XVIII. hierzu der Kurfürſtl. Conſens erfordert. Anmerk. zu N. VIII.

1531. Wird dieſe Erforderniß in der Wahl Capitulation Ferdinands I. Art. XVII. wiederholt.

1534. Haben die Herren Herzoge Ludwig und Wilhelm auf unterthänigſtes Anſuchen vom Kaiſer Carl IV. einen Zoll erhalten. Urk. N. VIII.

1558. Wurde auf die wegen des neuen Zolls und Aufſchlags von der Stadt Regensburg geführte Klage mit ermeldter Stadt ein Vertrag errichtet. Urk. N. XI.

1560. Bewilligte Kaiſer Ferdinand I. auf unterthänigſtes Bitten dem Herrn Herzog Albrecht einen Aufſchlag. Anmerk. zu N. XII. pag. 26.

1562. Wird beſag der Kaiſerl. W. Capitulation art. XX. die eigenmächtige Anſtellung der Zölle ausdrücklich verbothen.

1566. Ward vorbeſagter Aufſchlag auf unterthänigſtes Anlangen doppelt zu nehmen von Kaiſerl. Majeſt. geſtattet, ibidem pag. eadem.

1550. bis 1579.	Albertus V.	1573.	Wurde von Kaiſerl. Majeſt. auf angebrachte Beſchwerden dem Herrn Herzog Albrecht wegen Erhöhung ermeldten Aufſchlags die Vorlegung des Original Privilegii auferlegt, welches auch erfolgte. Anmerk. zu n. XII. p. 26.
		1575.	Wurde in der W. Capitulation König Rudolphs des II. Art. 17. das Verbot eigenmächtiger Zölle wiederholt.
		1576.	Ergieng durch den in ermeldtem Jahr unter Mitwirkung des Herrn Herzog Albrechts errichteten Reichs-Abſchied die in der Anmerkung zu Nro. IX. wörtlich angeführte Verfügung wegen neuer Zölle, Aufſchläge und ſonſtiger Abgaben mit Beziehung auf den Donauſtrom.
1579. bis 1597.	Wilhelmus V.	1582.	Klagten die öſterreichiſchen Landſtände bey der Reichs-Verſammlung wegen erhöhter bayeriſcher Aufſchläge, weshalben an Kaiſerl. Majeſt. ein Kurfürſtl. Bedenken erlaſſen wurde. Anmerkung zu Nro. XII. pag. 26.
		1594.	Wurden dieſe Klagen wiederholt und darauf ein Decret des Supplications-Raths erlaſſen. ibid. pag. eadem.
1597. bis 1651.	Maximilianus ſeit 1623. Kurfürſt.	1597.	Bewirkte Bayern die Beſtätigung des Maximilianiſchen Privilegii. ibid. pag. 30. Desgleichen klagte der Biſchoff zu Paſſau, die Oeſterreichiſchen Landſtände und die Stadt Regensburg wegen verſchiedener Zollneuerungen. Anmerkung zu N. XV. und N. XVII.
			Auch erließ Kaiſer Rudolph wegen der Beſchwehrden vorbeſagter Stadt mehrere Mandata an den Herzog in Bayern, Anmerkung zu Nro. XVI.
		1548.	Erfolgte ein Churfürſtl. Abmahnungsſchreiben, worinn der Herr Herzog auf den R. A. v. 1576. verwieſen wird. Anmerk. zu N. XVII.
			In der Antwort erklärt der Herr Herzog daß er nicht gemeint ſey, den Reichs-Conſtitutionen und Abſchieden zuwider Zollneuerungen vorzunehmen. Anmerk. zu N. XVIII. p. 38.
		1603.	Abermalige Beſchwerde von der Stadt Regensburg, desgleichen von Kurpfalz, Pfalzneuburg und Paſſau auch ſämtlichen Reichsſtädten. Anmerkungen zu Nro. XIX. XX.
			Worauf ein ferneres Kurfürſt. Abmahnungsſchreiben erlaſſen wurde. Anmerk. zu Nro. XXI.
		1604.	Bat Herr Herzog Maximilian Kaiſerl. Majeſt. und die Herren Kurfürſten um die Zollduplirungsverleihung. Anm. zu N. XXII.

und

1597. bis 1651. Maximilianus ſeit 1623. Kurfürſt.

1607. Wurde dieſes Anſuchen wiederhohlt, und 1608. die verlangte Zollrolle vorgelegt, und nach ſolcher der Kurfürſtl. Conſens ertheilt mit einer auf die Abſtellung unrechtmäßiger Zölle gehenden Clauſel ibid. und Anmerkungen zu Nro. XXIII. XXVIII.

Von Bayern aber wurde das anno 1598. abgelegte Geſtändniß wiederhohlt, Anmerk. zu N. XXV. und erklärt, daß es mit den geſetzten Bedingniſſen zufrieden geweſen. Anmerk. zu Nro. XXX. XXXI. XXXII.

1609. Wurde nach dem Kurfürſtl. Conſens über die berechtigten Zölle, und wie Bayern darüber privilegirt, das Zollduplirungs Diploma ausgefertigt. Anmerk. zu Nro. XXXIII.

1612. Ward das eigenmächtige Unternehmen in Zollſachen durch die Wahlkapitulation Kaiſer Matthias von neuem verboten.

1613. Ließ Bayern ſeine Zoll- und Aufſchlags-Priv. beſtätigen. Anmerk. zu N. XII. pag. 30.

1619. Wurde das Verbot eigenmächtiger Zölle durch die W. C. Ferdinands II. wiederhohlt.

1623. Erfolgte eine fernere Beſtätigung der Bayeriſchen Privilegien Anm. zu Nro. XII. p. 30.

1625. Kam der Herr Kurfürſt in Bayern bey Kaiſerl. Majeſt. und den Herren Kurfürſten um die Erſtreckung der Zöllduplirung gebührend ein. Anm. zu N. XLI.

1627. Ward dieſer Geſuch wiederholt und der Kurfürſtl. Conſens, mit Wiederholung der Clauſel wegen Abſtellung unrechtmäßiger Zölle, auch in gleicher Maß das Prorogations-Privilegium ertheilt. Anmerk. zu N. XLII. XLIII. und XLIV.

1628. Stellte der Herr Kurfürſt Maximilian die gewöhnlichen, die auf die Nichterfüllung der gemachten Bedingniſſe geſetzte Verwirkung und Begebung aller Verjährung enthaltenden Reverſe aus. Anmerk. zu N. LXIV.

1636. Wiederhohlte die von Kurbayern ſelbſt mit errichtete Wahlcapitulation Kaiſer Ferdinands des III. das Verbot eigenmächtiger Zölle.

1638. Wurde das Zollduplirungs-Privilegium, und mit ſolchem auch die darinn enthaltene Clauſel wegen Abſtellung unrechtmäßiger Zölle beſtätigt. Anm. zu N. XII. p. 30. und N. XLV.

1648. Wurden durch den Weſtphäliſchen Frieden alle aus eigener Gewalt angeſtellte Zöl-

1651. bis 1679. Ferdinandus Maria.

le und Mauten, auch alle Beſchwerung
und Hinderniſſe der Handlung mithin auch
die in Bayern Ao. 1618. 1620. 1624. und
1634. beſag der Rechtmäßigkeit p. 36. eige-
nen Gewalts eingeführten Aufſchläge ab-
zuſtellen geboten. Art. IX. §. 1.

1652. Ließ Kurbayern die Duplirungsverlei-
hung von neuem beſtätigen, wobey dann
die bekannte Clauſel wegen Abſtellung ei-
genmächtiger Zölle zugleich von neuem be-
kräftiget wurde. Anm. zu N. XII. p. 30.
Auch wurde um eine fernere Erſtreckung
oder Perpetuation der Zollduplirung an-
geſucht. Anm. zu N. XLV.

1653. Wurde das Geſuch wiederholt. Anm.
zu N. XLVI.
Auch erklärte Kurbayern, daß das Di-
ploma vor Ausſtellung des Reverſes nicht
ausgehändiget werde. Beylage ſub Lit. Z.
In ermeldtem Jahr wurde auch das
Verbot eigenmächtiger Zölle und Aufſchlä-
ge, mittelſt der unter Mitwirkung von
Kurbayern errichteten Wahlcapitulation
König Ferdinands IV. erneuert

1656. und 1657. Wiederhohlte Kurbayern ſein
Geſuch der Duplirungsperpetuation. Anm.
zu N. XLVI.

1658. Ward durch die von Kurbayern mit be-
liebte Wahlcapitulation Kaiſer Leopolds
nicht allein das Verbot unrechtmäßiger
Zölle, Aufſchläge und ſonſtiger Auflagen,
ſondern auch der Punct wegen Ausſtellung
des Reverſes wiederhohlet.

1666. Wurden durch einen von Kurbayern mit
errichteten Reichsſchluß alle eigenmächti-
ge Zölle, Aufſchläge, Acciſen und ſonſtige
Auflagen abzuſtellen geboten. Betrachtun-
gen p. 48. und Anmerk. zu N. XLVIII. p. 83.

1667. Aeuſſerte Kurbayern in den mit Bran-
denburg-Culmbach am Reichshofrath an-
fänglgen Zollſtreitigkeiten die geſetzmäßig-
ſten Grundſätze, welche noch A. 1680.
wiederhohlt wurden. Patriotiſche Anm.
p. 40. 41. und 42.

1668. Wurde das Kurbayeriſche Geſuch um die
Duplirungsperpetuation wiederhohlt, und
die Kurfürſtl. Bewilligung ertheilt, wel-
che Kurbayern nebſt der dabey gemachten
Bedingniſſe Danknehmig angenommen
und ſofort um die Ausfertigung des Di-
plomatis ſollicitirt hat. Anm. zu N.
XLVII. und XLVIII.

1670. Wurde in einer öffentlichen Schrift be-
hauptet, daß das Perpetuations-Diploma
noch nicht ausgehändiget, folglich auch der
Revers noch nicht ausgeſtellet worden ſey.

1690. Wiederhohlte die unter Kurbayeriſcher
Mitwirkung errichtete Wahlcapitulation
König Josephs alle die bekannte Zollver-
fügungen.

1679. bis 1726.	Maximilianus Maria.	1697.	Erinnerten Kurbayern die Zollbeſchwerungsſchreiben von dem Hochſtifte und der Stadt Regensburg an die Reichs-Conſtitutionen, inſonderheit den Weſtphäliſchen Frieden und Kaiſerl. Wahlcapitulationen, worinn die Anſtellung neuer Zölle verboten ſey, desgleichen an die ausgeſtellten Reverſe. Urkunden. N. L. und LI.
		1707.	Wurden durch die Kaiſerl. Landesadminiſtration, mithin von Kaiſerl. Obriſtrichterlichen Amts wegen neue Mauten in Bayern abgeſtellt. Sogenannte Rechtmäßigkeit §. 16. n. a.
		1711.	Erneuerte die nach dem von Kurbayern mit beliebten Projecto perpetuæ eingerichtete W. C. Kaiſer Carls VI. die Verfügungen im Mautweſen.
		1710.	Das ſeit dieſem Jahre nach und nach herausgegebene in aller Staatsmänner Händen befindliche Lünigſche deutſche Staatsarchiv belehrte das ganze Publikum, mithin auch das Kurbayeriſche Miniſterium und Se. Kurfürſtl. Durchl. ſelbſt von dem Innhalte des a. 1628. ausgeſtellten Reverſes, ſolches enthält aber weder ein wirkliches Perpetuations-Privilegium, noch einen dagegen ausgeſtellten Revers.
1726. bis 1745.	Carolus Albertus ſeit 1742. Kaiſer.	1730.	Wurde ſich in dem Beſchwerungsſchreiben der Stadt Regensburg ſub Lit. Gg. auf den Reichsabſchied von 1576. die Kaiſerl. Wahlcapitulationen und die Kurfürſtl. Reverſe bezogen.
		1731.	Erklärten Se. Kurfürſtl. Durchl. daß ihre Abſicht nicht ſey, jemand gegen die Reichsabſchiede, errichtete Verträge und das alte Herkommen zu beſchweren. Beylage Lit. Hh.
		1732.	Bezog ſich die Stadt Regensburg in ermeldter Beylage ſub. Lit. Hh. auf den Reichsabſchied, den W. F. und ausgeſtellte Kurbayeriſche Reverſe.
		1742.	Wurden in der unter Kurbayeriſcher Mitwirkung beliebten und von Jhro Kurfürſtl. Durchl. als Kaiſer beſchwornen Wahlcapitulation die Verordnungen wegen eigenmächtiger Zölle erneuert.
1745.	Maximilianus Joſephus.	1745.	Geſchah ein Gleiches mittelſt der Wahlcapitulation Kaiſer Franz I.
		1746.	Wurde von der Reichsverſammlung gegen die neuerlich angelegten Zölle Beſchwerde geführet. Beylage ſub Lit. Ii. Was hierauf in den neuern Zeiten in Anſehung des Kurbayeriſchen Mautweſens vorgegangen, iſt ohnehin bekannt.

Lit. Ee.

Kayſer Friedrichs des III. Freiheitsbrief für die Herren Chriſtoph und Albrecht, Marggrafen zu Baaden, wegen des Zolls zu Pfortzheim, und Anlegung der Wehrzölle auf einer ganzen Meile Wegs, vom 31. Merz 1477.

Wir Ferdinand von Gottes Gnaden, erwählter Römiſcher Kayſer ꝛc. ꝛc. Bekennen, daß Uns die Hochgebornen Chriſtoph und Albrecht Gebrüder Marggraven zu Baden und Grafen zu Sponheim Unſer liebe Oheimen und Fürſten zu erkennen geben, und fürbringen laſſen haben. Wiewohl Jr Vorvorden, und Sy von Unſern Vorfaren, und dem heyligen Reiche, mit einem Zolle in Jrer Statt Pfortzheim begabt, und deß lange Zeit in geruhigem Gebrauch und beſeſſe geweſen weren, So würde doch täglich die gemein recht Landtſtraſſen, ſo an denſelben Jren Zolle gen Pfortzheim gienge, und nach alter löblicher Gewonheit und Gerechtigkeit zu faren gebüret, umbgefaren, und ander ungewonlich Straſſen zu beiden Seiten neben Pfortzheim gebrauchet, und Jne damit der obberührt Jr gewönlicher Zoll, der Jne zu Pfortzheim gereichet werden ſolt, dadurch entfrembdet und entfüret, daß Jme zu mercklichem Abgang der vorgenanten Jrer Statt und Zolls raichte. Und haben Uns darauff die obgenandten Unſer Oheimen und Fürſten demütiglich bitten und anruffen laſſen, Sy hierinnen gnädiglich zu fürſehen, damit ſolcher Mißbrauch hinfir gewendet und fürkommen werde. Darum angeſehen ſolch Jr zimblich notdürfftig bitte, auch die getrewen nutzlichen und unverdroßnen Dienſte, die Jre Vordern und Sy Unſern Vorfarn am Reiche löblicher Gedechtnuß, und Unns offt und dick mit getrewen Darlegen deß Jren und ſonſt williglich und unverdroßenlich gethan haben, und Sy und Jre Nachkommen in künftigen Zeiten wohl thun ſollen und mügen, So haben wir mit wolbedachtem Mute, guten Rate und rechten Wiſſen den obgenandten Marggraven und Jren Erben, die beſonder Gnade gethan, auch geſetzt, gegönnet und erlaubet, daß Sy hinfür zu ewigen Zeiten, von allen und jeglichen Wagenlewten, Landfarern, oder andern, ſo Fürbaſer die rechte Landtſtraſſe durch Pfortzheim meident und zu Verfarung des Zolls ungewonliche Straſſen daneben fürbrauchend, durch Jre Amptleuthe, Zoller oder Knechte nit deß mynder ſolchen uberfarnen Zolle, wie Sy zu Pfortzheim ſchuldig weren zu geben, in einer ganzen oder halben Meilen Wegs zu rings umb Pfortzheim, wo Jne das auf Jren Gelait Straſſen gelegen iſt, und allerbaß füget, auffheben und innemmen laſſen ſollen und mügen, von menniglichen ungehindert und one Einrede. Setzen, wollen, gönnen und erlauben Jne auch ſoliches wie vorſteet von Römiſcher Kayſerl. Macht Vollkomenhait in Crafft diß Briefs, und Wir gebieten darauff allen und jeglichen Fürſten, Geiſtlichen und Weltlichen, Graven, Freyen, Herren, Rittern, Knechten, Landrichtern, Hauptleuten, Amptleuten, Vögten, Pflegern, Verweſern, Schultheiſſen, Schöffen, Burgermeiſtern, Richtern, Reten, Burgern und Gemeinden, und ſuſt allen unſern und des Reichs Untertanen, und Getrewen, in waß Eren, Wurden, Stats oder Weſens die ſein, von derſelben Römiſchen Kayſerlichen Macht ernſtlich und veſtiglich mit dieſem Brieve, daß Sy die obgenandten Unſer liebe Oheim und Fürſten, Marggrav Chriſtoph und Marggrav Albrechten, und Jre Erben, an dieſer obgeſchrieben unſer Gnade, Satzung, Vergünſtigung, Erlaubung

und

und Auffhebung deß bemelten Zolls, wo und als dickh Jne der in obgerürter maſſe verfaren oder underſtanden wirdet, nicht hindern, irren, oder darinne wiederſatzig ſein in kein Wiſe, ſondern das geruhlichen genieſſen, und gebrauchen laſſen, als lieb einem jeglichen ſey Vnſer und des Reichs ſwere Ungnad, und dazu eine Pene, nemlich zehen Marckh lotiges Goldes zu vermeiden, die ein jeglicher, ſo offt er freventlich hierwider ſündigen tette, halb in unſer und des Reichs Cammer, und den andern halben Teil den obbenanten Marggraven, und Jren Erben unableßlich zubezalen verfallen ſein ſolle. Urkund diß Brieffs beſiegelt mit Vnſerm Kayſerlichen anhangenden Jnſigel. Geben zu Wien am letzten Tag des Monats Martii nach Chriſti Geburde, Vierzehenhundert, und im Sieben und Siebenzigiſten, Vnſer Reiche des Römiſchen in Sieben und dreiſigſten, des Kaiſertumb im Sechs und zwanzigſten, und des Hungeriſchen im Neunzehenden Jaren.

Lit. Ff.

Extractus Reichs- Fürſten- Raths- Protocolli vom 23. Julii 1669.

Bayern . . . . ſecundo hätte auch der Brandenburg Culmbachiſch Herr Abgeſandte jüngſthin ein vermeintes neues Gravamen angezogen, daß, ob der alte Zoll von einen Entr. Schmalz Sechs Pfenning erſt ueuerlich nach dem gehaltenen Bayeriſchen Landtag auf dreyſig Creutzer (*) wehre geſteigert worden.

Gleichwie man aber dazumahlen ſolchem Angeben keinen Glauben beymeſſen können, alſo undt nachdeme ſich aus eingeholter erfahrung bezeige, undt mit alten Inſtructionen und befelchen in Continenti zuerweiſen, daß die einzige Einforderung ganz undt zuemahl keine neuerung, ſondern ein alter Zoll ſeye, ſo das Churhauß Bayern ſchon vor langen Jahren von denen damahligen Römiſchen Keyſern, Churfürſten undt Ständen *legitimo modo* erlangt, undt bisanhero jederzeit in der Obſervanz hergebracht.

(*) Dieſes iſt der anmaßliche doppelte Neuzoll, welcher im Jahr 1659. von neuem ausgeſchrieben worden, über welchem aber ein Kaiſerl. Privilegium nicht vorhanden iſt. (Anmerkungen zu N. IX.)

Lit. Gg.

Beſchwerſchreiben an Jhre Kurfürſtl. Durchl. in Bayern von Cammerer und Rath der Stadt Regensburg de dato 19. Octobr. 1730. die neuerlich angelegte Maut zu Jrl und Burgweinting betreffend.

Gnädigſter Churfürſt und Herr,

Euer Churfürſtl. Durchl. können wir hiemit gehorſamſt vorzuſtellen keinen Umgang nehmen, welchergeſtalt Occaſione eines am 25. Febr. von Dero Churfürſtl. Hoff Cammer, und in Verfolg deſſen am 17. Aug. a. c. von Dero hochlöblichen Regierung Straubing wegen Setzung ein- und anderer Bey-

Mauth-Taffeln zu verhütender Umfahr- und Defraudirung Dero ordentlichen Mauthſtätten ergangenen Befehls nun, dem ſichern Vernehmen nach, gar eine neue Mauth in den beeden nächſt hieſiger Stadt gelegenen Dörfferen Irrl und und Burgweinting angelegt, und wie es die Erfahrung einige Zeither ſchon in der That gezeiget, ſowohl von Euer Churfürſtl. Durchl. Unterthanen ab denen auf hieſigen Marckt zum Verkauff hereinbringenden kleinen Feilſchafften und *Victualien*, ſo bißanhero jederzeit von allen *exactionen* frey geweſen, einige Gebühren abgefordert, als auch von allen übrigen hieſigen Burgern, als Frembden zuſtehenden zu der Stadt geführten Waahren, obgleich hievon ſowohl Mauth als Neu-Zoll an den ordentlichen Mauthſtätten bereits gebührend entrichtet worden, und durch verzeigende ordentliche atteſtata verificiret wird, gleichwohl aufs neue (welches wider die Natur einer Beymauth iſt) etwas abgefordert, doch aber das quantum nicht, wie doch Euer Churfürſtl. Durchl. am 17. Octobr. 1693. ergangene gnädigſte Generalia ausdrücklich haben wollen, ordentlich und diſtinctè in den vorzeigenden Politen annotiret, einfolglich zu vielerley Unterſchleiff und Unordnung Anlaß gegeben, anbey auch ſogar unſere eigene von dem von Gr. Stadt eigenthumlichen Wißmath geſandeten Heu und andere eigenthumliche Sachen beladene Fuhren, wider alle bisherige obſervanz mit neuerlicher exaction beſchwehret, in dieſem allen aber ſich zwar überhaupt auf Euer Churfürſtl. Durchl. erhaltenen Special-Befehl an Seiten Dero Churfürſtl. Rent-Ambts zu Straubing beruffen, ſelbiger aber weder vorgezeigt, noch worinnen eigentlich dieſe neue Mauth beſtehen ſolle, zu jedermanns Wiſſen nachrichtlich communiciret, inzwiſchen aber gleichwohl mit ſothaner Anforderung nach Belieben der aufgeſtellten Beamten continuiret wird.

Wann nun aber gnädigſter Churfürſt und Herr durch ſothane *Multiplication* der ohnehin rings umb hieſige Stadt befindlichen Mauthſtätte die Zufuhr zu hieſiger Stadt je mehr und mehr beſchwerlich gemachet, die *Commercia* gekräncket, und gehemmet, die *Victualien* immer im Preiß geſteigert, und hiedurch ſowohl einer allhier anweſenden Hochlöbl. Reichs-Verſammlung ſelbſt, als inſonderheit auch hieſiger Stadt und deren Innwohnern ein Augenſcheinlich- und mercklicher Schade zugezogen wird, da zumahlen auch insbeſondere zu Beförderung ſothaner Neuerung eine neue Land-Straſſe durch hieſigen Burgfried zu groſſem Nachtheil der hieſigen Felder angerichtet werden will; Alß können bey ſo vielen hierdurch zu leiden habenden höchſtempfindlichen Beſchwerden, obhabenden ſchweren Pflichten nach, uns nicht entbrechen, Euer Churfürſtl. Durchl. hiegegen folgende unterthänigſte Remonſtration gehorſamlich vorzulegen.

Es iſt Deroſelben ohne unſer Anführen von ſelbſten wiſſend, wie die Reichs-Grundgeſetze inſonderheit der Reichs-Abſchied *de anno 1576. Inſtr. Pac. 9. §. 8.* auch die Kayſerl. Wahl-*Capitulationes*, inſonderheit *noviſſima art.* 8. wegen eigenmächtiger Anrichtung neuer Zölle für ausdrückliche Verordnungen mit ſich führen, So kann auch Deroſelben aus den ältern Actis nicht verborgen ſeyn, welchergeſtalt Dero glorwürdige Vor-Eltern in denen mit hieſiger Stadt aufgerichteten Verträgen, inſonderheit de Ao. 1558. & 1574. hieſige Stadt und deren Burgerſchafft gnädigſt verſichert haben, bey vornehmender Mauth- und Zollſteigerung unbeſchwert und bey den alten Verträgen bleiben zu laſſen, inſonderheit aber bey der Ao. 1609. & 1627. von Kayſerl. Majeſtät mit Churfürſtl. Collegial-Conſens erhaltenen Zoll-Erhöhung und deren prorogation durch gnädigſt ertheilte verbindliche Reverſales ſich ausdrücklich dahin declariret, „hieſige Stadt und Burgerſchafft deroſelben Haab und „Güter mit der Zollſteigerung nicht zu beſchweren, ſondern NB. an allen und je-

den

„den Orten Dero Churfürſtenthums derſelben zu entlaſſen; welches denn auch Ao. 1649. durch die nach erfolgtem Weſtphäliſchen Friedens-Schluß von Kayſerl. Majeſtät allergnädigſt verordnete Reſtitutions- und Exactions Commiſſion am 31. May per ſententiam ordentlich beſtättiget, und von höchſtgedacht Euer Churfürſtl. Durchl. glorwürdigſten Herrn Urgroßvatter in conformitæt deſſen gnädigſte Befehle an Dero löbliche Rent-Aemter ertheillet worden.

Welchemnach von Euer Churfürſtl. Durchl. ruhmbekannten Gemüths-Billigkeit wir das zuverſichtliche Vertrauen ſchöpffen, dieſelbe werden, in Erwegung angezogener Umſtände umb ſo weniger die intention haben, hieſige Stadt und Burgerſchafft wider die klahren Reichs-Satzungen, hochverbindliche Verträge und von Dero theuerſten Vor-Eltern ſelbſt ertheilte höchſte Verſicherungen mit einer ganz neuerlichen ohne Kayſerl. Majeſtät und des höchſtlöblichen Churfürſtl. Collegii vorwiſſen, von Dero Rent-Amt Straubing anrichtenden Mauth, oder wie ſolche exaction auch ſonſt immer genennet werden mag (als welches alles vermög ausdrücklichen Innhalts obangezogener Ihro jetzt-regierend-Kayſerl. Majeſtät Wahl-Capitulation Art. 8. in der That für nichts anders als einen neuen Zoll zu halten) unverſchuldet zu beſchweren, und in ſo groſſen Schaden zu ſetzen; und nehmen daher die Erlaubnuß, Euer Churfürſtl. Durchl. himit angelegentlichſt und gehorſamſt zu erſuchen, durch forderſame gnädigſte Verordnungen dieſe höchſtbedenklich- und nachtheillige Neuerung abzuſtellen, und falls ja die Umfahrung der ordentlichen Mauthſtätte eine beſondere præcaution und Anſtalten erfordern ſolte, denen Beambten, daß ſie in ſolchen terminis bleiben, und die ſo ihre ordentliche Mauth und andere Gebühren gehöriger Orten bereits entrichtet, mit weitern Anforderungen verſchonen, ſo auch dasjenige, was vor dieſem Mauthfrey geweſen, noch ferner alſo paſſiren, mithin alles in dem Stand wie vor deme, verbleiben, nnd ſolchemnach auch den ungehinderten Gebrauch der alten über Ober-Bärbing gelegten Landſtraſſen wiederum herſtellen laſſen ſollen, gemeſſen anzubefehlen. Zu gnädigſter Erhörung unſers in Recht und Billigkeit gegründeten Anſuchens uns gehorſamſt empfehlend, und in tieffeſter veneration allſtets verharrend ꝛc.

Datum den 19. Octobr.
1730.

Lit. Hh.

Ein dergleichen ferneres Schreiben, welches im Monat October 1732. Sr. Kurfürſtl. Durchl. in Bayern durch einen eigenen Stadt Regensburgiſchen Abgeordneten übergeben worden.

P. P.

Euer Churfürſtl. Durchl. werden ſich ſonder Zweiffel in höchſten Gnaden zuruck erinnern, was an höchſt Dieſelben in dreyen verſchiedenen unterthänigſten Vorſtellungs-Schreiben d. d. Decembr. 1730. 20ten Aug. 1731. und 13. Martii diß lauffendn Jahrs, wegen der gerade an denen hieſigen Confinien denen kundbahren Reichs-Grund-Geſetzen zuwider, neu angelegten Irler-Mauth, mit umbſtändlicher An- und Ausfürung des von denen aufgeſtellten Mauth- nnd Zoll-Beambten vielfältig ausübenden Unfugs und Muthwillens, Beſchwehrungsweiſe gelangen laſſen.

Ob nun wolen Euer Churfürſtl. Durchl. bereits am 7. Nov. 1731. in einem an Uns zuerlaſſen beliebten Reſcript ſich gnädigſt dahin erkläret: daß „durch Errichtung angezogener Beymauten Dero intention nicht dahin gehe, jeman„den mit doppelter Mauth-Abreichung wider die Reichs-Abſchied und errichte„te Verträge, oder zugegen des alten Herkommens zu beſchwehren, ſondern al„lein von ſeinen Mauthbahren Sachen die Gebühr erfordern zulaſſen, mit welchen „Deor Haubt-Mauthen nicht betretten, bißhero aber und zumahl freventlicher Weiſe „umfahren worden, immaſſen dann Euer Churfürſtl. Durchl. zu Unterſuchung „unſerer Beſchwerde eine eigene Commiſſion ad locum abgeſchicket, und dar„überhin mittelſt Ertheilung einer behörigen und rechtmäßigen Mauth-Inſtru„ction durchgehend verordnet, daß fürohin Niemand wider Gebühr und Bil„ligkeit beſchweret werde.

Obwohlen auch fernerhin im April dieſes Jahrs Euer Churfürl. Durchl. Hochlöbl. Mauth-Amt Directorium unſerm Agenten uns zu überſchreiben befohlen, „daß unſere ferners beygebrachte Beſchwerden für billig erkennt, folg„lich auch dem Churfütl. Rentambts Straubing anbefohlen worden, die Mauth„Beambte zu Burg-Weinting ernſtlich zu vernehmen, und deren Verantwort„tung ſowohl als ihren weitern Bericht gehorſamſt einzuſenden, wornach nicht „allein alle bißhero ſo höchſtſträflich unternommene Exceſſe abgeſtellet, ſondern „auch verfüget werden ſolle, daß alle dieſe Exceſſe, ſo bißhero angezogen und „begangen worden, realiter wieder bonificiret nnd reſtituirt werden müſſen, „und ſolle weiters ein vollſtändiger Bericht hierinnfalls dem angegangenen gnä„digſten Decret gemäß, zum Churfürſtl. geheimen Rath abgegeben werden, „in formalibus, daß man diß Ores ſelbſt nichts unbilligers fände, als „von derley *minutis* einige Mauth, oder an dieſem Orth wo ſich kein Stein „befindet, einen Pflaſter-Zoll zu fordern, viel weniger jemaud mit denen Po„liten zu beſchwehren ꝛc.]

So iſt doch zeithero und von allem Anfang dieſer neu angelegten Mauth Euer Churfürſtl. Durchl. intention ſo wenig als des Hochlöbl. Mauthamts-Directorii billiger Erkantnuß im mindeſten nachgegangen worden, daß wir Uns viel mehrers bey fortwährig-anhaltender inſolenz derer aufgeſtellten Mauth-Beambten, und von Tag zu Tag erleidender neuer Beſchwerden faſt kein anders dann dieſes betrübte prognoſticon zuſtellen haben, daß, wofern Euer Churfürſtl. Durchl. zu gänzlicher Aufhebung dieſer neuangelegten Mauth, als einer Urquelle aller daher auf uns zuflieſſender allzuharten Bedruckungen durch unterthänigſt bewegliches Bitten nicht zuvermögen, unſer aus dem ſomit geſperrten Commercio aus der, aller Orten bewegt und beklemmten Zufuhr der gemeinen Vivers und Lebensdürfftigkeiten in einem allzukummerhafften Zuſtand geſetztes Stadtweſen nach weniger Zeit Verlauff in gänzlichen Verfall gerathen muß, bey welcher offenbahr vor Augen ſchwebender Gefahr und Noth, in die Länge zu ſchweigen und ſtille zu ſitzen wir bey Kayſerl. Majeſt. dem Heil. Röm. Reich, und der werthen Poſterität nimmermehr zu verantwortten wüſten. Und dieſes was wir jetzo in generalibus bemercket, iſt eines theils den 13. Marty h. a. mit ohnverwerfflichen und keiner weitern Unterſuchung benöthigten Belegen Sonnenklährlich dargeſtellet worden, andern theils aber geben die ſub Lit. C. & D. befindliche und durch in Handen habende Original Mauthzettel in continenti zu erweiſen ſtehende Exceſſe noch weiters zu erkennen, daß der Mauth-Beambten ſtraffbahres Verfahren durch die dem Rent-Ambt Straubing zwar gnädigſt anbefohlene aber bereits in die 7. Monath, ob gleich mit aller Gedult und Gelaſſenheit, dannoch vergeblich erwartete Unterſuch- und Berichtserſtattung nur noch mehrers angewachſen, und ſo zu ſagen auf den höchſten Grad getrieben, angeſehen dieſelbe 1) einen Weg als den andern die commercirende Kauff- und Fuhr-

Fuhrleuthe, ohnerachtet die an denen Haupt-Mauth-Städten entrichtete Gebühr durch vorgezeigte Politen erwieſen worden, zu Irl zu abermaliger und wie die beſtändige Klage zu einer gantz übermäſſigen alle ander taxen derer Zoll-Städte weit überſteigenden neuen Abmauthung zwingen, folglich wider Euer Churfürſtl. Durchl. unter dem 7. Nov. 1731. geäuſſerte gnädigſte Intention dieſelbe in der That mit doppelter Mauth beſchwehren; auch 2) damit man unter ihre Exceſſen umb ſo weniger kommen möge, die Politen entweders nur überhaupts unterſchreiben oder 3) wohl gar zu ſich nehmen, hingegen ſtatt ſelbiger andere Zettel, in welchen der Erlag, nicht wie es die Churfürſtl. Generalien und das in anno 1693. den 17. Octobr. emanirte Decretum erfordert, diſtincte und ſpecifice ſondern wie geſagt nur generaliter mit dieſen Worten: Ch. B. M. B. W. annotiret wird, hinaus geben; die hinaus gegebene 5) ſonderlich denen armen Bauers-Leuthen ohnweit des Mauth-Häuſels durch die aufgeſtellte Amt-Knechte wider abnehmen, oder wo ihnen 6) ſelbige gelaſſen werden, dannoch bedrohlich auferlegen, dieſelbe niemand fürzuweiſen, ferners und 7) zwiſchen denen im Land erzihlten und andern *Victualien* ſo aus Böhmen, denen Chur-pfälziſchen und andern Landen, der Stadt zugeführet werden, nicht den geringſten Unterſchied machen, ſondern alles ohne Ausnahm in eine unerſchwingliche *Contribution* ſetzen, und hievon auch 8) nicht einmahl die allergeringſten unter dem Neu-Zoll, und dieſerwegen vorhandenen Regiſter niemahlen begriffenen Pfennwerthen frey laſſen, wie aus obig angebogenen Belegen des mehreren zu erſehen und noch weiters zu demonſtriren ſtehet, daß von eintzeln Hünnern, Eyern, Spanferckeln ꝛc. ja gar von einer geringen Tracht friſchen Zweſpen die Mauth ſammt Stempffel-Gebühr höchſt unbilliger Weiſe extorquiret worden, und noch täglich extorquirt werde, und dieſes alles nicht etwa ad normam certi alicujus vectigalis, ſondern wie wir in unſerm leztern ſchon umſtändlich gezeiget, nach einer ganz ungezähmten Schranckenloſen und eigennutzigen Willkühr, wobey man unſere untergebene Bürger ſub variis titulis & coloribus mit ohngewöhnlichen Laſten zu belegen iemahlen vergiſſet, maſſen die ſub Lit. D. obangeführte Contraventions-Actus ohnwiderſprechlich darlegen, daß zum Exempel von 4. Schäffl Waitzen in einem Tag von dem einem 24. von dem andern aber nur 4. kr. mithin die Helffte weniger exigiret: von unſern Burger Metzger Virzthum aber p. 20. ℔. Wolle an Neu-Zoll 3. kr. und dieweilen dieſe Auflage denen Zoll-Einnehmern etwas zu wenig geſchienen, ſub novo titulo des Aufſchlags 40. kr. abgefordert worden, da doch reſpectu hieſiger Stadt Neuzoll und Aufſchlag jederzeit pro Synonymis gehalten worden. Und dieſes alles ſcheinet dieſen äuſſerſt gegen uns verbitterten Mauth-Beambten zu Beförderung unſers auf dieſe Weiſe unabwendig erfolgenden ruins noch nicht genug zu ſeyn, als die nunmehro auch damit umbgehen, wie ſie allen Handel und Wandel von uns abbringen, und der Vorſtadt am Hof zuwenden, folglich uns des ex ſæpe citata transactione d. a. 1496. unſern Burgern in freyen Kauffen und Verkauffen zukommenden juris indigenatus durch allerhand erſonnene Räncke entſetzen mögen. Zu welchem Ende ſie dann 9) unter denen in die Stadt und in den Bayriſchen Hoff bringenden Getraid und andern Conſumptibilien einen ſolchen Unterſchied machen, daß im Fall der Landmann am leztern Orth verkaufft zu haben dociren kan, ihme bey der im Ruckweg wiederumb betrettender Irler Mauth ein gewiſſer Nachlaß verſprochen dabeneben aber auch und 10) denſelben ohnbefugter Weiſe verbothen wird, das benöthigte an Salz, Fleiſch, Liechtern, und anders, nicht mehr in hieſiger Stadt ſondern bey ermelter Stadt am Hoff zu erkauffen.

Welches alles gleichwie es wider alle Jura gentium, wider den deutlichen Innhalt derer Reichs-Abſchiede in primis d. a. 1603. & 30. wider den Oſnabrück-

brück, und Münſteriſchen Friedens-Schluß Art. 9. §. 1. & 67. mehr allegirten
Vertrag, und die in anno 1609 an das Höchlöbl. Churfürſtl. Collegium ab-
gegebene Reverſalien, ſchnurſtracks anläuffet; alſo auch daß es mit Euer Chur-
fürſtl. Durchl. Wiſſen oder Approbation geſchehe, nimmermehr zu glauben.
Endlichen ſo müſſen Euer Churfürſtl. Durchl. auch noch dieſes klagend vortra-
gen, daß auch denen geringſten Amtknechten 11) beygebracht werden will, als
ob ſie Macht hätten, biß an unſerer Stadt Thore zu ſtreichen, und die Mauth
Ueberfahrer zu verfolgen, aus welchem zu unſerer diffamation und Violirung
unſers ohnſtrittigen territorii gereichenden ſchädlichen Principio dieſer weitere
Unfug erfolget, daß da von einigen ernannten Ambtknechten denen auf hieſige
Stadt zugehenden Land-Leuthen vorhin erwehnter maſſen ohnweit des Mauth-
Haußes die Zettel abgenommen werden, andere ſomit in unſerm Burgfrieden
weiters hinein aufpaſſende Amts-Knechte, eben dahero den Vorwand nehmen,
denen Bauern ihre aufhabende Marckt-Feilſchafften zu rauben oder zu confiſci-
ren, weilen ſie ihre zur legitimation angeſehene Politen ohnvorſichtigerweiſe aus
Handen gelaſſen, wie das, durch einige Exempel von uns, noch mehrers aber
durch Abhörung des wochentlich hieher zu Marckte gehenden Land-Volcks zu er-
weiſen ſtunde.

Wenn nun aber dergleichen wider Recht und Billigkeit, wider die Verträge
und das alte Herkommen, wider Euer Churfürſtl. Durchl. intention und des
Hochlöbl. Mauth-Ambts Directorii Erkanntnuß gehendes zu unſeren total-
Ruin abgeſehenes faſt ohnerhörtes Procedere einiger geringer Mauth-Bedienten,
auf keine Weiſe zu juſtificiren, die von uns wider ſelbige angebrachte und gnug-
ſam beſcheinigte viele Beſchwehrungen auch von ſothaner Beſchaffenheit, daß ſie
nicht ſowohl einer weitern Unterſuchung als vielmehr einer gänzlichen Auffhebung
der denen Gemeinbündigen Reichs-Geſetzen zu entgegen neu angelegten Irler
Mauth bedürffen;

Alß ergehet an Euer Churfürſtl. Durchl. unſer öffters wiederholtes unter-
thänigſt und bewegliches Bitten Dieſelbe gnädigſt geruhen, die zu ohnverſchul-
deter Beklemmung unſerer guten theils erarmten Burgerſchafft und Sperrung de-
ren wenigen Commercien gereichende denen frevelhafften Zoll-Einnehmern,
Schörgen und Ueberreutern aber zu Ausübung der gröſten Ungerechtigkeiten An-
laß und Gelegenheit gebende neu aufgerichtete Mauth zu öffters gedachten Irl,
maſſen hieſige Stadt ohnehin rings umb her mit vielen Churfürſtl. Bayeriſchen
Mauthen beleget, und ſich deren allein biß nach Salzburg fünff an der Anzahl
befinden, hinwiderumb vollkommen aufzuheben, weniger nicht die bißhero nur
pro lubitu eingetriebene und erpreßte Mauthen, nach dem von Euer Churf.
Durchl. vermuthlich ertheilten obſchon zu keines Menſchen Notiz gediehenen
Vectigali zu examiniren, und die Reſtitution der widerrechtlich eingezogenen
Mauthen, mit würcklich vorkehrender nachdrücklichen Beahntung gegen die
Uebertretter ohnmaßgeblich zu verfügen, demnechſt aber auch gerechteſt zu befeh-
len, daß in conformität mehr berührten Vertrags d. a. 1496. §. vom Frey-
kauffen und Verkauffen ꝛc. und vielfältig ertheilten generalien, unſere Bürger
denen Innländern gleich gehalten, und ihnen ſo wenig in Dero Lande zu ver-
kauffen, als Dero Unterthanen bey ſelbigen einzukauffen verwehret, dabenebſt
aber auch alle eigenmächtige That-Handlungen, violirung unſers territorii, und
was Wir ſonſten mehrmahlen geklaget, fürohin gänzlich unterlaſſen werden
möge.

Welch anhoffende gnädigſt gerechteſte und zu unſer beſondern Conſolation
gereichende Verfügung Wir mit unausgeſetzter unterthänigſten Veneration nach
Möchlichkeit zu demeriren uns ſtets bemühen werden.

Zu

Zu Dero Churfürſtl. Hulden und gdgiſt gewühriger Erhörung Uns unter göttl. Gnaden-Schutz Erlaſſung gehorſamſt empfehlend

Euer Churfürſtl. Durchl. ꝛc.

Lit. Ii.

Pro memoria der Reichstags-Geſandſchaften vom 26ten Septembr. 1746. die von Kurbayern und Pfalz-Neuburg verhängten Sperren und neuerlich angelegten Zölle betreffend.

Dictatum privatim allen dreyen Reichs-Collegiis, Regensburg den 30. Septembr. 1746.

Nachdem man ab Seiten derer hier anweſenden Rs. Geſandtſchafften in Ueberlegung gezogen, wie der bißhero ſich ereigneten und täglich zunehmenden Theurung in Zeiten abgeholffen und dem vor Augen liegenden Mangel nöthiger Victualien und Erfordernuſſen zu ohnentbehrlicher Subſiſtenz vorgebogen werden möge, ſo hat ſich dabey ſo viel geäuſſert, daß die von Jhro Churfürſtl. Durchl. von Bayern in Dero Churfürſtenthum wie auch von Jhro Churfürſtl. Durchl. von Pfalz in Anſehen dero Sulzbach und Neuburgiſcher Landen gegen hieſige Stadt Regensburg verhengte und geſchärffte Sperren deren vornehmſter Urſprung ſeyen, darzu dann auch die in Churbayriſchen Landen und zwar zu Jrl und Burgweinting ſeit 1730. aufgerichtete Beymauten, bey welchen auch ſo gar die geringen Marckfeilſchafften und ſonſt in denen Neuzoll-Regiſtern nicht als Zollbahr angeſetzte Kleinigkeiten nicht frey bleiben, das ihrige beytragen.

Da nun aber denen hieſigen Geſandſchaften die hinlängliche Erfordernuſſen an Victualien nicht anderſt als aus vorgedachten Landen zukommen können, die bey denen Zöllen neuerlich beſchehende Gelderhebung aber dieſelbe auch um ſo mehr treffen, als man nicht alle Bedürfnuſſen ſelbſt einhandlen zu laſſen vermag, ſondern ſolche von denen ſelbige von auswarts anhero bringenden Bürgern, welche dann jene Zölle zu entrichten angehalten werden, nehmen muß, und dann die lezte Erndte in vielen Gegenden reichlich, durchgängig aber, wo ſie auch nicht ſo geſegnet ware, dannoch ſo ausgefallen, daß man von keinem ſonderlichen Fruchtmangel weiß; So heget man ab Seiten derer hier anweſenden Reichs-Geſandtſchafften das billige Vertrauen, erſuchet auch hierdurch gehorſamſt darum, Jhro Churfürſtl. Durchl. gnädigſt geruhen mögten, die in denen kundbahren Rs. Geſetzen ohnehin ſo ausnehmend privilegirte und zu allen Vorſchub und Erleichterung anempfohlene Subſiſtenz derer Rs. Geſandtſchafften ihres höchſten Orts durch eingeſchränckte Aufhebung der von den nachgeſetzten Regierungen verhengten Sperr und neuerlich angelegter Zölle zu erleichtern, zugleich auch dero nachgeſetzte Regierungen und und Hoff-Cammer dahin gnädigſt anzuweiſen, daß wann hinführo eine Sperr zu verhengen ſeyn dörffte, die Stadt Regensburg davon jederzeit ausgenommen und unter dieſen Verbott nicht begriffen ſeyn mögte.

Regensburg den 26. Sept.
1746.

Lit. Kk.

Anderweites Beſchwerungsſchreiben der Stadt Regensburg, die Ao. 1748. angeſtellten Gränzzölle und nachher zu Kumpfmühl erichtete ſogenannte Beymaut betreffend.

Durchlauchtigſter Churfürſt, Gnädigſter Churfürſt und Herr!

Euerer Churfürſtlichen Durchlaucht wird annoch in huldreicheſter Erinnerung ruhen, was Höchſtdieſelben auf unſre mehrmalige ehrerbietigſte Vorſtellungen verſchiedner obſchwebender Beſchwerden, und beſonders auf das bey der zu deren billigmäßiger Erledigung gnädigſt beliebten Commißion von unſerm dazu abgeordneten Raths-Conſulenten unterthänigſt beſchehene Anbringen, obſchon daſſelbe durchgängig in allen höchſtbemüßigten Beſchwehrungs-Punkten die ſehnlichſt erwünſchte remedur zu erhalten nicht das Glück gehabt, dennoch zur Abhelfung der von Seiten der benachbarten Mautämter in der Zufuhr der täglichen Lebens-Nothdurft auf hieſige Stadt zugedrungnen Beeinträchtigungen, für Höchſtreſpectable Entſchlüßungen zu nehmen, und uns unterm 17. Jul. 1754. eröffnen zu laſſen, in höchſten Gnaden geruhet haben.

Die darinnen gerechteſt anerkannte Aufrechterhaltung der zwiſchen Dero Durchl. Churhauſe und hieſiger Stadt obhandnen Verträge; die ausdrücklich geäuſſerte höchſte Willensmeinung, daß die Regensburgiſchen Bürger im Kaufen und Verkaufen Dero eignen Landes-Unterthanen ſollen gleich gehalten werden; die fernere gnädigſte Erklärung, daß der auf das auſſer Landes gehende Getreid, auch Schaaf- und Schwein-Vieh gelegte Aufſchlag oder Accis von demjenigen, was an ſolchen Lebensmitteln zur eignen Conſumtion nach Regensburg gebracht, und nicht weiter anderwerts hin verführet oder verkaufft wird, nicht erhollet werden ſolle, haben ſowohl das zu Eurer Churfürſtl. Durchl. höchſtgeprieſner Großmuth und Gerechtigkeit, welche feyerlichſt errichteten Verträgen das gnädigſte Augenmerk niemals entziehen kann, je und allezeit von uns gehegte ehrfurchtsvolle Vertrauen, und die Höchſtdenenſelben unverbrüchlichſt gewidmete tiefſte Verehrung und lebhafteſte Dankbarkeit ausnehmend beſtärket, als auch die zuverſichtlichſte Hofnung erwecket, daß die in Conformität ſolcher gerechteſten Entſchlüſſungen von höchſter Stelle aus an die unterhabenden Behörden und Mautämter ſofort erlaſſenen und dahin allenthalben vermittelſt unverweilter Inſinuation von unſrer Seite beförderten Höchſtzuverehrenden Befehle hieſiger Stadt und Bürgerſchaft einen dauerhaften und ungekränkten Genuß der Vertragsmäſſigen Gleichhaltung im Kaufen und Verkaufen mit den Churfürſtl. Landes-Unterthanen, mithin auch von den nur auf auſſer Landes abgehende Lebensmittel angeſezten Abgaben eine gänzliche Befreyung, auf welchem præſuppoſito, als auf einem aus verſchiednen ganz deutlichen Stellen der Verträge ungezwungen ſich ergebenden Saze, ohnehin die hieſelbſt, vermöge uralter Obſervanz, mit dem in den nächſtgelegnen Orten und beſonders zu Straubing jedesmal beſtimmten Fuße in eine nahe Verhältniß zu ſetzende Einrichtung des Brod- und Fleiſch-Satzes, und alſo bey fortwährendem Aufenthalte der Hochlöblichen Reichsverſamlung ein beträchtlichſter Gegenſtand des Reichstags-Polizeyweſens, allerdings beruhet, vollſtändig zuwege bringen, und die zuverläßigſte Sicherſtellung vor allen weiten Beeinträchtigungen gemeſſenſt verſchaffen würden.

Wir

Wir haben aber auch hierinnen die leidige Erfahrung erneuert ſehen müſſen, wie leicht und geſchwinde die bey der höchſten Stelle mit angelegentlichſtem Betriebe ausgewirkten Befehle durch unerwartete Auslegungen und willkührliche Einſchränkungen ſubalterner Beamten in der gebührenden Vollziehung gehemmet, ja beynahe ganz und gar vereitelt werden können. Denn es iſt gar bald bey den benachbarten Mautämtern geäuſſert, und ſeither vollends durchgängig behauptet worden, daß die Enthebung des Grenzzolls oder Aufſchlags keineswegs den aus den Churfürſtl. Landen auf offnen Markt herein zum Verkaufe kommenden Lebensmitteln, ſondern höchſtens nur denenjenigen, welche von einem Bürger ſelbſt, als ſein ſchon im Lande wirklich erkaufftes eignes Gut, bey der Mautſtätte vorbey nach der Stadt gebracht werden, zu gute kommen dörfe und ſolle. Ja in Anſehung des Getreides will ſolche Befreyung nur auf den Fall, wenn der verbürgerte Käufer und Eigenthümer daſſelbe mit ſeinem eignen Fuhrwerke nach der Stadt bringet, einigermaſſen zugeſtanden, wenn aber etwan ein Bürger unter der für den Landmann ſelbſt einträglichern Bedingung einen Handel dahin ſchlieſſet, daß dieſer bey guter Gelegenheit, wenn er mit ſeinen Pferden ſonſt nichts zu beſtellen hat und ſich keinen beſſern Nuzen zu ſchaffen weiß, das verkaufte auch wohl würklich ſchon bezahlte Getreid in die Stadt herein liefern ſolle, ſchlechterdings verweigert werden; daß alſo, da unter hundert Bürgern kaum ein einziger mit einem zu ſolcher Herbeyſchaffung des Getreides tüchtigen Fuhrwerke verſehen iſt, die gar wenigen aber, die dergleichen beſitzen mögten, daſſelbe anderweit zu ihrem Gewerbe nöthig haben, von der gnädigſt anbefohlnen Vertragsmäſzigen Enthebung des Grenzzolls faſt nicht der mindeſte Genuß der hieſigen Burgerſchaft angedeihet. Eine gleichmäßige Einſchränkung hat zwar anfänglich noch einige Spur einer diesfalls zuſtändigen Befreyung bey den hieher kommenden Schaafen und Schweinen übrig gelaſſen, indem ſonderlich die erſtern gutentheils in dem Lande ſelbſt von den Mezgern erkauft und ſodann als ihr würkliches Eigenthum nach der Stadt getrieben werden. Allein es ſind auch hierwider ohne vielen Anſtand allerley neu erſonnene Einwendungen und Schmälerungen auf die Bahn gekommen. Bald iſt den bey einem bürgerlichen Mezger in Dienſten ſtehenden und dafür auf jeder benachbarten Mautſtätte ganz wohl bekannten Knechten der Grenzzoll von den für ihre Meiſter erkaufften Schaafen unnachläßig abfordert; bald dieſer oder jener Mezger-Meiſter ſelbſt mit der bey ſich gehabten Bürger-Polite, wegen der darinnen ermangelnden Anzeige der erhandelten Stücke Viehes, welche er freylich zum voraus, wenn er auf den Markt gehet, ſelbſt nicht wiſſen, noch der benöthigten Polite zuverläßig einverleiben laſſen kann, nicht weniger mit der unter hinlänglicher Pfandreichung angebotnen unverweilten Beybringung einer richtig ausgefüllten Polite platterdings abgewieſen; bald wohl gar, und zwar neuerlich faſt durchgehends, ohne einige ſcheinbare Urſache, ſondern bloß unter dem allgemeinen Vorwande, daß für das auſſer Landes gehende Vieh der Aufſchlag zu bezahlen ſey, alle Befreyung vor der Fauſt abgeſchlagen; ja nur kürzlich einem und andern Bürger, der ſein im Lande erkauftes Getreid mit eignem Fuhrwerke herein ſchaffen wollen, mit einer auf eben dieſen lezt bemerkten Schlag lautenden Abweiſung begegnet, anbey jedesmal, welches nicht unbillig ein ziemliches Befremden erwecket, die ſonſt bey allen Mautſtätten gewöhnliche Beſcheinigung der entrichteten Abgaben verweigert worden, ſo daß freylich alle dergleichen Vertrags- und Befehls-widrige Beeinträchtigungen nicht anders, als durch die Anzeigen der darunter gravirten Bürger, dargethan werden können. Doch es ſcheinen dermalen ſolche urkundliche Belege eben ſo entbehrlich zu ſeyn, als ſelbſt eine umſtändliche Anführung aller zugedrungnen individual-Beſchwerden nur zu einer unnöthigen Weitläuftigkeit bey dem gegenwärtigen Vorhaben erwachſen würde, welches hauptſächlich auf die von Eurer Churfürſtl. Durchl. für das künftige unterthänigſt zu erbittende kräftigſte Vollſtreckung

der an die unterhabenden Mautämter ergangner höchſt venerirlichen Chur- und Landesfürſtlichen Verordnungen, und auf die unſrer Bürgerſchaft mildeſt zu verſchaffende manutenenz bey der darinnen gerechteſt anbefohlnen Vertragsmäßigen Gleichhaltung im Kaufen und Verkaufen mit den eignen Landes-Unterthanen, angelegentlichſt abzielet. Was nur immer zu einer Bewirkung dieſer leztern, ohne Eure Churfürſtl. Durchl. ſelbſt wiederum deswegen nothgedrungen zu behelligen, dienſam geſchienen, das iſt bereits erſchöpfet, und ſogar auch ein unverfänglicher Verſuch dahin gemacht worden, daß von den in die Stadt hereingebrachten Getreidſorten, auch Schaafen und Schweinen, ſoviel davon der Landmann unter die Bürgerſchaft verkauft zu haben, vermittelſt beglaubter Atteſtate, jedesmal darthun könne, ihm bey ſeiner Zurückkehre der Betrag des bezahlten Aufſchlags wieder erſtattet werde; gleichwie ſolches ein jeder für alles dasjenige, was er dergeſtalt an einen Bürger zu Stadt am Hof oder andre in daſiger Gegend wohnende Churfürſtliche Unterthanen abgegeben zu haben beſcheiniget, ohne Widerrede zu genüſſen hat. Ob nun wohl dieſe Auskunft ſelbſt der angeblichen Einſchränkung, daß die Enthebung des Grenzzolls oder Aufſchlags nur den Bürgern, und nicht ohne Unterſcheid allen andern Einwohnern hieſiger Stadt angedeihen könne, gemäß und verträglich wäre; hiernächſt zu der gnädigſt anbefohlnen Gleichhaltung der Regensburgiſchen Bürger mit den Churfürſtl. Landes Unterthanen offenbar erforderlich, und zumal die dadurch zu bewürkende gleiche Verhältniß des jedesmaligen Getraidpreiſes hieſelbſt und zu Stadt am Hof an ſich ſelbſt ſo billig als unumgänglich nothwendig iſt, da vermöge des Vertrags von anno 1558. art. 4. die Becken am Hof ihr nach dem hieſigen Satze abzubackendes Brod an den gewöhnlichen Marcktagen ungehindert herein bringen und verkaufen dörfen: ſo iſt damit gegen vorbemerkte anmaßliche Auslegungen der höchſten Befehle nicht das mindeſte auszurichten.

Da nun aber, gnädigſter Churfürſt und Herr! bey ſolchen beſchwerlichen und immer mehr und mehr andringenden Einſchränkungen von der ſo wohl durch feyerlichſte Verträge, als darauf erfolgte Churfürſtl. mildeſte Erklärungen, auf ewige Zeiten hinaus feſtgeſtellten Befugnis der Regensburgiſchen Bürger, in den Landen zu Bayern unverhindert zu kaufen und zu verkaufen, und darinnen durch kein Landbot von dem eigenen Unterthanen ausgeſchloſſen noch geſondert zu werden, in dem wirklichen Genuſſe kaum ein Schatten mehr übrig bleiben würde; noch vielweniger bey der daraus allhier entſpringenden ſo merklichen Vertheuerung der nothwendigſten Lebensmittel die zu allerſeitiger Convenienz in einer gewiſſen Proportion mit den benachtbarten Orten ſonſt gewöhnliche Einrichtung des Fleiſch- und Brod-Satzes mehr beſtehen könnte; ſo nach dem Reichstags-Policeyweſen ſelbſt mancherley empfindliche Beſchwehrung zuwachſen, und das nach Erheiſchung der täglichen Nothdurft vorzügliche Objekt deſſelben in äuſſerſte Unordnung gerathen müßte: ſo müſſen Eure Churfürſtl. Durchl. wir hiermit ſo inſtändigſt als unterthänigſt erſuchen, Höchſtdieſelben geruhen die uneingeſchränkt zu unterlaſſende Abforderung des nur auf auswärtshin vorhabende Ausfuhren angeſetzten Grenzzolls oder Aufſchlags von allen denjenigen Lebensmitteln, welche zu feilen Verkaufe hieher gebracht werden, oder woferne ja die laut der Verträge eigentlich den Regensburgiſchen Bügern zukommende, und auf alle und jede andere hier befindliche Perſonen nicht auszudehnende Befugnis des freyen Kaufens und Verkaufens einige genauere Fürſehung zu erfordern ſchiene, wenigſtens die Zurückgabe mehrbedeuteren Grenzzolls für dasjenige, was der Landmann jedesmal an einen Bürger verkauft zu haben glaubwürdig belegen wird, und alſo eine hierunter zu beobachtende Gleichhaltung unſerer Bürger mit denen zu Stadt am Hof und andern Churfürſtl. Unterthauen gnädigſt anzubefehlen, und durch gemeſſenſt eingeſchärfte Vollſtreckung der oftangezogenen höchſten Verordnungen hieſige Stadt und Bürgerſchaft vor der nächſtgelegenen Maut-

ämter

ämter immer mehr eingreiſenden Bedruckungen, womit ſich die ganz neuerlich angelegte Beymaut zu Kumpfmühl beſonders hervor thut, kräftigſt zu ſchützen.

Ein hin und wieder vernommenes Gerichte, als ob es mit dieſer für hieſige Stadt ſo beſchwehrlichen Errichtung einer niemals daſelbſt geweſenen Mautſtätte zu keiner Conſiſtenz kommen würde, hat unſrer verehrungsvollen Mäßigung, welche ohnehin zu Eurer Churfürſtl. Durchl. höchſterleuchteter Einſicht auch die beſtgegründeten Vorſtellungen niemals anders als äuſſerſt Nothgedrungen zu bringen waget, bisher Einhalt gethan, diejenigen triftigſten Gründe, welche gegen eine ſo nachtheilige Neuerung ſowohl die offenkündigen Reichsgrundgeſetze überhaupt, als inſonderheit der Stadt Regenſpurg wohl hergebrachte Privilegien und verbindlichſt errichtete Verträge zuverläßig darbieten, ſubmiſſeſt vorzulegen. Die hieraus aber nun immer je länger je mehr zu fühlenden Beeinträchtigungen, die daher billig zu beſorgenden noch ſchädlichern Folgen, und die für die Gerechtſame gemeiner Stadt auf uns habenden theuren Amtspflichten legen uns die unablehnliche Obliegenheit auf, von Eurer Churfürſtl. Durchl. die förderſamſte gerechteſte Abſchaffung dieſer neuerlich ſich hervor gethanen angeblichen Beymaut mit eifrigſten Beſtreben unterthänigſt zu erbitten.

Eurer Churfürſtl. Durchl. empfehlen wir in tiefſter Ehrfurcht dieſes unſer demüthigſtes Anlangen und Bitten, und deſſen ſämmtliche in gefliſſenſter Kürze höchſt bemüßigt vorgetragen und durch die ſelbſtredende Billigkeit am nachdrücklichſten unterſtützte Puncte zur gnädigſter Erhörung, anbey zu beharrlichen höchſtſchätzbarſten Churfürſtl. Hulden und Gnaden uns und das uns anvertraute Stadtweſen, zuvörderſt aber Höchſtderoſelben theuerſtes Wohlergehen und preißwürdigſte Regierung mit inbrünſtigen Wünſchen der wachenden Fürſorge des allmächtigen Beherrſchers zu gedeihlichſter Beſchirmung und Segensvoller Verherrlichung, und verharren in unwandelbar devoteſter Verehrung ꝛc.

Lit. Ll.

Auszug aus der Kurbayriſchen Maut- und Accis-Tarif v. J. 1764.

ab jeder Station.	Maut Tranſito	Maut Conſumo	Maut Eſſito.	Accis Conſumo.	Accis Eſſito.
Enten, vom Stück	1. dn.	1. dn.	2. dn.	1. dn.	2. dn.
Hühner, vom Paar	1. dn.	1. dn.	1. dn.	1. dn.	2. dn.
Gänſe, vom Stück	2. dn.	2. dn.	1. dn.	2. dn.	1. kr. 2. dn.
Capaunen, vom Stück	2. dn.	2. dn.	1. kr.	1. dn.	2. dn.
Vögel, vom Widl zu 4. St.	1. dn.	1. dn.	1. dn.	1. kr 2. dn. v. fl. w.	3. dn. v. fl. w
Haaſen, vom Stück	2. dn.	2. dn.	3. kr.	2. dn.	3. kr.
Tauben, vom Paar	1. dn.	1. dn	2. dn.	1. dn.	2. dn.
Fröſche, vom hundert	1. dn.	1. dn.	1. dn.	1. kr. v. fl. w.	1. kr. 2 dn v. fl. w.
Krebſe, vom Centner	3. kr.	9. kr.	9. kr.	1. kr. 2. dn v. ℔.	3. kr. v. ℔.
Eyer, vom Centner	3. kr.	6. kr.	9. kr.	1. kr. 2. dn v. fl. w.	6. kr. v. fl. w.

Lit. Mm.

Auszug aus der Kurbayeriſchen Maut- und Accisordordnung vom Jahr 1764.

Sind die Mauthgebührniſſe meiſtentheils mit wirklicher Herabſetzung deſſen, was Wir hergebrachtermaſſen zu nehmen befugt wären, beſtimmt werden: und die Acciſen haben Wir der Schädlich- oder Nutzbarkeit jeden Products, ſo, wie es die guten Grundſätze erfordern, obwohl wiederum nur ganz gelind, angemeſſen. Worüber ſich folglich niemand, auch nur mit einigem ſcheinbaren Grundrechtens, zu beſchweren hat: um ſo weniger zwar; als gegen Erlag dieſer tarif-mäßigen Schuldigkeiten, nicht nur alle bishero eingeführt geweſene Mauthanforderung in Geld und in natura, wie unter dem Namen des alt- neu- und Grenzzolls, dann ſo verſchiedener Aufſchlägen und Acciſen hergebracht waren, völlig aufhöret, ſondern auch ſogar die, von unſern Mauth- und Accisbeamten, und Amtsſubalternen bishero in partem Salarii genoſſene herkommliche Sporteln, Taxen, Mauthrechten, Polliten- und Unterſchreibgelder, ſo andere Accidentien in Geld, und in Natura, wie dieſe Namen haben mögen, in Kraft gegenwärtiger Ordnung miteinander, und ohne einige Ausnahme, abgeſchaft: ſohin die Commercirende auf allen Seiten ganz ausnehmend, und vielleicht über ihr eigene Erwartung erleichtert werden.

Lit. Nn.

Kaiſer Rudolphs II. der Stadt Regensburg wegen derſelben Anländ- und Niederlagsgerechtigkeit ertheilter Begnadigungsbrief vom 29. März 1577.

Wir Rudolph der Ander von Gottes Gnaden, Erwöhlter Römiſcher Khayſer ꝛc. ꝛc. Bekhennen offentlich mit dieſem Brieff, vnd thun khund allermänniglich, Alß Vnß die Ehrſame, Vnſere vnd deß Reichs liebe Getreue, Cammerer und Rath der Statt Regenſpurg, vnderthänig fürgebracht, wiewol Sie alß ein Uhralte befreyte Reichs-Statt einer Niderlag in altem üeblichen Gebrauch und Herkhommen wären, vnd von ſolcher Niderlag, Gewerbs vnd Gemeiner Handthierung wegen, auch ein ſonder Gefreyt Hannß- oder Handels-Gericht hätte, die Lendte vnd Schau, vnd dergleichen Gemeine Stell vnd Orth zur Niderlag im Weſen erhielten, vnd dann für ſich ſelbſt recht vnd billich, daß auſſerhalb der alten vnd gewöhnlichen Niederlagen, ſonderlich auff Dörffern vnd dergleichen Orthen, da vor Alters oder noch kheine märckliche, zugeſchwaigen Statt Freyheiten wären, zu Abbruch oder Schmälerung der gewöhnlichen Mautt, Zöll und Gewerbe, nicht ſolten angericht, noch fürgenommen werden, ſo ſeye es doch an deme, daß ſich bisweilen die Schiff- oder Handelsleuth, ſolcher neuerlichen vnd gefährlichen Niederlagen etwan nicht weith von der Statt, auf Dörffern oder Einöden, wolten anmaſſen, vnd gebrauchen, vnd alſo von denen auſſerhalb bemeldter Statt Regenſpurg fürter über Land oder Waſſer, ohne entrichtung ihrer gewöhnlichen Mauth oder Lendt, die Wahren vnd Kauffmanns-Güether, wider uhralten Gebrauch, Recht und Herkhommen gleichſamb heimblicher Weiſe verführen.

Vnd

Vnd hierauff damit dieſem beſorglich einreiſſenden mißbrauch zeitlich vorgebaut, vnd geſteuret, auch Sie vnd gemeine Statt Regenſpurg, bey deme, waß dißfalls billich, auch je vnd allweg gebräuchig geweſen, vmb ſovil mehr gelaſſen, geſchizt vnd gehandhabt werden möchten, Vnß alß Römiſchen Khayſer diemüthigſt angelangt vnd gebetten, daß Wir zur gnädigen Beförderung vnd auffnehmung mehrgedachter Vnßer vnd deß Reichs-Statt Regenſpurg, die fürſehung zu thun, gnädig geruheten, daß künfftiger Zeit Niemand mehr möge, oder Macht haben ſolte, vmb oder bey der Statt Regenſpurg vngewöhnliche vnd zuvor nicht gebräuchige Niderlagen oder Anfahrten zu ſuchen vnd anzuſtellen, daß Wir demnach Gnädiglich angeſehen, ſolch gedachter Cammerer und Raths der Statt Regenſpurg demüetig zimliche bitte, auch die angenehme Treue und nuzliche Dienſte, ſo Sie vnd ihre Vordern, Vnßern Löblichen Vorfahren am Reiche Römiſchen Khayſern vnd Khönigen, Vnß vnd dem Heyl. Reiche, auch Vnſerm Löbl. Hauß Oeſterreich offt willig vnd gehorſamblich erzeigt vnd bewiſen haben, auch hinfüro wohl thun mögen vnd ſollen, vnd darumb mit wohlbedachtem Muth, gutem Rath, vnd rechten Wiſſen, gedachten Cammerer vnd Rath zu Gnaden, die vorberührte ihre hergebrachte Niderlags-Freyheit dahin declariret vnd erleuttert, daß hinfür Niemand mehr macht haben ſolle, vmb oder bey der Statt Regenſpurg vngewöhnliche und zuvor nicht gebräuchige Niderlagen oder Anfahrten zu ſuchen vnd anzuſtellen ꝛc. ꝛc. declarirend, erklären, erleüttern, extendiren, vnd erweitern auch ſolche obbeſchriebene vnterſchiedliche Freyheiten hiemit von Röm: Khayſerlichen Macht, wiſſentlich in Krafft diß Brieffs, vnd mainen, ſezen, vnd wollen, daß mehrgedachte Cammerer vnd Rath der Statt Regenſpurg, ſich derſelben declaration, erklärung vnd extenſion, allermaſſen wie obſtehet, erfreüen, gebrauchen, vnd genieſſen ſollen vnd mögen, von allermänniglich vnverhindert, doch Vnß vnd dem Heyl. Reich, an Vnſern vnd ſonſt männiglich an ſeinen Rechten vnd Gerechtigkeiten vnuorgriffen vnd vnſchädlich. Vnd gebiethen darauff allen vnd jeden Churfürſten, Fürſten, Geiſt- und Weltlichen, Prälaten, Graffen, Freyen, Herren, Rittern, Knechten, Lands-Hauptleuthen, Land-Marſchallen LandVogten, Hauptleuthen, Vizomben, Vögten, Pflegern, Verweſern, Ambtleuthen, Schultheißen, Burgermeiſtern, Richtern, Räthen, Burgern, Gemeinden vnd ſonſt allen andern Vnßern, vnd deß Reichs, auch vnſerer Königreich erblichen Fürſtenthumben vnd Landen, Vnderthanen vnd Getreuen, in waß Würden, Stands oder Weeſens die ſein, ernſtlich vnd feſtiglich, mit dieſem Brieff, vnd wollen, daß Sie offternannte Cammerer vnd Rath der Statt Regenſpurg, bey obbegriffenen Vnſern declarationen, Erklärungen, vnd extenſionen, ohne einigen Eintrag oder Verhinderung, geruhiglich vnd vngeirrt bleiben, vnd deren ſich gebrauchen und genüſſen laſſen, auch darwider nicht thun, oder deß jemands andern zu thun geſtatten, in khein Weiſe, alß lieb einem jeden ſeye, vnſer vnd des Reichs ſchweren Vngnad vnd Straffe, vnd darzu ein Poen, nemblich Vierzig Marckh ledigs Golts zu vermeiden, die ein jeder, ſo offt er freventlich darwider thäte, Vnß halb in Vnſer vnd deß Reichs Cammer, vnd den andern halben Theil vilgedachten Cammerer vnd Rath der Statt Regenſpurg vnnachläßlich zu bezahlen verfallen ſein ſolle, Mit Urkund diß Brieffs, beſigelt mit Vnſerm Khayſerlichen anhangenden Inſigl. Geben auff Unſ Khöniglichen Schloß Prag, den 29. Tag des Monaths Martij, nach Chriſti Vnſers lieben Herrn vnd Seeligmachers Geburth, Fünffzehenhundert vnd im Sieben vnd Siebenzigſten, Vnſerer Reiche deß Römiſchen im Andern, deß Vngariſchen im Fünfften, vnd deß Böhmiſchen im andern Jahren.

Rudolph.

Ad Mandatum Sac: Cæſ. Mtis proprium.

P. Obernburger.

Regiſtrator Braun.

Lit. Oo.

Kaiſerl. Commißionsdecret an die allgemeine Reichsverſammlung vom 4. Sept. 1708. die erfolgte Wiedereinſetzung der Stadt Regensburg in den Genuß ihrer uralten Anländ- und Niederlagsgerechtigkeit betreffend.

Dictatum Regensburg den 12. Sept. 1708.

Es haben die Röm. Kayſerl. Maj. unſer allergnädigſter Herr, nach reiff gepflogener Ueberlegung, für recht und billig befunden, Dero und des heil. Reichs Statt Regensburg, in ihre von Weyland glorwürdigſten Keyßern und Königen derſelben privative verlihene, von dem Hauß Bayern aber in und zeither des dreyßig jährigen Kriegs, unerachtet aller dagegen ergangener Kayſerl. Verordnungen und dehortationen eigenthätig unternommene und uſurpirte Niederlag und anländungs Gerechtigkeit zu reſtituiren, und ſelbiger den Genus wieder angedeyhen zu laſſen, wie ſolches in der Beylag mit mehrerem zuerſehen kommet.

Wann nun aber allerhöchſtermelt ihre Kayſ: Maj: neben ſolchem noch weiter allergnädigſt für gut angeſehen, daß auch dem allhie verſamleten Reich Wißenſchafft davon mitgetheilt würde: Als hat Deroſelben geheimer Rath und gevollmächtigter Principal Commiſſarius, der Hochwürdigſt Hochgebohrne Fürſt und Herr Herr Johann Philipp der heil. Röm. Kirchen tit. S. Sylveſtri Prieſter Cardinal von Lamberg, Biſchoff und des Heil. Röm. Reichs Fürſt zu Paſſau &c: der Chur-Fürſten und Stände des Reichs allhie anweſenden fürtrefflichen Räthen, Bottſchafften und Geſandten ſelbiges hiemit eröffnen, und Kundmachen wollen. Se. Hochfrſtl: Eminenz bleiben anbey denenſelben mit freündlich geneigt und gnädigen Willen wohl beygethan. Signatum Regensburg den 4. Sept. des Tauſend Siebenhundert und achten Jahrs.

(L.S.) J. P. Cardinal v. Lamberg
Biſchoff u: Fürſt zu Paſſau.

Anlage.

Dictatum Regensburg den 12. Sept. 1708.

Joſeph ꝛc. ꝛc. (Tit:) Euch iſt vorhin nicht unbekant, waß maſſen unſere und des Reichs Statt Regenſpurg in Jhrer uralten von unſeren Glorwürdigſten Vorfahren am Reich Römiſchen Kayſern und Königen privative ad alios erlangten Anländ- und Niderlags Gerechtigkeit von dem Hauß Bayrn in dem dreyſig Jährigen Krieg, ohngeachtet aller dargegen ergangener Kayſ. inhibitionen und Verordnungen via facti beeinträchtiget, auch, ob ſchon die von Weyl. unſers Anherrn Kayſ. May. nach geſchloſſenen Weſtphäliſchen Friden angeordnete- und dem damaligen Biſchoffen zu Freyſing und Marggrafen zu Bayräuth aufgetragene Commiſſion für Recht erkant, und ausgeſprochen, daß die Statt Regensburg in dem beſiz und gebrauch gedachten Privilegii, wie Sie es vor gedachten Kriegs Empörung hergebracht, beſeſſen, innengehabt und genüzet, allerdings, caſſatis omnibus durantibus illis motibus in Contrarium factis, zu reſtituiren ſeye, auch die damalige Churbayeriſche Geſandte ſich darzue willig erbotten, und in denen Bayer. Mautt Stätten erinnert, die navigirende und Commerchrende an der Anländ bey gemelter Statt, und Bezahlung der Mautt und Ländtrechts-

gebühr

gebühr nicht mehr zu hindern, demnach Bayer. Seits die vorige Oppoſitiones wenige Jahr darauf nicht allein wieder erwecket, ſondern ſogar zur benachbarten Statt am Hoff eine neüerliche anlände zu beſonderen Nachtheil und undterdruckung der Statt Regensburg habenden Anlånds Gerechtigkeit angerichtet worden. Nachdeme nun bey der auf gedachter Statt Regensburg allerundterthänigſtes anrueffen, dieſer ſachen halber beſchehenen näheren Unterſuechung, ſowohl auß vorerwehnter Kayſ. Commiſſion Ausſpruch, alß auch auß denen in Bayer. Archiv vorhandenen actis ſelbſt genugſamb erhellet, daß das Hauß Bayrn keines weegs befugt geweſen, der Statt Regensburg privative ad alios habende Anländungs Gerechtſame in einigen Streitt zu ziehen, villweniger aigenthätig anzugreiffen. So haben wir für recht und billich befunden, die Stadt von obtragenden allerhöchſten Kayſ. Ambts wegen in ihre uralte Befugnüß volkommentlich wider einzuſezen, und undter zwanzig marckh lödigen Goldts zuverordnen, daß künfftighin Niemandt, wer der auch ſeyn möge, auſſer denen von der Statt Regenſpurg zur an- und abfahrt, auch Niderlag beſtimten Orthen, irgendswo, weder zu Statt am Hoff, noch ſonſten auf Marckhten, Dörffern, Einöden, umb oder bey Regenſpurg und derſelben Burgfrieden einige Niderlag an- oder abfahrt mit Leüthen oder güettern zuſuechen und anzuſtellen, ſich anmaſſen, ſondern die Statt ihre uralte und befreyte privative ad alios habende anlånds und Niderlags Gerechtigkeit, ſambt ihren damit groſſen theils verbundenen Mauth und Ländt Recht fürders allerdings ungekränckt genüeſſen und behalten ſolle: Welches wir euch hiemit gnädigſt anfüegen, auf daß ihr es denen euch untergebenen Burgern, handls- Schiff- und floßleüthen, welche ſich der Schiffahrt auf der Donnau gebrauchen, förderlich zuverkünden, auch Dieſelbe zur Beobachtung ſolches unſers Gndſt und ernſtlichen Befehls anzuweiſen, und für Schaden zu warnen wiſſen möget; Deme ihr dan Gehorſamſt nachzukommen habet, und Wir verbleiben euch mit ꝛc. Wien den 10. Julij Ao. 1708.

Anhang

Notata zu denen mit der Kurbayeriſchen Mautvertheidigung im Druck erſchienenen Betrachtungen.

ad §. 1.

Es iſt ganz gewiß, daß das Durchlauchtigſte Kurhaus Bayern ſich einer in 1. Abſatz.
Anſehung des Urſprungs und Umfangs ganz beſonderen Beſchaffenheit ſeiner Landeshoheit in Vergleich der übrigen Reichsſtände zu rühmen habe; eben daher

Weilen man überhaupt von denen übrigen keine Zeit ihres Urſprungs genau 2.
beſtimmen, und ſolche nur auf jeweilige Veränderungen des deutſchen Reichs, und in dem groſſen Zwiſchen-Reiche, ſuchen muß; dagegen aber Bayern ſchon vor der Fränkiſchen Königen Beherrſchung ihre eigene Fürſten aus dem Geſchlecht der Agilolfingen gehabt, mithin hier lang vor andern regierende Herren waren, überdieß hat ſchon Theodo Ao. 701. Bayern in 4 Fürſtenthümer getheilet, welches nur in der Macht eines regierenden Herrn ſeyn kann. Desgleichen iſt mit Genehmhaltung des regierenden Herzogen Utilo von dem Heil. Bonifacio Bayern in 4. Bißthümer eingetheilet worden.

Wann es unmöglich iſt, den eigentlichen Umfang der Landeshoheit gewiſſe 3.
und allgemeine Gränzen zu ſetzen: ſo kommt es in applicatione ein- und des andern nicht darauf an, was die Lehrer des Staatsrechts überhaupt davon pro uni-

verſali principio & regula ſetzen, weil ſolches Partikularvorrechten nicht präjudiziren mag, das Erzhaus Oeſterreich würde ſich damit nicht zufrieden geben.

4 Daß ſich nicht alle Regalia von Landeshoheitsrechten bey allen Reichsſtänden durchgehends herleiten laſſen, iſt dahero keine Folge, daß es nicht bey ein- oder anderen behauptet werden könne.

5. Der Satz dahero noch unerwieſen, daß das Zoll- und Mautrecht in keiner Reichsprovinz der Landeshoheit anklebend geweſen.

6. Man will glauben, daß die deutſche Könige dieſes Recht allerdings behauptet haben; man widerſpricht aber, daß zu ſelber Zeit die Fürſten Reichsſtände geweſen, ſondern nur Officiales waren, da der Autor ſelbſt ſagt, daß ihnen die Reichsprovinzen anvertrauet worden; dieſes will ja keinen Reichsſtand und keine Landeshoheit ſagen; mithin der Schluß falſch.

7. Daß die nachmalige Kaiſer auch dieſes als ein Vorrecht zu erhalten bedacht geweſen, und die eingeſchlichene Mißbräuch abzuſtellen getrachtet; beweißt dahero noch eben nicht, daß es von ein- und andern allſchon unter andern Hoheitsrechten nicht hergebracht und befeſtigt worden ſeyn könne.

8. Eben das entſcheidende entweder durch K. Privilegien, oder einen wohlhergebrachten ruhig beſeſſenen und nie widerſprochenen Gebrauch überwirft den nur allein auf erſteres verſeſſenen Verfaſſer, der auf letzteres ganz vergißt, und dieſes entweder erfordert alſo gar kein K. Privilegium, wenigſtens giebt er dadurch ſelbſt zu, daß der Urſprung nicht ſchon daher ſeyn müſſe: iſt alſo genug, dieſes Recht durch Herkommen allein zu erweiſen.

9. Daß die Reichsfürſten entweder ſolches Recht durch ein Herkommen behaupten, oder die Kaiſer denenſelben in ältern Zeiten Privilegia ertheilen können, iſt man allerdings einverſtanden.

10. Was Henniges ad Inſt. Pacis ſchreibt, verſtehet ſich allerdings von der Zeit des ſchon errichteten Friedensinſtruments, nicht aber auf die älteſte Zeiten, oder weil es doch die mehreſte Reichsſtände per Privilegia Cæſarea erhalten haben. Die Eingeſtändniß des Ludwig gehet ja eben nicht weiter als auf das ſeitdem ꝛc. und wie kommt es, daß das Kaiſerl. ſo hoch erhobene Vorrecht und Reſervat dieſes Zoll- und Mautrechtsprivilegii ſelbſt auf den Conſens der Kurfürſten eingeſchränket worden?

11. Herr von Kreitmayr Staatsrathslehre nach der heutigen Reichsverfaſſung iſt ganz richtig, der Schluß auf vorige Zeiten ſehr unrichtig.

12. Es iſt dahero kein geringes Unternehmen, dieſe Vorausſetzungen für Beweis angeben, und durch generale vermiſchte Anführungen ſogleich das Gegentheil behaupten wollen. Die von dem Kurbayeriſchen Mautregal erfordernde Beweiſe ſind theils geſchehen, theils notoriſch und theils von der Art, daß vielmehr erſt hierwider das Gegentheil dem Widerſprecher zu führen oblieget.

ad not. a.

13. Wann für die löbl. Bayeriſche Landſchaft als einen Mediatſtand ihr allſchon viele Jahre hergebrachte Gränitzaufſchläge von Kurbayern verwahret worden: ſo läßt ſich ein weit höheres auf den Landesherrn ſelbſt ſchlieſſen. Herr Betrachter muß übrigens erſt erweiſen, welche Zölle in Bayern nicht hergebracht, und alſo für Geſätzwidrig anerkennet worden.

ad §. 2.

Vieles auf einmal und per Pauſch geſagt, aber nichts erwieſen. Man kann alſo eben ſo alles widerſprechen und nach der Hiſtorie das Gegentheil behaupten. Doch muß er denen Herzogen, daß ſie einiges Recht der Zölle auch in älteſten Zeiten ausgeübt, gleichwohl eingeſtehen. Und iſt es auch mit Verwilligung der Fränkiſchen Könige geſchehen: ſo iſt es ja nach ſeinem Verlangen legal und hinlänglich ausgeübet worden. An der vollmächtig- und unabhängigen Art ſtoſſet er ſich ſelber am meiſten, und nur nach dieſer Wortfuxerey bemühet er ſich den ganzen Gegenbeweiß zu führen. Ich überlaſſe dieſes dem Verfaſſer der Rechtmäßigkeit in mehreren auszuführen. Jeder unpartheyiſch- und Wahrheit liebender wird ſich aber mit deme begnügen, daß zu Erweiſung des Herkommens genug ſeye; daß nicht verneinet werden könne; daß dieſes Recht eingeſtandenermaſſen allſchon in alleräIteſten Zeiten ausgeübet worden.

ad not. a.

Wenn man ſich zu Zeiten Thaſilonis eine ſolche Vorſtellung, wie der Autor ſagt, gemacht hätte: ſo würde es wohl unnöthig und ungeſchickt geweſen ſeyn, eine Schenkung, die nicht geſchehen könnte, ſich confirmiren zu laſſen. Und Kaiſer Arnulph würde noch weniger die Schenkung, als ihme nachtheilig und ungültig, in dem Beſtätigungsbrief angezogen, oder wohl gar beſtätiget haben. Uebrigens iſt mir abermal die mit Einwilligung der Könige von denen Herzogen ſchon damal ausgeübte Macht in Zollſachen genug. Nach einem weit gethanen Sprung kehret der Verfaſſer ganz vergeſſen zurück, und will jetzo obige Verſchenkung gleichſam als ohne Königl. Bewilligung wider Kaiſer Arnulphus Confirmation für Anmaſſungen angeben. Was weiter wegen Paſſau und anderer Hochſtifter als zum Gegenbeweis angeführet werden will, hat man ſchon oben die Antwort ertheilet; und ich frage nochmalen, wie die Könige und Kaiſer etwas beſtätigen können, worzu die Herzoge kein Recht gehabt? vielmehr iſt eben daraus die denen Herzogen dießfalls zugeſtandene Vollmächtigkeit der geſunden Vernunft nach zu ſchlüſſen.

Ebenerwähntermaſſen iſt aus dieſen Beyſpielen die Landeshoheitliche Vollmächtigkeit erwieſen; was die nachherige Kaiſer gethan, hat denen hergebrachten Rechten nicht abbrüchig ſeyn können, wenigſtens in Anſehung Bayern: ſo wenig auch das Gegentheil bisher erwieſen worden, ſo ſchwer wird es künftig fallen.

ad not. b.

Was elender Schlus, und jämmerliche Verdrehung ſteckt hierin. Ludovicus Germanicus &c. haben auch insbeſondere für Bayern dergleichen Mautgeſetze vorgeſchrieben, ergo waren es die nachgefolgte Hertzoge nicht befugt, warum: darum ſagt der Author, weil die Carolingiſche Könige Bayern regieren lieſſen, dergleichen nicht vermögten, mein, ſeind dann die Grafen, oder die Könige regierende Herren in Bayern geweſen, und ſeind die Herzoge denen Königen, oder Grafen in der Regierung gefolget, hat nicht gleich nach Abgang des Carolingiſchen Stammes deſſelben anverwandter Arnulphus mit Königl. Würden noch vor der Erwählung des teutſchen Königs Conradi in Bayern regieret, und gegen dieſen die Waffen ergriffen; und obſchon die Sache für Arnulpho unglücklich ausgeſchlagen, ſo verſöhnte er ſich doch mit Conradi Nachfolger Henrico dergeſtalt, daß er ſich des Königl. Tituls zwar enthalten wolte, fortan aber gleichwohl poteſtatem Regiam behielte, und die Königl. Gewalt, die Biſchöfe in Bayern zu ernennen, erhielte. In der Beſtättigung heiſt es: Regnum Bojoariæ uti poſſidet, ita poſſideat præterea Brojoariæ etiam Pontifices eius ſubjaceant Ditio ni. Ejus poteſtas, ſit, uno defuncto alterum ordinare. Verum deſerat Bojoariæ Nomen Regis & Ducis adſumat, Regique Germaniæ Henrico juret fidelitatem.

Der groſſe Coccejus ſagt dahero, daß Bayern das erſte Herzogthum in Teutſchland geweſen, eine ſo gehäßige Verdrehung hätte man alſo ja nicht vermuthen ſollen.

ad not. c.

Schon abermal ein Kaiſerl. Beſtättigungsbrief. Videatur ſuperius dictum, ſo gering der Author die Gerechtſame und ertheilte Gnaden der damaligen Landesfürſten machen will, ſo gröſſer macht er ſie in der That durch die ſelbſt eingeſtehende Kaiſer Beſtättigungen.

ad §. 3.

Da aus bisherigem ſchon genugſam der älteſten Bayeriſchen Herzoge ausgeübtes Maut- und Zoll-Regale erwieſen und ſelbſt durch Kaiſerl. Beſtättigungsbriefe dargethan iſt, ſo mus man ſich in der That verwundern, warum erſt derentwegen noch eine Frag ſeyn ſolle, oder ſind die von dem Authore bishieher ſelbſt angeführte Beſtättigungsbrieſe erſt verſchiedene Jahrhundert nachher über obige Maut-Regalia ertheilet worden?

Aber der Author will einmal dem Durchl. Hauß Bayern alles entreiſſen, und da Er mit Beweis nicht aufkommen kann, will er nicht nur mögliche, ſondern ſeiner Geſinnung nach ſogar boshaft vermuthende Fälle als Beweisgründe anfführen; wohl eine nachdrückliche, und gründliche Widerlegungsart! man kann ſich aber daraus leicht vorſtellen, was Genuines ſelber aus der Hiſtorie beyzubringen bemühet ſeyn werde; da ſelber ſogleich vorzuſchreiben ſich nicht entblödet, daß die Herzoge Wittelspachiſcher Linie keineswegs jure Poſtliminii, ſondern lediglich aus Gnaden zum Herzogthum Bayern gekommen, und was dergleichen mehr angeführt wird. Die Offenkündigkeit wiederſpricht ja dieſem Satz von ſelbſten, oder wem iſt die Abſtammung Ottonis von Arnulpho unwiſſend, die Einſetzung deſſelben in ſein altväterliches Stammhaus iſt dahero nicht eine bloſe Gnad, ſondern eine gerechte Handlung geweſen. Ja, es entſtehet noch die Frag, ob die Zerſplitterung, welche Kaiſer Friederich mit dem alten Königreich, und groſſen Herzogthum Bayern gemacht, im Stande Rechtens vertheidiget werden könne? uud ob dieſer Kaiſer dem Ottoni nicht vielmehr Unbild, als Wohlthat erwieſen, da Er denſelben nur den Reſt zugeeignet, die groſſe Stück Oeſterreich, Cärnthen, Crain, Tyrol ꝛc. aber abgeriſſen. Doch gleich bey Antritt ſeiner Herzogl. Regierung behauptete Otto ſowohl gewiſſe Zöll, und jura in- und um Rgensburg, die ſich auch zur Unmittelbarkeit geſchwungen, noch mehr aber den Salzzoll, und hierzu angelegte Iſarbrücke zu München, ohngeacht des gegen den vorigen Herzog Heinrich ergangenen Kaiſerl. Ausſpruchs. Alles übrige beruht auf leeren Muthmaſſungen.

ad not. a.

Wann das Durchl. Hauß Bayern lang vor andern Reichsſtänden Regalia ausgeübt, ſo hat es auch billig beſondere Vorrechten gehabt; jedoch dieſe wollen dem Authori gar nicht anſtehen, und wann er ſchon deren Ausübung nicht widerſprechen kann, ſo will er doch ſolche in dieſer Qualität als beſonder Vorrechten angeſtritten, ob er doch ſchon in der That ſelbſt wenig andurch gewinnt.

Bishero war deſſelben Grundſatz, daß die Kaiſerl. Privilegia den Ausſchlag geben müßten, nun findet er auch an den von Kaiſer Carl IV. ertheilten Freyheits brief manches auszuſetzen.

Wie ſehr er aber nicht nach Wahrheitsliebender Scribenten, ſondern nach Rabuliſten Art dieſen Privilegio alle Buchſtaben gleichſam auszukratzen ſuchet, wird ſich in der Folge zeigen.

Vor-

Vorhin ſetzte Er die ganze Gültigkeit auf ſolch Kaiſerl. Priv. nun kommt es auf eine nothwendige Bedingnus der Einwilligung der Stände mit an, welche ſchon damahl erfordert worden ſein ſolle. Wer ſieht nicht die Contradiction, und zugleich die unſchickliche Beruffung zu dieſer Zeit auf die Wahlcapitulation ein.

Ueber ohnehin nichts beweiſſende Muthmaſſungen will man ſich gar nicht aufhalten. Einmahl iſt genug, daß Herr Author eingeſtehet, daß Kaiſer Carl der IV. deren Herzogen von Bayern, und ihren ganzen Hrrzogthum *NB.* die alten Vorrechten der Pfälzer Herzogtühmer in Anſehung der hohen Erzfürſtl. Gerichtsbarkeit durch deſſen Brief zugeſtanden habe: es haben aber bekanntlich die Pfälzer und Bayern ein Stammhaus ausgemacht.

Warum ſoll man ſich aber erſt über die Gültig- oder Ungültigkeit dieſes Briefs aufhalten? Wann man ſo alte Rechten und Privilegia behandlen will, welcher Reichsſtand wird dabey ſicher ſeyn; nicht allein durch Kaiſerl. Privilegia, ſondern auch durch alt löbl. Herkommen haben die Herzoge in Bayern ihre Rechte ausgeübet, wie ſolches der Kaiſerl. Brief ſelbſt beſaget, es war keine neue Gnadensverleihung, ſondern nur eine Beſtättigung NB. **all ihrer** von dem Reich: und ſonſt hergebrachter Rechte. Es kommt dahero nicht mehr erſt auf eine unnütze Frag an, was Kaiſer Carl der IV. beſtättigen wollen. Nachdem er die ſchon hergebrachte, und ſchon genugſam damals erwieſene Rechte würklich beſtättiget hat.

Und ob man ſchon auch zum Ueberfluß den zwar gar nicht ſchuldigen Beweis machen könnte, daß die damalige Herzoge in Bayern dasjenige beſeſſen, was durch beſagten Brief beſtättiget worden, ſo iſt es aber, da eben dieſer Beſtättigungsbrief vor ſich ſelbſten den Beweismachet, ein höchſt übertriebener, und allenthalben beleidigender Argwohn, Kaiſer Carl habe etwas, was nicht vorhanden war, Confirmirt, und dieſes ſein dahero erſchlichen; kurz vorhero ſagte der Author, der Kaiſer Carl habe die Rechte der Herzoge in Anſehung der Zölle, und zwar in ſo ferne, als dieſe hinlänglich haben erwieſen werden können, beſtättiget *per formalia*, als ſie uns dann der genugſamlich erweiſt haben. jetzo will er, ſie hätten nichts erwieſen, und die Kaiſerl. Beſtättiguug erſchlichen, Geht man ſo mit Kaiſerl. Privilegien um, zu was werden ſie nutzen können? wann ſie nicht ſelbſten zum beſten Beweiß dienen. Obſchon die Kaiſerl. Wahlcapitulation vielmehr und ausdrücklich die in Obſervanz gebrachte Zoll-Conceſſionen beſtättiget, ſo ſiehet man doch nicht, wie ſich ein Vergleich auf ältere daraus machen laſſe, und iſt es gewis ungereimter von neuern Zeiten einen Gebrauch und Appellation auf mehr als 400. Jahr zuruck, als von dieſen durch die fortwürige Obſervanz auf jene machen. Wo ſteht ferner in der Churbayriſchen Rechtmäßigkeitsſchrift, daß man auf dieſem Beſtättigungsbrief Caroli IV. ſein ganzes Gebäu des Zollregals aufzuführen gemeinet geweſen; noch weniger iſt wahr, daß ſelber anderſt angeführt worden, die in dieſer Druckſchrift angezogene Stelle wegen der Königen in Bayern iſt nicht de verbo, ad verbum: ſondern nur in Subſtantialibus bemerkt worden, folglich keineswegs anderſt, als in der Urkund ſelbſt allegirt. Der Author hat aber dieſes nur darum ſo ungleich vorgeſtellet, um abermal daß Durchl. Haus Bayern zu verkleinern, deſſen Hoheit bey aller Gelegenheit herunter zuſetzen ſeine Hauptbemühung iſt. Mir wird indeſſen zu ſagen erlaubet ſeyn, daß Wörtlein etwo: ſeye kein Zweiflungswort: und ſage etwann, ſondern ſoviel, als zu etwelcher Zeit Kaiſerl. Privilegia müſſen nicht mit Zweiflungsworten ausgefertiget ſeyn.

Man ſiehet aber ſchon wieder mehr als eine Contradiction, nur die Carolingiſchen Kaiſer waren es, die Bajern aus einem Erbrecht beſeſſen: Sie, oder einige derſelben haben unſtrittig den titl als Könige in Bajern geführet, ſo ſagt der Author ſelbſt, gleich aber es ſeye dieſes nur ein bloſſes perſonal-Werck, und habe mit dem Land ſelbſt keine Verbündung, wie kann dann ein Erbrecht mit dem Land keine Verbündung haben: und ein unſtrittiger König im Land, wie es heißt, in Bayern nur ein Perſonal-Würde tragen. Weiter ſagt der Author: Dieſer den Carolingiſchen Monarchen rechtmäßig zuſtehenden Macht ungeachtet: ware dieſes Perſonal-Werck, welches mit dem Land keine Verbündung hatte, wie mag er denenſelben eine Rechtmäßig zuſtehende Macht zueignen, waren ſie aber wahre Könige in Bajern, und hatten es aus einen Erbrecht beſeſſen, warum wil Er Ihnen kurtz vorhero dieſe Macht entziehen, und warum ſollen die aus einem Erbrecht von dieſen Beſitzern ausgeübte Regalien nicht auch auf die heutige Bajeriſche Landesfürſten übertragen ſeyn? Daß iſt zwar wahr, daß bey der Frag von denen ausgeübten Zoll-Regalien der Hertzogen in Bajern es eben hauptſächlich nicht darauf ankommt, ob ſelbige zuweilen Könige geweſen, oder genennet worden, dieſe auslegung aber hätte man von Niemand andern, als von dieſem dem Durchlauchtigſten Kur-Hauß Bayern gehäßigen Authore erwarten können, daß die Benenung eines Königs nur Willkührlich, und in der alten Bedeutung keine Regenten, ſondern einen Hertzog anzeigte, die angeführte Beyſpiel ſind gewiß eben ſo richtig, als die Auslegung; Dem Authori ware aber dieſes noch nicht genug, er muſte wohl auch dem bey ihm gering ſcheinenden Hertzogen-Titul noch einen verkleinerlichen ſogar eines Rebellen beyſetzen, die Schriftſteller müſſen gewis in der Geſinnung gegen das Hauß Bayern dem Authori gleich geweſen ſeyn, wie ſolches ſonderlich von denen Fränkiſchen bekannt iſt, und denen Er nachgeſchrieben.

Daß es in dem Carolingiſchen Beſtättigungs-Brief heißet, Bajern ſeye ein Königreich geweſen, will dem Authori ein für allemal nicht anſtändig ſeyn, und Er beſchuldigt dahero lieber, daß die Kaiſer bey Ausfertigung der Urkunden Hiſtoriſche Unwahrheiten einkommen und einſchleichen laſſen: Er will alſo, daß man bey Erklärung dieſes Briefs fürnemlich hierauf ruckſicht nehme. So wenig Er aus denen Kaiſerl. Privilegien macht, ſo ſehr ſezt er dieſelbe ſelbſt andurch herunter, es kann ein jeder Reichs-Stand, ſo mit dergleichen verſehen, gewis wenig groß thun, wann man dagegen mit ſolchen Chicanen aufgezogen kommen darf.

Daß die Hertzoge in Bajern ein ſo weit ſich erſtrecken ſollendes Maut- und Zoll-Regale haben ſollen, darüber ärgert ſich der Author gar ſehr, und iſt ihm faſt ohnleidentlich: wie weit es ſich aber dann erſtrecke, weis Er gewis ſelbſt nicht, ich glaube ſo weit, als es ſchon von denen älteſten Hertzogen und Königen in Bajern ausgeübt nach dem Herkommen durch Kaiſerl. Privilegia, und Conſens der Kurfürſten fortgeſezt, und nach den neueren Zeiten rechtmäßig erweiweitert worden.

Wann die Beſtättigung Kaiſer Carl des IV. dem Authori zu weit zu gehen ſcheinet, daß ſie derjenigen Richtſchnur der natürlichen Billigkeit zuwider, an welche ſich die Kaiſer alzeit gehalten, nemlich, daß die Privilegia gegen die allgemeine Staats-Verfaſſung nicht anſtoſſen und zum abbruche der Rechten eines dritten, oder wohl gar eines gantzen Standes nie gereichen, oder angezogen werden ſolten, ſo müſten vor allen billig des Durchlauchtigſten Ertzhaus Oeſterreich von Friderico erhaltene Privilegia für ſolche angeſehen werden, da dieſes Ertzhauß nicht nur darinn ſolche Befreyungen erhalten, die nicht einen Tertio oder einen gantzen Stand, ſondern dem gantzen Reich zum abbruch, und gegen

die

die allgemeine Staats-Verfaſſung gereichen, maſſen dero von daher in allen gelegenheiten, und zu aller Zeit prætentirende Exemtion von allen Reichs-oneribus genugſam bekannt. Wie könnte man dieſes Privilegium nicht eben auf die Art des Authoris behandlen?

Nach auf allen Seiten möglich gethanen wiewohl vergeblichen keineswegs mit Gründen, ſondern lediglich mit zuerwecken geſuchten Verdacht und Mißtrauen gemachten Anfall auf das K. Beſtättigungs-Privilegium Caroli IV. fährt der Author fort, auch die weitere Kaiſerl. Privilegia in die Hächl zu ziehen, denen Er es nicht beſſer machet, dann daß Kaiſer Friederich III. dergleichen Privilegia wie Kur-Bajeriſcher Seits angeben werde, ertheilt haben ſolle, glaubt er ſchon abermahl nicht, weil ſeiner Hiſtoriſchen Erzählung nach dieſer Kaiſer die immer mehr und mehr anwachſende Macht des Hauß Bajern nicht gleichgültig angeſehen, ja ſelbes für Feind erkläret. Doch wie reimet ſich dieſes mit dem Verboth der vorgehabten Theilung von Bajern, gewißlich wurde viel eher der Kaiſer ſolches als ein Mittel angeſehen und befördert haben, die angewachſene Macht anmit zu theilen, und zu vermindern.

Auch der Beſtättigungs-Brief Kaiſer Maximilian iſt dem Authori nicht wahrſcheinlich: warum, weil er die Kaiſerl. und Reichs-Gerechtſame eifrigſt zu handhaben jederzeit bemühet geweſen. Fürwahr eine allernächſte bündigſte Prob.

Die Erklärung der Bajeriſchen Landes-Freyheit iſt allerdings die beſte Auslegung von denen allſchon hergebrachten Landesherrlichen Vorrechten derer Herzoge in Bayern, in Anſehung des Maut- und Zoll-Regals, daß hierin ſich künftig nach dem zu richten befohlen wird, was von alter unter allen Ständen herkommen ſeye, darunter machet aber der Author ſowohl hier, als unten bey der anmerkung ad §. 7. eine ganz falſche Interpretation, da Er unter denen Ständen die Reichs-Stände verſtehen will, wie reimet ſich aber eine Erklärung der Bajeriſchen Landes-Freyheit auf die Reichs-Stände; kann es wohl einen andern Verſtand, als von denen Bajeriſchen Land-Ständen, das iſt von dem Prælaten, Rittern und Adl, dann Burgerſtand haben, denen die Herzogen in der Erklärung der Landes-Freyheit ſich darnach zu richten anbefehlen, was von alters unter Ihnen herkommen, da ja bekanntlich ein ſo andere, auch Städt und Märckt beſondere Zoll-Freyheiten von denen Herzogen und regierenden Landesherren erlangt haben. Nach dieſen wahren Verſtand wurde der Author gewis die Erklärung der Bajeriſchen Landes-Freyheit nicht für die beſte auslegung gehalten haben.

Kaiſer Karl des IV. ertheilte Privilegia müſſen ſchon wieder herhalten, daß man aber in einer ofentlichen Schrift, und ein Privatus ſich eines ſolchen Ausdrucks gebrauchen darf, daß auf ſolche nicht viel zu halten ſeye, iſt in wahrheit eine Vermeſſenheit, und daher noch mehr zu bewundern, daß ſolche ohnbedenklich von der Reichs-Verſammlung ſelbſt Kaiſerl. Majeſtät vorgelegt, und hierauf ſich bezogen werden mögen, um aber indeſſen Bajern nichts einzuraumen, ſcheuet ſich der Author nicht, auf die Kaiſerl. Privilegia ſelbſt los zu gehen, ſonſt hätte derſelbe es längſt nachgeben müſſen; und in ſeinen daher anführenden Hiſtoriſchen Erzählungen bleibet allemal die paſſion zur ſeite.

Wer einmal eine böſe Meinung hat, wird ſelbe nicht ändern, mithin von 100. folgenden Privilegien das nemliche gedenken; Dieſes legt der Author genugſam zu Tag; dann da nebſt dem uralten Herkommen und Rechten die Herzoge in Bayern noch weiter auch ſo ſtattliche Kayſerl. Urkunden, und Beſtättigungen haben, die von Zeit zu Zeit dieſer Rechten und rechtmäßige Ausübung beweiſen, ſo ſollen dieſe Kaiſerl. Beſtättigungen überflüßig, unnüz, ja gar nach-

theilig ſeyn. Vorher waren ſie höchſtnothwendig, jezo gar unnüz, wie will ſie denn der Author haben?

ad not. b.

Man könnte gar wohl behaupten, daß man ſich hin- und wieder Kaiſerl. Beſtättigungs-Brief blos aus Vorſicht nicht aber aus Nothwendigkeit geben laſſen; was aber beſtättiget worden, mus gewiß vorhero exiſtiret haben, und ſchon ausgeübt worden ſeyn; da ſich Facies Imperii ſo oft geändert, hat man aus Vorſicht auch das gethan, was die Zeit-Umſtände angerathen haben. Umſonſt verlangt der Author mehrere gleichlauthende Stellen von dem Verwilligungs-Brief, da Er einmal allen und jeden ſchon in voraus allen werth entziehen will.

ad not. c.

Nach ſchon genug entdeckter gedenkens Arth wird auch hier abermal ſchlecht genug von Kaiſerl. Privilegien raiſoniret; Es ſolle einen wohl höchſt wunder nehmen, wann die hohe Reichs-Stände ſchlechterdings an einen ſolchen werck, ſo, ohne daß es die Höfe ſelbſt eingeſehen, allſchon von denen Comitial-Geſandſchaften als eine Beylag zu dem Reichs-Gutachten gelegt worden, theil nehmen, ja gantz ſtillſchweigend anerkennen, mithin ſich ſelbſt das gröſte Præjudiz zuziehen ſolten.

ad § 4.

Der Author iſt ſchon gewohnet, alles auf der böſen Seite anzuſehen, dahero will Er alle ausgeübte Rechte im Zollweſen für Anmaſſungen halten, und ſo kann man geſchwind alles herkommen auf einmal über den Hauſen werffen.

Der Bemühung, und dem Eyfer der jeweiligen Kaiſer in erhaltung ihrer Vorrechte, woraus er die Rechte der Hertzoge entkräften will, kann man ja eben das nemliche entgegen ſagen, daß ſie hierunter zuweilen zu weit gegangen. Die in folgenden Zeiten gemachte Einſchränkungen laſſen keinen Zweifel übrig.

Die angeführte Hiſtoriſche Erzählungen ſeind lauter Facta auf offenen Reichs-Tägen, mithin Verordnungen nicht allein des Kaiſers, oder Königs, ſondern auch der Stände, und ſelbſt mit Zuthun der Hertzoge von Bajern: à Regibus, & Principibus interdictæ ſunt &c. heißt es: Dieſe Verordnungen gehen auf die Zölle, die mit Unrecht Gehandhabt ſeyn, die ſollen Abſeyn, es ſey dann, der Ihme bewehren möge ꝛc. Daß in ſelbigen Zeiten dergleichen neue Zölle aufgekommen ſeyn mögen, deren Abſtellung verordnet worden, gibt keinen Beweiß, daß ältere hergebrachte darunter begriffen geweſen, wie obige Clauſul von ſelbſt zeiget; Die rede ware nur von neuen Zöllen.

Daß die Kaiſer Zoll-Privilegia in ältern Zeiten geben können, hat man eben noch nicht widerſprochen, und findet man die anführung einiger Exempeln dahero für unnöthig.

Der ganze Endzweck dieſes §vi gehet dahin, den Zweifel zu erregen, ob die jeweilige Kaiſer die Bajeriſche Zoll-Regalia in der vollen Maas, als ſie ausgeübet worden, anerkennet haben, da aber in mindeſten erwieſen worden, daß die Kaiſer directe ſelbe angeſtritten, und widrig behandlet hätten, ſo bleibet es eine leere Bemühung.

ad not. a.

Dieſes Vorgeben mus erwieſen werden.

ad

ad not. b.

Wer Zölle aufſetzen kann, mag auch ſelbe wieder abthun; Die angeführte Richtung iſt indeſſen ein voller Beweiß des von denen Herzogen in Bajern ſchon vor dem 1290. Jahr ausgeübten Zoll-Regals, und gegebenen Geſetzen.

§. 5.

Wann gezeiget worden, was in Anſehung der adminiſtration der Zoll-Gerechtſame geſchehen ſey, ſo iſt ja das Herkommen ſelbſt damit erwieſen.

Der Author ſcheinet weiter hier etwas dunkel zu ſeyn, Ausſprüche bey denen es nicht geblieben, und nicht befolget worden, probiren nichts.

Blos die Kaiſerl. Privilegien zum Beweis, und Richtſchnur erfordern, die vorhandene aber allenthalben ungültig machen wollen, iſt immer die nemliche Beſchäftigung des Authoris.

ad §. 6.

Der Verfaſſer fahrt fort, die Beweis von den älteſten Bayeriſchen Zoll-Gerechtſamen leediglich in die Claſſe der Anmaßungen zu ſetzen, ſolchergeſtalt wird er bald fertig, worauf aber ferner zu Antworten nicht verdienet.

ad §. 7.

Den Mißverſtand von der Kur-Bayeriſchen Landes-Freyheit hat man ſchon oben deutlich bemerket. Nicht die Kaiſer, ſondern die Herzoge ſelbſt haben die durch Kriegszeiten eingeſchlichene Neuerungen in ihren Landen abzuſtellen befohlen, und als Landsherren Verordnungen gemacht.

ad not. b.

Daß auch zuweilen rechtmäßig ausgeübte Gerechtſame angefochten werden wollen, iſt allzu bekannt. Dieſe Anfechtungen benehmen aber der gerechten Sache nichts, und gehen fruchtlos ab. Dieſes hat ſich eben bey der angeführten Beſchwehrung der Reichs-Städte gezeiget. Da vielmehr Herzog Maximilian dagegen die Duplirung der Zoll- und Mautgefälle erhalten.

Kaiſer Carl der IV. hat denen Herzogen in Bayern alle ihre Handveſt, Brief, Recht, Gnaden, alt löblich Herkommen, Privilegia, und Freyheiten confirmiret, auch ihre Landgericht, Pfandſchaft, Halsgericht, Maut-Zoll-Wildpänn, Pergwerck, Münz und andere Regalia. Wie kann denn der Author ſagen, daß man nur über Maut- und Zollgerechtſame ſich Beſtättigungsbriefe geben laſſen; werden nicht alle übrige für Landshoheits-Rechten, oder nach heutiger Redensart Jure Territoriali ausgeübet, wann Sie ſchon von Kaiſern zu Kaiſern beſtättiget werden, daß man ſich aber zuweilen dieſe oder jene jura mehr oder weniger beſtättigen laſſe, machet zwiſchen dieſen und andern Gerechtſamen keinen weſentlichen Unterſchied. Der Kaiſerl. Beſtättigungs-Brief ſezet ſelbſt dieſe jura promiscue unter die andere, und meldet hiervon kein Wort, daß es ein ſonderbahres Regale der Kaiſerl. Majeſtät ſeye, beſonders da es durch Herkommen und Præſcription längſt von denen Herzogen ausgeübt worden. Nur der Author hat ſich alſo ſelbſt die Schuld zu geben, wann Ihm eine falſche Idée unbegreiflich iſt.

Daß man ſich übrigens nach Veränderung der Staatsverfaſſung auch mit nach dieſer gerichtet, benihmet denen ältern Rechten nichts, vielmehr findet man

ſelbe noch mehr beſtättiget, und anſtatt, daß der Author ſelbe immer als Anmaſſungen betitteln wollen, findet man ſie nur immer durch Kaiſerl. und Reichs-Bewilligung, nicht nur beſtättiget, ſondern erweitert.

Das unpartheyiſche Publicum kann alſo gar wohl urtheilen, daß freylich die Herzoge in Bayern gar nicht daran gedacht, ihre beſitzende, allſchon ſo hoch befreyte Mautgerechtſame blos zu verwahren, ſondern noch mehr zu befeſtigen, und zu vergröſſern, je mehr aber dieſes erfolget, je vollmächtiger haben Sie dieſelbe auszuüben das Recht erlangt.

Nach einer langen Geſchichtserzählung der Bayeriſchen Landſchaft wegen des Aufſchlags erzwinget der Author nichts anders, als daß es mit Kaiſerl. Bewilligung geſchehen; Kaiſerliche Privilegia müſſen aber neue Vorrechte geben, oder alte beſtättigen, die Vorrechte wachſen der Landeshoheit zu, und je älter ſie ſind je feſter kleben ſie derſelben an, weil die Landeshoheit alle diejenige Rechte in ſich einſchlieſſet, welche der Reichsverfaſſung gemäß, und ſonſten in Kaiſerl. Privilegien, und dem Herkommen gegründet ſind, je mehr aber ein Stand befreyet, und Vorrechte hat, um ſo vollmächtiger iſt deſſen Landeshoheit.

Ad §. 8.

Das Gebäu eines im allerweiteſten Umfange vollmächtig ausübenden Maut-Regals hat der Author durch bisherige vermeintliche Untergrabung nicht einmahl wankend, geſchweigens über einen Hauffen fallend machen können. Je offenbarer ſelbſt nur allein ſo viele Kaiſerl. Beſtättigungen den uralten Beſitz davon beweiſen, deſto unverſchämter iſt es, ſelbe gleichwohl von je her für Reichs-Satzungs-widrig anzugeben.

In Wahrheit findet man nicht, wie die angeführten Stellen der Kaiſerl. Wahl-Capitulation die Betrachtungen beſtärken ſollen: beſonders jene Stelle in Art. 8. §. 21.

Ad §. 9.

Wann es um die Verkürzung der Kur-Bayeriſchen Vorrechte zu thun geweſen wäre, würde man gewißlich ſich ſolche ſtillſchweigend nicht entziehen haben laſſen; vielmehr ſind ſelbe in denen Reichsabſchieden, Weſtphäliſchen Frieden, und Kaiſerl. Wahl-Capitulationen mehrers befeſtiget, die Kaiſerl. Macht aber mehr und mehr eingeſchränket worden; hat man aber eine Verwahrung nöthig gehabt, ſo iſt es auch geſchehen, wie das von Authore ſelbſt angeführte Exempel beweiſet. Wann dieſer den ganzen Zuſammenhang bey der Wahlhandlung wegen des Zollrechts vorlegen wird, ſo wird man ihm auch wegen der Kur-Bayeriſchen Aeſſerung weitere Antwort geben.

Ad Not. A.

Die Generale Beziehung auf Kaiſerl. Privilegia wird wohl den Kaiſerl. Beſtättigungsbrief Caroli IV. in ſich enthalten haben.

Die allgemeine Verwahrung ſo wohl, welche ſelbſt dem Kaiſerl. Mandat de Ao. 1666. wegen der Rechte, und Freyheiten der Zollgerechtigkeit eingerückt worden, als die beſondere von Kur-Bayern muß ihre Gültigkeit, und Würkung haben; jene in dem Weſtphäliſchen Frieden, und in dieſen Kaiſerl. Edict mit Vorwiſſen und Verlangen der Stände verbothene Zölle ſind keine andere, als ſolche, welche in vorgegangenen Kriegszeiten neuerlich eigenen Gewalts oder noch nachhero von ſolchen Ständen eingeführet worden, welche weder aus ältern Rechten, noch Herkommen, oder Privilegien hierzu befugt geweſen, dergleichen beſitzende Rechten aber waren durch die Verwahrung ſelbſt beſtättiget, und war es eben ſo

un-

unnöthig, wegen Bayern eine Ausnahm zu machen, als es auch wegen Oeſterreich nicht geſchehen iſt.

Der Verfaſſer ſcheinet ſich überhaupt in dem gröſtentheils anſtreitenden Principio zu irren, da er beglaubt iſt, daß das ganze Kur-Bayeriſche Maut-Regale, ſo weit ſich ſolches extendiret, aus der Landesherrlichen Vollmächtigkeit hergeleitet werden wolle. So viel iſt gewiß, daß Bayern ſolches Regale urſprünglich aus eigener Landesherrlicher Vollmächtigkeit ausgeübt habe, und der Author nichts Gründliches dagegen erweiſen können; dieſe urſprüngliche Eigenſchaft iſt auch allezeit in ſeinem eſſe verblieben, wann ſchon nach denen Zeitänderungen auch Kaiſerl. Beſtättigungen oder neue Privilegia nebenher erhalten, und ſolche andurch noch mehr erweiteret worden, iſt ſomit der Landesherrlichen Vollmächtigkeit kein Abbruch geſchehen, da man ſich mit Vorbehalt des von Alters hergebrachten zu jenem verbindlich gemacht, was lediglich die neue Bewilligungen zugeſtehen; durch die Landesherrliche Vollmächtigkeit verſteht man auch ſo viel, daß das Maut- und Zoll-Regale nicht nur in ein- oder anderer Gattung, ſondern in allen deme allſchon in älteſten Zeiten frey ausgeübt worden, was immer hierzu gerechnet werden kann.

Uebrigens hat man ſchon oben erinnert, was durch das Kaiſerl. Edict für Mißbräuche abgeſtellet werden wollen, und Kur-Bayern alſo nicht Urſache gehabt habe, ſich desfalls zu beſchweren.

ad not. b.

Nach vorſtehenden ſind die alt hergebrachte Vorrechte wohl nichts weniger, als wider das alte Herkommen, und wider das Inſtrum. Pacis, nur fehlet es an dem Authore, daß er eben die alt hergebrachte Vorrechte in dem Verſtand beurtheilen will, als ob ſelbe unbekannte in durch neuere Reichsgeſetze abgethane Rechte wären.

In neuern Zeiten ſind die Kaiſerl. Vorrechte ſelbſt ſehr eingeſchränket worden, läſſet ſich daraus wohl ſchließen, die Kaiſer haben auch in älteren Zeiten nicht mehrere Macht gehabt? Nebſt ſolcher Einſchränkung aber haben die Reichsſtände ihre hergebrachten Rechte immerhin verwahret.

ad §. 10.

Die Kur-Bayeriſche Mautverfaſſung hat die Geſchichte, Urkunden, und Geſetze vor ſich, der Author hat ſelbe aber durch Verdrehung, Bezweiflung, und falſche Applicationen gering machen, und gar als Anmaſſungen fürſchreiben wollen. Ob dieſes nicht der einem hohen Reichsſtand ſchuldigen Verehrung zu nahe treten heiſſe, will man Unpartheyiſchen überlaſſen. Solte man die dem Erzhaus Oeſterreich verliehene Kaiſerl. Privilegia behandeln, wie der Author jene von dem Haus Bayern, ſo würden die nachherige Reichs-Geſetze und Wahl-Capitulationes auch daſelbſt ihre gleiche Anwendung finden müſſen.

Zuſätze und Verbeſſerungen.

Anmerkungen.

S. Z.
5. 24. ſtatt 1641. ſetze: 1461.
ebend. 27. ſtatt 3000. ſetze: 30000.
ebend. letzte Z. ſtatt 1469. ſetze: 1496.
6. 24. Nach Leſer ſetze :, nicht.
14. 15. ſtatt *Privilegio*, ließ: Privilegia.
28. 5. ſtatt vom, ließ: den.
33. 25. nach Jahr 1608. ſetze,: geklagt worden, daß wider die Gebühr.
ebend. 26. ſtatt wurde, ſetze : werde.
44. 4. ſtatt ertheilen, ließ: urtheilen.
45. 2. ſtatt ſey, ließ: ſeyen.
51. 5. von unten. ſtatt errichet, ließ : errichtet.
54. 21. ſtatt $2\frac{2}{81}$. ſetze: $\frac{1}{81}$.
63. 17. nach 1747. ſetze: 1748.
77. 30. ſtatt ſchon noch, mehr, etze: ſchon, noch mehr.
82. 20. ſtatt verwilligte, ließ: verwilligt.
85. 17. nach jedoch, ſetze hinzu: auch zu Anlegung der Wehrzölle oder Beymauten.

Beylagen.

38. 37. ſtatt 1548. ſetze: 1598.
40. 41. ſtatt anfängigen, ließ: anhängigen.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Geschicht- und Gesetzmäßige Anmerkungen, zu den im Druck erschienenen das Kurbayerische und Oberpfälzische Maut- und Acciswesen erläuternden Urkunden

[Erscheinungsort nicht ermittelbar] Im Jahr 1772

2 Bavar. 715#Beibd.11
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10317105-5
VD18 14384736